



Sächsischer Landtag

des Freistaates Sachsen

74. Sitzung

1. Wahlperiode

Beginn: 10.01 Uhr

Dresden, 15. Juli 1993, Haus der Kirche

Schluß: 22.52 Uhr

Inhaltsverzeichnis

0	Eröffnung	5141	Ablehnung des Entwurfs Gesetz über die Hochschulen des Freistaates Sachsen Drucksache 1/2969, Gesetzentwurf der Fraktion Linke Liste/PDS	5164
	Änderung der Tagesordnung	5141		
	Leroff, CDU	5141		
	Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne	5141		
	Prof. Dr. Förster, SPD	5141		
	Wehnert, Linke Liste/PDS	5141		
	Leroff, CDU	5142		
1	Vereidigung der Mitglieder des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes	5142		
2	2. und 3. Lesung der Entwürfe			
	– Gesetz über die Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) Drucksache 1/2969, Gesetzentwurf der Fraktion Linke Liste/PDS			
	– Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) Drucksache 1/3201, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 1/3478, Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschulen	5144		
	Prof. Dr. Marcus, SPD	5144		
	Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS	5146		
	Frau Rush, Bündnis 90/Grüne	5148		
	Frau Rush, Bündnis 90/Grüne	5149		
	Frau Rush, Bündnis 90/Grüne	5150		
	Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.	5151		
	Dr. Zimmermann, CDU	5154		
	Prof. Dr. Dierich, CDU	5155		
	Prof. Dr. Förster, SPD	5157		
	Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS	5159		
	Dr. Hähle, CDU	5159		
	Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS	5160		
	Prof. Dr. Meyer, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst	5161		
	Prof. Dr. Förster, SPD	5163		
			Erster Teil, Allgemeine Bestimmungen	5165
			Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.	5165
			Dr. Rößler, CDU	5165
			Prof. Dr. Marcus, SPD	5165
			Weber, Bündnis 90/Grüne	5165
			Dr. Hähle, CDU	5166
			Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS	5166
			Dr. Hähle, CDU	5167
			Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS	5167
			Zweiter Teil, Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung	5168
			Prof. Dr. Förster, SPD	5168
			Prof. Dr. Dierich, CDU	5168
			Dr. Rößler, CDU	5169
			Prof. Dr. Förster, SPD	5169
			Dr. Hähle, CDU	5170
			Weber, Bündnis 90/Grüne	5170
			Dritter Teil, Hochschulpersonal	5170
			Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS	5170
			Prof. Dr. Dierich, CDU	5171
			Prof. Dr. Förster, SPD	5171

Vierter Teil, Selbstverwaltung und Staatsverwaltung	5171	Dr. Preißler, SPD	5187
		Frau Georgi, F.D.P.	5187
Weber, Bündnis 90/Grüne	5172	Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne	5187
Prof. Dr. Förster, SPD	5172	Rasch, CDU	5188
Prof. Dr. Dierich, CDU	5172	Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5188
Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.	5173	Dr. Preißler, SPD	5189
Dr. Röbler, CDU	5173	Rasch, CDU	5189
Weber, Bündnis 90/Grüne	5173	Rade, F.D.P.	5189
Prof. Dr. Dierich, CDU	5174	Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5190
Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.	5174	Rasch, CDU	5190
Dr. Röbler, CDU	5175		
Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS	5175	4 2. Lesung der Entwürfe	
Prof. Dr. Dierich, CDU	5175	– Gesetz über die Landtagswahlen	
Prof. Dr. Förster, SPD	5176	(Sächsisches Landtagswahlgesetz)	
Fünfter Teil, Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Datenerhebung	5176	Drucksache 1/2355, Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne	
		– Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag	
Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS	5176	Drucksache 1/3112, Gesetzentwurf der Staatsregierung	
Dr. Zimmermann, CDU	5176	Drucksache 1/3477, Beschlußempfehlung des Innenausschusses	5191
Sechster Teil, Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen	5177		
		Rade, F.D.P.	5191
Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.	5177	Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5192
Dr. Röbler, CDU	5177	Bandmann, CDU	5192
Siebter Teil, Staatliche Anerkennung von Hochschulen	5177	Tippach, Linke Liste/PDS	5193
		Dr. Preißler, SPD	5193
Achter Teil, Übergangs- und Schlußvorschriften	5178	Bartl, Linke Liste/PDS	5195
		Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne	5196
Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.	5178	Dr. Preißler, SPD	5196
Dr. Röbler, CDU	5178	Leroff, CDU	5197
Schlußabstimmung	5178	Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5197
3 2. Lesung der Entwürfe		Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne	5197
– Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit		Bandmann, CDU	5198
Drucksache 1/1446, Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne		Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne	5198
– Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit		Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5198
Drucksache 1/3114, Gesetzentwurf der Staatsregierung		Dr. Preißler, SPD	5199
Drucksache 1/3476, Beschlußempfehlung des Innenausschusses und Austauschblatt	5179	Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5199
		Bandmann, CDU	5199
Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne	5179	Bandmann, CDU	5200
Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne	5180	Kosel, Linke Liste/PDS	5200
Rade, F.D.P.	5180	Tippach, Linke Liste/PDS	5200
Rasch, CDU	5180	Rade, F.D.P.	5201
Dr. Preißler, SPD	5182	Bandmann, CDU	5201
Dr. Preißler, SPD	5183	Bartl, Linke Liste/PDS	5201
Rasch, CDU	5183	Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5202
Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5184	Bandmann, CDU	5202
Einzelberatungen und Abstimmungen	5185	Elsner, Linke Liste/PDS	5203
		Bandmann, CDU	5203
Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5185	Arnold, Bündnis 90/Grüne	5203
Rasch, CDU	5186	Arnold, Bündnis 90/Grüne	5204
Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5186	Bandmann, CDU	5204
		Frau Georgi, F.D.P.	5204
		Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5205
		Klinnert, CDU	5205
		Dr. Böttger, Bündnis 90/Grüne	5205
		Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5205
		Goliasch, CDU	5205
		Arnold, Bündnis 90/Grüne	5206
		Leroff, CDU	5206
		Goliasch, CDU	5206
		Dr. Preißler, SPD	5207
		Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5207
		Bandmann, CDU	5207

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS	5208	Dr. Laue, CDU	5223
Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne	5208	Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5223
Bandmann, CDU	5208	Frau Kubicek, Linke Liste/PDS	5223
Rade, F.D.P.	5208	Elsner, Linke Liste/PDS	5224
Bandmann, CDU	5209	Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5224
Dr. Preißler, SPD	5209	Frau Kubicek, Linke Liste/PDS	5225
Rade, F.D.P.	5209	Frau Schneider, Linke Liste/PDS	5225
		Frau Georgi, F.D.P.	5225
5 2. und 3. Lesung der Entwürfe		Dr. Wildführ, CDU	5225
– Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen)		Dürschmidt, Linke Liste/PDS	5225
Drucksache 1/2605, Gesetzentwurf der Fraktion Linke Liste/PDS		Frau Dr. Schwarz, SPD	5226
– Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen und anderer Gesetze		Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5226
Drucksache 1/3374, Gesetzentwurf der Staatsregierung		Frau Gangloff, Linke Liste/PDS	5226
Drucksache 1/3481, Beschlußempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	5210	Dr. Laue, CDU	5226
Frau Zschoche, Linke Liste/PDS	5210	6 2. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz)	
Frau Hubrig, CDU	5211	Drucksache 1/3136, Gesetzentwurf der Staatsregierung	
Frau Zschoche, Linke Liste/PDS	5211	Drucksache 1/3482, Beschlußempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	5227
Dr. Wildführ, CDU	5211		
Frau Dr. Schwarz, SPD	5212	Prof. Dr. Süß, CDU	5227
Kannegießer, CDU	5212	Frau Dr. Volkmer, SPD	5228
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5213	Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5229
Dr. Wildführ, CDU	5213	Frau Georgi, F.D.P.	5229
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5214	Frau Kubicek, Linke Liste/PDS	5229
Frau Georgi, F.D.P.	5214	Dr. Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie	5230
Dr. Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie	5215	Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5230
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5216	Frau Dr. Volkmer, SPD	5231
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5217	Dr. Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie	5231
Frau de Haas, CDU	5217		
		Einzelberatungen und Abstimmungen	5231
Abstimmung und Ablehnung der Drucksache 1/2605	5217		
		Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5232
Abstimmungen und Änderungsanträge	5217	Prof. Dr. Süß, CDU	5232
Frau Hubrig, CDU	5218	Frau Georgi, F.D.P.	5232
Hatzsch, SPD	5218	Prof. Dr. Süß, CDU	5233
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5218	Frau Dr. Volkmer, SPD	5233
Hatzsch, SPD	5219	Frau Kubicek, Linke Liste/PDS	5233
Frau Kubicek, Linke Liste/PDS	5219		
Frau Hubrig, CDU	5219	7 1. Lesung des Entwurfs Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen	
Frau Simon, Linke Liste/PDS	5219	Drucksache 1/3397, Gesetzentwurf der Staatsregierung	5234
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5219		
Dr. Laue, CDU	5220	Dr. Buttolo, Parlamentarischer Staatssekretär im Staatsministerium des Innern	5234
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5220		
Frau Georgi, F.D.P.	5220	Überweisung an den Innenausschuß	5234
Dr. Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie	5220		
Frau Zschoche, Linke Liste/PDS	5220	8 1. Lesung des Entwurfs Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid	
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5221	Drucksache 1/3464, Gesetzentwurf der Staatsregierung	5234
Dr. Laue, CDU	5221		
Frau Kubicek, Linke Liste/PDS	5221	Heitmann, Staatsminister der Justiz	5234
Frau Dr. Schwarz, SPD	5222		
Frau Hubrig, CDU	5222	Überweisung an die Ausschüsse	5234
Frau Zschoche, Linke Liste/PDS	5222		
Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne	5222		

<p>9 1. Lesung des Entwurfs Gesetz über die Errichtung einer Ingenieurkammer und zum Schutz der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur im Freistaat Sachsen Drucksache 1/3475, Gesetzentwurf der Staatsregierung 5235</p> <p>Dr. Münch, Parlamentarischer Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit 5235</p> <p>Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeit 5235</p> <p>10 1. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen Drucksache 1/3493, Gesetzentwurf der Staatsregierung 5235</p> <p>Dr. Buttolo, Parlamentarischer Staatssekretär 5235</p> <p>Überweisung an den Innenausschuß 5235</p> <p>11 1. Lesung des Entwurfs Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz Drucksache 1/3494, Gesetzentwurf der Staatsregierung 5235</p> <p>Dr. Buttolo, Parlamentarischer Staatssekretär 5235</p> <p>Überweisung an den Innenausschuß 5235</p>	<p>12 1. Lesung des Entwurfs Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen Drucksache 1/3495, Gesetzentwurf der Staatsregierung 5236</p> <p>Dr. Buttolo, Parlamentarischer Staatssekretär 5236</p> <p>Leroff, CDU 5236</p> <p>Überweisung an die Ausschüsse 5236</p> <p>13 1. Lesung des Entwurfs 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) Drucksache 1/3502, Antrag der Fraktion der CDU 5236</p> <p>Leroff, CDU 5236</p> <p>Überweisung an die Ausschüsse 5236</p> <p>Nächste Landtagssitzung 5236</p>
---	--

Eröffnung

(Beginn der Sitzung: 10.01 Uhr)

Präsident Iltgen: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 74. Sitzung des Sächsischen Landtages. Folgende Abgeordnete, von denen Entschuldigungen zu unserer heutigen Sitzung vorliegen, sind beurlaubt: Herr Schimpff, Herr Börner, Herr Schmidt, Herr Ulbricht, Herr Reber und Herr Richter, Wolfgang.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung zu unserer heutigen Beratung liegt Ihnen vor. Es gibt dazu folgende Änderungsanträge:

Von der CDU-Fraktion ist beabsichtigt, gemäß § 81 Abs. 4 der Geschäftsordnung die Tagesordnung um den Punkt „1. Lesung des Entwurfs 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages – kurz: Abgeordnetengesetz –, Drucksache 1/3502, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU“ zu erweitern.

Gemäß § 81 Abs. 4 der Geschäftsordnung können zusätzliche Gegenstände auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt werden. Ich bitte, den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zu begründen.

Leroff, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir bitten um Erweiterung der Tagesordnung, weil der Präsident verpflichtet ist, fristgemäß die sogenannte Diätenkommission einzusetzen. Damit dieses zeit- und fristgerecht geschehen kann, bitten wir um die 1. Lesung dieses Gesetzes.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Möchte jemand zu diesem Antrag sprechen? – Bitte, Herr Dr. Donner.

Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Kommission kann doch so eingesetzt werden, wie das Gesetz jetzt ist. Es geht darum, die Kommission nicht einzusetzen. Deshalb sehen wir keine Dringlichkeit dafür, daß das heute beschlossen wird. Zum anderen halten wir das Gesetz überhaupt für überflüssig, und Maßnahmegesetze an sich müssen wir ablehnen.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um dieses Gesetz zur Abstimmung. Wer der Erweiterung der Tagesordnung um diesen Punkt seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist das durch das Plenum mehrheitlich so beschlossen.

Es liegt ein weiterer Änderungsantrag von der Fraktion der SPD vor. Darin wird darum gebeten, daß für die 2. Lesung des Sächsischen Hochschulgesetzes die Debattezeit auf 120 Minuten verlängert wird. Dieser Antrag gründet sich auf die Bedeutung dieses Gesetzes für den Freistaat Sachsen.

Dazu muß ich folgende Bemerkungen vortragen: Das Präsidium hat sich mit diesem Problem bereits beschäftigt. Die Parlamentarischen Geschäftsführer hatten den Auftrag, einen Vorschlag zu erarbeiten, der in etwa folgende Verfahrensweise in Aussicht stellte:

Eine Verlängerung der Grundredezeit sollte damit verknüpft werden, daß dann zu den einzelnen Anträgen nicht in der erforderlichen Länge gesprochen wird.

Ich gehe davon aus, daß diesem Anliegen mit der Verlängerung der Grundredezeit Rechnung getragen wird. Das würde bedeuten, daß die Grundredezeit entsprechend dem Antrag verlängert wird – mit der gleichzeitigen Prämisse, daß dann jeweils nur zu dem gestellten Antrag mit der entsprechenden Drucksachennummer gesprochen wird, das heißt, daß sich die antragstellende oder dazu bemüht fühlende Fraktion jeweils nur auf den einen oder anderen Paragraphen dieses Antrags bezieht und damit nicht jeweils zu jedem Paragraphen gesprochen wird. Das war eine Selbstbeschränkung in dieser Frage, und unter diesem Aspekt war auch im Präsidium der Vorschlag an die Parlamentarischen Geschäftsführer ergangen, dem Plenum eine Verfahrensweise vorzuschlagen. – Bitte schön.

Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Präsident! Ich darf das präzisieren. Der Ausschuß für Wissenschaft und Hochschulen hat über dieses Problem beraten und ist einstimmig zu dem Vorschlag gekommen, daß die Fraktionen nicht zu mehr als 5 Änderungsanträgen sprechen.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Das würde bedeuten, daß dann tatsächlich nur zu der Drucksache jeweils entsprechend unserem Redezeitmodell 3 Minuten gesprochen wird. Darüber möchten wir jetzt abstimmen. Wer dafür ist, daß die Grundredezeit auf 120 Minuten verlängert wird bei gleichzeitiger Beachtung dessen, daß jeweils nur zu einem Antrag mit Drucksachennummer gesprochen wird, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen ist dies mit großer Mehrheit so beschlossen worden.

Gibt es weitere Änderungsanträge zu unserer heutigen Tagesordnung? – Bitte schön.

Wehnert, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Es liegt der Dringliche Antrag meiner Fraktion in der Drucksache 1/3518 zum Thema Kinderkrippen, Kindergärten, Hortkinder vor. Zur Dringlichkeitsbegründung: Sie ist fristgemäß erfolgt. Der Landtag möge beschließen, die Staatsregierung aufzufordern, noch vor der 2. Lesung des Kindertagesstättengesetzes die aktuellen Zahlen der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Horte dem Landtag bekanntzugeben sowie über die Trendentwicklung bezüglich des Besuches der Kindertagesstätten bis 1995 zu berichten.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, daß sowohl im Sozial- als auch im Haushalts- und Finanzausschuß keine konkreten Angaben über die derzeitige Anzahl der Kinder gemacht werden konnten, weil die Vertreter der Staatsregierung dort nicht anwesend waren. Aber um das Geld entsprechend dem Gesetz beschließen zu können, ist es notwendig, daß vor der 2. Lesung diese Angaben vorliegen, um das richtig bewerten zu können.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Möchte jemand zu der Dringlichkeit dieses Antrages sprechen?

Leroff, CDU: Herr Präsident! Unsere Fraktion spricht sich gegen die Dringlichkeit aus. Der Herr Kollege wird zugeben müssen, daß die Begründung seiner Dringlichkeit entsprechend § 53 der Geschäftsordnung etwas dünn ist. Die Vorstellungen, die hier in dem Antrag genannt werden, sind im Kindertagesstättengesetz über den Ausschuß einbringbar gewesen. Wir sehen keine Notwendigkeit, hier eine Dringlichkeit aufgrund der Tatsache, daß das Gesetz heute auf der Tagesordnung steht, zur 2. und 3. Lesung zuzulassen.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Das ist nicht Fall. Dann bringe ich

die Dringlichkeit des Antrages Drucksache 1/3518 zur Abstimmung. Wer der Dringlichkeit dieses Antrages seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und einer ganzen Anzahl von Stimmen dafür ist der Dringlichkeit des Antrages nicht zugestimmt worden.

Meine Damen und Herren! Gibt es weitere Änderungsanträge oder Widersprüche gegen die Tagesordnung? – Wenn das nicht der Fall ist, dann ist die Tagesordnung der 74. Sitzung mit den beschlossenen Veränderungen durch Sie bestätigt.

Meine Damen und Herrn! Ich rufe nun auf

Tagesordnungspunkt 1

Vereidigung der Mitglieder des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes

Meine Damen und Herren! Nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen haben die Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vor Aufnahme ihres Amtes einen Amtseid zu leisten. Der Sächsische Landtag hat auf seiner 72. Sitzung am 18.6.1993 die Mitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gewählt.

Es handelt sich um folgende Damen und Herren:

Herrn Dr. Günter Hirsch, Präsident des Verfassungsgerichtshofes,

Herrn Prof. Dr. Claus Meissner, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes,

und die Mitglieder

Hans Georgii,

Alfred Graf von Keyserlingk,

Susanne Schlichting,

Hans Dietrich Knoth,

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute,

Prof. Dr. Hans von Mangoldt,

Prof. Dr. Hans-Peter Schneider

sowie die Stellvertreter

Ulrich Hagenloch, Vertreter des Präsidenten,

Dr. Hans-Günther Koehn, Vertreter des Vizepräsidenten,

Jürgen Niemeyer,

Eberhard Stilz,

Frauke Holz,

Hannelore Leuthold,

Prof. Dr. Christoph Degenhart,

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und

Heide Boysen-Tilly.

Ich bitte die Damen und Herren, den Plenarraum zu betreten.

(Die aufgerufenen Damen und Herren betreten den Plenarraum.)

Ich bitte jetzt den Präsidenten, Herrn Dr. Günter Hirsch, hier zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

(Die Abgeordneten erheben sich von ihren Plätzen.)

Dr. Hirsch, Präsident des Verfassungsgerichtshofes: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen, getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person

zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

(Beifall von allen Fraktionen)

Präsident Iltgen: Ich bitte Herrn Prof. Claus Meissner, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Prof. Meissner, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen, getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Präsident Iltgen: Ich bitte Herrn Hans Georgii, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Hans Georgii: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Präsident Iltgen: Ich bitte jetzt Herrn Alfred von Keyserlingk, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Alfred von Keyserlingk: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Präsident Iltgen: Ich bitte jetzt Frau Susanne Schlichting, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Frau Susanne Schlichting: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur

der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Ich bitte jetzt Herrn Hans Dietrich Knoth, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Hans Dietrich Knoth: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Ich bitte jetzt Herrn Prof. Hans-Heinrich Trute, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Prof. Hans-Heinrich Trute: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Präsident Iltgen: Ich bitte Herrn Prof. Dr. Hans von Mangoldt, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Prof. Dr. von Mangoldt: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Alles Gute. – Ich bitte jetzt Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Prof. Dr. Schneider: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Herzlichen Glückwunsch, alles Gute. – Ich bitte jetzt Herrn Ulrich Hagenloch, Vertreter des Präsidenten, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Herr Hagenloch: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Alles Gute, herzlichen Glückwunsch. – Ich bitte jetzt Herrn Dr. Hans-Günther Koehn, Vertreter

des Vizepräsidenten, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Dr. Koehn: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Herzlichen Glückwunsch. – Ich bitte Herrn Jürgen Niemeyer, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Herr Niemeyer: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gotte helfe.

Präsident Iltgen: Alles Gute. – Ich bitte jetzt Herrn Eberhard Stilz, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Herr Stilz: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Alles Gute. Herzlichen Glückwunsch. – Ich bitte jetzt Frau Frauke Holz, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Frau Holz: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Herzlichen Glückwunsch. Alles Gute. – Ich bitte jetzt Frau Hannelore Leuthold, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Frau Leuthold: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Herzlichen Glückwunsch. Alles Gute. – Ich bitte Herrn Prof. Dr. Christoph Degenhart, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Prof. Dr. Degenhart: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Ich bitte jetzt Herrn Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

Präsident Iltgen: Ich bitte jetzt Frau Heide Boysen-Tilly, zu mir nach vorn zu kommen und den Amtseid abzulegen.

Frau Boysen-Tilly: Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; so wahr mir Gott helfe.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen. Ich glaube, in aller Namen sprechen zu dürfen, wenn wir unseren Richterinnen und Richtern für ihr schweres und verantwortungsvolles Amt alles Gute und Gottes Segen wünschen.

Meine Damen und Herren! Damit ist der Tagesordnungspunkt 1 beendet. Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 2

2. und 3. Lesung der Entwürfe

– Gesetz über die Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz)

Drucksache 1/2969, Gesetzentwurf der Fraktion Linke Liste/PDS

– Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz)

Drucksache 1/3201, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 1/3478, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschulen

Ich übergebe jetzt dem Vizepräsidenten meinen Stuhl.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Ich bitte auch die Besucher, Platz zu nehmen.

Wir treten damit in die Beratung zu dem Tagesordnungspunkt 2 ein: 2. Lesung, Gesetz über die Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz), Drucksache 1/2969, Gesetzentwurf der Fraktion Linke Liste/PDS, und Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz), Drucksache 1/3201, Gesetzentwurf der Staatsregierung. Dazu liegen Ihnen die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschulen und Austauschblätter vor. In der Drucksache 1/3478 ist auch der Bericht niedergeschrieben.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir die Redezeiten so verteilen, daß wir in mehreren Runden reden, damit die einzelnen Fraktionen aufeinander eingehen können. Nach der beschlossenen Erweiterung der Redezeiten haben die einzelnen Fraktionen – und in dieser Reihenfolge werde ich sie aufrufen – folgende Redezeiten: SPD 24 Minuten, Linke Liste/PDS 18 Minuten, Bündnis 90/Grüne 16 Minuten, F.D.P. 16 Minuten und CDU 46 Minuten.

Ich rufe nun als erste Fraktion die Fraktion der SPD. Ich bitte Herrn Prof. Dr. Marcus, das Wort zu nehmen. Bitte schön.

Prof. Dr. Marcus, SPD: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen! Werte Kollegen Abgeordnete! Herr Staatsminister Meyer! Ihren zähen, bis in Detailformulierungen

hingehenden Einsatz für dieses Hochschulgesetz achten wir. Die Verantwortung auch für Detailformulierungen liegt in besonderer Weise dann auch bei Ihnen. Ihr Einsatz läßt auf Sendungsbewußtsein schließen. Sie scheinen überzeugt, mit ihm ein bedeutendes Werk geschaffen, innovierende Wirkungen weit über unseren Freistaat hinaus gesetzt zu haben.

Neben meinem geschätzten Kollegen Dr. Rößler rundschaun und spiegeln Sie sich, Herr Minister, in den großen politischen Gazetten unseres gesamtdeutschen Vaterlandes, das durch so bedeutenden Beitritt hochschulpolitischer Potenz doch einschlägig kompetenter geworden sein muß.

Auf der Tabula rasa unserer zu erneuernden Hochschulwelt erscheint als Grundmatrix Ihr dem des Humboldt nachempfundenen Lorbeerkranz.

(Heiterkeit bei SPD und Linke Liste/PDS)

Sie werden es dem oppositionellen Hochschulpolitiker gewißlich nachsehen, wenn er Ihnen solchigen Lorbeerkranz nicht auch noch aufs Haupt setzt, sondern nachdenklich seine Blätter zupft: Ist der Meyer ein neuer Humboldt, oder ist er es nicht?

(Heiterkeit bei SPD und Linke Liste/PDS)

Er ist es, er ist es nicht, er ist es, er ist es nicht.

(Allgemeine Heiterkeit)

Lassen Sie mich im weiteren Gründe nennen, weshalb er es, verzeihen Sie mir, wohl nicht ist.

Sie haben zwar im Ausschuß gesagt, Herr Minister, wir stünden alle im Schatten Humboldts. Mir war dabei nicht ganz klar, ob Sie uns wirklich alle meinten oder ob das ein, wie die Sachsen sagen, „majäsdädscher Blural“ war.

(Allgemeine Heiterkeit)

Ich bezweifle, daß Sie in Humboldts Schatten stehen, und wenn doch, dann stehen Sie mit dem Rücken ziemlich platt eindimensional an der Wand, werfen von daher keinen, Ihren Umriß überlagernden Schatten und werden von dem Schatten Humboldts nur insoweit berührt, daß selbiger lediglich wie ein unscheinbares Feigenblatt auf Ihrer ästhetisch hageren Figur ruht.

(Heiterkeit bei der SPD)

Es kommt nämlich sehr auf den Einfallswinkel des Lichtes oder der Lichtfunsel an, wie zaghaft oder gewaltig sich ein Schatten gestaltet.

(Zuruf von der CDU: Zur Sache!)

– Komme ich, bin schon drin.

Am ersten Absatz des § 10 des Hochschulgesetzentwurfes, der da überschrieben ist „Ziele des Studiums“, läßt sich, so scheint mir, wie fokussiert, der Geist des gesamten Gesetzes, seine ratio legis deutlich machen. Ich zitiere: „Lehre und Studium sollen die Studenten auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten ... Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten ... schaffen.“ Das steht an erster Stelle – die Abzweckung des Menschen als Homo faber auf das Funktionieren einer als arbeitsteilig begriffenen Leistungsgesellschaft.

Dazu müssen ihm „die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden.“

Die allseitig entwickelte sozialistische Persönlichkeit ist wahrlich nicht mehr Ziel dieser Ausbildung. Fast könnte einen das mit Trauer erfüllen, denn bei dieser kaum real existiert habenden Persönlichkeit konnte man wenigstens idealiter Allseitigkeit unterstellen. Unser hochschulgesetzlich gezeugter homo faber ist dagegen ein neopositivistisches, ein ökonomistisches Produkt einseitig und verkürzt funktionalisierter Menschlichkeit, recht eigentlich verdammt zum Fachidioten.

(Beifall bei SPD, Linke Liste/PDS und Bündnis 90/Grüne)

Die Erziehungsziele des Artikels 101 der Sächsischen Verfassung sind für ihn mit der Immatrikulation an sächsischen Hochschulen suspendiert. Nicht etwa, weil er, da mündig, ihnen entwachsen wäre, sondern weil die Ziele des Artikels 101 als anthropologisch noch integrierte auf dem Altar der differenzierten Reproduktionszwecke des Kapitals geopfert werden.

Die Wertkonservativen unter Ihnen, meine Damen und Herren von der CDU – ich denke etwa an meinen Bruder in Christo Hans Heinz Lehner, der im Verfassungsplenum von diesen Erziehungszielen der Verfassung so ergriffen gesprochen hat –, haben allen Grund, Ihr Haupt in Trauer zu verhüllen wie Trojas betrübte Hekuba beim Tode Hektors.

(Heiterkeit im Saal)

Müßten die Wertkonservativen unter Ihnen ans Heulen geraten, weil im Sächsischen Hochschulgesetz die humane Mitte verlorengeht, so müßte eine andere Population Ihrer

Fraktion – die Liberalen – verzweifeln hinsichtlich dessen, was dieses Gesetz den Studenten zugesteht – kritisches Denken ausdrücklich nicht.

Der Oppositionsantrag im Ausschuß, die Anstrengungen der Hochschulen möchten darauf gerichtet sein, die Studenten zu kritischem Denken zu befähigen, wurde mehrheitlich abgeschmettert. Selbständiges Denken genüge doch, so wurde erklärt. Ein selbständiges Denken, das seine Selbständigkeit unter anderem darin erweist, daß es kritisch ist, ist in diesem Gesetz offenkundig als kontra-produktiv denunziert.

Arme Nachfahren Lessings! Fort mit den Kritiken Kants! Es lebe die Gnade der nachkritischen Geburt. In Schwaben würde man sagen: Geischt wellet se itte, das heißt, Geist wollen sie nicht. Ein Gesetz sollte die Betroffenen dort abholen, wo sie sich befinden, wo ihre anders nicht zu lösenden Probleme, wo die objektiven Notwendigkeiten staatlich zu besorgender Regelungen liegen.

Diese Staatsregierung hat sich fixieren lassen von Problemen, die hier und jetzt noch gar nicht bestehen, von der Massenuniversität Westdeutschlands und ihren Regelungserfordernissen. Sie mobilisiert aufwendige Energien, Regelstudienzeiten u. a., um von unseren Hochschulen Massen abzuhalten, die es in naher Zukunft noch nicht gibt. Jetzt müßten geradezu Studenten geworben werden, unter menschlichen und emanzipatorischen Bedingungen in Sachsen zu studieren. So müßten wir in gesamtdeutscher Solidarität die westlichen Hochschulen entlasten.

Unter den Bedingungen der Massenuniversität entstehen zweifellos gewisse Regelungsprobleme mit dem alten Humboldt, aber auch nicht so, wie sie ohne Not im § 10 des Sächsischen Hochschulgesetzes produziert werden.

Ich gebe Ihrem wissenschaftspolitischen Sprecher recht, meine Damen und Herren von der CDU, wenn er die Frage aufwirft, ob nicht die sächsischen Hochschulen erst einmal die Emanzipationsdefizite aufarbeiten müßten, die sie gegenüber westlichen Hochschulen haben, die durch die 68er Ereignisse mit Reifungseffekten durchgegangen sind.

Die gründlichste philosophische Reflexion der Lage, die zu '68 führte, hat Herbert Markuse geleistet. Der Sächsischen Staatsregierung täte es gut, sich bei ihm noch ein wenig kundig zu machen. Herbert Markuse analysiert die westliche Industriegesellschaft als eine eindimensionale. Ein eindimensionales Denken und ein eindimensionaler Mensch entsprechen dieser Gesellschaft.

Woher rührt ihre Eindimensionalität? – Sie ist denkgeschichtlich ein Ergebnis des Positivismus und seiner Transformationen. Sie ist anthropologisch Ergebnis monistisch vereinfachenden und verkürzenden Menschenverständnisses. Sie ist sozial Ergebnis eines konformistischen Prozesses, der in höchstentwickelten gegenwärtigen Gesellschaften abläuft, der das in sich widerspruchsvolle kapitalistische System stabilisiert und nur nach Randgruppen ausgrenzt und zu unwirksamem Protest verurteilt.

Ihr Gesetz, Herr Minister, ist in seiner auf wirtschaftliche Effizienz angelegten Zwecksetzung, in der das Studium als humaner Lebensraum der akademischen Jugend unter die Räder gerät, in der der Mensch ökonomistisch zum berufsbezogenen Homo faber verkürzt wird, in der die großen Traditionen der europäischen Universitas docentium et studentium zu Informations- und Weisungskreisläufen zwischen Machtzentralen und semiautonomen Dependancen verkümmern, ein eindimensionales Gesetz

für eindimensionale Gesellschaft zur Stabilisierung eines eindimensionalen Menschen.

(Starker Beifall bei SPD, Linke Liste/PDS und Bündnis 90/Grüne)

Daß dies von einem Geisteswissenschaftler kommt, von dem ich zu wissen glaube, daß er aus den Traditionen des Abendlandes lebt, das versetzt mich – ich gestehe es – in Staunen und in einige Irritationen.

Lassen Sie mich nach diesen ernstesten Ausführungen Abschied nehmen von philosophischer Terminologie, einem allgemein zugänglichen Bild und dem Sprachgebrauch unserer neudeutschen Gastronomie folgend – tomatisiertes X an Soße Y –, den Gehalt des Menüs, das uns die Staatsregierung im Hochschulgesetz zubereitet hat, wie folgt charakterisieren und damit alle Schattenspiele mit Humboldt auf den Punkt und zum Ende bringen:

– Tagesspezialität Hochschulgesetz: Leicht humboldtisiertes Nachtschattengewächs à la Meyer an sauce indimensionale oder capital minimale, sans esprit et liberté,

(Starke Heiterkeit)

avec regulation central technocratique.

Wir Sozialdemokraten bevorzugen dann schon einen ehrlichen „sächs’schen Sauerbradn mit Gardoffeln und Rodgohl und hinterher Quarggeulchen avec Mus von Äppeln“.

(Starke Heiterkeit und starker Beifall bei SPD, Linke Liste/PDS und Bündnis 90/Grüne und des Abg. Lehner, CDU)

Präsident Iltgen: Ich rufe die Fraktion Linke Liste/PDS. – Bitte schön, Herr Prof. Porsch.

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vertreterin der Leipziger Studentinnen und Studenten stellte in der Anhörung des Ausschusses zum Entwurf der Landesregierung zum Landeshochschulgesetz zu Recht fest: „Die Abkehr vom Humboldtschen Bildungsideal ist unübersehbar.“ Und um dann die Frage anzufügen: „Doch welchem Bildungsgrundsatz fühlt man sich denn eigentlich noch verpflichtet? Welche Rolle spielt Bildung in der Gesellschaft? Und falls man diese Frage beantwortet: Wie werden dann Aufgaben der Hochschule festgesetzt?“ Zitatende.

Nun, die vorliegenden Gesetzentwürfe der Fraktion Linke Liste/PDS und der Staatsregierung sind Antwortversuche auf die Frage der Studentenvotreterin. Es sind Antworten allerdings recht unterschiedlicher Qualität. Und wenn die Mehrheit hier in diesem Hohen Hause nicht noch in letzter Minute Einsicht zeigt, steht zu befürchten, daß sich die schlechtere Antwort durchsetzt.

(Einzelbeifall bei der SPD)

Vor gut zwei Wochen hat der Ministerpräsident des Freistaates an der Leipziger Universität erklärt – ich zitiere ihn –: „Die neuen Fragen, die sich in historischen Umbruchsituationen stellen, stehen quer zu den alten, festgefühten Antworten. Die gesellschaftlichen Ordnungen geraten in Widerspruch zur Wirklichkeit. Das ist die Stunde der Querdenker.“ – So der Ministerpräsident.

Und es wird vermeldet, daß er den Begriff „Querdenker“ mit geistiger Innovation, mit stetem Ideenquell, mit der Fähigkeit zu politischer und forscherscher Phantasie

schlechthin verbindet. So muß sich denn alle bisherige Hochschulpolitik der Staatsregierung und insbesondere ihr in der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschulen gebrachter Gesetzentwurf an diesem Anspruch genau messen lassen.

Ich will jetzt schon einräumen: Den Entwurf meiner Fraktion will ich gern ebenso diesem Anspruch aussetzen, denn gerade dann werden Sie sehen, daß unser Entwurf der bessere ist.

(Frau Schneider, Linke Liste/PDS: Richtig!)

Gerade aus der Sicht des Anspruchs des Ministerpräsidenten ist die Bilanz der bisherigen Hochschulpolitik der Staatsregierung und der Mehrheitsfraktion nicht gerade berauschend.

Natürlich war Hochschulerneuerung angesagt. Natürlich war sie nötig – da waren sich auch alle einig, auch an den Hochschulen von links bis über die Mitte hinaus. Und es war auch die Kraft dafür da, nicht zuletzt eben an den Hochschulen selbst.

Die vielen in sächsischen Hochschulen geborenen Versuche, sich kritisch mit neuen Konzepten der Herausforderung zu stellen, sind nicht bei allen vergessen. Aber dieser Prozeß der Erneuerung aus eigener Kraft wurde spätestens nach dem 14. Oktober 1990 gestoppt. Durch die Politik der Staatsregierung bekam die Erneuerung ein neues Gesicht.

Strukturell und inhaltlich orientiert war sie nur insoweit, als sie radikal die der alten Macht am nächsten – oder vermeintlich am nächsten – stehenden Institutionen abwickelte. Der Schnitt ging dabei tief ins Gesunde. Nicht jeder Jurist, nicht jede Juristin waren Herrschaftswissenschaftler. Nicht jeder an der DHfK war mit Doping beschäftigt. Und am Institut für Literatur „Johannes R. Becher“ wurde nicht nur Lobgesang auf Partei und Regierung geübt.

(Zuruf von der CDU: Aber überwiegend!)

– Auch nicht überwiegend, fragen Sie mal Herrn Dyrlich! Was Minister Meyer und die ihn tragende Fraktion Erneuerung nennen, war im wesentlichen Austausch und Abbau von Personal, unverhohlen nach vordergründig politischen Kriterien. Nicht unwesentlich, sehr deutsch und sehr akademisch war dabei die Neuverteilung von Pfründen. So schafft man sich treue Gefolgschaften in den entscheidenden Positionen. Die alte Ordinarienuniversität feierte zwangsläufig fröhliche Urständ.

Die im Hochschulerneuerungsgesetz selbst gesetzten Kriterien für die Überprüfung des Personals wurden dem Minister um so lästiger, je mehr sein Kontrahent Dr. Rößler rollende Köpfe forderte. Einzelfallprüfung beschränkte sich, kaum noch verhüllt – das zeigen viele Kündigungsschreiben –, auf das Vorhalten von Funktionen in der SED, in der FDJ, im FDGB.

Mit der Pauschalisierung ist natürlich die wirkliche Auseinandersetzung mit Vergangenheit erledigt. Cui bono? – Sicher dem Finanzminister, sicher der derzeitigen Staatspolitik und natürlich auch den Verwaltern alter Rechnungen, welcher Art die auch immer sind. Querdenker aber entstehen auf dem nun ziemlich endgültig so bereiteten Boden nicht.

Der Entwurf der Staatsregierung bzw. jetzt der Ausschlußmehrheit zu einem Landeshochschulgesetz ändert daran nichts. Nein, im Gegenteil: Er ist bestens geeignet, Querdenkern endgültig das Handwerk zu legen. Das be-

ginnt schon – darüber ist ja vieles gesagt und geschrieben worden – bei den Bestimmungen zum Hochschulzugang und zur Immatrikulation.

Das Staatsministerium kann – kaum gebremst durch Kultusministerium und Hochschulen – selbst für jeden Studiengang festlegen – ich zitiere aus dem Gesetz –, „für welche Fächer durch das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind“.

Im Klartext: Leistungsfächer im Gymnasium und Studienwunsch müssen in Übereinstimmung gebracht werden. Die Spezialisierung wird in das 15./16. Lebensjahr vorverlegt. Es wurde ausführlich über die schädlichen Folgen gesprochen, sogar von Herrn Rößler.

Von keiner der vielen Seiten – Gewerkschaften, Lehrerverbänden, Sachverständigen, Studentenvertretern und -vertreterinnen –, die sich zum Hochschulgesetz äußerten, wurde diese Lösung gutgeheißen. Nein, sie wurde von allen in Grund und Boden kritisiert.

Ich will hier nicht das böse Wort vom Fachidioten verwenden – ich bin ein feiner Mensch, Herr Marcus übrigens auch –, aber Querdenker werden aus frühzeitig spezialisiertem ganz sicher auch nicht hervorgehen. Wir werden Technokraten bekommen, die in den Grenzen ihres Spezialgebietes durchaus Bewegung, meinetwegen auch Innovation organisieren können. Mehr bekommen wir nicht.

(Frau Schneider, Linke Liste/PDS: Richtig!)

Allerdings: Hier ist auch die Katze aus dem Sack. Dieser Entwurf der Mehrheit des Ausschusses – ich hoffe nach wie vor, nicht der Mehrheit des Hauses – ist ausgerichtet an kurz- und mittelfristigen Interessen der Wirtschaft. Es sollen jene Absolventinnen und Absolventen hervorgebracht werden, die das Beschäftigungssystem der Wirtschaft jetzt braucht, nicht solche, die die Gesellschaft oder vielleicht gar die Welt braucht.

Ich wiederhole mich an dieser Stelle, aber man kann es auch nicht oft genug wiederholen: Dieses Wirtschaftssystem hat global versagt. Es produziert global wesentlich mehr und immer größere Probleme, die es selbst nicht lösen kann. Und da, in dieser Situation setzt Sachsen auf ein Hochschulsystem, das Innovativität und Kreativität streng in den Grenzen dieses Wirtschaftssystems hält.

Damit wird auch das selbstgesteckte Ziel, die akademische Ausbildung dem Erhalt des Wirtschaftsstandortes unterzuordnen, langfristig mit Sicherheit verfehlt. Die wirklich dramatischen Meldungen sind heute nicht z. B. die über 2 % Konjunkturrückgang, auch wenn mich diese beunruhigen. Die dramatischen Meldungen sind doch die über Ozonlöcher, Treibhauseffekt, Zusammenbruch von Kulturen und Wertesystemen, Meldungen über Hunger und Krieg. Ja, angesichts dieser Meldungen kann man es nicht oft genug sagen: Wir brauchen Querdenker, und zwar so schnell wie möglich. Aber wo werden sie herkommen? – Von der in der Ausschlußempfehlung konzipierten Hochschule nicht.

Und jetzt habe ich einen Verdacht. Ich will ihn hier ganz deutlich und laut äußern: An diesen Hochschulen sollen sie, die Querdenker, gar nicht entstehen.

Für die Eliten – auch ein Lieblingsbegriff des Ministerpräsidenten, und sie wären keine Eliten, wenn sie nicht auch quer dächten – ist wahrscheinlich etwas Neues in Vorbereitung, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit kein Graduiertenstudium an unseren Hochschulen. Daß dazu überhaupt ein Paragraph in der Ausschlußempfehlung auf-

taucht, ist – ich gestehe es neidlos ein – der Konsequenz der SPD-Fraktion im Ausschuß zu verdanken. Was geblieben ist, ist aber nur eine verwässerte Version ihres Antrages.

Es werden wohl Eliteeinrichtungen, die in diesem Gesetz gar nicht berücksichtigt sind, in Sachsen entstehen, die Querdenker hervorbringen. Damit ist aber das vorliegende Konzept der Regierung ein Konzept der Abwertung der sächsischen Universitäten und Hochschulen generell. Es macht den Weg zu neuen Ordensanstalten für Privilegierte frei.

Wie sagte doch Herr Kehler vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in der Anhörung vor dem Ausschuß: „Man muß sich darüber klar sein, daß sich solche Studienziele langfristig eigentlich so auswirken, daß die Akademiker im Grunde genommen in Politik und Gesellschaft nicht viel zu sagen haben, weil sie ja dafür gar nicht ausgebildet sind. Dafür sind andere ausgebildet, und sie werden sich dann entsprechend artikulieren – also berufenere Leute.“

Und ich frage jetzt: Wo kommen sie dann her, die Berueneren? – Darauf hätte ich gern eine Antwort.

Man kann die Augen nicht verschließen vor dem in der Debatte immer öfter gebrachten Vorwurf, das Konzept der Staatsregierung lenkte das berufsqualifizierende universitäre Studium auf Fachhochschulanspruch. Ja, die künftigen Studentinnen und Studenten, auch der Universitäten, werden in ein enges Lehrkorsett gezwängt. Die direkte Begegnung mit Wissenschaft wird nicht mehr stattfinden. Nur die Studienprogramme sind wissenschaftlich fundiert. Es wird an diesen Hochschulen eintreten, was die Leipziger academixer einst für die DDR kritisch aufzeigten: Der oder die Lehrende wird demnächst zu einer oder einem Studierenden sagen: Hier wird nicht geträumt, wir nehmen jetzt Phantasie durch! – Und wer dennoch träumt, und wer dennoch querzudenken versucht, wer also außerhalb der Studiengänge Zeit vergeudet, der oder die bekommt die Quittung: Zwangsexmatrikulation – § 20 Abs. 2 Ziffer 3 und Ziffer 4 – nach spätestens 12 Semestern bzw. schon vor der Zwischenprüfung. So einfach ist das. Und wie einfach das ist, wäre noch an vielen Paragraphen dieses Gesetzesantrages nachzuweisen. Die Zeit reichte nicht.

Aber weiter: Wer querdenkt, ist doch wohl auch gefährdet, sich querzulegen. Wozu sonst sollte ein Mensch querdenken? Querlegen ist aber nun mal das Coming-out der Querdenker. Und jetzt ist es tatsächlich wie früher. Wenigstens dieses Coming-out muß verhindert werden. Dafür sind viele feine Mechanismen im Gesetzentwurf. Wer verhindert nicht alles Querlegen – die starken Professoren, der starke Dekan, der starke Studiendekan, das starke Rektoratskollegium? Und sollten die alle selbst querliegen, dann eben der starke Staatsminister.

Gegen Studentinnen und Studenten gibt es noch starke Ordnungsverfahren. Kaum Demokratie, aber lauter starke Männer. Für Frauen wird es wohl schwerer werden. Querdenkerinnen sind noch weniger vorgesehen als Querdenker. Aber Halt! Moment! Da haben wir ja eine Gleichstellungsbeauftragte. § 122 Absatz 1: „Die Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin.“

Hier zeigt sich tatsächlich zukunftssträchtiger Feinsinn. Das Gesetz sorgt schon für den Fall vor, wo die Männer ins Hintertreffen gegenüber den Frauen geraten könnten.

(Vereinzelt Beifall bei Linke Liste/PDS)

Gott sei Dank gibt es aber auch ausreichend Realitätssinn. Derzeit steht jedoch die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Hochschulangehörige auf der Tagesordnung. Die Gleichstellungsbeauftragten sind nach dem Willen des Gesetzes Frauen, also parteilich im notwendigen Sinn. Das wäre doch einen Applaus wert, meine Damen und Herren! Aber bitte nicht zu üppig werden, zu früh applaudieren. Die Männer an der Hochschule müssen die Gleichstellungsbeauftragte schon wollen. § 122 Abs. 2: „Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden von allen Mitgliedern der Fakultät gewählt.“ Mehrschens, wie die Sachsen sagen – das habe ich schon gelernt –, also von Männern.

Erst so akzeptierte Frauen dürfen einen Vorschlag machen für die Gleichstellungsbeauftragte der Universität. Einen Vorschlag machen, ja, das dürfen sie, ihn gleich selbst bestellen, um Himmels willen, das nicht! Da sei der Senat davor und damit jawohl wieder in der überwiegenden Mehrheit Männer. Der Senat bestellt die Gleichstellungsbeauftragte für 3 Jahre. Das Ganze rutscht hinter das Hochschulenerneuerungsgesetz zurück. Die Argumentation dafür ist irre. Man könne – so der Staatsminister im Ausschuß – doch dem Senat nicht eine Frau mit Rede-, Antrags- und Informationsrecht zumuten, mit der der Senat vielleicht nicht kann.

Die Macht zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten beim Senat sei also im Interesse der Frauen, denn eine dort akzeptierte Beauftragte könne natürlich viel erfolgreicher für ihre Geschlechtsgenossinnen wirken. Eigentlich rührend, nicht, wie sich Männer um die Interessen der Frauen kümmern, wie sie diese emotionalen, hübschen Dummerchen vor Fehlgriffen bewahren. Die Rationalität ist eben beim Mann. Daß Frauen vielleicht selber wissen könnten, welche Frau sie am besten dem Senat präsentieren, damit sich auch wirklich in ihrem Sinne etwas bewegt, auf diese Idee kommt der Staatsminister nicht. Dem Senat eine unbequeme Frau zu ersparen, hält er immer noch für wichtiger, als den Frauen ihr Recht zuzusprechen, ihre Interessen auch selbst zu vertreten. Weil es letztlich um die Angst der Männer geht und nicht um die Interessen der Frauen, heißt die Person auch Gleichstellungsbeauftragte und nicht Frauenbeauftragte.

Nein, nein, mit dem Gesetz, das uns die Beschlußempfehlung des Ausschusses andienen will, wird es nicht gehen. Es ist nicht auf der Höhe der Zeit, ja nicht einmal auf der Höhe der selbst gestellten Aufgaben, von Herrn Biedenkopfs Querdenkern gar nicht zu reden. Eine merkwürdige Regierung, von links ohnehin nichts zu sehen, und in dieser Regierung weiß die eine Rechte nicht, was die andere Rechte tut.

(Heiterkeit und Beifall bei Linke Liste/PDS)

Summa summarum bietet das Gesetz der Staatsregierung Zulassungsbeschränkungen, eng bemessene Regelstudienzeiten, fachliche Qualifizierung ohne Bildung, Ordinarien- und Männerrechte, viel Disziplin und wenig Mitbestimmung, ministerielle Macht statt Autonomie. Wir, das Land, brauchen etwas anderes. Und unser Entwurf hat es zu bieten, vom ersten bis zum letzten Paragraphen, von der Bestimmung der Aufgaben der Hochschulen über die

Bestimmungen zum Studium und zur Lehre über die Organisation der inneren Demokratie bis hin zur Institutionalisierung des Verhältnisses zur Gesellschaft und des verbindlichen Dialogs mit ihr in einer Landeshochschulkonferenz, die weit mehr ist als die Versammlung der Rektoren, und in einem Kuratorium, welches weit mehr ist als ein bloß vom akademischen Filz entrücktes, aber vom Minister und den Hochschulen abhängiges Beratungsorgan.

Wir brauchen keine Hochschulpolitik, die die Schuld an überfüllten Hörsälen allein bei zu vielen Menschen mit Abitur und in der langen Verweildauer der Studentinnen und Studenten an den Hochschulen sucht. Das Land braucht Hochschulen, die mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt, zur Verbesserung des gesellschaftlichen Lebens und der natürlichen Umweltbedingungen beitragen. Global so sehr wie regional und lokal und mittlerweile unter dramatischen Umständen.

Solche Hochschulen müssen autonom sein, mit innerer Demokratie, und sich aus eigener spezifischer Verantwortung mit der Gesellschaft und ihren Interessen einlassen. Eine solche Hochschule braucht den allgemeinen, durch keine sozialen und politischen Schranken behinderten Zugang, und sie braucht einen gleichermaßen durch Wissenschaftlichkeit, Bildung und Kultur bestimmten Abgang. Solche Hochschulen bringen die notwendigen Querdenkerinnen und Querdenker hervor. Sie können sie haben, meine Damen und Herren, die Querdenkerinnen und Querdenker und die entsprechenden Hochschulen! Sie können sie haben! Mit unserem Entwurf.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Der Redner der Fraktion Bündnis 90/Grüne steckt noch im Stau. Es ist von den zwei Fraktionen F.D.P. und Bündnis 90/Grüne gebeten worden, ob die Reihenfolge der Redner jetzt vertauscht werden kann. Erhebt sich Widerspruch? – Gut. – Dann muß die Fraktion Bündnis 90/Grüne in der nächsten Runde sprechen.

(Unruhe im Saal)

Dann rufe ich jetzt die Fraktion der F.D.P., Herr Prof. Fröhlich, Sie haben das Wort. – Frau Rush, bitte.

Frau Rush, Bündnis 90/Grüne: Der Redeantrag ist da, und ich bin auch in der Lage, den zu halten.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Nein, ich habe gesagt, ich rufe die Fraktion Bündnis 90/Grüne in der nächsten Runde.

Frau Rush, Bündnis 90/Grüne: Nein, eben nicht in der nächsten Runde. Dann treten wir jetzt an und nehmen den Redebeitrag jetzt wahr. Kommt jetzt die F.D.P. und dann wir? Ist das jetzt der Sachgang?

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Es wäre jetzt so, daß die F.D.P. spricht, danach die CDU. Dann beginne ich die neue Runde, und in der neuen Runde würden Sie an der entsprechenden Stelle aufgerufen ...

Frau Rush, Bündnis 90/Grüne: Dann bitte ich die Änderung ad acta zu legen, und wir werden ganz normal im Geschäftsgang fortfahren. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne wird jetzt reden.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bitte schön. – Dann machen wir es jetzt so.

(Heiterkeit im Saal)

Frau Rush, Bündnis 90/Grüne: Es tut mir leid, daß der Stau auf der Autobahn hier solche Verwirrspiele auslöst. Vielleicht sollten sich noch mehr Leute überlegen, mit der Bahn zu fahren.

(Heiterkeit und Unruhe im Saal)

Meine Damen und Herren! Herr Präsident! Herr Minister!

(Unruhe im Saal – Glocke des Präsidenten)

Sachsen als Wegbereiter und Vorreiter in der Reform der bundesdeutschen Hochschulpolitik – mit diesem Anspruch sind Sie, Herr Staatsminister, noch im Vorfeld der Diskussion um das Sächsische Hochschulgesetz an die Öffentlichkeit getreten. In Sachsen, so Ihr Anspruch, sollte ein Gesetz konzipiert, beraten werden und in Kraft treten, welches dem Diskussionsstand der nationalen wie internationalen Bildungs- und Hochschulpolitik entspricht und Rechnung trägt. Das Gesetz, welches wir heute in diesem Haus debattieren und mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion und gegen die Stimmen der Opposition wahrscheinlich verabschiedet werden, entspricht weder den von Ihnen, Herr Staatsminister, vielgerühmten Erfordernissen und Ansprüchen, noch stimmt es überein mit dem gegenwärtigen Stand der bundesdeutschen Hochschuldiskussion.

Statt mehr Hochschulautonomie bekommen die Hochschulen mehr Staat. Anstelle mittels Deregulierung der Hochschulen ihre Selbständigkeit zu stärken, besticht dieses Gesetz durch Regelungsdichte, was einerseits kontraproduktiv wirkt und andererseits durch diese Regelungswut schon eher an ein Ermächtigungsgesetz erinnert denn an ein Hochschulgesetz. Demokratie wird zugunsten von zentralistischer Allmacht des Staatsministers beiseite geschoben. Komfortable Professorenmehrheiten und indirekte Wahlen zu den verschiedenen zentralen Gremien einer Hochschule zeugen von einem Mißverständnis demokratischen Selbstverständnisses.

Ein weiteres Indiz dieser Bündelung aller wichtigen Entscheidungen in die Hände des Staatsministers bzw. des SMWK – Herr Prof. Marcus hat diese Rolle, den eindimensionalen Persönlichkeitsgrad, heute ausführlich beschrieben –: Liberale und rechtsstaatliche Prinzipien werden mißachtet. Ausschluß von der Hochschule und Zwangsexmatrikulation, die Versagung des Hochschulzuganges für ehemalige Straffällige sowie die Weitergabe von Daten zur strafrechtlichen Verfolgung des einzelnen zum Wohle der Gesellschaft sind sicherlich kaum mit diesen beiden Staatsprinzipien oder mit dem Datenschutz vereinbar.

Das Recht auf Hochschulzugang und -bildung gemäß dem Prinzip der Chancengleichheit wird nur unter Hinzunahme elitärer Gesichtspunkte gewährt. Abitur plus noch nicht weiter definierter Kriterien sind in letzter Konsequenz Wegbereiter für das Heranwachsen einer – man hofft – neuen Gesellschaft, die sich durch übermäßig rück-

sichtsloses und verbissenes Konkurrenzdenken auszeichnen wird.

Die Gesellschaft degeneriert zu einer Ellenbogengesellschaft, in der die Menschen nicht zur Kritikfähigkeit erzogen werden können, in der die Menschen auch keine Selbstkritik lernen können, in der die Menschen also immer zum Eindimensionalen oder zum Gottähnlichen neigen werden. Bildung orientiert sich fortan nicht mehr am Humboldtschen Prinzip, sondern wird unter das Primat des Fachidiotentums gestellt.

Forciert wird diese Spezialisierung durch das Fachabitur als bindende Hochschulzugangsvoraussetzung. Bildung wird nur insoweit noch geleistet, wie der Arbeitsmarkt Wissen fordert und wünscht. Künftig kann von einer Studienwahlfreiheit nicht mehr gesprochen werden. In letzter Konsequenz bedeutet dies eine nicht verfassungsrechtlich konforme Beschneidung der Berufswahlfreiheit des einzelnen.

Die Liste der Kritikpunkte ließe sich noch beliebig weiterführen, doch möchte ich mich hier auf die mir wesentlich erscheinenden Aspekte beschränken.

Nein, meine Damen und Herren, dieses Gesetz kann in der vorliegenden Fassung nicht zukunftsweisend für die bundesdeutsche Bildungs- und Hochschulpolitik sein! Schon wie das Schulgesetz wird auch dieses Hochschulgesetz innovativ nichts beitragen. Dieses Gesetz ist vielmehr eine Kumulation von negativen Effekten, die ihresgleichen durchaus in der Bundesrepublik sucht.

Nach mehr als drei Jahren, in denen Sie, Herr Staatsminister, Zeit gehabt hätten, ein Hochschulgesetz zu entwickeln, das einerseits der nationalen Diskussion gerecht wird, andererseits den Trend der Zeit in sich aufnimmt, gleichzeitig auf die spezifische Situation Sachsens eingeht und berücksichtigt, um damit wegweisend für die hochschulpolitische Debatte in der Bundesrepublik zu werden, haben Sie kläglich versagt. Statt dessen präsentieren Sie uns hier ein Gesetz, das eher an das Hochschulwesen der DDR erinnert, kombiniert mit den restriktivsten Paragraphen anderer Länderhochschulgesetze. Positive Signale werden von Sachsen auf die bundesdeutsche Hochschulpolitik nicht ausgehen.

Anstatt die Diskussion schon früher zu suchen und sich ihr auch zu stellen, wird nun ein Gesetz mit dieser Tragweite in einer unzulässigen Art und Weise, die an und für sich schon eine Mißachtung des Parlaments darstellt, kurz vor Torschluß im Ausschuß und letztendlich hier im Hause beraten und verabschiedet. Anscheinend meinen die Staatsregierung und die Mehrheitsfraktion, sie hätten es nicht mehr nötig, auf die Einwände und Bedenken der Opposition eingehen zu müssen. Das Parlament verkommt zur reinen Makulatur; von Demokratie und konstruktiver Kritik in der Sache – und dies haben Sie u. a. mit den Beratungen zum Sächsischen Hochschulgesetz wieder einmal bewiesen – halten Sie nicht allzuviel und scheuen beides wie der Teufel das Weihwasser.

Ich will nicht prophetisch werden, wenn ich Ihnen, Herr Ministerpräsident und Herr Staatsminister, jetzt schon sage: Durch dieses Gesetz werden die Gerichte des Landes Sachsen noch oft angerufen werden mit dem Ergebnis, daß der Staat die meisten der geführten Prozesse verlieren wird. Nachbesserungen sind schon jetzt dringend vonnöten.

Lassen Sie mich zu den einzelnen Punkten noch deutlicher werden. Dabei beschränke ich mich auf die Bereiche Selbstverständnis der Hochschulen und deren Bildungs-

auftrag, Regelstudienzeit und Zwangsexmatrikulation, Demokratie in der Hochschule, Hochschulautonomie, Zweiteilung des Studiums.

Natürlich ist ein Hochschulstudium eine Berufsausbildung. Genausowenig ist gegen eine Praxisorientierung des Studiums etwas einzuwenden. Doch darf sich die Aufgabe und Zielsetzung der Hochschulen nicht darauf beschränken, sondern muß darüber hinausgehen, sonst brauchen wir nur noch Fachhochschulen.

Gerade die Hochschulen müssen gemäß ihrem Selbstverständnis darauf aus sein, die epochalen zivilisatorischen Probleme in Rechnung zu stellen, die Studierenden zu globalen Denkansätzen und der Reflexion gesellschaftlicher Alternativen und Handlungspositionen zu befähigen und zu befördern. Mit einem solchen Selbstverständnis der Hochschule wird gewährleistet, daß Lehrende und Lernende sich der Verantwortung gegenüber unserer Gesellschaft in der modernen Welt nicht entziehen.

Die Probleme in unserer Zeit und deren facettenartige Vielfalt erfordern meines Erachtens eine intensive Beschäftigung und Beleuchtung der Problematik von den verschiedensten Seiten und nicht in alleingefahrenen Wegen. Interdisziplinäre Lehre ist das Gebot der Stunde und nicht ein massives Verengen der Fächerauswahl während des Studiums. Wir brauchen nicht mehr Spezialisten für noch kleinere Teilgebiete, wenn diese nicht auch in der Lage sind, dies in einen größeren Kontext respektive in einen globalen Zusammenhang zu setzen.

Im Mittelalter hat man die Wälder in Norditalien abgeholzt, weil Venedig eine Flotte brauchte. Venedig wurde dann für eine Zeit lang sehr berühmt und sehr reich. Danach ist die ganze Region zurückgefallen, weil es keine Wälder mehr gab und die Bergregionen nur noch dazu taugten, ein paar Ziegen ein paar müde Blätter anzubieten. Damit war die wirtschaftliche Lage erst einmal wieder weg. Wollen Sie solche Sachen, die nicht beurteilt werden können, wirklich hier zur Lebenshaltung und Geisteshaltung machen, indem jeder nur sein Fachgebiet sieht?

Nur durch eine solch umfassende Betrachtung für den globalen Zusammenhang, die eine Zurückweisung und Verantwortung erst ermöglicht, können Handlungs- und Lösungsoptionen auf eine breite Grundlage gestellt und jeder einzelne auch mit in die Verantwortung eingebunden und nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Ich denke dabei zum Beispiel an die großen ökologischen Probleme, denen sich unsere heutige Gesellschaft und kommende Generationen mehr oder weniger hilflos gegenübersehen.

Hochschulpolitik – und gerade Hochschulpolitik in Sachsen – darf weder aufgrund finanzieller Nöte des Staates noch durch wirtschaftspolitische Erwägungen determiniert werden. Hochschulpolitik ist Bildungspolitik und ist ein Stück weit Kulturgut, das sich schlecht in monetäre Werte fassen läßt. Löcher des Bundes- wie auch Landeshaushaltes dürfen nicht durch Streichungen bei den Ausgaben für Bildung aufgefüllt werden, denn, obgleich schwer volkswirtschaftlich kalkulierbar, stellt Bildung gerade in einem rohstoffarmen Land, wie dem der Bundesrepublik, eine unverzichtbare Ressource dar.

In der Diskussion um Studiendauer und Regelstudienzeit scheint immer wieder – bewußt oder unbewußt, das sei dahingestellt – völlig in Vergessenheit geraten zu sein, daß gerade bundesdeutsche Hochschulabschlüsse international anerkannt sind. Deutsche Hochschulabsolventen werden an den Universitäten im europäischen wie außereuro-

päischen Ausland nicht nur zu höheren akademischen Graden ausgebildet, nein, sie besetzen auch weltweit in den verschiedensten Unternehmen verantwortungsvolle Positionen. Das deutsche Bildungswesen krankt nicht an der Studiendauer oder an der anscheinend unverhältnismäßigen Anzahl Studierender. Die Ursache für die katastrophale Entwicklung der Bildungs- und Hochschulpolitik ist ganz woanders zu suchen.

Mit den Regelungen zum Selbstverständnis der Hochschule, der Studienform und der restriktiven Handhabung der Regelstudienzeit droht den Studierenden in Sachsen künftig neben Zwangsexmatrikulation auch eine Ausbildung zum Fachidioten. Das wurde heute schon mehrmals angemerkt. Ob Studierende unter diesen Voraussetzungen gern nach Sachsen kommen, ist mehr als fraglich. So kann man seine Universitäten natürlich auch vor Überfüllung schützen.

Es verhält sich jedoch nicht so, daß sich die Hochschulen in diesem Land vor lauter Studenten nicht zu retten wissen; vielmehr charakterisiert gähnende Leere das Gros der Vorlesungen, die sogenannten zukunftsversprechenden Studiengänge wie Jura, BWL, VWL einmal ausgenommen. Außerdem bin ich mir nicht sicher, daß diese undifferenzierte Studienzeitbegrenzung für alle Studiengänge überhaupt durchführbar ist. Ich denke nur an das Fach Medizin. Aber das wird womöglich in absehbarer Zeit nach dem Willen der Staatsregierung in Fachhochschulen angeboten werden können.

Mit der Studienzeitbegrenzung und dieser Überbetonung der Berufsbezogenheit des Studiums sollen die Universitäten über kurz oder lang aussterben und Fachhochschulen deren Platz bekommen. Ich denke, dies ist ein schlechter Handel, und meine Fraktion Bündnis 90/Grüne und ich werden mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln ein solches Fehlgehen zu verhindern versuchen.

Komfortable Professorenmehrheiten in allen Gremien der Hochschulen, Partizipation anderer Statusgruppen der Hochschule ist nicht vorgesehen. Weder Demokratie an der Schule noch Demokratie an der Hochschule noch Demokratie im Parlament – dies ist eine Kurzbeschreibung des Gesetzes in bezug auf Demokratie, nun eben im Falle der Hochschule. In diesem Punkt überschreitet das Sächsische Hochschulgesetz das Hochschulrahmengesetz bei weitem. Das Hochschulrahmenrecht sieht eine Mehrheit der Professoren durch die Anzahl einer Stimme vor. Doch hier wird mindestens eine Anzahl von zwei Stimmen festgeschrieben. Mit anderen Worten heißt das, die Vertreter des Mittelbaues und die der Studenten sind zwar in den Gremien mit Sitz und Stimme vertreten, haben aber nicht die Chance, Anträge und Änderungen gegen diese Mehrheit der Professoren wirksam durchzusetzen.

Präsident Iltgen: Frau Abgeordnete, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Frau Rush, Bündnis 90/Grüne: Nein, danke! –

Dieses krampfhaftes Festhalten und Bewahren von Mehrheiten basiert auf einem längst überwunden geglaubten Ständedenken. Folgende Frage stellt sich unweigerlich:

Wie will man versuchen, junge Menschen dazu anzuleiten, ihr Leben nach demokratischen Grundsätzen auszugestalten, wenn in der Hochschule die Weichen so gestellt sind, daß eine vollwertige Partizipation aller Mitgliedergruppen der Hochschule nicht gewährleistet ist?

Aber auch für die Professoren ist eine solche satte Mehrheit wohl eher fatal als förderlich zu bezeichnen. Durch die Gewißheit, über die Mehrheit der Stimmen zu verfügen, kann sich eine gewisse Überheblichkeit einschleichen, wie wir sie ja auch im Moment hier erfahren dürfen hinsichtlich der Fähigkeit, offen zu sein für die Argumente des anderen.

Jedoch werden die Gremien nicht alle, wie es eigentlich gute Sitte sein müßte, demokratisch in direkter und geheimer Wahl gewählt, sondern konstituieren sich aus sich selbst heraus und immer wieder. Das heißt, gewählt wird nur der Fakultätsrat, und aus diesem Fakultätsrat werden dann die Mitglieder des Konzils, des Senats und Rektorskollegiums gestellt. Nicht nur, daß die Mitglieder dieser zentralen Gremien nicht jeweils gesondert zur Wahl stehen, nein, auch die Sitzungen dieser Gremien sind bis auf Widerruf nicht öffentlich. Dabei gibt es für mich keinen offensichtlichen Grund, die Sitzungen der Gremien nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um Personalentscheidungen. Ansonsten sollten die Sitzungen öffentlich abgehalten werden, um Transparenz in die Hochschule zu bringen. Eine Kontrolle innerhalb der Hochschulen kann durch funktionierende und unabhängige Selbstverwaltung in der von Ihnen angedachten Form, Herr Staatsminister, nicht stattfinden.

Damit wäre ich bei der inneren Struktur der Hochschulen und der Frage nach deren Autonomie. Die Unabhängigkeit der Hochschulen ist im Gegensatz zu den Behauptungen des Staatsministers aus zwei wesentlichen Gründen nicht gewährleistet: Das Staatsministerium ist sowohl bei Haushaltsfragen als auch bei Personalentscheidungen die letzte Entscheidungsinstanz. Obgleich das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Bewirtschaftungsbefugnisse auf die jeweiligen Hochschulen übertragen will, bringt dies in der vorgesehenen Form keinen Gewinn an Selbständigkeit und Autonomie für die Hochschulen.

Das Kuratorium, eine im wesentlichen ministeriell bestimmte Institution, kann in Angelegenheiten der Haushalts- und Investitionsplanung nach Stellungnahme des Senats das Ministerium anrufen und damit der Hochschule die Kompetenz entziehen, wenn ihnen etwas nicht paßt. Damit wird das Ministerium zur letzten Entscheidungsinstanz in allen Haushalts- und Investitionsfragen. Außerdem wird deutlich, daß das Kuratorium nicht ein reines Beratergremium ist, sondern im eigentlichen Sinne ein Entscheidungsgremium, weil es darüber entscheiden kann, wo in diesen Bereichen die Kompetenz liegt, ob bei der Hochschule, oder ob sie im Falle der Übertragung wieder an das Staatsministerium zurückgeht.

Aber auch bei der personellen Disposition der Hochschule hat das Ministerium maßgeblichen Einfluß. So können Berufungsvorschläge einer Hochschule ohne Angabe von Gründen vom Staatsminister abgelehnt werden. Eine Berufung kann er zwei Mal verweigern, und dann hat er das Recht, einen Professor nach eigener Wahl und wiederum ohne Angabe von Gründen zu berufen. Auch bei der Zuordnung des übrigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals bedarf es der Zustimmung des Staatsministers. Von Deregulierung als dem Indiz für Stärkung der Autonomie der Hochschulen kann in diesem Zusammenhang mit gutem Gewissen nun nicht mehr gesprochen werden.

Völlig auf den Kopf gestellt wird das Hochschulrahmengesetz durch die Hierarchie- und Kompetenzverteilung der einzelnen Hochschulgremien. Sieht das Hochschulrah-

mengesetz den Senat als zentrales Gremium für Personalentscheidungen vor, wird diese Kompetenz nun dem Rektorskollegium zuerkannt. Der Senat wie aber auch das Konzil sollen nur Stellungnahmen zu Haushalts- und Personalfragen abgeben. Nachhaltig beeinflussen können Senat und Konzil den Haushaltsplan nicht. Demzufolge werden Senat und Konzil zu reinen Beratergremien degradiert. Die Entscheidungen werden in einem Gremium gefällt, das dem wissenschaftlichen Betrieb viel entfernter steht als der Senat oder das Konzil. Beide Gremien verkommen – und ich sage das bewußt – zur Alibigruppierung, um sich noch den Anschein eines Hauches von demokratischem Grundverständnis zu geben. Bei genauerer Betrachtung hingegen wird deutlich, daß es sich hierbei um den fadenscheinigen Versuch handelt, Demokratie und Autonomie an der Hochschule zu integrieren. Beides ist nur schlecht gelungen.

Ich komme gleich zum Schluß, ich muß jetzt leider einen Teil weglassen.

Dieses Gesetz ist in sich inkonsequent, hält nichts von dem, was sowohl der Ministerpräsident und der Staatsminister öffentlich immer wieder behaupten. Statt mehr Hochschulautonomie reguliert das Staatsministerium bis in die kleinsten Angelegenheiten der Hochschulen hinein. Damit läßt sich das Staatsministerium zu einem riesigen Beamtenapparat auf. Anstatt den Hochschulen „lean management“ zu verordnen, sollte die Staatsregierung erst einmal in ihren eigenen Häusern überprüfen, ob ihnen ein Gesundenschrumpfen nicht auch zugute kommen würde.

Danke.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne,
Linke Liste/PDS und SPD)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bevor ich Herrn Prof. Fröhlich von der F.D.P. das Wort erteile, möchte ich Herrn Bundestagsabgeordneten Gregor Gysi ganz herzlich begrüßen.

(Starker Beifall bei Linke Liste/PDS und
Beifall bei der SPD)

Herr Professor Fröhlich, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Uns liegt mit der Drucksache 1/3201 das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen zur Beratung vor. Ich will sofort zur Sache kommen.

1. Nach der Anlage 1 des Deutschen Einigungsvertrages ist der § 72 des Hochschulrahmengesetzes durch den Satz „Innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts ... sind, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, Landesgesetze zu erlassen“ ergänzt worden. Die neuen deutschen Bundesländer sind danach gehalten, bis zum 3.10.1993 dies zu tun. In Sachsen hatten wir eine Zwischenlösung durch das Hochschulerneuerungsgesetz und das Hochschulstrukturgesetz geschaffen.

Bisher ist viel zu viel Zeit vergangen, ehe das Hochschulgesetz dem Parlament von der Regierung vorgelegt worden ist. Nun soll es in einer gewissen Eilaktion verabschiedet werden. Wir meinen: Gut' Ding will Weile haben; Weile nicht im Sinne einer Verzögerung, sondern im Sinne eines Reifeprozesses. Es sind nämlich bei den Beratungen und Anhörungen viele nützliche Einwände und Ände-

rungsvorschläge vorgetragen worden, die ein tieferes Durchdenken brauchen.

Wir meinen als F.D.P.-Fraktion, daß es der vorliegende Gesetzentwurf einschließlich der Änderungen auf alle Fälle im Interesse aller Beteiligten wert ist, als Gesamtgesetz, besonders im Hinblick auf Logik und Stimmigkeit, nochmals durchdacht zu werden. Ich hatte im Ausschuß bereits in der ersten Ausschußberatung zum Hochschulgesetz auf die Notwendigkeit eines solchen Durchdenkens hingewiesen und vorgeschlagen, die Sommerpause dazu zu verwenden. Ich möchte meinen Vorschlag wiederholen und bitte, darüber nochmals nachzudenken und die 3. Lesung im September 1993 vorzunehmen.

2. Zunächst unsere liberale Grundposition zu einem solchen Gesetz: Wir als F.D.P. wollen, daß einem solchen Gesetz Ordnungsprinzipien zugrunde liegen, die den Individuen und Basisgremien möglichst viele Freiräume lassen, um sich entfalten zu können. Das ist unsere Grundforderung. Wir wollen damit die Förderung und Ermöglichung eines gesunden Wettbewerbes als Grundlage der Arbeit an unseren Hochschulen erreichen.

Wir wollen im Gesetz möglichst wenig Regulierungen, die ohnehin nicht wettbewerbsfördernd sind. Um eine schöpferische Dynamik zu erhalten, muß von vornherein auf ein solches Regulierungsgeflecht verzichtet werden. Viele Regulierungen sind im allgemeinen nicht notwendig, da sie sich in der Praxis schon überlebt haben bzw. ohnehin nicht beachtet werden. Einzelne Regulierungen wirken oft harmlos. Erst in einer Kumulierung werden die schädlichen Wirkungen spürbar, so auch hier im Gesetzentwurf. Andererseits entfesseln Deregulierungen, wenn ich so sagen darf, die wissenschaftlichen Kräfte, schaffen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt und schaffen schließlich auch Arbeitsplätze in Form von Drittmitteln.

Deregulierung, das heißt Entkrampfung der Vorschriften des vorliegenden Entwurfs, stärkt auch unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit. Wir wollen das geeinte Europa. Wir wollen diesen großen europäischen Binnenmarkt, aber der europäische Binnenmarkt erfordert geradezu die Entkrampfung dieser Vorschriften. Das Urteil über die Qualität unseres Hochschulwesens wird schließlich der europäische Arbeitsmarkt fällen. In Europa ist in dieser Hinsicht manches viel unregulierter. Auch unsere notwendige Vielfalt und nicht unsere Regulierungen werden zu unserer wirtschaftlichen Stärke beitragen.

3. Das Sächsische Hochschulgesetz ist ein sehr ehrgeiziger Entwurf, der möglichst alle Themen und Arbeitsbereiche abdecken und in großem Umfang regulieren will. In diesem Zusammenhang darf ich an Hesiod und seine Bauernweisheit erinnern, der in seiner Dichtung „Werke und Tage“ im Vers 40 bereits um 700 vor der Zeitenwende sagte, daß „die Hälfte mehr als das Ganze“ ist. Ich meine das natürlich nicht im exakt mathematischen Sinne, sondern wie Hesiod im schöpferisch-investiven Sinne.

Wichtiger als die totale Regelungsdichte ist Klarheit in Grundsatzfragen, Präzisierung der Entscheidungswege, Schutz des Kernbereichs der akademischen Selbstverwaltung vor Überbürokratisierung und Gremien- und Anweisungswirrwarr, wie er im Entwurf an vielen Stellen vorhanden ist. Ein typisches Beispiel dafür ist der § 114 – Zuständigkeit des Senats – mit seinen 23 Einzelaufgaben. Viele Formulierungen sind Wiederholungen aus dem Deutschen Grundgesetz, aus dem Hochschulrahmengesetz und aus dem Hochschulverbandsrecht.

Selbstverständlichkeiten blähen diesen Entwurf noch auf. Ohne die Verordnungsermächtigungen im Bereich Medizin mitzuzählen, enthält der Entwurf 21 solcher Ermächtigungen, wie von einer Reihe der Befragten in der Anhörung des Wissenschaftsausschusses am 3.6.1993 ebenfalls festgestellt worden ist. Zu diesen Ermächtigungen kam noch die Generalklausel nach § 160 für jede Verwaltungsvorschrift, die dem zentralistischen Entwurf des Sächsischen Hochschulgesetzes die Krone aufgesetzt hätte. Kronen haben wir ja in Sachsen genug.

(Zuruf: Aber keine Köpfe.)

– Ja, sicher. Die F.D.P.-Fraktion hat den Wissenschaftsminister im Wissenschaftsausschuß um Klarstellung des Sinnes des § 160 gebeten. Der Wissenschaftsminister hat ausdrücklich dazu erklärt, daß sich diese Vorschrift nur auf die interne Verbindung des Wissenschaftsministeriums zu anderen Ministerien bezieht.

Die Erklärung ist auf meine Bitte hin in das Protokoll aufgenommen worden. Ohne an Aussagekraft zu verlieren, kann das Gesetz nach Ansicht der F.D.P.-Fraktion etwa um die Hälfte entschlackt werden. Die Festlegung des Dies academicus beispielsweise oder interne Wahlvorgänge in der Universität brauchen nicht durch den „Dresdener Hof“ bzw. durch das „hohe Sächsische Staatsministerium“ bestätigt zu werden.

Eine weitere Bemerkung: In Sachsen soll das Hochschulwesen einem einzigen Gesetz unterliegen. Wir hätten lieber drei Gesetze im Entwurf gesehen, da damit die einzelnen Aufgaben der Universitäten, Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen klarer dargestellt worden wären. In Baden-Württemberg gibt es drei solche Gesetze. Es wäre besser gewesen, diese Form zu wählen. Es wird ja sonst alles aus den baden-württembergischen Gesetzen hier in Sachsen abgeschrieben.

(Bartl, Linke Liste/PDS: Richtig!)

Nun gut, wir können mit dieser sächsischen Regelung leben.

4. Ich komme nun zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes und werde Vorschläge für Veränderungen machen, deren mögliche Annahme das Gesetz vom liberalen Standpunkt aus in ein freundlicheres Licht rückt. Gleichzeitig wollen wir auf die notwendige Rechtskonformität zum Grundgesetz und zum Hochschulrahmengesetz hinweisen.

a) Zu § 1 des Entwurfes schlägt die F.D.P.-Fraktion nach nochmaligem Nachdenken – auch in Verbindung mit anderen deutschen Bundesländern – vor, die Verwaltungsfachhochschule in Meißen aus dem Bereich des Innenministeriums bzw. Finanzministeriums herauszulösen und dem Minister für Wissenschaft zuzuordnen. Ziel muß sein, dieser Fachhochschule dieselben Verwaltungsrechte und dieselben Berufungsmöglichkeiten, wie andere Hochschulen sie haben, zu geben. Sie können dann ihre Belange in die Fachhochschulrektorenkonferenz einbringen und alle dort erörterten guten Erfahrungen dann in ihrer eigenen Fachhochschularbeit verwenden.

b) In den §§ 14 und 109 werden Lehrberichte angefordert. Grundlage der Lehrberichte sind Befragungen zur Qualität der Lehre, §§ 14(3) und 109(3), die dann nach § 51(2) Satz 3 zu einer möglichen Berufung heranzuziehen sind. Dieser Passus widerspricht nach Auffassung der F.D.P.-Fraktion dem Artikel 5.3 unseres Grundgesetzes; denn „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Das ist selbstverständlich.

Wir meinen, daß Passus 14(3), 51(2) und 109(3) des Entwurfes in der ursprünglichen Fassung gestrichen werden müßten. Sie haben nach Meinung der F.D.P.-Fraktion keine Konformität zu den in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen. Nach meiner eindringlichen Mahnung ist im Wissenschaftsausschuß in einer Zwischenberatung von Juristen des Datenschutzes, die auch Bedenken ähnlich unseren hatten, und Juristen des Wissenschaftsministeriums ein gewisser Konsens erzielt, die datenrechtliche Sicherung eingebaut und im Ausschuß mehrheitlich beschlossen worden.

Wir als F.D.P.-Fraktion haben dennoch erhebliche Bedenken zum Sinn der Lehrberichte in der gegenwärtigen Form, da eine Reihe von Verfahren zur Erstellung der Lehrberichte unklar ist.

Wir meinen auch, daß der Wissenschaftsminister jährlich dem Parlament einen Bericht über die Ausbildungssituation an unseren sächsischen Hochschulen geben sollte. Er erfüllt damit den Teil der Berichtspflicht der Sächsischen Staatsregierung nach Artikel 50 der Sächsischen Verfassung.

Wir als F.D.P.-Fraktion hatten uns im Wissenschaftsausschuß eindringlich für den Erhalt des § 15(2) dem Sinne nach eingesetzt. Wir bitten auf alle Fälle, deshalb dem jetzigen Passus zuzustimmen, wie er in der Beschlußempfehlung des Wissenschaftsausschusses enthalten ist.

c) Das Abitur, wie es in Deutschland gang und gäbe geworden ist, ist als die notwendige Bedingung zum Hochschulzugang zu betrachten. Für zusätzliche, weitere Bedingungen sind wir im allgemeinen nur für spezielle künstlerische Fächer. Wir meinen aber auch, daß man das Interesse an einem speziellen Studienfach durch Besuch der einschlägigen Leistungskurse in der Sekundarstufe II der Gymnasien hinreichend unter Beweis stellen sollte.

Unsere Auffassung vom Abitur, zwölf Jahre Schulbesuch, Zentralabitur mit den Fächern Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache – Englisch, Französisch oder Russisch – und zwei der Fächer Physik/Chemie/Biologie, steht hier nicht zur Diskussion. Wir haben unsere Auffassung zum Abitur in anderen Zusammenhängen schon deutlich gemacht.

d) In § 36 sind auf Anregung der CDU-Fraktion oder zumindest einiger ihrer Vertreter Vorschläge zum kooperativen Promotionsrecht zwischen Universitäten und Fachhochschulen aufgenommen worden. Nach nochmaliger Einsicht in die Stellungnahmen von Fakultätstagen und nach nochmaliger Rücksprache mit Vertretern der Fakultätstage, insbesondere von technischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen, und nach Einsicht in das Anhörungsprotokoll vom 3.6.1993, Hochschulverband, halten wir die jetzt unter § 36(1) gemachten Vorschläge für unhaltbar. Zunächst ist eine Fachhochschulausbildung – Herr Kollege Dierich, Sie werden mir sogleich recht geben – etwas völlig anderes als eine Universitätsausbildung. Die Zielstellungen sind völlig unterschiedlich. Die eine ist theoretisch und die andere praktisch orientiert.

(Prof. Dr. Dierich, CDU: Leider ist es so!)

Durch ein Erbringen von zusätzlichen Studienleistungen von drei Semestern vor dem Rigorosum, die nur festgelegt werden können – ich betone: können –, kann die Deckungsgleichheit von Fachhochschulausbildung und Universitätsausbildung nicht erreicht werden. Warum

brauchen wir denn dann eine Fachhochschulausbildung bzw. eine Universitätsausbildung? Wir haben doch alle oder fast alle in diesem Haus deutlich bei unserer bisherigen Gesetzgebung diesen Unterschied anerkannt, wenn wir ehrlich sind.

Wir als F.D.P.-Fraktion meinen, daß mindestens vor dem Rigorosum das Wissen des betreffenden Faches im universitären Sinne nachgewiesen werden muß. Doktorgrade sind Nachweise für theoretische Leistungen, die einer universitären Basis bedürfen.

Auch der Vorschlag: Wenn ein Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist, schließt der Doktorgrad zugleich das Recht ein, ein Universitätsdiplom auf dem gleichen Gebiet zu führen, erweist sich nach nochmaliger Rücksprache mit Vertretern von Universitätstagen im obigen Sinn als sinnwidrig. Bei Juristen würde ich das ohnehin so sehen. Eine Universitätsausbildung ist eben etwas anderes als eine Fachhochschulausbildung und umgekehrt.

Wir als F.D.P.-Fraktion sind der Meinung, daß seitens des Staatsministeriums bis zur 3. Lesung dieses Gesetzes klargestellt werden muß, wie dadurch das hohe Ansehen der sächsischen Doktorgrade und Diplomgrade im einheitlichen Europa tangiert wird. Natürlich meinen wir damit nicht die scheinwissenschaftlich ideologisierten Doktorgrade der letzten 40 Jahre.

e) In den §§ 37 und 72(1) werden Fragen der Habilitation und der Privatdozenturen angeschnitten. Hier kommen die Begriffe „Lehrbefugnis“ und „Lehrbefähigung“ vor, die getrennt voneinander an unseren Universitäten mit Bindung an den Artikel 119 unserer Sächsischen Verfassung verliehen werden sollen. Hier ziehen wir natürlich auch eine Grenze.

Wir als F.D.P.-Fraktion meinen, daß man diese beiden Verfahren zu einem Gesamtverfahren zusammenziehen und unter einer Habilitation die Aufnahme des betreffenden Habilitierten in den Lehrkörper der betreffenden Universität mit dem Recht des Haltens von Vorlesungen verstehen sollte. Es ist das alte Königsrecht der Universitäten, so zu verfahren. Gleichzeitig kann der Habilitierte das Recht für sich in Anspruch nehmen, den Titel „Privatdozent“ zu führen. Dieses Verfahren würde das Selbstbestimmungsrecht der Universitäten und die Qualität der Habilitation stärken, da diese Privatdozenten nach unserer Auffassung Ordentliche Mitglieder der Universität sind. Daran können natürlich keine besoldungsrechtlichen Verpflichtungen des sächsischen Staates gebunden sein. Umhabilitationen wären eine notwendige und sicher nützliche Folge davon.

Übergangsregelungen, die sich aus dem Einigungsvertrag ergeben, sind natürlich zu beachten. Wir sollten über ein solches Verfahren nachdenken und bei der Novellierung des Gesetzes diskutieren. Überhaupt meinen wir, daß das Sächsische Hochschulgesetz schon jetzt einer baldigen Novellierung bedarf.

f) Die Rolle des Dekans, im § 104, und seine Aufgaben, im § 105 festgeschrieben, können wir mit unseren eingangs angegebenen liberalen Grundpositionen zum Hochschulwesen nicht in Einklang bringen. Wir wollen einen starken, aber nicht auf zentralistischen Beinen stehenden Dekan. Für uns ist er primus inter pares, aber nicht Aufsichtsperson oder Weisungsperson gegenüber allen Mitgliedern der Fakultät, wie es in § 105(2) gefordert wird.

Auch das endgültige Entscheidungsrecht in Haushaltsangelegenheiten halten wir für den ersten großen Stein des

Anstoßes in der Fakultät. Das Recht wird nach unserer Auffassung zum ersten Streit mit allen seinen bösen Folgen führen. Bei Geld hört nämlich im allgemeinen die Gemütlichkeit auf. Wir meinen, daß damit das Mitbestimmungsrecht der Fakultätsratsmitglieder nach § 64 des Hochschulrahmengesetzes verletzt wird.

g) Über den Sinn und Zweck des Kuratoriums im § 118 kann man sicher philosophieren und sich streiten. Auch hier werden in einiger Zeit Erfahrungen vorliegen, die ja oder nein zum Kuratorium sagen. Zunächst ist das Kuratorium unserer Auffassung nach ein beratendes Organ, das nicht zentralistisch angelegt ist.

Vielleicht noch eine kleine Randbemerkung dazu: Ein Mitglied des Kuratoriums sollte, wie es die ständige Rede unseres Wissenschaftsministers ist, schlicht und einfach auch als solches bezeichnet werden. Ich werde in meinem Antrag dazu dann noch sprechen.

Ein möglicher Universitätsstandort Zittau ist auch im Gesetz nach § 151a erwähnt worden. Hier sind wir der Meinung, daß wir dieses Institut nicht gleich aufnehmen sollten, sondern dies erst einmal als Pilotprojekt konzipieren.

Wir möchten an die Möglichkeit der Gründung von privaten Hochschulen ähnlich dem amerikanischen System erinnern. Wir wollen auch Zulassungsmöglichkeiten für Universitäten zur Schaffung von privatrechtlichen Lehrstühlen auf finanziell gesicherter Grundlage.

Meine Damen und Herren! Wir sind der Meinung, daß dieses Gesetz, wie schon an anderer Stelle betont, bald novelliert werden muß, um ihm einen freiheitlichen Charakter mit den notwendigen Ordnungsprinzipien zu geben. Ordnungsprinzip ist etwas anderes als Reglementierung.

Sehr geehrte Damen und Herren! Die historische Chance, das sächsische Hochschulwesen für Europa zu öffnen, wird mit diesem Gesetz nicht genutzt. Ich möchte mit den Worten des Mephistopheles in der Grablegungsszene im Faust II schließen: „Ein großer Aufwand, schmählich!, ist vertan.“

(Beifall bei der F.D.P.)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich rufe die CDU-Fraktion. Bitte schön, Herr Dr. Zimmermann, Sie haben das Wort.

Dr. Zimmermann, CDU: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Madame de Staël hat in ihrem Buch „Über Deutschland“ am Anfang des 19. Jahrhunderts geschrieben: „Von den Zeiten der Reformation an haben die Fürsten aus dem sächsischen Hause den Wissenschaften die beste aller Begünstigungen teilwerden lassen: die Unabhängigkeit. Man darf ohne weiteres die Behauptung aufstellen, daß die Bildung in keinem Land so allgemein ist wie in Sachsen und in Norddeutschland. Diese Länder sind die Wiege des Protestantismus, und der Geist des Prüfens und Forschens hat sich dort seit jener Zeit in voller Stärke erhalten.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ziel dieses heute zur Verhandlung stehenden Sächsischen Hochschulgesetzes ist es nicht zuletzt, Herr Kollege Porsch, die Unabhängigkeit, die Autonomie der Hochschulen, basierend auf der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Grundgesetz Artikel 5), wiederherzustellen. Nach den Jahrzehnten staatlicher und politbürokratischer Reglementierung und Deformierung ist dies eine schwie-

rige, aber auch eine höchst lohnende Aufgabe. Es gilt, das Verhältnis neu zu definieren und zu regeln zwischen jener Hochschulautonomie und der Verantwortung des demokratischen, freiheitlich-rechtlichen Staates für den Bereich der Hochschulen. Damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, beginnen wir ein neues Kapitel sächsischer Hochschulgeschichte zu schreiben auf dem Hintergrund einer verpflichtenden und ehrwürdigen Tradition.

Ich erlaube mir an dieser Stelle, da mein verehrter Vorredner, Herr Professor Fröhlich, Sie ja mit sehr vielen Details konfrontiert hat, einmal den Blick über die tagespolitische Aufgabe dieser Gesetzgebung hinauszulenken und zu sagen: Wir haben in Sachsen eine Hochschulgeschichte, die im 15. Jahrhundert beginnt, im Jahre 1409 mit der Gründung der Universität Leipzig. Das war nach Prag, Wien, Heidelberg, Köln und Erfurt – es wäre auch noch die polnische Universität Krakau zu nennen – die erste Universitätsgründung im meißnisch-sächsischen Territorium. Die aus Prag wegen einer Benachteiligung durch eine neue, hussitisch inspirierte Universitätsverfassung ausgezogenen deutschen Magister mit ihren Studenten wandten sich an die meißnischen Markgrafen Friedrich IV. und Wilhelm mit der Bitte um einen Gründungsort für eine neue Hohe Schule. Die Wahl fiel auf die Stadt Leipzig. Damit hielt eine bis dahin nicht vorhandene Form der geistigen Kultur Einzug in den sächsischen Raum. 1502 gründete Kurfürst Friedrich der Weise dann die zweite Universität im wettinischen Herrschaftsgebiet, die Leucorea in Wittenberg, die wenige Jahre später zum geistigen Zentrum der Reformation wurde.

Die Reformation hat für die geistesgeschichtliche Entwicklung in unserem Raum eine immense Bedeutung erlangt. Ich darf nur auf die Schriftkultur verweisen. Luthers Bibelübersetzung, wie Sie wissen, schuf eine Schriftsprache, die zur Schriftsprache aller Deutschen wurde. Und die sprachliche Norm der Luther-Bibel ist ja bis in die Lessingzeit hinein erhalten geblieben. Der einfache Mann in Sachsen konnte sich in einem literaturgemäßen Deutsch ausdrücken.

Der Verbindung von Wort und Musik in der Reformation verdanken wir in Sachsen eine Entwicklung, die zu unseren Kunsthochschulen führt. Im vergangenen Jahrhundert wurden hier erste deutsche Konservatorien gegründet. Auch hier ist wieder Leipzig zu nennen. Überhaupt, die sächsische Mentalität zeichnet sich ja aus durch die Verbindung von praktischem Realitätssinn und musischer Aufgeschlossenheit. Der Sohn Carl Maria von Webers, Max Maria von Weber, war einer der führenden sächsischen Eisenbahningenieure.

Wir haben dieser Entwicklung 4 Kunsthochschulen zu danken – 2 in Leipzig und 2 in Dresden –, und ich will auch sie hier ausdrücklich erwähnen. Da in diesem Haus ja die Vertreter der Ingenieurwissenschaften und der Naturwissenschaften die Mehrheit bilden, will ich ganz bewußt hier sagen, daß dieses Gesetz in erheblichem Teil die Weiterführung der großen Traditionen der Kunsthochschulen in Sachsen zu regeln hat. Ich persönlich bin sehr erfreut, daß wir etwa die Palucca-Schule mit 3 eigenen Paragraphen in dieses Gesetz aufgenommen haben, sozusagen eine kulturelle Orchidee Sachsens. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, weil in der bisherigen Debatte ja der Eindruck entstand, wir hätten sozusagen den denkbar engsten und wirtschaftlich effizientesten Rahmen hier gezogen. Das stimmt, so meine ich, nicht.

Ich könnte nun aber natürlich auch auf die große technisch-wissenschaftliche Tradition verweisen. Mit der 1765 gegründeten Freiburger Bergakademie verfügen wir ja über die erste technische Hochschule, und in ihr kommt die Montanregion Erzgebirge sozusagen mit einem wissenschaftlichen Ergebnis eindrucksvoll ins Spektrum der sächsischen Hochschullandschaft. 1828 war die Gründung der Vorläuferin der Technischen Universität Dresden.

Überhaupt, die Industrielle Revolution hat der Geisteskultur Sachsens den ganzen Reichtum der Ingenieur- und technischen Wissenschaften beigegeben. Ich erinnere nur an Johann Andreas Schubert, den großen Hochschullehrer und Ingenieur aus Sachsen. Das war die Industrielle Revolution als Kulturfaktor.

Meine Damen und Herren! Ich habe schon ein Ziel unseres Hochschulgesetzes genannt, die Wiederherstellung der Autonomie in dem schwierigen Verhältnis zur Verantwortung des freiheitlich-rechtlichen Staates. Das galt es auszuloten. Und ich glaube, gerade unsere Fraktion hat sich große Mühe gegeben in der Arbeit mit dem Entwurf der Regierung, hier Verbesserungen zu schaffen.

Herr Kollege Professor Marcus, ich habe mit ästhetischem Genuß Ihren Beitrag verfolgt, einen Beitrag von essayistischem Glanz, ohne Frage, mit intellektuellen Bonmots und witzigen Pointen. Aber in der Sache tut es mir ein bißchen leid, Herr Kollege, daß der konstruktive Geist der Ausschlußberatungen auf diese Weise ganz abhanden gekommen zu sein schien. Ich darf ja für meine Fraktion sagen, daß wir gerade in dem Punkte, der Ihnen ja so am Herzen liegt, – –

(Prof. Dr. Marcus, SPD: Wenn er wirklich dagewesen wäre, dann hätte er nicht abhandeln können!)

– Dann, Herr Professor Marcus: Im § 11, haben wir auf Ihren Vorschlag und auf Anregung Ihrer Fraktion hin zu den Studieninhalten und ihr Zusammenwirken im § 22 einen neuen Abs. 4a aufgenommen, daß jeder Student das Recht hat, sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen. Wir danken Ihnen diese Anregung.

Im § 91 ist im Abschnitt 5 zu den Aufgaben der Studentenschaft die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten vermerkt. Das stand im Entwurf der Regierung nicht drin. Auch nicht die von unserer Fraktion im § 103 eingebrachte – –

(Zuruf von der SPD: Sie wollen doch nicht leugnen, daß die SPD den Regierungsentwurf erheblich verbessert hat.)

– Danke. Das ist doch ein Wort. Eine erhebliche Verbesserung, die aus Ihrem Munde bestätigt wird, ist ja schon was. –

(Beifall bei der CDU)

– Zuständigkeit der Fakultäten für die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit in Lehre und Forschung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das alles sind Bemühungen, gerade nicht den eindimensionalen Studenten, der in der kürzesten Zeit als akademisches Produkt effizient hergestellt, ausgebildet werden soll, hervorzuheben. Es geht darum, Studenten an sächsischen Hochschulen und Universitäten auszubilden und zu erziehen, für die eine Beziehung zwischen Wissenschaft und Ethik

nicht verlorengeht. Wir brauchen Studenten, die in Zusammenhängen denkende, gebildete Menschen sind. Das darf auch für unsere neuen Fachhochschulen gelten. Dazu werden noch meine Kollegen Prof. Dierich und Dr. Hähle sprechen.

Für mich als ein von der Geisteswissenschaft kommender Mensch ist es keineswegs so, daß bei aller erforderlichen Effizienz der Ausbildung ein Menschenbild zugrunde gelegen hätte, das den eindimensionalen Studenten zum Ziel gehabt hätte. Ganz im Gegenteil. Alle unsere Bemühungen bei der Arbeit an diesem Gesetz haben sich auch darum gedreht, ein Studentenbild hinter diesem Gesetz aufzeichnen zu lassen, das einen Menschen zum Ziel hat, der in Zusammenhängen denkt und in der Lage ist, Verantwortung zu übernehmen.

(Zuruf von der SPD: Dann nehmen Sie unseren Änderungsantrag an. Ich bedanke mich.)

– Darüber reden wir später.

Ich will noch auf eine Voraussetzung hinweisen. Dieses Gesetz, meine Damen und Herren, muß attraktive Hochschulen, Fachhochschulen und Kunsthochschulen in Sachsen schaffen, damit die Voraussetzung geschaffen wird, den akademischen Bildungsanteil der Sachsen im gesamtdeutschen Maßstab zu gewährleisten. Wir brauchen in Sachsen eine hohe Zahl hochschulgebildeter Menschen für die Bewältigung der Aufgaben der Zukunft.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Es setzt fort Prof. Dierich.

Prof. Dr. Dierich, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich bitte zunächst einmal um Verständnis, daß ich abweichend von Prof. Marcus meinen Diskussionsbeitrag im wesentlichen in deutscher Sprache formulieren werde.

(Beifall bei der CDU – Zuruf von der SPD: Bildung ist keine Schande.)

Leistungsgesetze finden in der Diskussion im allgemeinen und hier im Hause im besonderen Zustimmung, zumal wenn Leistungen verteilt werden, wenn es sich um finanzielle Leistungen handelt.

Das Sächsische Hochschulgesetz ist auch ein Leistungsgesetz, nur mit dem Unterschied, daß Leistungen abverlangt werden, sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden. Um es gleich vorwegzunehmen: Das Hochschulgesetz besitzt sogar einen sehr hohen Leistungsanspruch, eben sowohl an die Studenten als auch an die Professoren. Mich wundert es deshalb nicht, wenn dieses Gesetz nicht auf einhellige Zustimmung stößt.

Es war für mich dann doch überraschend, daß der Gesetzentwurf in der Öffentlichkeit sehr unterschiedlich aufgenommen wurde. Bei den Medien und bei einigen Hochschulpolitikern unterschiedlicher Couleur wurde er überwiegend abgelehnt, und im Gegensatz dazu wurde er bei den eigentlich Betroffenen, den Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern, positiv aufgenommen. Glauben Sie mir, ein wenig kann ich das beurteilen, denn eine gewisse Nähe zur Hochschulrealität können Sie mir nicht absprechen.

Wie werden nun die hohen Leistungen von den Studierenden und von den Lehrenden abverlangt?

Erstens. Hohe Leistungen von Studenten und Professoren können nur abverlangt werden, wenn eine effiziente Leitungs- und Verwaltungsstruktur vorhanden ist, der Studienablauf durch Ordnungen in bestimmten Bahnen vorgezeichnet ist. Oberflächlich betrachtet, kann es natürlich für die Studenten unangenehm sein, wenn das Studium eine Straffung erfährt, wenn eine Gliederung in Grund- und Hauptstudium, in Studium mit berufsqualifizierendem Abschluß und in Forschungs- bzw. Graduiertenstudium vorgeschlagen wird. Außerdem kann es unangenehm sein, wenn die Studiengänge mit Prüfungs- und Studienordnungen versehen sind. Es scheint in der heutigen Zeit kaum noch möglich zu sein, daß ein Studium als eine besonders unterhaltsame Lebensform zu betrachten ist. Das Gesetz kann, soll und muß den Studenten eine Orientierungshilfe für die Organisation ihres Studiums geben. Es scheint mir träumerisch, vielleicht sogar weltfremd zu sein, den Idealstudenten als Dauerstudenten mit mindestens 10jährigem Studium zu sehen. Deshalb müssen Grenzen gesetzt werden. Eine solche Grenze ist zum Beispiel, daß ein Student exmatrikuliert wird, wenn er aus von ihm selbst verschuldeten Gründen eine Abschlußprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nachholt, wie es im § 20 Abs. 2 Ziffer 4 steht.

Für die innere Sehnsucht nach einem stark selbstgestalteten Studium habe ich durchaus Verständnis, zumal ich mein Studium unter dem Einfluß der dritten Hochschulreform der DDR absolvieren mußte. Wer aber die Probleme der Hochschulen in den alten Bundesländern sieht und redlich bleibt, muß akzeptieren, daß nur ein effektives Studium ein Studium der Zukunft sein kann. Herr Marcus, es scheint mir immer noch besser zu sein, Verwerfungen zu vermeiden, als im nachhinein Verwerfungen zu korrigieren. Warum sollten wir den SPD-Weg mit gewaltigen Worthülsen und Umwegen wählen, wenn es einfacher und zielgerichteter gehen kann?

(Beifall bei der CDU)

Zweitens. Eine höhere Effektivität ist im gleichen Atemzug von den Professoren zu fordern, von denen, die eine besondere Verantwortung für Lehre und Forschung tragen. Dies soll unter anderem erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- a) durch die Verpflichtung zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 49 Abs. 2),
- b) durch das Weisungsrecht der Dekane gegenüber den Professoren ihrer Fakultät (§ 105 Abs. 2) und
- c) durch die Lehrberichte der Fakultäten, die auf der Basis von Studentenbefragungen entstehen (§ 14).

Drittens. Dieser leistungsorientierte Ansatz funktioniert nur bei einer effektiven Leitungs- und Verwaltungsstruktur. Deshalb begrüßen wir als CDU-Fraktion die starke Stellung des Dekans in der Fakultät und des Rektoratskollegiums an der Hochschule. Dies kommt vor allem in der Entscheidungskompetenz für den Haushalt, für Investitionen und für die Personalpolitik zum Ausdruck, während der Senat für alle akademischen Fragen zuständig bleibt.

Viertens. Bei der Zusammensetzung der Gremien – Fakultätsrat, Senat und Konzil – wird im Gesetz eine sinnvolle Verknüpfung von Fach- und Gruppenprinzip vorgenommen. Die einzelnen Mitgliedergruppen an den Hochschulen, nämlich die Professoren, die akademischen Mitarbeiter und die Studenten sowie die sonstigen Mitarbeiter,

wählen ihre Vertreter in den Fakultäten bzw. Fachbereichen. Nur dies sichert, daß die unterschiedlichen Aspekte der Fakultäten in den Gremien durch ihre Gruppen auch wirklich vertreten sind.

Fünftens. Eine im Vorfeld sehr umstrittene Formulierung war der Hochschulzugang; insbesondere betraf das § 115 Abs. 2. Für die CDU-Fraktion ist das Abitur unanfechtbar und unantastbar die Hochschulzugangsvoraussetzung.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Genauso wichtig ist aber auch die Stärkung der Verantwortung der Hochschulen bei der Auswahl der Bewerber, eine Aussage, die vor Kunsthochschulen längst nicht mehr strittig ist.

Die Stärkung der Verantwortung der Hochschulen kann dadurch erreicht werden, daß sie fordern können, welcher Fächerkanon im Abitur belegt sein muß. Das heißt, wörtlich zitiert, „für welche Fächer durch das Zeugnis der Hochschulreife Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind“. Wenn hieran Kritik geübt werden soll, dann ist sie eher an der Konzeption des Kurssystems in der Sekundarstufe denkbar, nicht aber an der notwendigen Gegenreaktion der Hochschulpolitik.

(Leichter Beifall bei der CDU)

Es kann einfach nicht sinnvoll sein, meine Damen und Herren, daß es möglich, sogar rechtlich einklagbar ist, daß jemand z. B. Chemie studiert, die Chemie aber in der 11. und 12. Klasse abgewählt hat, um einen besseren Zensuredurchschnitt zu erreichen.

Man muß diese Zusammenhänge schon verstehen wollen. Wenn dieser Wille nicht vorhanden ist, kann man dann mit Begriffen wie „Fachidiotentum“ und ähnlichem unverantwortlich um sich werfen.

(Beifall bei der CDU)

Sechstens. Ein Wort zur Wertigkeit der Fachhochschulen im Gesetz, besonders für meinen geschätzten Kollegen Fröhlich. Wir meinen, wir sind mit der Beschlußempfehlung des Ausschusses hierzu einen guten Schritt vorangekommen – nämlich die Gleichwertigkeit trotz Andersartigkeit in den Fachhochschulen und Universitäten festzuschreiben. Das Gesetz baut die Gegenwehr gegen eine unvernünftige Tendenz auf, einen Keil zwischen Universitäten und Fachhochschulen zu treiben.

Herr Kollege Fröhlich, wir haben bis gestern auf der gleichen Bank gesessen. Warum soll das heute, nachdem es zwei verschiedene Formen der Hochschulausbildung in Sachsen gibt, nicht noch genauso sein können?

Der bereits erkennbare Keil, der auch in Sachsen geschlagen werden soll, ist in den neuen Bundesländern besonders unverständlich, da ja beide Richtungen aus dem gleichen Status hervorgegangen sind. Sowohl die jetzigen Fachhochschulen als auch die jetzigen Universitäten hatten bis vor einem Jahr den gleichen Status.

Dieses Gesetz schreibt Forschung als Dienstaufgabe an Fachhochschulen fest, indem sie nach § 4 Abs. 1 praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrzunehmen haben. Des weiteren enthält das Gesetz ausführliche Formulierungen für kooperative Promotionsverfahren, indem die Bedingungen für die Promotion von besonders geeigneten Fachhochschulabsolventen genauso festgelegt sind wie die Möglichkeit der Gutachtertätigkeit für Fachhochschulprofessoren bei Promotionsverfahren und die

Pflicht des Hinzuziehens von Fachhochschulprofessoren bei kooperativen Promotionsverfahren.

Einzig in allen Landeshochschulgesetzen – nach meiner Kenntnis – ist die Festlegung, daß, wenn ein Fachhochschulabsolvent den Doktorgrad erwirbt, er ein Universitätsdiplom auf dem gleichen Gebiet führen darf.

Siebtens. Dieses Hochschulgesetz hat bezüglich Neuheitsgrad natürlich auch seine Grenzen, Grenzen, die durch das Hochschulrahmengesetz gegeben sind. Der Einigungsvertrag hat den Ländern die Aufgabe gestellt, bis zum 3. Oktober dieses Jahres ein solches hochschulrahmenkonformes Gesetz zu erstellen.

Wir meinen, die Möglichkeit des Hochschulrahmengesetzes voll ausgereizt zu haben. Und: Es hat uns als CDU-Fraktion, wohl auch den Staatsminister gejuckt, noch unterschiedenere Neuerungen einzubauen – spezifisch aus der heutigen Sicht. Aber: Wir erweisen den Hochschulen mit Sicherheit keinen Gefallen, ein Gesetz vorzulegen und zu beschließen, das nicht den Erfordernissen des Hochschulrahmengesetzes gerecht würde. Das würde keine Ruhe an unsere Hochschulen bringen können.

Wichtig ist aber auch, daß nach der Phase der Hochschulrenewierung – sowohl der personellen Erneuerung als auch der Aufstellung neuer Hochschulstrukturen – jetzt auf der Basis eines nicht verfassungsrechtlich anfechtbaren Gesetzes mit Elan, aber auch mit der nötigen Sicherheit an den Hochschulen gearbeitet werden kann.

Achtens. Meine Damen und Herren, falsche Behauptungen, wie die der unvergleichbaren Ermächtigungsfülle bezüglich des SMWK, werden nicht wahrer, wenn sie gebetsmühlenartig ständig wiederholt werden,

(Beifall bei der CDU)

Frau Rush oder Herr Weber; er ist ja inzwischen eingetroffen. Es ist natürlich schwierig, auf Argumente der Fraktion Bündnis 90/Grüne in der Ausschußberatung einzugehen, wenn die Vertreter nicht anwesend sind.

Der Ausschußvorsitzende hat sich redlich bemüht, die Intentionen von Bündnis 90/Grüne nachzuvollziehen; aber sicherlich nicht mit dem Glanz, wie sie es hätten selber tun können, wenn sie anwesend gewesen wären. Es ist wohl mehr als nur schlechter parlamentarischer Stil, wenn ein Vertreter von Bündnis 90/Grüne wortgewaltige falsche Behauptungen in den Medien verbreitet und seinen Diskussionsbeitrag auf der Basis des Kenntnisstandes vor der Klausurberatung des Ausschusses fußen läßt. Ein solches Vorgehen kann von uns nur als zutiefst destruktiv bezeichnet werden.

(Beifall bei der CDU)

Neuntens. Wir können heute als CDU-Fraktion konstatieren: Ein guter Gesetzentwurf der Staatsregierung konnte durch eine konstruktive Ausschußarbeit weiter verbessert werden; darauf wird Kollege Dr. Hähle noch näher eingehen.

Ich möchte abschließend bemerken: Das Sächsische Hochschulgesetz hat die Aufgabe, die akademische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Hochschulen wiederherzustellen. Diese Aufgabe erfüllt das Gesetz und stellt darüber hinaus die Voraussetzungen für eine effektive Lehre und Forschung an unseren Hochschulen dar.

Jetzt müssen die Hochschulen die Chance ergreifen. Wir als CDU-Fraktion sind überzeugt, daß die sächsischen Hochschulen diese Chance auch voll wahrnehmen werden.

Danke.

(Starker Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Damit ist die erste Runde beendet. Für die zweite Runde haben die Fraktionen noch folgende Redezeiten: SPD 11 Minuten 10 Sekunden, Linke Liste/PDS 1 Minute 10 Sekunden und die CDU-Fraktion noch 23 Minuten.

Ich rufe jetzt die SPD-Fraktion. Prof. Förster, Sie haben das Wort; bitte schön.

Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bevor ich zum Thema meiner Ausführungen komme, ein paar Worte zum Herrn Kollegen Dierich. Herr Dierich, Sie haben hier den Eindruck erwecken lassen, als wenn das Hochschulrahmengesetz in der Fassung, wie wir es vorgefunden haben, von irgendwelchen Schicksalsmächten geschrieben worden ist. Und das ist schlicht und ergreifend falsch.

Das Hochschulrahmengesetz, wie es jetzt nach der Wende vorliegt, ist 1985 von der CDU mit ihren Mehrheiten im Bundestag und im Bundesrat in diese Fassung geschrieben worden. Und es steht aber auch kein einziges Wort drin, das die CDU so nicht haben wollte. Wir haben auch nachgesehen aufgrund dessen, daß es ja hier Erklärungen der Staatsregierung über ihre Initiativen zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes gab; wir haben sie nicht gefunden, zumindest nicht im Jahre 1992 und auch nicht im Jahre 1993, weder im Bundesrat noch im Bundestag.

Es ist also davon auszugehen, daß das Hochschulrahmengesetz, so wie es jetzt vorliegt, so gewollt ist von der Mehrheit in Deutschland.

(Zuruf: Vom Bundestag!)

Mit dem heute in 2. Lesung zu behandelnden Gesetz wird zweifelsohne ein wesentlicher Entwicklungsstand in Sachsen erreicht, der nicht nur die Hochschulen betrifft, sondern im Prinzip alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft erfassen wird. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß dieses Hochschulgesetz in einer Zeit verabschiedet wird, da sich Sachsen als ehemalige Industriemacht und ehemalige Industrieregion nach Schleswig-Holstein eingeordnet hat.

Wir bauen also hier ein sächsisches Hochschulwesen auf – ohne Industrie, in einem deindustrialisiertem Land. Daraus ergibt sich die Verantwortung für die Hochschulen und für ihre wissenschaftlichen Einrichtungen. Es kann sein, daß auch mit leistungsfähigen Hochschulen Sachsen nie wieder seine industrielle Bedeutung in Deutschland und Europa erhalten wird, die es einstmal hatte. Aber es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß ohne leistungsfähige Hochschulen dieses Ziel in keiner Weise erreicht werden kann.

(Schwacher Beifall bei der CDU)

Die Umstrukturierung von Nordrhein-Westfalen hat gezeigt, daß durchaus durch leistungsfähige Hochschulen und Bildungseinrichtungen industrieller Aufschwung und Umstrukturierung erreicht werden können.

Leistungsfähige Hochschulen, die dieses Wort verdienen – und dazu muß ein Hochschulgesetz die Grundlagen schaffen, wenn auch nicht allein –, müssen unseres Erachtens drei wesentliche Aufgaben erfüllen.

Sie müssen erstens den Wirtschaftsstandort Sachsen und Deutschland sichern. Ohne diesen ist es nicht zu machen. Es ist eine Aufgabe dieser Hochschulen. Und dazu bedarf es – das ist heute schon in der Debatte gesagt worden – nicht weniger Studenten und nicht weniger Akademiker, sondern wir brauchen mehr Akademiker für Deutschland, denn Sachsen und auch Deutschland werden immer – und nur so haben sie eine Chance – ein Hochtechnologieland sein müssen.

30 bis 35 % eines Jahrganges sind ein reales Ziel. Wir müssen ermöglichen, in kurzer Zeit diese 30 bis 35 % eines Jahrgangs zum berufsqualifizierenden Abschluß zu führen. Und jetzt möchte ich betonen: Dabei dürfen aber Spitzenbegabungen nicht untergehen, denn es ist so, daß man mit durchschnittlichen Ingenieuren, mit durchschnittlichen Wirtschaftlern und durchschnittlichen Naturwissenschaftlern eben nicht weltmarktführend ist. Wir müssen Spitzenbegabungen haben, und diese Spitzenbegabungen müssen wir fördern.

Und hier klaffen wesentliche Aussagen der Staatsregierung mit deren Handeln – auch in diesem Gesetz – auseinander. Es ist da und dort schon gesagt worden, daß zwar das berufsqualifizierende Studium weitgehend in diesem Gesetz beschrieben ist – und wir tragen das auch mit; das möchte ich hier in aller Deutlichkeit sagen, auch wenn wir uns damit bei den Studenten keine Freunde erworben haben –, aber was eben fehlt, das ist die Ausbildung der Spitzenleute, der Spitzenbegabungen. Das Graduiertenstudium fehlt in diesem Gesetz komplett. Man kann sogar nachweisen, daß diese Leistungselite und die Möglichkeiten, die hier in Sachsen vorhanden sind, systematisch durch diese Staatsregierung abgebaut worden sind. In dem Moment, wo wir heute beraten – Sie winken ab Herr Goliash, Sie wissen ja noch gar nicht, was ich sagen wollte, ich hoffe, daß Sie das dann dementieren –,

(Unruhe im Saal – Zwischenrufe von der CDU)

– in dem Moment, in dem wir heute über dieses Gesetz diskutieren, verlassen die letzten Absolventen die Spezialklassen an der TU Chemnitz, die das einzige Ziel hatten, leistungsfähige Leute zu fördern. Diese Spezialklassen sind abgewickelt worden. Man hat zwar nicht versäumt, einem Professor Böttcher, der den Krupp- und Von-Hallbach-Preis in diesem Jahr als einziger ostdeutscher Wissenschaftler errungen hat, zu gratulieren. Aber die Einrichtung, aus der er gekommen ist, die Spitzenleute gefördert hat, hat man abgewickelt.

Und genauso klammheimlich, meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der CDU, sind eben auch die Hochschulen kommunalisiert worden, obwohl im Landeshaushalt etwas ganz anderes drinstand. Jeder weiß, daß mit der Kommunalisierung der langsame Tod dieser Hochschulen, die ja den wissenschaftlichen Nachwuchs oder besonders begabte Kinder in den Naturwissenschaften und in der Technik fördern sollten, eingeläutet worden ist. Das sind die Tatsachen. Es reicht nicht aus, eine Leistungselite zu fordern – das ist richtig, wir fordern sie auch –, aber wir müssen auch ermöglichen, daß sich diese Leistungselite herausbilden kann, daß sie gefördert wird.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Und wenn wir für Leistungselite sind – das sage ich Ihnen ganz deutlich –, dann sind wir dafür, daß zu dieser Leistungselite auch alle sozialen Schichten Zugang haben. Nur dann ist sie gerechtfertigt.

(Beifall bei der SPD)

Aber, meine Damen und Herren, wie sieht denn das Schulsystem, das wir in Sachsen installiert haben, aus? Dieses Schulsystem ermöglicht 60 % der Beamtenkinder, ein Hochschulstudium aufzunehmen. Dieses Schulsystem ermöglicht aber nur 12 % der Arbeiterkinder, ein Hochschulstudium aufzunehmen.

Und nun gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder hat unser Herrgott die Gaben nicht gleichmäßig auf seine Kinder verteilt, oder aber es ist tatsächlich so, daß sich mit der Ernennung zum deutschen Beamten die Erbanlagen ändern. So sind die Tatsachen. Wenn wir Talente fördern wollen, dann müssen wir auch die Möglichkeit schaffen, daß sich diese Talente entwickeln können.

(Unruhe bei der CDU)

Sie müssen mal die Sozialerhebung lesen, die gemacht wurde, dann würden Sie die Zahlen haben.

(Goliash, CDU: Das kann man doch in Sachsen überhaupt noch nicht beurteilen.)

– Das ist nicht richtig; wir können das beurteilen.

(Goliash, CDU: Das ist Polemik.)

– Das ist keine Polemik, das sind die Tatsachen, die wir haben.

Die zweite Aufgabe, die die Hochschulen erfüllen müssen, wenn sie denn ihren Beitrag zum Aufbau unseres Landes leisten wollen, ist: Sie müssen Freiräume geben, daß sich Demokraten entwickeln können, daß Demokratie an den Hochschulen auch erlebbar ist. Das kann nur dann gefördert werden, wenn an den Hochschulen Demokratie praktiziert wird, wenn jede Stimme das gleiche Gewicht hat, gleichgültig, ob man an einer großer oder kleinen Fakultät ist, wenn das Gruppenprinzip nicht dazu verkommt, daß andere Gruppen, die nicht zu den Professoren gehören, als gesellschaftliches Alibi gelten. Das hatten wir lange Zeit gehabt; das wollen wir nicht mehr. Und wir wollen auch – nur dann können wir von Demokratie sprechen –, daß die Machtfülle der Führenden von dem Auftrag und den gewählten Gremien kontrolliert wird.

Gestatten Sie mir bitte, noch einmal eine Ausführung zu machen. Der Hochschulausschuß hat sich in rührender Weise bemüht, den Status der sächsischen Hochschulen für Technik und Wirtschaft, für Soziales bzw. Kultur zu erhöhen, um tatsächlich dem Auftrag nachzukommen, den Herr Dierich hier genannt hat. Aber, Herr Dierich, wenn Sie die Antwort von Herrn Eggert auf meine Kleine Anfrage in der Drucksache 1/3337 lesen, dann wird das genau wieder von Ihrem Minister eingeführt. Da, wo Sie sich bemüht haben, die wissenschaftlichen Studiengänge und die wissenschaftlichen Hochschulen zu streichen, hat sie Ihr Innenminister praktisch wieder eingeführt, und zwar mit der Verordnung über den Zugang zum Höheren Dienst. Und da frage ich mich: Wie weit wird denn noch der Wille des Sächsischen Landtages hier berücksichtigt?

(Leroff, CDU:

Der Kampf ist noch nicht zu Ende.)

Ich hoffe, daß Sie vielleicht einmal eingreifen und das nicht nur der Opposition überlassen.

Das dritte Problem: Sicherlich ist richtig, was unser Ministerpräsident in einem nicht in Hamburg erscheinenden Nachrichtenmagazin ausgeführt hat: Eines der wesentlichen Übel ist die Nichtdurchsetzung von Leistungsprinzipien an der Hochschule. Dem stimmen wir zu.

Aber wenn der gleiche Ministerpräsident einen Staatsvertrag unterschreibt, der für sieben Jahre, bis zum Jahre 1999, genau dieses System in Deutschland unveränderlich macht – es sei denn, daß alle Länder dem zustimmen würden –, dann frage ich mich, wo denn nun die Prinzipientreue ist. Und der gleiche Ministerpräsident läßt dann in der Begründung zu diesem Staatsvertrag auf der Seite 5 noch schreiben, daß sich die Regelungen dieses Staatsvertrages von 1985 bewährt haben und deshalb so übernommen worden sind.

Wer das eine will, daß das Leistungsprinzip an den Hochschulen eingeführt wird – und wir wollen das, denn das, was wir in Deutschland an Universitätsreglements vorgefunden haben, erinnert tatsächlich an die finsternen Zeiten der Planwirtschaft –, der muß auch bereit sein, etwas dafür zu tun. Wir werden die Staatsregierung nicht nur daran messen, was in dem Gesetz geschrieben ist, sondern auch daran, wie sie in den anderen Bereichen handelt, denn Hochschulpolitik – das ist leider so – wird nicht nur durch das Hochschulgesetz gemacht.

(Beifall bei der SPD und teilweise bei Bündnis 90/Grüne)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Reflektiert die Fraktion Linke Liste/PDS noch auf die Minute? – Bitte schön.

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich probiere es deshalb, weil ich Herrn Zimmermann doch sagen muß, daß das Bild von der Hochschule, das er hier gezeichnet hat, für mich ein sehr schönes Bild ist. Nur ist es so, daß diese Hochschule mit dem Gesetz, das Sie vorhaben, niemals entstehen wird. Die Hochschule hat schon Herr Dierich etwas genauer gezeichnet.

Herr Daxner hat bei der Anhörung des Ausschusses gesagt: „Das Hochschulrecht, das Sie vorhaben, ist ein Anstaltsrecht.“ Dort wird es nur eins geben: Fleiß und Disziplin. Dagegen habe ich nichts. Aber es muß etwas mehr geben als Fleiß und Disziplin. Es geht darum, nicht nur die Hausaufgaben zu machen. Die deutschen Manager, die heute kritisiert werden, daß sie zu wenig Phantasie haben, waren diejenigen, die um 1968 herum nur ihre Hausaufgaben gemacht haben. Die 68er haben aber ein bißchen mehr gemacht, und man soll sich vielleicht an ihnen orientieren.

Die Querdenker sind dort entstanden. Nur: 1968 hat sie der damals jüngste Rektor Deutschlands in Bochum, Herr Biedenkopf, auch bekämpft.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich rufe nun die CDU-Fraktion, Herrn Dr. Hähle. Bitte schön, Sie haben das Wort. Es sind 22 Minuten.

Dr. Hähle, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Niemand kann leugnen, daß es in Deutschland, insbesondere auf hochschulpolitischem Gebiet, Verkrustungen und Unzulänglichkeiten gibt. Diese Defekte können nicht mit zynischen und ideologisch überfrachteten Büttenreden à la Marcus geheilt werden.

(Beifall bei der CDU)

Da waren die Ausführungen meines geschätzten Kollegen Prof. Förster schon etwas hilfreicher, etwas hilfreicher.

Deutschland ist ein Land mit einem der höchsten Lebensstandards der Welt. Viele Diskussionen in diesem Landtag ließen bisher keinen Zweifel daran, daß es ein parteiübergreifendes Ziel ist, diesen Standard zu halten und, wenn möglich, weiter nachhaltig zu verbessern. Diesen Standard werden wir aber nur erreichen oder halten können, wenn unsere wirtschaftlichen Leistungen weiterhin so viel besser sind, wie unser Standard höher als der anderer Länder sein soll. Das läßt sich, meine Damen und Herren, nur erreichen durch hervorragende Leistungen in der Forschung, durch Innovation und Erfindungsreichtum.

Schlüssel zu all dem ist ein leistungsfähiges Bildungssystem, das den jungen Menschen unter anderem – ich betone: unter anderem – ermöglicht, in kürzeren Ausbildungszeiten als bisher in Deutschland üblich zu einem berufsqualifizierenden Abschluß zu gelangen, um dann bestens ausgebildet ins Berufsleben einzusteigen. Dies gilt insbesondere für die akademische Ausbildung. Daß damit der Geist Humboldts für immer aus den Unis gejagt werden soll, davon kann wohl überhaupt keine Rede sein. Mit der Vorlage des Entwurfs des Landeshochschulgesetzes hat die Sächsische Staatsregierung aber auf jeden Fall den Erfordernissen der Zeit Rechnung getragen.

Die öffentliche Anhörung zum Hochschulgesetz, die der Ausschuß für Wissenschaft und Hochschulen am 3. Juni 1993 durchgeführt hat, zeigte unter anderem, wie schwer es ist, in der Hochschulpolitik die ausgefahrenen Gleise zu verlassen. Vor allem von westdeutscher Seite war ein einziger Aufschrei zu vernehmen und die Beschwörung, doch alles genauso zu machen, wie es seit Ende der 60er Jahre in Westdeutschland gewesen ist.

Während das geltende Hochschulrahmengesetz denen, die die dringende Notwendigkeit von Veränderungen im Schulwesen anerkennen – und dazu gehören auch wir und nicht nur Prof. Förster –, schon lange viel zu eng ist, hatte ich im Gegensatz dazu bei der Anhörung den Eindruck, als werde das westdeutsche HRG von der westdeutschen professoralen Kaste als heilige Kuh und als Schutzschild gegen Veränderungen ins Feld geführt. Dies geschah nicht nur von denen, die auf Vorschlag der CDU zu dieser Anhörung gesprochen hatten.

Ich will zugestehen, die Abwehrgefechte wurden mit rhetorischem Geschick vorgetragen, so daß manch uneingeweihter Beobachter durchaus beeindruckt war. Die Rede war von zuviel Macht für den Minister, zuwenig Autonomie für die Hochschulen, zu vielen Rechten für die Professoren, zu wenig Rechten für die Studenten und zu wenig Demokratie in den Hochschulen. Frau Rush hat das, wie wir gehört haben, völlig unreflektiert aufgegriffen. Durch Vergleich mit anderen Hochschulgesetzen indessen ließen sich alle diese gegen den Regierungsentwurf vorgebrachten Argumente bereits ohne weiteres entkräften.

Gleichwohl hat sich die CDU-Fraktion nochmals darangelegt und ist Paragraph für Paragraph alles durchgegangen. Übrigens war der Staatsminister in dieser Beziehung sehr offen und durchaus konstruktiv dabei und einbezogen. Diese Überarbeitung geschah mit dem Ziel, den Hochschulen wirklich ein Höchstmaß an Autonomie zu sichern, ohne daß auf der anderen Seite dem Staatsminister dabei die Möglichkeit entzogen wird, z. B. in haushaltsrechtlichen Fragen seiner vom Landtag übertragenen Verantwortung nachzukommen. Auch muß er natürlich in Fällen der Selbstblockierung oder bei Untätigkeit der Hochschulgremien eingreifen können; denn nur darum

geht es bei den sehr zu Unrecht beklagten angeblichen Ermächtigungsparagraphen für den Staatsminister.

Soweit es irgend möglich war, haben wir es den Hochschulen eingeräumt, die Angelegenheiten in ihrer eigenen Grundordnung zu regeln. Als zweites haben wir uns im Rahmen unserer Möglichkeiten bemüht, die Gremien der Hochschulverwaltung flexibler zu gestalten, ein Höchstmaß an Demokratie zu garantieren, ohne daß auf der anderen Seite die Gefahr besteht, daß notwendige Entscheidungen im akademischen Dauergeschwätz blockiert werden können. Denn es bleibt bei aller demokratischen Mitsprache der Mitgliedergruppen bei einer klaren Trennung der Aufgaben und einer klaren Kompetenzverteilung der Hochschulorgane. Die Mitglieder der Gremien werden im übrigen dort gewählt – Prof. Dierich hat darauf schon hingewiesen –, wo sie ihren Kollegen oder Kommilitonen auch persönlich bekannt sind: in den Fakultäten und in den Fachschaften. Was an diesem Verfahren undemokratisch sein soll, das muß mir erst mal erklären.

Das Wahlverfahren zum Konzil haben wir insoweit geändert, als bis zur Hälfte der Mitglieder direkt gewählt werden kann, wenn es die Hochschule in ihrer Grundordnung so beschließt. Die andere Hälfte besteht dann, was nach wie vor sinnvoll ist, aus den Mitgliedern der Fakultätsräte. Weiterhin haben wir die vom Hochschulrahmengesetz geforderte Dominanz der Professoren auf das unbedingt notwendige Maß von einer Stimme beschränkt.

Ich gebe der Fraktion Bündnis 90/Grüne die dringende Empfehlung, daß sie ihre Reden erst dann schreiben läßt, wenn die Ausschlußberatungen beendet sind.

(Beifall bei der CDU)

Die Dekane und der Rektor behalten gewolltermaßen eine stabile Stellung. Prof. Dierich hat auch darauf schon hingewiesen. Es gibt aber nunmehr nach unseren Änderungen auch eine Möglichkeit der Machtbegrenzung insofern, als die Amtszeit eines Amtsträgers mit einem konstruktiven Mißtrauensvotum unter Umständen vorzeitig beendet werden kann.

Auch die Rechte der Studentenschaft sind nicht etwa eingeschränkt, sondern das Gesetz sieht eine verfaßte Studentenschaft vor. Die Studenten haben Sitz und Stimme in allen Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen. Und man sollte ab und an auch wieder daran erinnern, daß die Hochschule vor allem und in erster Linie eine Einrichtung für die Studenten ist. Den Studenten ist allemal am besten gedient, –

(Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS:
Mit einem Ordnungsverfahren!)

– wenn die Hochschule so leistungsfähig ist, daß ein effektives Studium möglich ist, und wenn sie die Hochschule als Absolventen verlassen können, die der Konkurrenz aus anderen europäischen Ländern standhalten können. Insbesondere darauf richtet sich auch die Studienreform. Was den akademischen Mittelbau betrifft, so ist das Gesetz an die Grenze dessen gegangen, was im HRG bei weitester Auslegung zulässig erscheint.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zum Beratungsverfahren im Ausschluß. Während der Ausschlußberatungen wurden 174 Änderungsanträge angenommen. 174! Dies ist ein Rekord im Sächsischen Landtag, so hörte ich. Es waren beileibe nicht alle Anträge der CDU. Wir hatten etwa 100 gestellt. Und auch viele CDU-Anträge wurden nicht nur mit den Stimmen der CDU angenommen. Wir haben, wie

wir meinen, viele wichtige und richtige Hinweise der Mitgliedergruppen der Hochschulen, der Verbände und Gewerkschaften und auch der Oppositionsfraktionen, insbesondere der SPD, aufgegriffen und in den Gesetzestext aufgenommen.

Diese Tatsachen stehen im eklatanten Gegensatz zu den giftigen Behauptungen des Herrn Prof. Porsch. Daß wir diejenigen Anträge ablehnen mußten, die von einem völlig anderen hochschulpolitischen Konzept ausgingen, wird uns wohl niemand ernsthaft verübeln können, von einigen Mitgliedern österreichisch-deutscher Listenverbindungen einmal abgesehen.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU)

Wenn das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen am 3. Oktober 1993 in Kraft treten wird, geht eine schwierige Phase der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Sachsen, eine Zeitspanne, die uns der Einigungsvertrag zur Neuorientierung zugestanden hat, zu Ende. Die Hochschulen werden ihre volle Autonomie erhalten, und inwieweit die demokratische Erneuerung gelungen ist, wird sich dann zeigen.

Damit die Ergebnisse der personellen Erneuerung nicht flugs wieder unterlaufen werden können, wirken im § 157 in den Überleitungsvorschriften für das Personal die §§ 75 und 76 Abs. 1 und die §§ 77 und 78 des Sächsischen Hochschulneuerungsgesetzes fort, und – das war uns ebenfalls besonders wichtig – die Mitglieder der Personalkommissionen erfahren weiterhin einen besonderen Schutz.

Möge das Sächsische Hochschulgesetz dazu beitragen, daß die sächsischen Hochschulen bald wieder an ihren traditionell guten Ruf anknüpfen können, daß Lehre und Forschung in Freiheit in Sachsen wieder zur Blüte gelangen und daß es bald viele junge Europäer als Chance empfinden, in Sachsen studieren zu können!

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Iltgen: Eine Richtigstellung?

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Eine sachliche Richtigstellung: Herr Hähle hat hier im Landtag von einer „österreichisch-deutschen Listenverbindung“ gesprochen. Offensichtlich hat er die Linke Liste/PDS gemeint. Das ist sachlich falsch, denn es würde unterstellen, daß ich österreichischer Staatsbürger wäre. Ich bin 1944 in Wien geboren worden, damals de facto, nicht de jure als deutscher Staatsbürger, bin durch Staatsbürgerüberleitungsgesetz 1945 Österreicher geworden, ganz selbstverständlich, habe 1979 freiwillig die DDR-Staatsbürgerschaft angenommen und bin durch Einigungsvertrag deutscher Staatsbürger geworden. Sie sehen, ich habe keinen Anschluß in Europa verpaßt.

Präsident Iltgen: Würden Sie zum Schluß kommen?

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: – Ja, ich komme zum Schluß.

Es war ja der Versuch, unsere Linke Liste/PDS mit diesem Österreichisch-Deutsch zu diffamieren. Ich muß das auch richtigstellen. Mit Österreichisch kann man niemanden

diffamieren. Ich nehme aber mit Stolz die Ausländerfeindlichkeit von Herrn Hähle zur Kenntnis.

(Beifall bei Linke Liste/PDS –
Mißfallen bei der CDU)

Präsident Itgen: Ich gebe jetzt dem Staatsminister Prof. Meyer das Wort; bitte schön.

Prof. Dr. Meyer, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hochschulgesetze gehen in ihrer Bedeutung weit über jenen Gesellschaftsbereich hinaus, den sie rechtlich regeln.

Als 1968 in der sogenannten dritten Hochschulreform der DDR der Restbestand akademischer Strukturen, die aus der deutschen Bildungstradition erwachsen waren, weit hin zerstört wurde, da war es zugleich der Schlußstein im Gebäude der stalinistischen Herrschaft, die nach 1945 im Osten Deutschlands systematisch errichtet worden ist.

Wir haben drei Jahre harter Anstrengungen hinter uns, um die schlimmen Folgen der SED-Hochschulpolitik abzubauen und einen neuen Anfang zu beginnen. Beim Aufbau des Neuen galt es zugleich, das Wertvolle und Leistungsfähige in Lehre und Forschung zu bewahren. In diesem personellen und strukturellen Erneuerungsprozeß haben sich Tausende von Hochschulangehörigen und viele Bürger unseres Landes engagiert. Schwierige und nicht selten auch bittere Entscheidungen waren notwendig, und wir mußten in aller Nüchternheit das Maß unserer Möglichkeiten und die Größe der vor uns stehenden Herausforderungen bestimmen.

Die geistige Erneuerung geht weiter, und sie muß weitergehen. Aber wir können heute sagen: Durch das Hochschulenerneuerungsgesetz haben wir eine gute Grundlage für die künftige Entwicklung unserer Universitäten und Hochschulen gefunden, eine Trumpfkarte für die Zukunft Sachsens.

Das Jahr 1968 stand auch in der alten Bundesrepublik für eine tiefe Zäsur in der deutschen Hochschulgeschichte. Reformen waren dringend notwendig, damit sich die Hochschulen den Anforderungen einer modernen Gesellschaft und dem Bildungswunsch breiter sozialer Schichten öffnen. Das rasche Wiedererstehen der Wirtschaftskraft und der erfolgreiche Aufbau einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie hatten ein Fundament geschaffen, von dem aus Defizite und Fehlentwicklungen der Nachkriegsjahrzehnte kritisch benannt werden konnten, um Impulse für neue Entwicklungen freizusetzen. Auch darin zeigte sich die Lebenskraft der Bundesrepublik.

Zugleich waren aber Wohlstand und Liberalität vielen schon so selbstverständlich geworden, und die Realität des im Osten mit Gewalt ausgebreiteten Sozialismus sowjetischer Machart lag für manchen hinter der nach mehreren Regimekrisen 1961 errichteten Berliner Mauer schon so fern, daß die Reformdebatte vielerorts in einem radikalen Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung und auf die tradierten europäischen Bildungswerte umschlug. So brachte das Jahr 1968 in der alten Bundesrepublik den Universitäten nicht nur notwendige Reformen, sondern auch schweren Schaden. Eine kritische Neubewertung dieser Zeit und ihrer bis heute fortwirkenden Folgen ist überfällig. Und zu glorifizierenden Verweisungen auf die Vorstellungen der 68er, wie man sie bei der Debatte zu diesem Gesetz hören und lesen konnte, besteht wahrlich kein Grund. Wir brauchen auch nicht die

schlimmen Erfahrungen nachzuholen, und Herr Kollege Marcuse, – –

(Heiterkeit bei CDU und SPD –
Beifall bei Linke Liste/PDS)

– Herr Marcus, das kommt davon, wenn man in den großen Mantel schlüpft.

(Beifall bei der CDU)

Für die Aufarbeitung dieser Fehler bedürfen wir wohl des Propheten der 68er, Herbert Marcuse, zuallerletzt.

(Beifall bei CDU und SPD)

Hochschulen sind keine Gegenmodelle zur Gesellschaft, wie mancher 68er meinte. Sie sind auch keine Experimentierfelder für ideologische Utopien. Hochschulen, meine Damen und Herren, sind öffentlich finanzierte Leistungssysteme, denen durch die Verfassung die Freiheit von Lehre und Forschung garantiert wird und die für die Erfüllung dieser Aufgaben das gesetzliche Recht zur Selbstverwaltung haben. Nutzen die Hochschulen ihre Chance, dann sind sie auch Zentren des geistigen Lebens und eine kritische Herausforderung des Bestehenden. Für sich genommen ist das Wort vom kritischen Denken, wenn man es vom selbständigen Denken und vom Leistungsanspruch trennt, nichts als eine leere Phrase und nicht selten eine Leistungsverweigerung. Und wenn man den Homo faber als Fachidioten denunziert, dann hat man auch keinen Homo sapiens, Herr Kollege Marcus.

(Beifall bei der CDU)

Ich fürchte, wenn man das kritische Denken von dem Leistungsanspruch trennt, dann bleibt – um in Ihrem Bild zu bleiben – vom kritischen Denken und vom Menü, das Sie präsentierten, am Ende doch nur Rotkohl übrig.

(Beifall bei der CDU)

Damit wären wir bei der von Ihnen befürchteten Eindimensionalität, Herr Kollege Porsch.

Die Arbeit am Sächsischen Hochschulgesetz hatte von Anfang an ein großes Ziel: einen konstruktiven Beitrag zur Studien- und Hochschulreform in Deutschland zu leisten. Es ist ja leider nun so in der Bildungspolitik, daß die Reformprojekte häufig in einem Meer von Worten untergehen. Auch die heutige Debatte hat uns davon eine Illustration geliefert.

Wir dagegen wollten die Chance des Kulturföderalismus nutzen, um ein Gesetz zu schaffen, das, soweit es der bundesrechtliche Rahmen erlaubt – und den können wir uns nicht backen, um den müssen wir uns mit anderen bemühen –, die in den letzten Jahren und Monaten formulierten Ideen und Vorschläge aufgreift, diese mit unseren eigenen Erfahrungen verbindet und daraus ein neues Modell entwickelt.

Und, meine Damen und Herren, auch wenn das einigen Leuten außerhalb und innerhalb Sachsens – aus welchen Gründen auch immer – nicht gefallen sollte: Dieses Ziel haben wir erreicht. Das neue Gesetz ist lehrorientiert. Hochschulbildung ist immer Bildung durch Wissenschaft, erfordert die Einheit von Lehre und Forschung. Die Forschung sorgt nach aller Erfahrung für sich selbst. Da muß das Gesetz nur Freiräume schaffen und Mißbrauch verhindern. Für eine inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechte Lehre muß gewissenhaft Sorge getragen werden. Auf diesem Gebiet setzt unser Gesetz einen neuen Standard.

Lehrorientiertheit heißt auch effektive Mitwirkungsmöglichkeiten der Studenten, und zwar auf jenem Gebiet, das für die Studenten wichtig ist, nämlich dem Studium. Das neue Gesetz verbindet Eigenverantwortung mit Handlungsfähigkeit. Selbstverwaltungsgremien sind keine Spielwiesen oder Reservate des politischen Lebens – was immer man darunter verstehen mag –, sondern sie tragen Verantwortung für die Zukunft tausender junger Menschen und für Millionen öffentlicher Mittel. Darum müssen sie durch Mitwirkung aller Hochschulgruppen – je nach Kompetenz und Grad der Betroffenheit – in effizienter Weise zu sachgemäßen Entscheidungen kommen, und dafür schafft das Gesetz realistische und praktikable Strukturen.

Das neue Gesetz erfüllt den Gedanken der Hochschuldemokratie mit praktischem Sinn und wirklichem Leben, indem es Gruppenprinzip und Fachprinzip miteinander verbindet, die Hochschulen und ihre Gremien von den Fächern, das heißt, vom konkreten Arbeits- und Studienort her aufbaut und die Vertreter der Hochschulgruppen auf der Grundlage ihrer realen Arbeits- und Studieninteressen zu gemeinsamen Entscheidungen zusammenführt. Hochschuldemokratie ist nicht identisch mit permanentem Klassenkampf der Hochschulgruppen und mit blockierenden Vetorechten von Minderheiten, die sich dann ihrerseits nur noch auf 10 bis 12 % ihrer Wähler berufen können, oder mit Garantien zur privilegierten Selbstverwirklichung.

Das neue Gesetz ist schließlich aus gutem Grund ein Gesetz für alle unsere Hochschulen, für die Universitäten, für die Hochschulen für Technik und Wirtschaft und für die Kunsthochschulen, deren Gemeinsamkeiten mit Absicht betont sind und die zu einem kooperativen Miteinander geführt werden.

Wer eine in sich stimmige Hochschulreform will, der muß von der Vorstellung Abschied nehmen, es sei möglich, die Wunschlisten unterschiedlicher Interessengruppen zu addieren. Ein Hochschulgesetz, das ein wirkliches Reformkonzept umsetzt, kann sich auch deshalb nicht des ungeteilten Beifalls aller Hochschulgruppen erfreuen, es wird auch nicht den ungeteilten Beifall einer Hochschulgruppe finden oder finden dürfen. Solche Erwartungen sind politisch naiv. Tatsächlich haben gleichzeitig die einen behauptet, das Gesetz führe zurück zur Ordinariuniversität, und andere, es sei ein Bruch mit der hochgerühmten Kollegialität der Gelehrtenrepublik.

In einem solchen Wirrwarr der Meinungen sollte man zweckmäßigerweise auch nicht zuviel auf selbsternannte Experten geben, die entweder wirklich keine Ahnung haben, was im Hochschulrahmengesetz und in den anderen Landeshochschulgesetzen steht, oder die frohgemut davon ausgehen, daß andere nicht wissen, was in diesen Gesetzen steht, und die dann glauben, abenteuerliche Behauptungen in die Welt setzen zu können, von Regelungswut bis Ministerallmacht, von autokratischem Zentralismus bis zu technokratischer Lösung. Frau Rush hat uns ja inzwischen demonstriert, daß sie davon ausgeht, wir kennten auch nicht mehr die Gesetze, die in der DDR in bezug auf die Hochschulen galten, als sie die Stirn hatte, diesen vorliegenden Entwurf mit den Regelungen in der Zeit der DDR zu vergleichen.

Das einzige, meine Damen und Herren, worin sich die Kritiker einig sind, ist die Negation. Ihre eigenen Vorschläge bestanden entweder in der Abwehr des Leistungsanspruches an die Professoren oder an die Studenten oder

an beide zugleich oder im Aufpolieren von Konstruktionen, deren mangelnde Funktionstüchtigkeit jederzeit an westdeutschen Hochschulen besichtigt werden kann.

Dann gab es noch die dreiste Lüge vom geplanten Aidstest für Studenten. Für den Leipziger Hochschulrat ist das inzwischen die Behauptung geworden, man könnte wegen Fußpilz exmatrikuliert werden. So kann man sich auch an der Debatte um ein wichtiges Gesetz beteiligen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Meine Damen und Herren! Trotz solcher Mißtöne hat eine konstruktive Debatte stattgefunden, eine Debatte, die dieses Gesetz entscheidend mitgeprägt hat. Diese Debatte hatte im Oktober 1992 mit einem hochrangig besetzten gesamtdeutschen Symposium hier in Dresden begonnen. Sie führte über Diskussionen erster Textentwürfe im Hochschulrat und in vielen anderen Gremien bis zum Gesetzentwurf der Regierung. Diese konstruktive Debatte ist zwischen der 1. und 2. Lesung im Landtagsausschuß und auf mehreren Foren weitergeführt worden.

Natürlich kann auch eine konstruktive Debatte diametral entgegengesetzte Positionen und Modelle nicht miteinander versöhnen, und das Verschmieren von Gegensätzen ist ganz gewiß kein Heilmittel gegen Politikverdrossenheit. Aber die intensive Arbeit am Gesetzestext führte dazu, daß der Entwurf an der einen Stelle vereinfacht, an einer anderen Stelle konkretisiert, an einer dritten Stelle ergänzt oder flexibler gestaltet wurde. Diese Arbeit war ein wirklicher Gewinn für das Gesetz, ein Gewinn, der auch den prinzipiellen Einwänden – wie ich ausdrücklich betonen möchte – viel verdankt.

Das Reformkonzept des Gesetzes ist dadurch nicht verändert worden. Die wohldurchdachte Systematik der Eckwerte des Gesetzentwurfes der Regierung ist in der Ihnen vorliegenden Fassung des Ausschusses voll bewahrt und nach wie vor eine unzerpflückte Einheit: der Hochschulzugang und die Gliederung des Studiums, der Studienablaufplan und die klaren Prüfungsbestimmungen einschließlich der Zwischenprüfungen, die Lehrberichte und die Gesamtverantwortung der Professorenschaft für die Lehre, die Studentenbefragungen zur Qualität der Lehrveranstaltungen und die Studienkommission, die Hochschulgliederung in Fakultäten oder Fachbereiche und die zentrale Stellung der Fakultätsräte im Konzil, die Wahl von Rektorat und Senat durch das Konzil und die eindeutige Trennung der Kompetenzen beider Gremien, die besondere Verantwortung der Dekane und der Rektoratskollegien, der flexible Haushalt und die unabhängigen Kuratorien.

Unser Ziel war und bleibt eine leistungsorientierte und handlungsfähige Hochschule. Dafür bedarf es einer Regelung des Hochschulzugangs, die die Studierfähigkeit der Studenten sichert, nicht einen Bildungsanspruch abblockt und die Zahl der Studenten reduziert. Sie wissen ganz genau, daß es das Ziel der Hochschulpolitik dieser Regierung ist, die Studentenzahlen zu steigern und allen jungen Menschen in Sachsen und in Deutschland, die studierfähig und studierwillig sind, eine wirkliche Chance zu bieten. Ich bin davon überzeugt: Leistungsfähige Hochschulen werden in ganz Deutschland attraktiv sein. Das wird das Pfund sein, mit dem wir in ganz Deutschland wuchern können. Massenuniversitäten sind mit Sicherheit nicht attraktiv, und wir werden mit ihnen erfolgreich konkurrieren können.

Es bedarf natürlich auch studierbarer Studienordnungen und realistischer Prüfungsziele. Es bedarf der Berufsorientierung der grundständigen Studien und, Herr Kollege Förster, der Entwicklung eines forschungsorientierten Graduiertenstudiums. Dafür haben wir deutlich die Eckwerte im Hochschulgesetz verankert und zugleich verankert, daß es eines Landesgraduiertengesetzes bedarf, wie Sie sehr wohl wissen. Es bedarf nicht zuletzt eindeutiger Rechte und Pflichten für Lehrende und Lernende.

Meine Damen und Herren! Freiheit von Lehre, Studium und Forschung ist eine Chance zur Leistung, sie ist keine Privilegierung von Mißbrauch. Wir haben sehr wohl Freiräume geschaffen für das Studium generale. Wir haben sehr wohl die Möglichkeiten vorgesehen, daß junge Menschen neben ihrem Studium auch andere Interessen verfolgen, aber wir sind entschieden dagegen, einer Wartesaalmentalität in unseren Universitäten und Hochschulen das Wort zu reden oder die Hochschulen zu einer Art permanenter Lebensform zu machen. Das ist schlicht und ergreifend ein Unrecht an den nachrückenden Generationen und eine Verschleuderung von Steuergeldern.

(Beifall bei der CDU)

Die akademischen Gremien müssen einander zugeordnet, und sie müssen in ihrer Zusammensetzung repräsentativ sein. Genau dies wird durch unsere neue Hochschulverfassung gewährleistet, und genau dies gewährleistet die vorherrschende Praxis an den westdeutschen Hochschulen nicht, wie die Fakten zeigen. Zugleich vermeiden wir die schädliche Vermengung von Fragen der Lehre und Forschung mit solchen von Haushalt und Verwaltung, die Hochschulen eben häufig zu unbeweglichen Tankern macht.

Ein Millionenbetrieb, meine Damen und Herren, kann sinnvoll weder durch eine mittelalterliche Gelehrtenzunft noch durch eine basisdemokratische Vollversammlung geführt werden. Was dabei in Wahrheit herauskommt, ist ein Zerrbild von Demokratie und Selbstverwaltung auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners.

Dagegen setzen wir das Konzept einer leistungsbewußten und leistungswilligen akademischen Gemeinschaft, die ihre Angelegenheiten so regelt und entscheidet, daß sie im Wettbewerb bestehen kann, und dies natürlich auf der Grundlage demokratischer Mandate.

Meine Damen und Herren! Damit befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem Willen der überwiegenden Mehrheit der Bürger dieses Landes.

(Arnold, Bündnis 90/Grüne: Woher wissen Sie das?)

– Im Juni dieses Jahres wurde eine Befragung zur Leistungsorientierung von Hochschulen durchgeführt, ob dies als wichtig angesehen wird oder nicht. 67 % der Befragten – das kann jeder nachprüfen – hielten dies für ein wichtiges Kriterium. Auch dies ist ein Argument in bezug auf den angeblich mangelnden Demokratiecharakter dieses Gesetzes.

Wir richten uns nach der Mehrheit der Bevölkerung im Land. Wir haben von der Mehrheit der Bürger dieses Landes ein Mandat, meine Damen und Herren!

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren! Das Hochschulgesetz ist ein Gesetz, das den Ergebnissen der Hochschulreformdebatte in Deutschland voll entspricht. Man nehme die zehn Thesen des Wissenschaftsrates. Man nehme das Positionspapier der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz –, man wird jede Reformposition in unserem Gesetz wiederfinden.

Aber es ist schon ein bemerkenswerter Vorgang, wie rasch der Wille zu einer neuen Hochschulstruktur nachläßt, sobald es in konkreten Gesetzesregelungen ernst wird und Gruppeninteressen dagegen laut werden.

(Zustimmung bei der CDU –
Widerspruch bei F.D.P. und Bündnis 90/Grüne)

Die schlichte Wahrheit ist: Kein einziger Reformansatz hätte im Gesetz überlebt, wäre es nach dem dissonanten Chor der Kritiker gegangen. Dafür haben ja die Beiträge von Frau Rush und Herrn Kollegen Fröhlich ein bemerkenswertes Exempel geliefert. Man addiere das, was dort kritisiert, was dort abgelehnt wird, und es wäre überhaupt nichts Neues herausgekommen, buchstäblich nichts. Es ist eine wirkliche Gespensterdiskussion, die hier von einigen Leuten mit ihrer Behauptung betrieben worden ist, dieses sei ein zentralistisches Gesetz.

Jeder, der in der Lage ist zu lesen, möge sich die Landeshochschulgesetze anderer Länder ansehen, möge sich das Hochschulrahmengesetz ansehen. Er wird feststellen, daß die Freiräume für die anderen Hochschulen bei uns in einer Reihe von Punkten weiter gezogen sind als in den anderen Gesetzen, und das selbst in einer so in das Leben einer Hochschule eingreifenden Regelung, die im übrigen vom Hochschulrahmengesetz vorgeschrieben ist. – Dies einigen Kritikern ins Stammbuch, die meinten, es sei verfassungswidrig, daß nämlich der Minister eingreifen kann und eingreifen muß, wenn sich eine Hochschule in bezug auf Berufungsvorschläge selbst blockiert.

Selbst diese Regelung ist die liberalste in ganz Deutschland; denn nur in Sachsen haben wir die Regelung getroffen, daß der Minister nicht eine Berufung ausspricht, sondern erneut ein unabhängiges akademisches Gremium beruft und sich an dessen Berufungsvorschläge bindet. Das ist die Wahrheit und nicht, was landauf, landab hier verkündet wird.

Meine Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetz wird sich Sachsen mit einer unverwechselbaren Handschrift in die Hochschulgesetzgebung Deutschlands eintragen. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Lebhafter Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich schlage Ihnen vor, daß wir jetzt die Sitzung unterbrechen und bis 13.45 Uhr in die Mittagspause eintreten.

(Unterbrechung von 12.45 Uhr bis 13.47 Uhr)

Präsident Ilgen: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir setzen unsere Beratung mit der Aussprache zu den einzelnen Paragraphen fort. Bevor wir dann in die Einzelberatungen einsteigen, wird zuerst Herr Prof. Förster als Berichterstatter des Ausschusses das Wort erhalten. Herr Prof. Förster, bitte schön.

Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist schon viel zu den Ausschüßberatungen gesagt worden, so daß ich mich kurz fassen kann.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Hochschulen hat mit der Beratung dieses Gesetzes vor seiner 1. Lesung begonnen. Am 3.6.1993 wurde eine fünfstündige öffentliche Anhörung durchgeführt. Entsprechend dem Beschluß des Ausschusses hatten alle Fraktionen die Gelegenheit wahrgenommen, dafür Experten aus verschiedenen Gebieten zu benennen. Insgesamt erhielten 11 Personen das Wort. Darunter waren sowohl Vertreter sächsischer Hochschulen, Rektoren, Kanzler, des Mittelbaus und des Studentenrates als auch Experten des Hochschulrechts aus den alten Bundesländern. Zusätzlich zu ihren Ausführungen sowie zur Beantwortung von Anfragen wurden zum Teil ergänzende schriftliche Stellungnahmen von diesen Personen abgegeben.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß dem Ausschuß für Wissenschaft und Hochschulen insgesamt eine Vielzahl schriftlicher Stellungnahmen von Hochschulen, Verbänden, aber auch von Einzelpersonen zuzuging, zum Teil in Form allgemeiner Bemerkungen, in erheblichem Umfang aber auch mit konkreten Formulierungsvorschlägen für Änderungsanträge. Diese Stellungnahmen wurden prinzipiell allen Ausschußmitgliedern zugeleitet, so daß jede Fraktion Gelegenheit hatte zu prüfen, ob die darin gegebenen Anregungen in Änderungsanträge der jeweiligen Fraktion einfließen sollten. Davon wurde auch Gebrauch gemacht.

Im Ergebnis der Anhörung wurde durch die Vertreter der SPD zu Beginn der 46. Sitzung des Ausschusses am 11.6. der Antrag gestellt, die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs im Ausschuß einzustellen und dem Landtag die Beschlußempfehlung zu unterbreiten, den Gesetzentwurf abzulehnen. Durch den Vertreter der F.D.P. wurde der Vorschlag unterbreitet, die Beratung des Gesetzentwurfes zeitweilig auszusetzen, um das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu ersuchen, den vorgelegten Entwurf soweit zu ändern, als Nonkonformität zum Hochschulrahmengesetz vorliege bzw. Adäquanz zum Grundgesetz fehle. Beide Änderungsanträge fanden nicht die Mehrheit im Ausschuß.

Damit setzte der Ausschuß die paragraphenweise Behandlung der Gesetzentwürfe fort. Insgesamt wurde ungefähr 35 Stunden im Ausschuß beraten. Es wurden 300 Änderungsanträge gestellt; davon sind ungefähr 50 % angenommen worden. Sie führten zu einer Neuformulierung von 85 der 162 Paragraphen. Zwei Paragraphen wurden neu eingeführt. Die wesentlichen, sich aus den angenommenen Änderungsanträgen ergebenden Veränderungen am Gesetzentwurf der Staatsregierung betreffen folgende Komplexe:

1. die Flexibilisierung der Gremienstrukturen. Hier ist besonders zu vermerken, daß die Professorenmehrheit in den Gremien nur noch eine Stimme beträgt, falls

(Zustimmendes Klopfen des Abg. Dr. Rößler, CDU)

die Grundordnung nichts anderes beschließt. Die Möglichkeit zur Herstellung der Öffentlichkeit in den Gremiensitzungen wurde erleichtert. Das Recht der Gruppen bezüglich der Einberufung von Gremiensitzungen wurde erweitert.

2. die Gewährleistung des Überganges vom Hochschülerneuerungsgesetz zum Hochschulgesetz durch eine konsequente Fortsetzung der Hochschülerneuerung. Hier wird gewährleistet, daß bereits eingeleitete Berufungsverfahren und Verfahren zur Bestimmung der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie für das

sonstige Personal nach den Regeln des Hochschülerneuerungsgesetzes fortgeführt und beendet werden.

3. die Stärkung der Wissenschaftlichkeit der Hochschulen. Hier wurde das kooperative Promotionsverfahren weiter ausgebaut. Es wurde außerdem geändert oder bestimmt, daß bei einem erfolgreichen Abschluß eines Promotionsverfahrens durch einen Fachhochschulabsolventen der Doktorgrad gleichzeitig einen universitären Abschluß einbezieht.

4. Änderungen der Studienreform und der fachlichen Anforderungen an die Hochschullehrer. Die Forderungen an die Lehrberichte wurden dahin gehend erweitert, daß auch über die Schaffung der Voraussetzungen zur Einhaltung der Regelstudienzeiten zu berichten ist.

5. Durch eine Ergänzung des § 26 soll auf die zukünftig notwendige exaktere Beschreibung der Zweistufigkeit des Studiums, des berufsqualifizierenden Studiums und Graduiertenstudiums hingewiesen werden. Dies muß in einem noch zu erarbeitenden Graduiertenförderungs-gesetz geregelt werden.

6. Amtsträger, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können durch die Neuwahl eines Nachfolgers nach den Regeln des Gesetzes vor Ablauf ihrer Amtszeit abgelöst werden.

Und letztlich wurden einige Genehmigungsvorbehalte und Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gestrichen. Auch die Kompetenzen der Landeshochschulkonferenz wurden sichtlich erweitert.

In der Endabstimmung empfahl der Ausschuß mit 1 : 13 : 1 Stimmen dem Landtag, das Gesetz über die Hochschulen des Freistaates Sachsen in Drucksache 1/2969, Antrag der Fraktion Linke Liste/PDS, abzulehnen, und mit 9 : 5 : 1 Stimmen, den Antrag der Staatsregierung in der Drucksache 1/3201, Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschulen, Drucksache 1/3478, anzunehmen.

Danke schön.

Präsident Iltgen: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir kommen jetzt zu den Einzelberatungen und -abstimmungen.

Ich stelle zuerst den Entwurf Gesetz über die Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz), Drucksache 1/2969 – Gesetzentwurf der Fraktion Linke Liste/PDS – zur Abstimmung.

Meine Damen und Herren! Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung schlage ich Ihnen vor, gleichzeitig über sämtliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf dem Wege der Einzelberatungen abzustimmen. Wer diesem Verfahren seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand der Stimme? – Dann werden wir so verfahren.

Wir stimmen ab über die Abschnitte 1 bis 15 mit den §§ 1 bis 139. Wer dem § 1 in laufender Folge bis § 139 des Entwurfes Gesetz über die Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz), Entwurf Fraktion Linke Liste/PDS, seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Stimmen dafür wurde das mehrheitlich abgelehnt.

Ich bringe nun den Gesetzentwurf von Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/2969 in seiner Gesamtheit zur Abstim-

mung. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen und einigen Stimmen dafür ist der Gesetzentwurf in seiner Gänze abgelehnt.

Wir kommen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. Dazu liegen Ihnen die Beschlußempfehlung und der Bericht des Ausschusses in der Drucksache 1/3478 zur Drucksache 1/3201 vor.

Wir kommen jetzt zu den Einzelabstimmungen. Die Überschrift lautet: „Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz), Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschulen“, Erster Teil Allgemeine Bestimmungen, § 1 Geltungsbereich. Dazu gibt es einen Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. in der Drucksache 1/3581. Ich bitte um Begründung.

Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben den Antrag gestellt, im § 1 als weitere Hochschule die Verwaltungsfachhochschule in Meißen aufzunehmen. Ich hatte vorhin in meiner Rede schon eine mündliche Begründung gegeben. Die Begründung ist auch aus diesem Antrag ersichtlich. Ich verzichte auf weitere Bemerkungen.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Möchte jemand zum Antrag der F.D.P.-Fraktion sprechen? – Bitte, Herr Rößler.

Dr. Rößler, CDU: Meine Damen und Herren! Mir fällt die Trauerarbeit zu, diesen Änderungsantrag der von mir sehr geschätzten Kollegen der F.D.P. abzulehnen. Die Begründung ist, daß wir diese Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung durch ein eigenes Gesetz errichtet haben. Wir haben nicht die Absicht, dieses Gesetz zu ändern. Wir bitten Sie also, diesem Änderungsantrag der F.D.P. nicht zuzustimmen.

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. in der Drucksache 1/3581 zur Abstimmung. Wer dem Antrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung und einer Anzahl von Stimmen dafür ist dieser Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über § 1 Geltungsbereich. Wer dem § 1 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wir kommen zur Abstimmung über die §§ 2 und 3 Namensrecht und Bezeichnungen, in der Fassung des Ausschusses. Dazu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen beiden Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen ist das mehrheitlich so angenommen.

Wir kommen zum § 4 Aufgaben. Hierzu liegen Ihnen die Drucksache 1/3553 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Grüne und die Drucksache 1/3560 von Linke Liste/PDS vor. Ich bitte, hier zu beachten, daß diese Drucksachen nur

einmal aufgerufen werden und Sie dann bitte in einer dreiminütigen Redezeit zu den unterschiedlichen Paragraphen, die in der Drucksache ihren Niederschlag gefunden haben, Stellung nehmen möchten. Ich bitte, daß jetzt die SPD-Fraktion zu ihrer Drucksache das Wort nimmt.

Prof. Dr. Marcus, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche jetzt im Zusammenhang vom § 4 Abs. 1, vom § 5 Abs. 1, vom § 10 Abs. 1 und vom § 11 Abs. 1.

Der innere Zusammenhang dieser Paragraphen liegt in der Aufgabenstellung der Hochschulen und im Ziel des Studiums. Ich hatte in meinem Beitrag von vorhin insbesondere das Ziel des Studiums unter die Lupe genommen. Im § 4 geht es um die Aufgaben der Hochschulen. Wenn Sie einmal diesen Text in aller Ruhe durchlesen, werden Sie feststellen, daß es den Freistaat Sachsen keinen Pfennig kosten würde, wenn Sie diesen übernehmen würden. Wir befinden uns hier im Bereich der appellativen Zielstellung. Die kostet nichts. Würden Sie diesen Formulierungen insgesamt folgen, so wären Sie von dem Vorwurf der Eindimensionalität befreit. Ich weiß nicht, was Ihnen das bedeutet.

Wir ordnen die Hochschulen als gesellschaftliche Gebilde in die Aufgabenstellung des Gemeinwesens sehr viel stärker ein, wenn es z. B. im § 4 Abs. 1 heißt, daß die Hochschulen an den rechts- und kulturstaatlichen Zielen des Gemeinwesens mitwirken. Wir sehen die ganzen Dinge nicht so sehr im Sinne einer einseitigen, eng auf den Beruf ausgerichteten Zielstellung. Wir bringen Begriffe, die z. B. auch der Kollege Zimmermann in seinem Beitrag positiv hervorgehoben hat, nur mit dem Unterschied, daß sie in seinem Antrag nicht erscheinen.

Wir erwarten z. B. im § 10 von den Studenten nicht nur kritisches Denken, übrigens eingebunden in das selbständige Denken. Herr Staatsminister, das gegeneinanderzustellen, ist natürlich keineswegs unsere Intention. Wir sprechen in diesem Zusammenhang auch von globalen und alternativen Reflexionen. Wir erwarten also, daß ein Student reflektieren kann.

Ich glaube, ich brauche mich jetzt gar nicht so sehr auf Einzelheiten einzulassen. Ich möchte jedoch noch eines sagen: Die ethische Dimension ist in unseren Änderungsvorschlägen in einem ganz anderen Sinne und Ausmaß enthalten.

Der von Ihnen, Herr Staatsminister, perhorreszierte „permanente Lebensraum“ der Hochschule für die Studenten – also der „Methusalem“ – ist hier nicht drin. Das wäre natürlich genauso ein Unglück, als wenn wir von einer „permanenten Regierung“ sprechen, die im Augenblick regiert.

Ich bitte Sie, unsere Änderungsanträge anzunehmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu diesem Antrag sprechen? – Für Bündnis 90/Grüne Herr Weber, bitte.

Weber, Bündnis 90/Grüne: Ich möchte zum zweiten Teil des gemeinsamen Änderungsantrages noch einen Satz verlieren. Herr Kollege Marcus hat zu beiden Teilen, nämlich zu den Änderungen in den §§ 4, 5, 10 und 11, bereits sehr ausführlich gesprochen. Der zweite Teil, der sich auf die Inhalte des Studiums bezieht, hat tatsächlich auch appellativen Charakter. Allerdings meinen wir, daß man

ja wohl voraussetzen darf, daß ein gewisser Anteil Studierender in Sachsen dieses Gesetz nicht nur als Deckblatt, sondern auch mit seinen Inhalten zur Kenntnis nimmt und nehmen wird.

Deshalb haben wir Wert darauf gelegt, in diesem Änderungsantrag – wie mein Vorredner schon hervorhob – den nicht auf die Struktur der Hochschule selbst gerichteten Bezug von Studium noch einmal herauszustellen. Wir glauben nicht, daß die geringfügigen Änderungen, die wir hier vorschlagen, insoweit Gesetzeslyrik sind, wie Kollege Rößler wahrscheinlich gleich sagen wird, daß es also wenig sinnfölig sei, sie hier aufzunehmen. Ich denke, es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß die Herausbildung, die Aneignung, die Fähigkeit zu globalen und alternativen Reflexionen hier tatsächlich hervorgehoben werden sollte. Im übrigen möchte ich noch auf den letzten Satz verweisen: Die Studierenden sollen auch beföhigt werden, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse selbständig und im Zusammenwirken mit anderen zu gewinnen und deren Bedeutung für die gesellschaftliche und die berufliche Praxis zu erkennen. Wir legen Wert darauf – das ist in den Beiträgen meiner Fraktion und der Fraktion der SPD vorhin bereits deutlich geworden –, daß es in einem Studium nicht nur darum gehen sollte, berufliche Fertigkeiten zu erzeugen, zu produzieren, sondern um ein klein wenig mehr. Und dieses kleine Wenig-Mehr ist uns so wichtig, daß wir diesen Änderungsantrag hier noch einmal vorstellen.

Danke schön.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Bitte schön.

Dr. Hähle, CDU: Herr Präsident, ich möchte gegen diesen Antrag sprechen. Wir halten die Änderung im § 4 Abs. 1, wie sie vorgeschlagen wird, für wenig hilfreich, weil sie die Aufgaben der Hochschulen weniger deutlich beschreibt als der Text der Beschlußempfehlung. Zum Beispiel ist nicht auszuschließen, daß die rechts-, sozial- und kulturstaatlichen Ziele je nach Wechsel der politischen Einstellung durchaus unterschiedlich definiert sein können.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß dem Anliegen der SPD bereits im § 4 Abs. 6a des vorliegenden Entwurfs Rechnung getragen wird. Nach den Vorschlägen der SPD wird im übrigen jede Hochschulart in einem gesonderten Absatz geregelt. Das ist abzulehnen, da dies die Unterschiede zwischen den Hochschulen betont. Der vorliegende Entwurf behandelt alle Hochschularten in einem Absatz. Dies dient der Integration, die wir wollen.

Zum Änderungsantrag, der auf § 5 Abs. 1 abzielt, ist folgendes zu sagen: Er bezieht sich auf den Grundgesetzartikel 5 Abs. 3: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ – Wir meinen, eine Einengung dieses Grundgesetzartikels erscheint wenig sinnvoll, denn wer kontrolliert und wer beurteilt, was sozial und humanistisch usw. ist? Diese – zugegebenermaßen – guten Absichten können aber sehr schnell wieder zu einer Zensur von Lehre und Forschung führen.

Weiter zu § 10 Abs. 1: Die wesentlichen Aussagen dieses Änderungsantrages sind bereits im § 11 enthalten. Darüber hinaus erscheint uns eine kleinliche Aufzählung weiterer Anforderungen an die umfassend gebildete Persön-

lichkeit eher ein Rückfall in vergangene Zeiten zu sein als ein Beitrag zur Freiheit von Lehre und Forschung oder ein Vertrauensbeweis für die gesunde Urteilsfähigkeit der akademischen Jugend.

Und ich sage, obwohl ich nicht Kollege Rößler bin, durchaus, daß es eher ein Beitrag zur politischen und vor allem zur ideologischen Lyrik ist. Wir empfehlen, diese Anträge abzulehnen; ebenso den Antrag, der sich auf § 11 bezieht, und zwar mit der Begründung, daß der Vorschlag im Ausschuß bereits abgelehnt wurde. Das Ziel einer fachübergreifenden Didaktik und Lehre ist bereits im § 6 Abs. 4 und 5 geregelt. Die SPD-Formulierung würde eine Doppelung bedeuten, die einerseits schwer verständlich ist und andererseits das Gesetz nur verlängern würde.

Danke.

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu dem Antrag der SPD und von Bündnis 90/Grüne sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich die Fraktion Linke Liste/PDS auf, zum Antrag Drucksache 1/3561 zu sprechen.

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Staatsminister hat vorhin eine Umfrage zitiert, wonach die übergroße Mehrheit der Bevölkerung für leistungsorientierte Hochschulen ist. Auch wir sind für leistungsorientierte Hochschulen. Wir wollen aber auch sehr genau beschreiben, was Hochschulen leisten müssen. Und das soll unser Änderungsantrag zu § 4 Abs. 1 bringen.

Er beschreibt sehr deutlich, was zu leisten ist: nämlich der Beitrag von Forschung und Lehre zur Erhaltung, zur Verbesserung des gesellschaftlichen Lebens und der natürlichen Umweltbedingungen in ihren globalen, kontinentalen, nationalen und regionalen Dimensionen. Und wir verweisen auch sehr deutlich darauf, daß dies zu gleichen Teilen eine Aufgabe zur Entwicklung von Wissenschaft, Bildung und Kultur ist.

Bildung ist ganz wichtig. Herr Hähle hat vorhin behauptet, ein Bildungssystem zu beschreiben, und er hat dann immer Ausbildung gesagt. Dies ist eine deutliche Reduktion, denn es geht um Bildung. Und, Herr Hähle, noch etwas: Sie haben ja eine Chance zuzustimmen; wir machen das in einem Absatz – anders als Bündnis 90/Grüne und die SPD: „Die Hochschulen haben die Aufgabe, die Studierenden zu kritischer wissenschaftlicher Annäherung an die Wirklichkeit und die Wissenschaft selbst zu beföhigen. Sie befördern Humanität, Demokratie, Toleranz, Kritik, Gerechtigkeitssinn und Widerstand gegen die Verletzung dieser Prinzipien.“ Ich glaube, so ist produktives Querdenken beschrieben; das wollen Sie doch, wie zumindest der Ministerpräsident gesagt hat.

Und, meine Damen und Herren von der CDU, ich mache Ihnen ein Angebot – ich habe es schon mal dem Minister gemacht, er hat es abgeschlagen, Sie können es annehmen –: Stimmen Sie diesem Änderungsantrag von uns zu, und ich sage Ihnen, daß wir Ihrem Hochschulgesetz zustimmen,

(Heiterkeit bei der CDU)

denn aus diesen Voraussetzungen leitet sich ab, daß sich auch in einem so autoritär konstruierten System die richtigen Dinge durchsetzen.

(Dr. Grüning, CDU: Wir sind nicht bestechlich! – Weitere Zurufe von der CDU)

– Sie sind nicht bestechlich, Herr Grüning, Sie sind nicht einsichtig, denn ich weiß, daß Sie dieses Angebot nicht annehmen müssen; Sie haben es nicht nötig mit Ihrer Mehrheit. Aber Sie werden begründen müssen vor der Bevölkerung, warum Sie es nicht angenommen haben.

(Beifall bei der Opposition)

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag Stellung nehmen? – Bitte, Herr Dr. Hähle.

Dr. Hähle, CDU: Ich möchte gegen diesen Antrag sprechen. Chancen haben den Vorteil, daß man sie ergreifen oder ausschlagen kann. Diese Chance, die Herr Prof. Porsch angeboten hat, möchte ich ausschlagen. Die Begründung ist eine „Untermenge“ meiner Begründung, die ich soeben zum SPD-Antrag abgegeben habe. – Danke.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu den Anträgen vor. Wir kommen deshalb zur Abstimmung über die Änderungsanträge zu dem § 4. Zuerst stimmen wir ab über den Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Grüne, Drucksache 1/3553. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dieser Änderungsantrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den Änderungsantrag Linke Liste/PDS, Drucksache 1/3560. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Gleiches Abstimmungsverhalten. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den § 4 in der Fassung des Ausschusses. Wer dem § 4 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dieser § 4 mit der Mehrheit des Hauses angenommen.

Ich rufe auf § 5, Freiheit von Forschung und Lehre. Hierzu liegt die Drucksache 1/3553 vor, die schon begründet wurde, und neu die Drucksache 1/3561, Fraktion Linke Liste/PDS. Ich bitte, diesen Änderungsantrag zu begründen.

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beantragen, dem § 5 einen Abs. 7 hinzuzufügen, der folgendes regeln sollte: „Die den Hochschulen vom Land zur Verfügung gestellte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln soll nicht für Vorhaben verwendet werden, die unmittelbar militärischen oder anderen inhumanen Zwecken dienen. Jedes Hochschulmitglied kann sich weigern, an einem Vorhaben mitzuwirken, welches den genannten Zwecken dient. Die Entscheidung darf nicht zu Nachteilen für das Hochschulmitglied führen.“

Meine Damen und Herren, wir haben Freiheit von Forschung bisher eigentlich immer so definiert, daß es ein Recht ist, etwas tun zu dürfen. Wir sollten uns dazu durchringen, dieses Recht auch so auszulegen, daß es ein Recht ist, etwas unterlassen zu dürfen. Und genau das will dieser Antrag hier.

Der zweite Teil des Antrages, daß jedes Hochschulmitglied das Recht hat, sich zu weigern, an einem solchen genannten Vorhaben mitzuwirken und die Entscheidung nicht zum Nachteil für das Hochschulmitglied führen kann – ich denke, diese Regelung ist sehr notwendig bei der im Entwurf der Staatsregierung vorgesehenen Ordinariatenuniversität.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Dr. Hähle.

Dr. Hähle, CDU: Ich möchte gegen den Antrag sprechen. Ich halte diesen Antrag für einen schlitzohrigen, wenn nicht gar doppelzüngigen Antrag. Ich kann mich nicht erinnern, daß sich die Partei des Demokratischen Sozialismus und andere Mitglieder der Linken Liste von ihren ideologischen Grundlagen entfernt hätten, die bei Marx, Engels und Lenin niedergeschrieben sind. Wesentlicher Bestandteil dieser Ideologie ist z. B. der bewaffnete Kampf der Arbeiterklasse, u. a. auch gegen bürgerliche Demokraten.

(Heiterkeit bei Linke Liste/PDS – Frau Schneider, Linke Liste/PDS: Das kann doch wohl nicht wahr sein!)

Ich sehe überhaupt nicht ein, daß man einem partiellen Pazifismus das Wort redet und daß man, sobald die Gesellschaft bürgerlich geprägt ist, ihr jegliche Verteidigung abspricht. Im übrigen halte ich es für nicht legitim,

(Unruhe bei Linke Liste/PDS – Glocke des Präsidenten)

von vornherein „militärisch“ und „inhuman“ gleichzusetzen. Wir wollen natürlich unsere Universitäten nicht zu Militärakademien machen. Gleichwohl empfehle ich, diesen Antrag strikt abzulehnen.

(Unruhe)

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Ich möchte noch etwas erläutern, was offensichtlich zu Unklarheiten geführt hat. Wenn ich jetzt immer wieder die Drucksache aufrufe, die schon einmal genannt worden ist, dann geht es darum, daß wir zu dem entsprechenden Paragraphen der Beschlußempfehlung immer wieder auf die Drucksache Bezug nehmen, um den entsprechenden Paragraphen ändern zu lassen.

Das heißt, wenn ich jetzt die Drucksache 1/3553 aufrufe, dann bezieht sich das auf den Änderungsvorschlag zum § 5. Ich sage das, damit das klar ist, damit es hier nicht zu Mißverständnissen kommt. Wir müssen immer zum jeweiligen Paragraphen über die Änderungen nochmals abstimmen lassen.

Wir kommen zur Abstimmung zum § 5 – Änderungsantrag Drucksache 1/3553, SPD, Bündnis 90/Grüne. Wer der Änderung zum § 5 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dieser Änderungsantrag zum § 5 mehrheitlich abgelehnt. Wir kommen zur Abstimmung über die Drucksache 1/3561, Linke Liste/PDS, betreffend § 5. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist das mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich komme damit zur Abstimmung über den § 5 Freiheit von Forschung und Lehre, in der Fassung des Ausschusses

ses. Wer diesem Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem Paragraphen mit der Mehrheit des Hauses zugestimmt worden.

Ich komme nun zu dem § 6 Zusammenwirken der Hochschulen, zu dem § 7 Zusammenwirken der Hochschulen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, zu dem § 8 Verwaltungsreform und zum § 9 Landeshochschulkonferenz. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor.

Wer diesen von mir genannten Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und wenigen Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Wir kommen jetzt zum Zweiten Teil – Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung, Erster Abschnitt – Studium und Lehre, § 10 Ziele des Studiums. Auch hier kommen wir wieder zur Abstimmung über die Drucksache 1/3553. Hier gab es ja einen Änderungsvorschlag zum § 10, der bereits beraten worden ist.

Wer der Änderung, beantragt durch die Fraktion Bündnis 90/Grüne – Drucksache 1/3553, zum § 10 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem Änderungsantrag zum § 10 mehrheitlich nicht stattgegeben worden.

Ich komme zum § 10 in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist er mit großer Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den § 11 Studienreform. Auch hier handelt es sich um die Drucksache 1/3553 mit der beantragten Änderung zum § 11. Wer der Änderung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Gleiches Abstimmungsverhalten. Damit ist das mit großer Mehrheit nicht angenommen.

Ich komme zum § 11 in der Fassung des Ausschusses. Wer dem § 11 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen und einer großen Anzahl von Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Ich komme nun zur Abstimmung über den § 12 Studienberatung, über den § 13 Lehrangebot und über den § 14 Lehrberichte. Wer diesen Paragraphen, zu denen es keine Änderungsanträge gibt, in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 4 Stimmenthaltungen und einer ganzen Anzahl von Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Wir kommen zum Zweiten Abschnitt – Hochschulzugang und Immatrikulation. Zum § 15 Hochschulzugang gibt es einen Änderungsantrag, den wir noch nicht behandelt haben – Drucksache 1/3554, gemeinsamer Antrag von SPD und Bündnis 90/Grüne. Ich bitte um Antragsbegründung. Wird das gewünscht?

Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sinn und Zweck des Antrages der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Grüne zu den §§ 15 und 16 ist es, den Hochschulzugang eindeutig zu regeln. Wir möchten, daß alle Zugangsberechtigungen hier aufgeführt werden, und wir möchten so den Entwurf der Staatsregierung erweitern. Es geht in erster Linie darum, daß wir auch die Meisterprüfung und einen erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgang zum Staatlichen Techniker oder Betriebswirt als Fachhochschulzugang anerkennen möchten.

Wir möchten außerdem sicherstellen, daß der erfolgreiche Abschluß eines Studiums in der ehemaligen DDR an Ingenieur- und Fachschulen als Hochschulzugang gelten kann. Wir möchten auch sichergestellt haben, daß die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die allgemeine Hochschulreife hier erwähnt sind.

Zu dem Modell der Hochschulzulassung sind wir der Meinung, daß in dem § 16 nicht nur die Zulassung zum Hochschulstudium geregelt sein sollte, sondern auch die Zulassung zu dem Graduiertenstudium, wenn wir tatsächlich von dieser Zweiphasigkeit ausgehen wollen.

Wir möchten außerdem, daß alle Bewerber mit unterschiedlichen Zugangsberechtigungen an den einzelnen Hochschulen eine Chance haben, ein Studium zu beginnen. Und deshalb wünschen wir im § 16 Abs. 2, daß für Studiengänge, die Bewerbern mit unterschiedlichen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 15 Abs. 2 offenstehen, die Studienplätze entsprechend der jeweiligen Anzahl der Bewerber mit verschiedenen Hochschulzugangsberechtigungen vergeben werden.

Wir möchten also verhindern, daß an Fachhochschulen, die ja auch von Abiturienten – ich sage mal – umschwärmt werden, zumindest dann, wenn es sich um attraktive Fachrichtungen handelt, z. B. Architektur, Bauingenieurwesen oder Design, die Abiturienten die Studienbewerber verdrängen, die nur den Abschluß an einer Ingenieurschule oder nur die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule erworben haben. – Das ist das Anliegen dieser Anträge.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Möchte noch jemand zu diesem Antrag sprechen? – Bündnis 90/Grüne nicht. Bitte schön, Herr Dr. Dierich.

Prof. Dr. Dierich, CDU: Ich möchte eine kurze Begründung für die Ablehnung geben, da wir ja ausführlich in den Ausschüssen über diese Anträge diskutiert haben, und, wie der Bericht des Ausschußvorsitzenden gezeigt hat, auch nicht leichtfertig Änderungsanträge der Oppositionsfractionen abgelehnt haben, sondern, im Gegenteil, einen relativ hohen Prozentsatz auch angenommen haben. Diesem Änderungsantrag können wir nicht zustimmen, ohne daß die CDU-Fraktion sagen möchte, daß die Zugänge, wie sie von Prof. Förster aufgezählt worden sind, nicht bereits enthalten wären. Natürlich sind sie enthalten, aber wir stehen dazu, daß das Abitur die Grundlage bildet und nicht einfach alle die unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten als gleichwertig nebeneinandergestellt werden. Wenn Sie ehrlich sind, liebe Kollegen von der SPD, benutzen Sie doch den § 15 Abs. 2 dazu, um beim § 16 Abs. 2 dann die Quotenregelung, in die Sie offensichtlich sehr verliebt sind, aufnehmen zu wollen, nämlich eine Quotenregelung, die nicht nur die Vorteile hätte, die Prof. Förster genannt hat, sondern auch den Nachteil hätte, daß z. B. Absolventen der Allgemeingymnasien mit relativ schlechtem Notendurchschnitt auch an Fachhochschulen zugelassen

sen werden müssen, wenn nur genügend viele sich beworben hätten.

Eine solche Quotenregelung hat – wie meines Erachtens jede Quotenregelung – natürlich ihre Nachteile.

Präsident Ilten: Danke schön. – Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag Drucksache 1/3554 zur Abstimmung. Wer dem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Änderungsantrag mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Ich komme damit zur Abstimmung über § 15 Hochschulzugang in der Fassung des Ausschusses. Wer dem § 15 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem mit großer Mehrheit zugestimmt. – Bitte schön.

Dr. Rößler, CDU: Herr Präsident! Ich möchte eine Erklärung zu meinem Abstimmungsverhalten machen. Geht das? – Mit der Annahme des § 15 ist es natürlich so, daß wir uns in Sachsen von der allgemeinen Hochschulreife verabschieden. Durch die Vorgabe eines Fächerkanons sind wir natürlich zu einer relativ frühen Spezialisierung bei den Schülern verurteilt, und ich halte für meinen Teil diesen Weg nicht für richtig. Ich glaube, es wäre besser, wenn man das Abitur wieder stärkt und zur allgemeinen Studierfähigkeit zurückfindet. Deshalb habe ich gegen diesen Paragraphen gestimmt.

(Beifall bei SPD und Linke Liste/PDS)

Präsident Ilten: Meine Damen und Herren! Sie haben sicher gemerkt, daß durch mich diese Sache nicht ganz korrekt behandelt worden ist. Wir müssen uns nach der Schlußabstimmung melden, wenn es um ein Gesetz geht, nicht bei der Einzelabstimmung. Das bitte ich zukünftig zu beachten. Ich hatte dem stattgegeben, weil ich im Augenblick selbst nicht genau die Sache übersehen hatte. Aber Ihr Beifall hat gezeigt, daß es angekommen war.

Meine Damen und Herren! Ich komme jetzt zum § 16 Auswahl und Zulassung zum Hochschulstudium. Die Begründungen wurden hier bereits gegeben, so daß ich über den Änderungsantrag zum § 16 abstimmen lasse. Wer diesem Änderungsantrag zum § 16 in der Drucksache 1/3554 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dieser Änderungsantrag mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Ich komme jetzt zum § 16 in der Fassung des Ausschusses Auswahl und Zulassung zum Hochschulstudium. Wer diesem § 16 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem mit großer Mehrheit zugestimmt worden.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die § 17 Immatrikulation, § 18 Versagung der Immatrikulation, § 19 Rückmeldung, Beurlaubung, § 20 Exmatrikulation, § 21 Gasthörer und § 22 Rechte und Pflichten der Studenten. Wer diesen Paragraphen in der von mir genannten Reihenfolge in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? –

Damit ist diesen Paragraphen mehrheitlich die Zustimmung gegeben worden.

Wir kommen nun zum Dritten Abschnitt – Ablauf des Studiums. Ich stelle hier die §§ 23 Studienjahr und 24 Studiengänge zur Abstimmung. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und einer Stimme dagegen wurde dem mehrheitlich zugestimmt.

Wir kommen zum § 25 Studienordnungen. Hier liegt ein Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Grüne in der Drucksache 1/3555 vor. Augenblick bitte, hier ist ein neuer § 25a, so daß ich über den § 25 Studienordnungen in der Fassung des Ausschusses abstimmen lasse. Wer dem § 25 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Wir kommen jetzt zur Drucksache 1/3555. Ich bitte um Begründung.

Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es gab heute vormittag im Prinzip eine sehr große Einigkeit über die Notwendigkeit des zweiphasigen Studiums, also einmal eine breite Ausbildung mit dem berufsqualifizierenden Abschluß in der Regelstudienzeit. Wir waren uns auch darüber einig, daß es eine Möglichkeit für die Hochbegabten geben muß, vertiefende Kenntnisse zu gewinnen, und zwar in Form eines Graduiertenstudiums oder Forschungsstudiums. Das gegenwärtige Gesetz hat den Nachteil, daß es zwar die eine Seite des Studiums, also das, was zum berufsqualifizierenden Abschluß führt, sehr genau beschreibt, einschließlich des Zugangs, der durchzuführenden Prüfung, der Teilung des Studiums, Sanktionen bei Überschreitung der Regelstudienzeit. Es gibt an, wie groß die Regelstudienzeiten in den einzelnen Fachrichtungen sind und in welcher Abhängigkeit sie festzulegen sind. Soweit so gut. Was fehlt, sind vergleichbare Festlegungen zum Graduiertenstudium. Dies nur in Aussicht zu stellen – Herr Staatsminister, es war falsch, was Sie gesagt haben, Sie haben nicht ein Graduiertengesetz angekündigt, sondern ein Graduiertenförderungsgesetz, das ist ganz etwas anderes, wenn man von den Gesetzesinhalten vergleichbarer Gesetze der alten Bundesländer ausgeht – gefährdet dieses zweiphasige Modell.

Können Sie sich vorstellen, daß die Möglichkeit, die jetzt unser Gesetz bietet, nämlich für ein Studium Regelstudienzeit plus 4 Semester, von hochbegabten Leuten nicht ausgeschöpft wird? Aber sie wird ausgeschöpft, und zwar nicht nur von hochbegabten Leuten, sondern auch von den anderen. In der Folge wird in kurzer Zeit in Sachsen der Fall eintreten, daß eben die durchschnittliche Studienzeit genau Regelstudienzeit plus 4 Semester beträgt.

Will man einen Anreiz bieten, in der Regelstudienzeit zu studieren, dann muß man sich dem Antrag von SPD und Bündnis 90/Grüne anschließen, in der gleichen Zeit ein qualitativ höheres Studium mit einer größeren Akzeptanz zu bieten. Deshalb auch unser Angebot, daß der Abschluß des Studiums als Teil des Rigorosums oder statt dessen anerkannt wird und daß eine materielle Unterstützung geboten wird. Ohne die Festlegungen für ein Graduierten-

studium ist die Zweiphasigkeit des Studiums unseres Erachtens ein bloßes Lippenbekenntnis, das nichts kostet.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Hähle hat das Wort.

Dr. Hähle, CDU: Herr Prof. Förster als Berichterstatter des Ausschusses hat soeben geschildert, was wir im Ausschuß beschlossen hatten. Auf alle Fälle wurde dieser Antrag im Ausschuß bereits abgelehnt.

Wir meinen, die nähere Regelung des Graduiertenstudiums soll zunächst auf Hochschulebene vorangetrieben sowie mit dem Wissenschaftsrat erörtert werden, bevor sie gesetzlich geregelt wird. Im übrigen erscheinen nähere Regelungen zum Graduiertenstudium nur dann sinnvoll, wenn auch gleichzeitig die Förderung der Graduiertenstudenten geklärt ist.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Möchte noch jemand dazu sprechen? – Herr Weber, bitte.

Weber, Bündnis 90/Grüne: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte in die gleiche Kerbe schlagen wie mein Mitantragsteller, die Fraktion der SPD.

Landauf, landab, lange bevor der erste Entwurf dieses Gesetzes vorlag, war bekannt, daß Herr Staatsminister Meyer ein zweiteiliges Studium wünscht. Wesentlicher Bestandteil der ohnehin, wenn ich das sagen darf, eher mageren Zustimmung zum sächsischen Modell war eben die Zustimmung zu dieser Vorstellung. Diese Vorstellung findet sich im Gesetz nicht mehr, so daß – und das will ich in aller Deutlichkeit noch einmal sagen – davon auszugehen ist, daß wir kein zweigeteiltes Studium haben werden. Wir werden ein Studium haben, das die Studenten nur bestraft, wenn sie ihr Studium nicht in einer Regelstudienzeit absolvieren, d. h. mit einer reinen Malusregelung versehen ist, mit keiner Bonusregelung für begabte Studenten für den Fall, daß sie es nicht nur in der Regelstudienzeit, sondern auch mit überdurchschnittlichen Ergebnissen abschließen. Das Ergebnis wird im Ansatz ein hochgradig verschultes Studium und im Ergebnis etwas sein, was man in Westdeutschland heute schon nachprüfen kann und was Herr Förster eben auch schon dargestellt hat; es wird den Regelstudienzeitabgänger so, wie er gewünscht war, nicht geben.

Danke.

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag, Drucksache 1/3555, der eine Erweiterung um den § 25a vorsehen möchte, zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist die Drucksache mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich komme jetzt zum § 26. Hier liegt der gleiche Änderungsantrag vor, zu dem bereits gesprochen worden ist. Ich bringe deshalb die Änderung in der Drucksache 1/3555 zu diesem Paragraphen zur Abstimmung. Wer der Änderung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist das abgelehnt worden.

Ich bringe jetzt den § 26 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer dem § 26 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist dem § 26 mehrheitlich zugestimmt.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den § 27, über die Überschrift des Vierten Abschnittes „Prüfungen“ sowie § 28 Prüfungen, das ist dann noch einmal die Überschrift des Paragraphen, § 29 Prüfungsordnungen, § 30 Vorzeitiges Ablegen der Prüfungen, § 31 Prüfung von Fernstudenten, § 32 Einstufungsprüfungen; § 33 Anerkennung von Auslandsstudien; den Fünften Abschnitt „Verleihung von Hochschulgraden“, § 34 Hochschulgrade, § 35 Studienzeugnisse, § 36 Promotion, § 37 Habilitation, § 38 Führung ausländischer akademischer Grade, § 39 Ausschließlichkeit, § 40 Entzug von Graden, § 41 Ordnungswidrigkeiten; den Sechsten Abschnitt „Forschung“; § 42 Aufgaben der Forschung, § 43 Koordinierung der Forschung, § 44 Drittmittelfinanzierte Forschung, § 45 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, § 46 Forschungsberichte, § 47 Entwicklungsvorhaben.

Der Dritte Teil ist überschrieben „Hochschulpersonal“: § 48 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal, § 49 Aufgaben der Professoren.

Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen Paragraphen in der von mir genannten Reihenfolge in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Ich rufe den § 50 Dienstrechtliche Stellung der Professoren auf. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Linken Liste/PDS, Drucksache 1/3562, vor. Ich bitte um Begründung. Prof. Porsch, bitte.

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Minister hat in seinem Beitrag hier moniert, die Opposition wäre sich nur in der Negation einig, und sie würde nicht sehr viel zur Durchsetzung des Leistungsprinzips auf der professoralen Seite beitragen.

Der Änderungsantrag, den wir hier vorlegen, ist ein solcher Beitrag zur Durchsetzung des Leistungsprinzips auf der professoralen Seite, und er ist die Durchsetzung einer Forderung der Studentenvertreter und -vertreterinnen bei der Anhörung, die meinten, man sollte nicht nur die Studentinnen und Studenten mit Exmatrikulation bedrohen, wenn sie nichts leisten, sondern man müßte analog Maßnahmen auch für Professoren und Professorinnen parat haben.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, daß die Berufung zunächst auf 8 Jahre befristet wird und dann nach positiver, auf mindestens drei Gutachten und einer Stellungnahme der Studentenvertretung begründeter Evaluierung auf weitere 8 Jahre verlängert wird. Danach entsteht ein unbefristetes Dienstverhältnis, wenn nicht begründete Einsprüche vorgebracht werden, die durch mindestens drei Gutachten gestützt sein müssen. Das heißt, hier ist eine Regelung vorgeschlagen, die Professoren und Professorinnen ausreichende Fristen läßt zu zeigen, was sie können, die anständige Evaluierungen vorsehen und die Sicherheiten bieten, so daß auch Leistungsfähige in die Hochschulen streben.

Ich weiß, diese Regelung ist im Angesicht des Hochschulrahmengesetzes – nun, ich will mal sagen – fragwürdig. Aber es wäre ja nicht die einzige Regelung, wenn Sie dieser Änderung zustimmen. Es sind auch in dem Entwurf des Staatsministeriums eine ganze Reihe von Bestimmungen zu finden, von denen in der Anhörung ganz deutlich gesagt wurde, daß, wenn diese Bestimmungen als mit dem Hochschulrahmengesetz konform anerkannt werden, das Hochschulrahmengesetz eigentlich alles an Regelungen zuläßt. Darum sollen wir es damit eigentlich probieren.

Ich bitte Sie, dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Änderungsantrag Stellung nehmen? – Bitte.

Prof. Dr. Dierich, CDU: Ich meine, der Änderungsantrag ist nicht nur bezüglich des HRG sehr fraglich, sondern auch bezüglich der Vernunft.

Es ist ziemlich deutlich erkennbar, daß damit die Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern in die Schiefelage geraten würde. Ich glaube, jeder kann sich sofort vorstellen, welcher Kompetenzverlust eintritt – und möglicherweise ist das auch Ziel des Änderungsantrages, daß man nachträglich Recht bekommt, daß Kompetenzverlust an den Hochschulen einzieht –, wenn an der Universität Leipzig ein Professor für 8 Jahre, während er in Halle unbefristet eingestellt würde. Ich glaube, wir würden beizeiten einen immensen Kompetenzverlust bei den Professoren in Sachsen erleben. Deshalb haben wir im Gesetz vorgesehen, daß es vier Formen gibt: Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit, Angestellte mit befristetem und unbefristetem Arbeitsverhältnis. Damit sind alle 4 Dinge möglich – je nach Kompetenz der einzelnen Bewerber.

Präsident Iltgen: Möchte jemand noch zu dem Antrag sprechen? – Bitte schön, Herr Prof. Förster.

Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag der Linken Liste/PDS geht im Prinzip von dem Hochschulgesetz in der vorliegenden Form aus, das ja bei den Professoren sowohl ein beamtetes als auch ein unbefristetes wie auch ein befristetes Angestelltenverhältnis ermöglicht. Trotzdem wird meine Fraktion diesen Antrag nicht unterstützen. Einige Gründe hat Herr Dierich schon gesagt.

Wir haben im Ausschuß einen anderen Weg vorgeschlagen, der leider von der Mehrheit des Ausschusses nicht mitgetragen wurde. Wir wollten praktisch die Stellung des Hochschuldozenten in eine befristete Professorenstelle C 2 ummünzen. Das hätte genau diesen Effekt gebracht, den Sie hier an und für sich wünschen, daß sich der Professor in C 2 in einem befristeten Arbeitsverhältnis hätte bewähren können und nach dieser Bewährung in eine Dauerstelle berufen werden könnte.

So, wie Sie das hier wollen, ist das in Deutschland nicht durchsetzbar. Wir würden dann in Sachsen mit Abstand zu den schlechtesten Professoren kommen, oder wir müßten sie – das wäre dann die Konsequenz – ganz anders bezahlen. Dann hätten wir praktisch amerikanische Verhältnisse. Darüber kann man diskutieren, aber man muß dann beides machen. Nur die Befristung auf lange Dauer einführen ohne das Äquivalent der Bezahlung, das geht nicht.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Ich bringe nun den Änderungsantrag Drucksache 1/3562 der Linken Liste/PDS zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen ist dem mit großer Mehrheit nicht entsprochen worden.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den § 50 in der Fassung des Ausschusses. Wer dem § 50 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Ich komme nun zum § 51 Berufungsvoraussetzungen für Professoren, § 52 Ausschreibung, § 53 Berufung von Professoren, § 54 Gemeinsame Berufungen, § 55 Forschungs- und Freisemester, § 56 Hochschuldozenten, § 57 Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten, § 58 Urlaub, § 59 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, § 60 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, § 61 Oberassistenten, Oberingenieure, § 62 Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure, § 63 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, § 64 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, § 65 Personal mit ärztlichen Aufgaben, § 66 Nähere Regelung der Dienstaufgaben, § 67 Nebentätigkeit, § 68 Dienstrechtliche Sonderregelung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, § 69 Ausländer, § 70 Honorarprofessoren, § 71 Gastprofessoren und Gastdozenten, § 72 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, § 73 Lehrbeauftragte, § 74 Wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutoren, § 75 Sonstige Mitarbeiter, § 76 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal und § 77 Professoren ehrenhalber.

Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb diese Paragraphen in der genannten Reihenfolge in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist dem mit großer Mehrheit zugestimmt worden.

Wir kommen nun zum Vierten Teil – Selbstverwaltung und Staatsverwaltung, Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen; § 78 Rechtsstellung der Hochschule, § 79 Selbstverwaltungsangelegenheiten, § 80 Staatliche Angelegenheiten der Hochschulen, § 81 Aufsicht, § 82 Mitglieder und Angehörige, § 83 Grundsätze der Mitwirkung, § 84 Mitgliedergruppen, § 85 Wahlgrundsätze, § 86 Wahlperioden und Amtszeiten, § 87 Beschlußfähigkeit, § 88 Öffentlichkeit, § 89 Ordnungsverstöße und § 90 Ordnungsverfahren.

Auch zu diesem Vierten Teil, Erster Abschnitt liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb diese Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Zweiter Abschnitt – Studentenschaft, § 91 Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft, § 92 Satzungen der Studentenschaft, § 93 Wahlen, § 94 Organe der Studentenschaft, § 95 Zusammenarbeit der Studentenräte, § 96 Finanzwesen der Studentenschaft, § 97 Haftung.

Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb diese Paragraphen in der Fassung des Ausschusses

ses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Dritter Abschnitt – Die Fakultät; § 98 Fakultäten und Fachbereiche. Hierzu liegt kein Änderungsantrag vor. Wer diesem § 98 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei mehreren Stimmenthaltungen ist dem zugestimmt worden.

Ich komme jetzt zum § 99 Bildung der Fakultät. Hier liegt ein Änderungsantrag, Drucksache 1/3556, Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/Grüne, vor. Ich bitte um Begründung.

Weber, Bündnis 90/Grüne: Meine Damen und Herren! Ich will etwas weiter ausholen. Hochschulgesetze in Deutschland bewegen sich in Anspruch und innerem Aufbau zwischen den Polen des elitären Anspruchs, geprägt durch die persönliche Exzellenz des einzelnen als Gradmesser, und auf der anderen Seite des demokratisch sich selbst organisierenden Organismus, dessen Zutrittsvoraussetzungen nicht zur Person, nicht zum einzelnen, sondern formal geregelt sind.

Beide haben innere Risiken, was die ganz pragmatische Handhabbarkeit angeht. Sie, meine Damen und Herren von der CDU, und Herr Staatsminister, Sie desgleichen, haben den ersten Weg gewählt. Wir sehen jetzt, daß elitär nicht unbedingt Handhabbarkeit bedeutet. Es ist auch nicht zwangsläufig leistungsfördernd; auch das zeigt dieses Gesetz. Wir haben das vorhin besprochen. Schon gar nicht vertraut es der Transparenz und Dynamik demokratischer Selbstverwaltung.

Daß dies auch nicht nur von dem Ideologen, für den Sie mich offenbar halten, Herr Minister, so gesehen wird, zeigt eine Vielzahl Stellungnahmen – ich möchte sogar sagen, die deutliche Mehrheit der Stellungnahmen –, die dem Ausschuß zugegangen sind. Dies zeigt auch noch einmal eine Stellungnahme, die am heutigen Tag hier eingegangen ist und den hochschulpolitischen Sprechern und Fraktionsvorsitzenden vorliegt, eine Stellungnahme der Fakultät für Philosophie und Geschichtswissenschaften der Universität Leipzig, die exemplarisch ist zu diesem Punkt. Darum möchte ich zumindest die ersten Sätze vortragen:

„Die Fakultät für Philosophie und Geschichtswissenschaften der Universität Leipzig nimmt den Entwurf des Sächsischen Hochschulgesetzes mit großer Sorge, ja Bestürzung zur Kenntnis. Sie bedauert insbesondere, daß bei dessen Erarbeitung die Universitäten und Fakultäten kein oder nur wenig Gehör gefunden haben. Sie sieht voraus, daß dieses Gesetz nicht weniger bedeutet als die Abschaffung der Selbst- und Mitbestimmung der akademischen Gemeinschaft und damit den Abschied von der öffentlich-rechtlichen Verfassung einer relativ autonomen Universität, denn faktisch führt das vorgelegte Hochschulgesetz eine Direktorialverfassung ein. Diese macht aus den Universitäten höhere Lehr- und Forschungsanstalten unter oberster Leitung des Wissenschaftsministers.“

Ich habe dem nichts hinzuzufügen, es sei denn, Herr Minister, Sie hätten die Stirn zu behaupten, daß es sich hier womöglich um die roten Professoren von dunnemals handelt.

Zur Sache dieses Antrages: Er bezieht sich genau darauf. Wir wünschen, daß folgende Änderungen aufgenommen werden:

1. Die Professoren sollen im Fakultätsrat über die Mehrheit von nur einer Stimme verfügen. Es soll die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß diese komfortable Mehrheit ausgebaut wird, und

2. bezieht sich diese Änderung – ich komme zum Ende, Herr Präsident – auf § 103 – das steht im organischen Zusammenhang. Wir hätten dort gern gehabt, daß der Fakultätsrat den Beschluß über den Haushaltsplan der Fakultät herbeiführt. Wenn dies abgelehnt werden sollte, kann man auch den Fakultätsrat abschaffen.

Danke schön.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne)

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Änderungsantrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. – Entschuldigung, das habe ich nicht gesehen. Sie können selbstverständlich sprechen.

Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur die Gelegenheit nutzen, bei der Begründung dieses Antrages den Pappkameraden, den der Staatsminister aufgebaut hat, daß jemand in dieser hochschulpolitischen Debatte gefordert hat, daß es Listenvahlen auf der Ebene der Universität geben soll, zu demontieren. Diese Forderung ist von niemandem im Ausschuß, von keiner Fraktion erhoben worden. Worum es uns geht, ist, daß in der Fakultät der Senat und die Mitglieder des Konzils direkt gewählt werden, weil eben das Konzil und der Senat andere Aufgaben als der Fakultätsrat haben.

Wenn es dann solche hervorragenden Dekane geben sollte, wo die Angehörigen der Fakultät der Meinung sind, das ist nicht nur der beste Dekan, sondern auch das beste Mitglied des Konzils und unser bestes Senatsmitglied, dann sollen sie doch ihn, um Himmels willen, wählen, aber in drei verschiedenen Wahlen. Es soll nicht so sein, daß das Prinzip gilt: Einmal gewählt – immer gewählt.

Wir möchten auch nicht, daß der Senat, sagen wir, zum Beifallsorgan des Rektoratskollegiums verkommt, sondern wir möchten ihm schon wesentliche Beschlußmöglichkeiten lassen. Wir möchten nicht, daß gewählte Gremien im Prinzip zur Bedeutungslosigkeit degradiert werden.

Das ist unser Vorschlag. Jede Stimme soll an der Hochschule innerhalb der Gruppe ein gleiches Gewicht haben, nicht die Stimme, die aus der großen Fakultät kommt, ein ganz geringes, und die Stimme, die aus der kleinen Fakultät kommt, ein ganz großes. Das ist Sinn und Zweck unseres Vorschlages.

(Beifall bei SPD, Linke Liste/PDS und Bündnis 90/Grüne)

Präsident Iltgen: Wird noch das Wort gewünscht? – Herr Prof. Dierich.

Prof. Dr. Dierich, CDU: Ich möchte gegen diesen Antrag sprechen. Wir haben uns in sehr langer Diskussion für ein anderes Modell entschieden. Es scheint uns einfach sinnvoll, daß Gremiengrößen vorgegeben werden und eine

Zusammensetzung des Fakultätsrates, wie in der Beschlussempfehlung festgehalten.

Kollege Förster, vielleicht ist es Ihnen entgangen. Aber ich möchte es zumindest benennen, falls es nicht absichtlich eingebaut worden ist, daß Ihr Vorschlag die Studenten benachteiligt. Während wir im Verhältnis Wissenschaftliche Mitarbeiter zu Studenten das Verhältnis: 2 : 1 haben, haben Sie Parität, so daß die Studenten in Ihren Gremien geringer vertreten wären als in unseren Gremien. Schon aus dem Grunde können wir einen solchen Änderungsantrag nicht mittragen.

(Beifall des Abg. Binus, CDU – Widerspruch bei SPD, Linke Liste/PDS und Bündnis 90/Grüne)

Präsident Ittgen: Meine Damen und Herren! Wir kommen nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag Drucksache 1/3556, Gemeinsamer Antrag von SPD und Bündnis 90/Grüne. Wer den vorgeschlagenen Änderungen zum § 99 Bildung der Fakultät seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem mit großer Mehrheit nicht entsprochen worden.

Ich komme nun zur Abstimmung über den § 99 in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem mit Mehrheit zugestimmt.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den § 100 Organe der Fakultät. Hierzu liegt kein Änderungsantrag vor. Wer dem § 100 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer ganzen Anzahl von Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über die Änderung in der Drucksache 1/3556 zum § 101 Fakultätsrat. Wer diesen Änderungen seine Zustimmung – –

(Prof. Dr. Förster, SPD: Hier ist nur die Abstimmung zum Fakultätsrat erforderlich.

Es war ein getrennter Antrag. Der ist nicht angenommen worden. Deswegen hat sich der Änderungsantrag zu den §§ 101 und 103 erledigt!)

– Gut. Dann werde ich das hier streichen. – Damit kommen wir zur Abstimmung über § 101 Fakultätsrat, § 102 Wahlen zum Fakultätsrat, § 103 Zuständigkeit des Fakultätsrates und § 104 Dekan.

Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich rufe auf den Änderungsantrag, Drucksache 1/3582, der Fraktion der F.D.P. zum § 105 Aufgaben des Dekans. Bitte die Begründung.

Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir möchten mit diesem Antrag erreichen, daß in die Führung der Geschäfte der Fakultätsrat einbezogen wird. Wir meinen, daß wir ergänzen sollten: „Der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät in Abstimmung mit dem Fakultätsrat.“ Wir meinen damit auch, daß

damit etwas mehr Annäherung an den § 64 des Hochschulrahmengesetzes erreicht wird.

Präsident Ittgen: Danke schön. – Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Bitte, Herr Dr. Rößler.

Dr. Rößler, CDU: Wir wollen starke Dekane, die schnell Entscheidungen treffen. Wir glauben, daß mit dem Instrumentarium des konstruktiven Mißtrauensvotums, das der Opposition ja viel zu radikal war, eine Übereinstimmung zwischen Dekan und Fakultätsrat ohnehin erreicht wird. Wehe dem starken Dekan, der sich in dauernden Gegensatz zu seinem Fakultätsrat bringt! Das konstruktive Mißtrauensvotum würde hier schnell zu Korrekturen führen.

Präsident Ittgen: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag der F.D.P., Drucksache 1/3582, zur Abstimmung. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und 4 Stimmen dafür ist der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den § 105 in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und einer Stimme dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich komme zur Abstimmung über § 106 Dekanatsrat, § 107 Kommission der Fakultät, § 108 Fachausschüsse der Fakultät, § 109 Studiendekan und Studienkommission, § 110 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten.

Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses, da hier keine Änderungsanträge vorliegen, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Ich komme zum Vierten Abschnitt: Die zentralen Organe der Hochschule. Ich komme zur Abstimmung über den § 111 Allgemeines. Hier liegt kein Änderungsantrag vor.

Wer diesem § 111 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Ich rufe auf den § 112 Konzil. Dazu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne und der SPD, Drucksache 1/3557, vor. Wer möchte diesen Antrag begründen? – Herr Weber.

Weber, Bündnis 90/Grüne: Meine Damen und Herren! Die Änderungsanträge auf diesem Blatt hängen zusammen: § 112 bis § 115. Sie zielen inhaltlich in die gleiche Richtung, wie von mir für den Fall des Fakultätsrates vorgebracht.

Den § 112 hätten wir gern in der Weise geändert, daß die Mitglieder des Konzils in ihren Gruppen unmittelbar gewählt werden. Die Begründung erspare ich mir, erstens, weil dieser Änderungsantrag eh' abgelehnt wird, – –

(Zuruf von der CDU)

– Lieber Kollege, ich gebe ja nicht auf in diesem Hohen Hause. – Zweitens, weil bereits für den Fall des Fakultätsrates dies ebenso geschehen ist.

(Goliassch, CDU: Quatsch!)

Wir hätten des weiteren gern, daß das Konzil einen Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter ins Rektoratskollegium wählt. Wir sind der Auffassung, daß dieses Kollegium nicht nur aus dem Rektor und den Prorektoren bestehen sollte.

Wir sind weiterhin der Auffassung, daß der Haushaltsplan der Hochschule nur von diesem Gremium bestätigt werden kann. Das ist die geänderte Ziffer 9.

In § 113 wünschen wir, daß ausdrücklich festgestellt wird, daß dem Senat erstens das von mir soeben genannte Mitglied, zweitens die Gleichstellungsbeauftragte angehört.

Im § 122, über den wir noch abstimmen werden, findet sich die Formulierung: „Die Gleichstellungsbeauftragte hat Sitz und Gehör in allen Gremien der Hochschule.“

Hier, in diesem Paragraphen ist nunmehr festgehalten, daß in dem mächtigsten Selbstverwaltungsorgan, wenn Sie so wollen, der Hochschulen, nämlich im Senat, die Gleichstellungsbeauftragte nicht mehr sitzt. Insoweit ist der dortige Paragraph ausgehebelt. Wir können uns dem nicht anschließen.

Im § 114 hätten wir gern im wesentlichen geändert, daß dieser auch Beschlüsse von sehr weitreichender Tragweite fällt, dort nicht nur gehört werden kann oder Vorschläge unterbreitet, nämlich insbesondere Beschlüsse zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten und Betriebseinheiten, übrigens auch – und darauf möchte ich, weil die Zeit kurz ist, noch einmal hinweisen – die Überprüfung von Professorenstellen vor deren Ausschreibung. Wir sind der Meinung, daß die von uns vorgeschlagenen Änderungen bereits einem Minimalkonsens entspringen, und ich bin gespannt, wie, wenn hoffentlich zur Sache gesprochen wird, der Vertreter der CDU diese Änderungsanträge ablehnen wird.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen?

(Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Weber hat alles gesagt!)

Gut, danke. – Herr Prof. Dierich.

Prof. Dr. Dierich, CDU: Im Änderungsantrag sind drei Elemente enthalten:

Das erste betrifft die Zusammensetzung des Konzils. Wir haben da bereits im Ausschuß mehr als einen Minimalkonsens erreicht, Herr Weber. Das wissen Sie. Denn wir haben jetzt eine paritätische Zusammensetzung, und zwar einmal die gewählten Fakultätsräte plus noch einmal für die gleiche Anzahl die Möglichkeit der Zuwahl von Vertretern der einzelnen Gruppen.

Wir haben in einem Abwägungsprozeß lange überlegt, welche Vorteile wir haben mit dem Einbringen der Erfahrungswerte aus den Fakultätsräten und auch, wie das Gegeneinander der Gremien vermieden werden kann und was andererseits kompensiert wird durch diese Zuwahl.

Zum zweiten: Wir wollen entscheidungsfreudige Gremien in den Hochschulen. Dazu ist sicherlich notwendig, daß eine Trennung auch zwischen den Aufgaben des Rekto-

ratskollegiums, des Senats und des Konzils vorgenommen wird. Damit ist nun einmal die Haushaltsobliegenheit dem Rektoratskollegium zugebilligt worden und nicht dem Senat.

Zum dritten, zum Gleichstellungsbeauftragten, kann ich nur darauf hinweisen: Bitte § 122 Abs. 5 lesen! Da steht, welche Rechte die Gleichstellungsbeauftragte im Senat hat.

Danke.

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu dem Änderungsantrag sprechen? – Wenn das nicht der Fall ist, dann bringe ich den Änderungsantrag Drucksache 1/3557 zur Abstimmung. Wer dem Änderungsantrag zu § 112 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist das mit großer Mehrheit abgelehnt.

Damit komme ich zur Abstimmung über den § 112 in der Fassung des Ausschusses. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem § 112 so zugestimmt worden.

Damit können wir dann auch über § 113 Senat, § 114 Zuständigkeit des Senats, § 115 Rektor und Rektoratskollegium, § 116 Aufgaben des Rektoratskollegiums und § 117 Kanzler abstimmen.

Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Damit kommen wir zum Fünften Abschnitt: Kuratorium und Haushaltswesen. § 118 Kuratorium. Hier liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P., Drucksache 1/3583, vor. Ich bitte um Begründung.

Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir wollen im § 118 Abs. 1 den Begriff „Kurator“ durch „Mitglied des Kuratoriums“, wie er in dem § 118 allgemein gebraucht wird, ersetzen. Ich hatte die Begründung hier angegeben.

Ich darf vielleicht noch exakt zitieren aus einem angesehenen Buch des deutschen Hochschulrechtes: „Am Ort der einzelnen preußischen Universitäten saßen Kuratoren als Staatsbeamte, die als Beauftragte des Kultusministers die Aufsicht über die Universität und deren Selbstverwaltung führten. Neben diese Aufsichtsfunktion trat zunehmend mehr eine administrativ ausführende Funktion.“

Wir meinen, daß das, was wir in dem Gesetz unter einem Kurator oder einem Mitglied des Kuratoriums verstehen, nichts mit dem Kurator zu tun hat. Ich darf vielleicht noch daran erinnern, daß wir an der Sächsischen Landesuniversität Leipzig bis etwa 1950 auch solche Kuratoren im preußischen Sinne hatten. Nun, Sie wissen ja alle, später kamen noch andere Personen dazu, die wesentlich schlimmere kuratorielle politische Gewalt hatten. Sie vertraten eben dort unerbittlich die Meinung von Partei und Regierung. Das wollen wir mit unserem „Mitglied des Kuratoriums“ absolut nicht verbinden. Deshalb bitten wir, das zu ersetzen.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Dr. Röbler.

Dr. Rößler, CDU: Der „Kurator“ hat nach dem Gesetz beratende Funktion. Er ist mit dieser preußischen Aufsichtsperson in keiner Weise zu vergleichen. Wir bitten Sie deshalb, einfach bei dieser Bezeichnung zu bleiben, weil wir glauben, daß „Mitglied des Kuratoriums“ die unschärfere Bezeichnung ist.

Hochverehrter Herr Prof. Fröhlich! Wir haben Ihnen im Ausschuß schon den „Senator“ geopfert, und wir hätten auch den Kurator darangesetzt. Aber ich glaube, auch mit diesem Zugeständnis könnten wir Ihre Zustimmung nicht erringen, Herr Professor. Deshalb Ablehnung dieses Antrages.

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu diesem Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag Drucksache 1/3583 der Fraktion der F.D.P. zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist das mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den § 118 in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 119 Haushalt und Haushaltsplan, § 120 Drittmittel, § 121 Reform der Hochschulhaushalte. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich lasse deshalb abstimmen über die Fassung des Ausschusses. Wer diesen Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Wir kommen zum Sechsten Abschnitt: Beauftragte; § 122 Gleichstellungsbeauftragte. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Linken Liste/PDS, Drucksache 1/3563, vor. Ich bitte um Begründung.

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe in meinem Redebeitrag sehr ausführlich charakterisiert, welche sehr eingeschränkten Rechte die Gleichstellungsbeauftragte nach Buchstaben und Sinn des Regierungsentwurfs hat, wie sie eigentlich letztlich in vollständige Abhängigkeit von den Männern gerät.

Wir wollen mit unserem Änderungsantrag diese Sache verbessern. Ich hatte schon auf die zukunftssträchtige Feinsinnigkeit der Benennung „Gleichstellungsbeauftragte“ hingewiesen. Damit ist sozusagen vorgesorgt für einen Fall, wo Männer um ihre Gleichberechtigung kämpfen wollen. Wir haben uns dieser Formulierung angeschlossen, weil wir immer für Zukunftsträchtiges sind, und wir werden heftig darauf hinarbeiten, daß diese Gesellschaft auf die Kippe kommt, wo es in die andere Richtung kippen könnte. Dafür ist mit der neuen Benennung – wir hatten in unserem Entwurf: „Frauenbeauftragte“ – vorgesorgt.

Es geht aber um etwas anderes und um mehr noch. Es geht um die Realität, und nach dieser Realität steht natürlich die Durchsetzung der Rechte der Frauen auf der

Tagesordnung. Und dies sollte sich bereits bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten deutlich ausdrücken.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

Nach unserem Änderungsantrag werden die Gleichstellungsbeauftragten von allen weiblichen Angehörigen auf Fakultätsebene für die Fakultät gewählt, und aus deren Mitte wird die Gleichstellungsbeauftragte für die Hochschule gewählt. Wir sind natürlich auch der Meinung, daß Gleichstellungsbeauftragte entsprechend mit personellen und materiellen Mitteln ausgestattet sein müssen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die Aufgaben haben wir definiert, vor allem im Absatz 6; ich will das jetzt nicht weiter ausführen.

Wichtig sind natürlich auch die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten, Abs. 7 und Abs. 8. Sie haben das Recht, alle Materialien vorgelegt zu bekommen; sie haben das Recht, rechtzeitig informiert zu werden und an allen Sitzungen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung mit Antragsrecht teilzunehmen.

Aber was am wichtigsten ist, meine sehr verehrten Damen und Herren: Die Gleichstellungsbeauftragte muß mit realen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein. Abs. 9 regelt folgendes: „Wenn die Entscheidung eines Gremiums der akademischen Selbstverwaltung gegen die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten getroffen wurde, so kann diese innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einbringung des Widerspruchs erfolgen. Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte fristgemäß auch dieser Entscheidung“ – das ist der springende Punkt –, „so soll eine Schlichtung in Kraft treten. Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Gremium und Gleichstellungsbeauftragter ...“ – – Daß Ihnen das zuwider ist, Herr Goliasch, weiß ich ja, Sie sind ja für die Männer, Sie haben ja Angst vor „so etwas“.

(Heiterkeit bei großen Teilen der Opposition)

– „Zur Schlichtung von Streitfällen ... wird ein Schlichtungsausschuß gebildet, dessen Mitglieder zu mehr als der Hälfte Frauen sein müssen. Seine Entscheidungen sollen endgültig sein.“

Ich bedanke mich.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Prof. Dierich, bitte.

Prof. Dr. Dierich, CDU: Ich weiß nicht, was Sie mit Gleichstellung meinen. Ihre Gleichstellung ist nicht als gemeinsame Aufgabe an der Hochschule, sondern als neue Form des Klassenkampfes formuliert. Da können wir in keiner Weise mitgehen.

Wir meinen, daß es die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten im Sächsischen Hochschulgesetz ist, die Unterrepräsentanz der Frauen in der Wissenschaft zu beseitigen. Die Forderung, die hier erhoben wird, die Gleichstellungsbeauftragten mit einem Vetorecht auszustatten, ist aus unserer Sicht eine Verhöhnung unserer Wissenschaftlerinnen.

Die Ablehnung des Antrages halte ich für selbstverständlich.

(Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Das war von Wissenschaftlerinnen vorgeschlagen.)

Präsident Ilten: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? –

(Unruhe im Saal)

Bitte, Herr Prof. Förster.

Prof. Dr. Förster, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Problem der Gleichstellungsbeauftragten ist im Ausschuß für Wissenschaft und Hochschulen intensiv diskutiert worden. Es gab dort nicht nur einen Änderungsantrag von Linke Liste/PDS, sondern meines Wissens auch von SPD und Bündnis 90/Grüne.

(Beifall bei SPD und Bündnis 90/Grüne)

Wir haben uns also diesem Problemkreis sehr intensiv gewidmet. Ich darf daran erinnern, daß die Gleichstellungsbeauftragte in das Hochschulneuerungs-gesetz auf Vorschlag meiner Fraktion aufgenommen wurde.

Wir haben im Ausschuß darum gerungen, daß die Gleichstellungsbeauftragte nicht bestellt, sondern gewählt wird, und zwar von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät. Alles andere betrachten wir als Bevormundung und können dem nicht zustimmen.

(Beifall bei SPD und Bündnis 90/Grüne)

Präsident Ilten: Meine Damen und Herren! Ich bringe nun den Änderungsantrag von Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3563 zu § 122 zur Abstimmung. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer ganzen Anzahl von Stimmenthaltungen und wenigen Stimmen dafür ist dem mehrheitlich nicht entsprochen worden.

Ich bringe den § 122 Gleichstellungsbeauftragte in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich bringe jetzt § 122a Ausländerbeauftragter, § 123 Beauftragter für Hochschulangehörige mit Behinderung und § 124 Umweltbeauftragter in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer ganzen Anzahl von Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich so zugestimmt worden.

Ich rufe den Fünften Teil: Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Verarbeitung personenbezogener Daten, auf. Dazu § 125 Zentrale Einrichtungen, § 126 Rechenzentrum, § 127 Hochschulbibliothek, § 128 Hochschularchiv, § 129 Sprachenzentrum, § 130 Allgemeiner Hochschulsport, § 131 Studienkolleg, § 132 Transferstellen, § 133 An-Institute, § 134 Forschungszentren an Fachhochschulen und § 135 Verarbeitung personenbezogener Daten. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor.

(Gegenteilige Zurufe aus dem Saal)

– Dann bitte, tun Sie das.

Prof. Dr. Porsch, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es geht darum, einen zusätzlichen

§ 129a zu beantragen und mit der Überschrift „Kulturabteilung“ einzuführen.

Der § 4 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzentwurfs lautet folgendermaßen: „Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die kulturelle und die sportliche Betätigung der Studenten.“ Für die sportliche Betätigung gibt es eine spezielle Regelung im § 130, der die entsprechenden Bedingungen beschreibt und der ein Hochschulsportzentrum einzurichten vorsieht.

Nun ist es für mich überhaupt nicht einzusehen, warum nicht die passive und aktive kulturelle Betätigung von Studentinnen und Studenten analog zum Sport geregelt wird.

(Vereinzelt Beifall bei Linke Liste/PDS)

Es ist für mich unglaublich, daß im § 4 Sport und Kultur in einem Atemzug genannt werden und in den Ausführungen des Gesetzes nur Sport vorkommt. Möglicherweise hängt das damit zusammen, daß Kultur kritikträchtiger ist als Sport. Im Sport gibt es fürs Meckern die rote Karte.

(Leroff, CDU: Beim Fußball!)

Bei der Kultur gibt es fast so etwas wie ein Pflicht zu meckern. Wahrscheinlich hat man davor Angst. Oder es ist nur Vergeßlichkeit. Die Debatte im Ausschuß hat aber etwas anderes gezeigt. Ich bitte Sie also, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

Präsident Ilten: Möchte jemand zu dem Antrag Stellung nehmen? – Bitte, Herr Dr. Zimmermann.

Dr. Zimmermann, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben in § 22 einen neuen Absatz 4 beschlossen: „Jeder Student hat das Recht, sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen.“

Herr Kollege Porsch, dieses Recht ist durch das Gesetz gesichert. Wir sind uns in der Intention völlig einig. An den Hochschulen wird kulturelles Leben stattfinden – es findet ja statt. Wir haben Chöre, Theater usw.

Beim Sport ist das etwas anderes. Da ist es eine zentrale Betriebseinheit. Das hat traditionelle Gründe. Herr Kollege Porsch, Sie fordern Kulturabteilungen mit Personal- und Sachmitteln, Sie fordern sachkundige Anleitung zu kultureller Arbeit usw. Kultur ist nach unserer Überzeugung ein Bedürfnis.

(Zuruf von der Opposition: Das entwickelt sich nicht von allein!)

– Doch, das entwickelt sich in einem kulturvollen Land von allein!

An unseren Hochschulen, meine Damen und Herren, ist das überhaupt keine Frage. Was Sie wollen, sind neue Hochschulgruppen des Kulturbundes. Genau die wollen wir nicht.

Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

(Unruhe im Saal)

Wir wollen die Mittel, die für Kulturarbeit an den Hochschulen zur Verfügung stehen, lieber der Kulturarbeit direkt zugute kommen lassen und nicht zusätzliche neue Stellen finanzieren.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Ilten: Meine Damen und Herren! Möchte noch jemand zu dem Änderungsantrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann werden wir in folgender Reihenfolge abstimmen. Wir werden über die §§ 125 bis 129 in der Fassung des Ausschusses abstimmen. Ich hatte sie Ihnen ja bereits mit Titeln vorgelesen. Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ist den Paragraphen zugestimmt.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den Änderungsantrag zur Einfügung eines neuen § 129a, Drucksache 1/3580, Fraktion Linke Liste/PDS. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und wenigen Stimmen dafür ist dieser Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die §§ 130, 131, 132, 133, 134 und 135; die Titel hatte ich Ihnen vorgelesen. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe sie deshalb in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und einer Gegenstimme ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wir kommen jetzt zum Sechsten Teil: Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen; Erster Abschnitt: Medizinische Fakultäten, klinische Einrichtungen; Veterinärmedizin an der Universität Leipzig, § 136 Medizinische Fakultäten, § 137 Universitätsklinikum, § 138 Direktorium des Universitätsklinikums, § 139 Leitender Ärztlicher Direktor, § 140 Verwaltungsdirektor, § 141 Pflegedienstleiter, § 142 Direktoren der Kliniken und klinischen Institute, § 143 Leiter von Abteilungen, § 144 Zusammenarbeit, § 145 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität, § 146 Veterinärmedizin an der Universität Leipzig.

Wer diesen Paragraphen, zu denen keine Änderungsanträge vorliegen, in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen und 2 Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Wir kommen jetzt zum Sechsten Teil, Zweiter Abschnitt: Palucca-Schule Dresden – Akademie für Künstlerischen Tanz, § 147 Rechtsform und Aufsicht, § 148 Studium, § 149 Leitung, § 150 Findungskommission, § 151 Mitarbeiter.

Auch hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und einer Stimme dagegen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wir kommen zum Dritten Abschnitt: Internationales Hochschulinstitut Zittau, des Sechsten Teils, den wir gerade behandeln. Dazu gibt es den § 151a Internationales Hochschulinstitut Zittau und einen Änderungsantrag, Drucksache 1/3584; ich bitte um Begründung.

Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Bei unserem Antrag möchte ich

bitten, in der Überschrift „Internationales Hochschulinstitut in Zittau“ zu schreiben, denn „Zwickau“ ist natürlich falsch.

Wir möchten beantragen, zunächst einmal den neuen § 151a zu streichen. Wir meinen nämlich, daß für die Gründung von Hochschulinsti- tuten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen, wie es von Ihnen, Herr Kollege Rößler, vorhin bezüglich der Fachhochschule in Meißen gesagt wurde. Wenn man logisch die Sache fort- denkt, machen wir es ja in Sachsen mit den Berufsakade- mien auch so, daß wir für neue Einrichtungen neue Geset- ze haben wollen. Für die Berufsakademie Sachsen haben wir zunächst einen Modellversuch.

Wir sind natürlich nicht gegen ein internationales Hoch- schulinstitut, wo auch immer in Sachsen. Aber wir mei- nen, daß natürlich ein exaktes Gesetz her muß und dies nicht durch Zwischenparagraphen geregelt werden kann. Wir sind natürlich auch der Auffassung, daß damit die finanziellen Möglichkeiten genauer abgesteckt werden müssen – ähnlich wie bei dem Modellversuch Berufsaka- demie Sachsen im Haushaltsplan 1993.

Wir bitten also, das zunächst zu streichen. Ich betone aber nochmals: Wir sind nicht gegen ein internationales Hoch- schulinstitut – aber nur auf einer exakten Grundlage!

Präsident Ilten: Möchte jemand zu dem Antrag spre- chen?

Dr. Rößler, CDU: Das Hochschulinstitut Zittau ist ein zu- kunftsweisendes Kooperationsmodell zwischen tschechi- schen, polnischen und sächsischen Hochschulen. Hier studieren Studenten, die ihr Grundstudium schon an Hochschulen absolviert haben. Alle Organisationsabläufe dieses Studiums sind in diesem Gesetz geregelt. Das Hochschulinstitut in Zittau war auch Bestandteil unseres Hochschulstrukturgesetzes. Das Hochschulinstitut in Zittau dient der Emanzipation der Fachhochschulen.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag der F.D.P. nicht zuzu- stimmen. Ich glaube, gerade was die Drehscheibenfunkti- on Sachsens nach Mittel- und Osteuropa betrifft, sollten wir dieser zukunftsweisenden Entwicklung keinen Riegel vorschieben.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Präsident Ilten: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion, Drucksache 1/3584, zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen und einer Anzahl von Stimmen dafür ist dem mehrheitlich nicht entsprochen worden.

Ich muß noch über den § 151a in der Fassung des Aus- schusses abstimmen lassen. Wer diesem Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer ent- hält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen und 2 Stimmen dagegen ist dem Paragraphen mehrheitlich zu- gestimmt.

Ich komme zum Siebten Teil: Staatliche Anerkennung von Hochschulen: § 152 Voraussetzungen für die Anerken- nung von Hochschulen, § 153 Anerkennungsverfahren, § 154 Folgen der Anerkennung, § 155 Verlust der Aner- kennung.

Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer den Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 5 Stimmenthaltungen und einer Stimme dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Wir kommen zum Achten Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften: § 156 Verträge mit den Kirchen, § 157 Übergangsbestimmungen für das Personal, § 158 Übergangsvorschriften.

Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb diese Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen und 6 Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich rufe auf den § 159 Auflösung von Ingenieurschulen und betriebswirtschaftlichen Fachschulen. Hierzu liegt ein Änderungsantrag, Drucksache 1/3594, der Fraktion der F.D.P. vor. Ich bitte um Begründung.

Prof. Dr. Fröhlich, F.D.P.: Als Schluß ist die Überschrift zum § 159 geändert worden in „Ingenieurschulen und betriebswirtschaftliche Fachschulen“. Wir würden aber meinen – da in diesem Zusammenhang Irritationen bezüglich der Medizinischen Fachschule in Leipzig entstanden sind –, daß wir den § 159 durch einen neuen Abs. 2 ergänzen sollten, der ausdrücklich darauf hinweist, daß die Auflösung der Medizinischen Fachschule in Leipzig hiervon nicht betroffen wird. Der bisherige Abschnitt 2 soll dann bitte Abschnitt 3 werden. Ich bitte um Zustimmung.

Präsident Ilten: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Dr. Rößler, bitte schön.

Dr. Rößler, CDU: Der F.D.P.-Vorschlag ist überflüssig. Durch die neue Überschrift des Paragraphen, die auf die Auflösung von Ingenieur- und betriebswirtschaftlichen Fachschulen hinweist, ist die Medizinische Fachschule ohnehin nicht betroffen. Sie ist also ausdrücklich ausgeschlossen.

(Frau Georgi, F.D.P.: Na, sehr schön!)

Präsident Ilten: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag der F.D.P., Drucksache 1/3594, zur

Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und wenigen Stimmen dafür ist das mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den § 160 Ausführungsvorschriften, § 161 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften und § 162 Inkrafttreten des Gesetzes. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bitte deshalb um Abstimmung zu diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses.

Wer ihnen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und einer ganzen Anzahl von Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt worden.

Ich muß noch über den § 159 abstimmen lassen. Wir hatten hier nur über den Änderungsantrag abgestimmt. Wer dem § 159 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dem Paragraphen mehrheitlich zugestimmt worden.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt alle Einzelabstimmungen zu den Paragraphen des Gesetzes durchgeführt. Damit ist die 2. Lesung abgeschlossen.

Da wir keine Änderungsanträge angenommen haben, schließt sich jetzt gleich die 3. Lesung an. Es liegt kein Wunsch zu einer allgemeinen Aussprache vor. Deshalb stelle ich jetzt den Entwurf des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz), Drucksache 1/3201, Gesetzentwurf der Staatsregierung in der in der 2. Lesung beschlossenen Fassung gemäß § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ganzes zur Abstimmung.

Wer dem Entwurf des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen ist dem Gesetz mit großer Mehrheit zugestimmt worden.

(Starker Beifall bei der CDU)

Damit ist der Entwurf des Gesetzes beschlossen, und der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Meine Damen und Herren! Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 3

2. Lesung der Entwürfe

– Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Drucksache 1/1446, Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne

– Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Drucksache 1/3114, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 1/3476, Beschlußempfehlung des Innenausschusses und Austauschblatt

Wir werden zuerst eine allgemeine Aussprache haben. Die Fraktionen werden in folgender Reihenfolge reden: Bündnis 90/Grüne 6 Minuten, F.D.P. 6 Minuten, CDU 17 Minuten, SPD 9 Minuten, Linke Liste/PDS 7 Minuten und Staatsregierung – wenn gewünscht.

Ich bitte jetzt, daß die Fraktion Bündnis 90/Grüne das Wort nimmt. Herr Dr. Donner, bitte.

Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne: Sehr verehrter Herr Landtagspräsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Die Anspannung über dieses wichtige und kontrovers diskutierte brisante Hochschulgesetz läßt nach. Das ist verständlich.

Die Brisanz des vorliegenden Gesetzentwurfes über die kommunale Zusammenarbeit scheint nach meinem Eindruck nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch zum Teil unter den Damen und Herren Abgeordneten nicht so richtig verstanden worden zu sein. Dieses Gesetz stellt die Weichen für die Gemeindegebietsreform. Und Sie erinnern sich an die Kreisreform, die im Vergleich zur Gemeindereform ein – ich möchte fast sagen – lächerliches Vorspiel ist. Bei der Gemeindegebietsreform – das wissen Sie vielleicht – geht es in einem viel stärkeren Maße um Identitäten als bei der Zugehörigkeit zu Landkreisen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine wichtige Weichenstellung vorgenommen. Der Kurs kann in zwei verschiedenen Gleisen laufen: in Richtung eines Crash-Kurses einer Gebietsreform à la Baden-Württemberg oder in Richtung eines freiwilligen Gemeindezusammenschlusses, auch in Verwaltungszusammenschlüssen, à la Bayern. Es ist ein Gesetz, das dringend erwartet wird und mit dem gleichzeitig über das politische Klima – insbesondere erst der nächsten Legislaturperiode – entschieden wird. Es regelt die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Erledigung ihrer Weisungsaufgaben und ihrer Selbstverwaltungsaufgaben. Die kommunalpolitisch Interessierten unter Ihnen beobachten seit längerem den Druck der Staatsregierung und der herrschenden Partei, effektivere Verwaltungsstrukturen zu schaffen und auch Personal zu entlassen.

Das vorliegende Gesetz schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß sich mehrere Gemeinden für eine gemeinsame Lösung einzelner Aufgaben in einem Zweckverband oder für die Lösung ihrer Verwaltungsarbeit in einem Verwaltungsverband zusammenschließen können, ohne ihre Selbständigkeit und Identität aufgeben zu müssen.

Daß dieses Gesetz nun endlich kommt, begrüßen wir. Bündnis 90/Grüne hat im Februar 1992 einen Entwurf vorgelegt. Wir sehen die Bildung von Verwaltungsverbänden insbesondere unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten. Es muß mit Verwaltungsverbänden die Möglichkeit geschaffen werden, eine dauerhafte Alternative ge-

genüber den Eingemeindungsplänen zu schaffen. Und es muß andererseits auch ein Zwischenschritt sein auf dem Weg zur Bildung von Einheitsgemeinden, aber – bitte schön – nur für die Gemeinden, die das dann auch wollen. Wir fordern deshalb eine Art Bestandsgarantie für die Gemeinden, die ihre Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich lösen, aber nicht eingemeindet werden wollen. An dieser Stelle liegt bereits der Hase im Pfeffer. Staatsregierung und CDU-Fraktion sträuben sich vehement, das politische Signal zu setzen. Gemeinden, die heute zu klein und damit hinsichtlich der Verwaltung zu schwach sind, aber über dem Verwaltungsverband eine effektive Verwaltungsstruktur aufbauen, bleiben von der Eingemeindung durch Gesetz verschont.

Ein entsprechender Änderungsantrag mit diesem Inhalt, der von uns gestellt wurde – ich gebe zu, eine mehr politische als rechtliche Bestandsgarantie –, wurde abgelehnt. Ein erstes Fragezeichen, inwieweit Bündnis 90/Grüne dem vorliegenden Gesetz noch zustimmen kann.

Eine weitere wesentliche Entscheidung, die gegen uns gefällt wurde, fiel mit der Beantwortung der Frage: Welche Gestaltungsmöglichkeiten sollen die Gemeinden bei der Übertragung ihrer Aufgaben erhalten? – Hier prallten schlichtweg Grundauffassungen im Kern, wahrscheinlich sogar Menschenbilder, aufeinander.

Bündnis 90/Grüne hat verlangt, daß das Gesetz Handlungsräume eröffnet. Die Gemeinden sollen selbst entscheiden können, welche Aufgaben sie in die Verwaltungsverbände delegieren und welche sie selbst erledigen wollen.

Wenn sich wider Erwarten eine demokratisch gewählte Gemeindevertretung für einen ineffektiven Weg entscheidet, sind politische Alternativen vor Ort dazu da, Änderungen herbeizuführen. Staatsregierung und übergroße Mehrheit im Landtag – also im Innenausschuß – vertreten jedoch den festen Willen, das, was sie selbst für effektiv befunden haben, per Gesetz den Gemeinden vorzuschreiben. Dies entspricht nicht unserer Auffassung von kommunaler Selbstverwaltung.

(Zuruf des Abg. Rade, F.D.P.)

– Und, nebenbei gesagt, das hat auch mit Liberalität nichts zu tun, Herr Rade. Aber das „Freie“ in Ihrem Parteinamen kommt wahrscheinlich eher von „willkürlich“.

(Unruhe im Saal)

So wurde insgesamt eine sehr restriktive Liste von per Gesetz zu übertragenden Aufgaben beschlossen – man kann sagen: der Maximalkatalog von Baden-Württemberg und Bayern aufaddiert und um einige weitere Punkte ergänzt.

Der nächste Knackpunkt: Wir halten es für wichtig, den Gemeinden nicht nur formale Gestaltungsräume für die Lösung ihrer Aufgaben einzuräumen, sondern ihnen

ebenfalls die erforderlichen Finanzen zur Verfügung zu stellen. Chancengleichheit gegenüber Gemeinden, die etwa die gleiche Größe haben und die gleichen Aufgaben erledigen – auch das wurde abgelehnt.

Der letzte wichtige Punkt: Bürgerbeteiligung. Die Gemeindeordnung sieht zahlreiche Formen der Bürgerbeteiligung vor. Wenn die Gemeinden diese Aufgaben an den Verwaltungsverband delegieren, ist die Bürgerbeteiligung weitgehend ausgeschlossen.

Nach dieser Kritik darf ich mich für die ernsthafte Diskussion aller Vorschläge im Innenausschuß herzlich bedanken. Eine ganze Reihe unserer Änderungen wurde aufgegriffen, allerdings nicht die wesentlichsten. An einer für uns zentralen Stelle ist uns jedoch die CDU-Fraktion entgegengekommen. Es war vorgesehen, die Bildung von Verwaltungsverbänden davon abhängig zu machen, wie von der Staatsregierung gewünscht, ob sie der kommunalen Zielplanung und den Eingemeindungsplänen der Staatsregierung folgt.

Präsident Iltgen: Bitte zum Schluß kommen.

Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne: Jetzt hat es an dieser Stelle im Ausschuß eine Änderung gegeben: Verwaltungsverbände sollen immer dann zulässig sein, wenn sie die Verwaltungsaufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich zu lösen gestatten. Dem können wir uns voll anschließen.

Auf einige andere kleinere Punkte, die sich erfreulich gegenüber dem Gesetzentwurf der Staatsregierung verändert haben, kann ich leider, da die Redezeit vorbei ist, nicht noch einmal eingehen.

Wir wollten mit den auf Dauer angelegten Verwaltungsgemeinschaften einen eigenen sächsischen Weg für die Gebietsreform beschließen, der möglichst viele Gemeinden erhalten soll und ihnen im Rahmen eines Verwaltungszusammenschlusses ihre Eigenständigkeit läßt. Das sehen wir mit dem vorliegenden Gesetz gefährdet.

Danke.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne)

Präsident Iltgen: Das Wort hat jetzt die Fraktion der F.D.P., Herr Rade.

Rade, F.D.P.: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Freien Demokraten haben Sie im Januar 1992 mit einem Antrag dazu aufgefordert, die Kommunalverfassung der letzten Volkskammer dahin gehend zu ändern, den Gemeinden in Sachsen den Zusammenschluß zu Verwaltungsgemeinschaften, dem rheinland-pfälzischem Beispiel folgend, zu ermöglichen. Diese Initiative ist von Ihnen leider mit dem Versprechen auf Eis gelegt worden, in einem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit diese Möglichkeiten zu berücksichtigen. Wir Freien Demokraten haben auch versucht, in den Gemeindeordnungen den Begriff „Verbandsgemeinde“ mit aufzunehmen. Aber auch das haben Sie uns leider versagt, und zwar mit Hinweis auf das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

Nun liegt uns dieses Gesetz vor. Wir konnten prüfen, inwieweit sich unsere Vorschläge mit den jetzigen Zusammenarbeitsformen decken. Es ergeben sich daraus im wesentlichen drei Formen: die Verwaltungsgemeinschaft, der Verwaltungsverband – ein neuer Begriff für Gemeindeverband – und die kreisangehörige Gemeinde. Die Konstruktion der Verbandsgemeinde liegt ungefähr zwischen

Verwaltungsverband und kreisangehöriger Gemeinde. Somit sind im wesentlichen die Grundformen, die wir angedacht hatten, in diesem Gesetz erfüllt.

Veränderungsbedürftig fanden wir Freien Demokraten den § 3 Abs. 3, der die Mindestgröße von Verwaltungsverbänden festschreibt. Und zwar hatten Sie hier formuliert, die Mitgliedsgemeinden sollen zusammen mindestens 5 000 Einwohner haben. Da liest natürlich jeder Kommunalpolitiker in Sachsen heraus, daß das auch wirklich die Mindestgröße ist und nicht, wie uns die Beamten des Staatsministeriums glauben machen wollten, daß es auch noch darunter möglich sein könnte.

Aus diesem Grunde hatten wir den Änderungsantrag gestellt, dafür eine Formulierung zu finden, daß es eine Ausnahmeregelung gibt, auch Verwaltungsverbände kleiner als 5 000 Einwohner zuzulassen. Dem wurde wohl zugestimmt. Eine entsprechende Formulierung findet sich im § 3 Abs. 3.

Eine wesentliche Angelegenheit war für uns die Verschiebung der Frist, in der sich die Verwaltungsverbände zusammenfinden können. Diese freiwillige Zusammenfindungsphase sollte nach unserer Meinung von Dezember 1993 auf Dezember 1994 verschoben werden. Auch dieser Änderungsantrag, der gemeinsam mit anderen Fraktionen eingebracht wurde, wurde im Gesetz festgehalten, und zwar in der Beschlußempfehlung, die Ihnen jetzt vorliegt. Welche Schlußfolgerungen ergeben sich daraus für die Kommunalpolitiker in den Gemeinden? – Dieses Gesetz stellt nach unserer Meinung die Phase der freiwilligen Gemeindegebietsreform dar. Es gilt für die Gemeinden, das zu erkennen, um sich in dieser Phase zu den „Freiverbänden“, die im Gesetz so genannt sind, zusammenzufinden. Sie sind alle gut beraten, wenn sie es tun; denn im Gesetz ist auch der Pflichtverband vorgesehen, der dann sicher nach dem 31. Dezember 1994 die Diskussion in Sachsen beherrschen wird. Dieser Zwangsvollzug allerdings wird uns, liebe Kollegen in diesem Hohen Hause, nicht beschieden sein, sondern das werden die Abgeordneten der nächsten Legislaturperiode zu erfüllen haben. Und ich hoffe, daß das dann auch unter anderen Mehrheitsverhältnissen in diesem Hohen Hause geschieht.

Danke schön.

(Beifall bei F.D.P. und Linke Liste/PDS)

Präsident Iltgen: Das Wort hat jetzt die Fraktion der CDU; Herr Rasch, bitte.

Rasch, CDU: Herr Vorsitzender! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit der Gemeindeordnung und nun mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit haben wir von den Rahmenbedingungen her alles klar für die zukünftige strukturelle Entwicklung auf kommunaler Ebene. Und es ist mir besonders wichtig, das hier festzuhalten, denn es wird höchste Zeit dafür.

Ich gehe davon aus, daß die Gemeinden im wesentlichen das, was auf freiwilliger Basis möglich und notwendig ist, bis zum Jahresende vollzogen haben werden, damit wir in die Kommunalwahlen 1994 mit den zukünftig gültigen dauerhaften Gemeindestrukturen hineingehen können. Das wäre meine Idealvorstellung. Ich habe den Eindruck, wir werden ihr ein ganzes Stück nahekomen.

Was uns derzeit noch fehlt, sind klare Aussagen über die kommunale Zielplanung. Dort erwarten wir Konkretisierungen, in allgemeiner Form allerdings. Ich erwarte nicht,

daß die Landkarte von oben übers Land gesetzt wird. Das ist das, was wir am allerwenigsten brauchen. Die Entscheidung muß vor Ort wachsen, aber sie muß schnell wachsen.

Gemeindegrößen: Mitgliedsgemeinden sollen mindestens 5 000 Einwohner haben. Besondere Fälle – vorhin bereits durch Kollegen Rade erwähnt –, was heißt das? – Das heißt, daß wir davon ausgehen, daß natürlich im großstadtnahen Bereich größere Einheiten entstehen sollen, irgendwo zwischen 8 000 und 10 000 Einwohnern. Wir sehen aber auch, daß es Situationen im dünnbesiedelten Bereich gibt, wo man an Verwaltungsgrenzen nur die 3 000-Einwohner-Grenze erreichen wird. Wir halten auch dort, wo es erforderlich ist, die 3 000 Einwohner, ohne daß es einer aufwendigen Prozedur bedarf, für realisierbar; und zwar dort, wo es die Umstände erzwingen.

Wichtig ist für die zukünftige strukturelle Entwicklung der Gemeinden neben der Frage der Vorstellungen zur Gemeindegröße vor allen Dingen die Frage nach dem hauptamtlichen Mann oder der hauptamtlichen Frau vor Ort, also nach dem Bürgermeister.

Für uns als CDU-Fraktion war es sehr wichtig, an dieser Stelle zu sichern, daß das fortgilt, was in der Gemeindeordnung festgeschrieben ist, daß es also dabei bleibt, daß es bis hinunter zu 2 000 Einwohnern die Gemeinde selbst in der Hand hat, einen hauptamtlichen Bürgermeister zu installieren. Ich erinnere Sie daran: Bis hinab zu 1 200 Einwohnern ist in Ausnahmefällen die Genehmigung des Landrats möglich, wiederum, um einen hauptamtlichen Bürgermeister installieren zu können.

Wichtig, auch für die Rechtsstellung unserer derzeitigen und künftigen Bürgermeister, ist auch der Umstand, daß wir ausdrücklich die Vorstellungen in dieses Gesetz über kommunale Zusammenarbeit eingebaut haben, daß der gegebenenfalls zukünftig ehrenamtliche Bürgermeister einer kleinen Gemeinde zugleich Verbandsvorsitzender im Verbandsverband oder aber auch Mitarbeiter der Verbandsverwaltung sein kann. Auch das, meinen wir, ist eine besonders günstige Voraussetzung für eine effektive Personalwirtschaft auf gemeindlicher Ebene.

In der Praxis ist den Beteiligten längst klar, was die Uhr geschlagen hat. Allen Beteiligten ist klar, in welchen Konflikten wir uns zwischen Personalkostenentwicklung und Haushaltslage befinden; Personalkostenentwicklung sowohl von dem, was da pro Kopf verdient wird, als auch in der Summe des Personaleinsatzes. Es ist also deutlich, der spezifische Personaleinsatz pro Einwohner ist noch zu hoch.

Genauso ist den Beteiligten vor Ort längst klar geworden, daß wir uns in einer schwierigen Situation, in einer schwierigen Konfliktlage befinden zwischen erforderlicher Sachkompetenz der vor Ort Tätigen, also der Bürgermeister und der Angestellten der Gemeinden, und viel zu kleinen Verwaltungseinheiten, was eine Spezialisierung, die einfach mit Fachkompetenz einhergehen muß, nicht zuläßt.

Ein weiterer Aspekt, den wir einfach sehen müssen, ist der Umstand, daß es derzeit an der gemeindlichen Basis nur zu deutlich wird, daß wir auch personelle Probleme haben werden, wenn wir jetzt in die Wahlen gehen. Es steht die Frage: Werden wir auch einen Kandidaten als Bürgermeister haben, werden wir ausreichend Kandidaten haben, die sich als Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Verfügung stellen? – Mancher hat sich da schon verschlissen. Es wird derzeit unheimlich viel geleistet, und das zehrt

an den Kräften. Das wissen wir. Insofern müssen wir auch dem Umstand ins Auge schauen, daß mancher einfach nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Auch da ist es sinnvoll, an größere gemeindliche Strukturen zu denken.

Das sind einmal die Argumente gewesen, die dafür sprechen, möglichst schnell größere, leistungsfähige Gemeindeeinheiten zu erreichen. Dagegen steht immer wieder die Frage, der Wunsch, die Forderung, lokale Identität zu bewahren. Das ist ein Wunsch, den wir als CDU-Fraktion sehr deutlich mittragen. Wir wünschen uns diese lokale Identität, das Zuhause sein in der eigenen Gemeinde, die überschaubare Gemeinde, die Gemeinde, die Lust macht zur Mitverantwortung und Mitarbeit, die Gemeinde, die die Verantwortlichen in erreichbarer Nähe hat. Das ist unser Wunsch. Entsprechend haben wir versucht, einen Kompromiß zwischen dem Beibehalten dieser Identität auf der einen Seite und sinnvollen Verwaltungsgrößen auf der anderen Seite anzusteuern.

Ich möchte auch ganz deutlich sagen, daß es einer unserer Wünsche in diesem Prozeß ist, daß der Prozeß möglichst freiwillig ablaufen möge. Es kann keiner daran interessiert sein, hier einen Kurs zu steuern, der letzten Endes in die Zwangssituation führt, daß – im Crash-Verfahren sozusagen – eine Gemeindegebietsreform von oben abläuft. Da wird im Einzelfall vielleicht eine gewisse Restarbeit in dieser Art bleiben. Aber wir halten als CDU-Fraktion sehr viel davon, daß dieser Vorgang weitgehend freiwillig abläuft.

Mit den gesetzlichen Regelungen, die wir in der Gemeindeordnung getroffen haben und heute mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit treffen werden, eröffnen wir einen recht großen und flexiblen Handlungsrahmen. Es scheint mir wichtig, einmal festzuhalten, daß in dem, was wir vorgeben, eine relativ große Flexibilität steckt, die es durch die Verantwortlichen vor Ort sinnvoll zu nutzen gilt.

Wir haben einmal die Möglichkeit, neue, leistungsfähigere, größere Gemeinden zu bilden, Gemeinden, die unter Umständen eben dann auch, weil sie groß genug sind, auf Formen der gemeindlichen Zusammenarbeit verzichten können.

Zum anderen entstehen Gemeinden eben gerade in dieser 2 000er, 2 500er Größenordnung, die erst einmal ein ausreichendes Eigengewicht erreichen, aber sich sinnvollerweise in einer Form der gemeindlichen Zusammenarbeit wiederfinden sollten. Das ist also die zweite Form der strukturellen Entwicklung.

Und die dritte Möglichkeit, die sich aus dem ergibt, was wir als Gesetzgeber vorgeben, ist die, daß sich kleine Gemeinden, so wie sie jetzt im dünnbesiedelten Bereich da sind, in Verwaltungsgemeinschaften zusammenfinden und ihre Binnenstruktur beibehalten. Ich will Ihnen aber ehrlich sagen, ich halte das nicht für die effektive Lösung. Aber wir respektieren, wenn diese Lösung genutzt wird.

Es ist hier mehrfach die Frage nach der Aufgabenverteilung gestellt worden. Wir als CDU-Fraktion sind von Anfang an entschlossen und entschieden davon ausgegangen, daß es einen Grundbestand an festen Aufgaben geben muß, die den Formen der gemeindlichen Zusammenarbeit zugewiesen werden müssen. Dort das Feld sehr breit zu legen für verschiedenste Formen, ist sicher nicht das Sinnvolle und vor allen Dingen, wie die praktische Erfahrung zeigt, auch nicht das Erwünschte.

Kollege Dr. Donner, schauen Sie sich das einmal an, was jetzt in der Praxis läuft, was jetzt an Verwaltungsgemein-

schaften existiert und sich zusammengefunden hat. In fast jedem Falle finden Sie Prof. Birk wieder, finden Sie den sächsischen Städte- und Gemeindebund wieder, finden Sie ein Standardangebot wieder, das dort unterbreitet worden ist. Die Gemeinden sind regelrecht dankbar dafür, wenn eine gewisse Normierung stattfindet, eine Normierung, die allerdings auch wieder Spielräume offenläßt; und die Spielräume haben wir im Gesetz eindeutig definiert.

Wir haben offengelassen, wie es aussehen mag mit Vorbereitung und Vollzug der Beschlußlage des Gemeinderates. Das kann zentralisiert werden. Das kann aber auch, wenn der Hauptamtliche vor Ort da ist, bei der einzelnen Gemeinde bleiben. Wir haben die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die genauso zentralisiert werden können oder beim Bürgermeister vor Ort bleiben. Wir haben auch die Vertretung vor Gericht, die natürlich sinnvollerweise zentralisiert werden sollte. Aber ist der Hauptamtliche da, kann er das auch selbst wahrnehmen. Wir haben ein ganzes Feld von Möglichkeiten, zusätzliche Aufgabenverteilungen durch Satzung zu regeln, aufgetan. Ich meine, wir haben hier eine sehr sinnvolle Lösung gefunden.

Der Kollege von Bündnis 90/Grüne sprach auch vorhin noch die Frage der Bürgerbeteiligung an. Wir gehen davon aus, daß die Formen der gemeindlichen Zusammenarbeit, die wir hier festschreiben, wirkliche Formen der Zusammenarbeit von Gemeinden sind, wo also nicht die Bürger Mitglied dieser Form der Zusammenarbeit sind, sondern die Gemeinden, so daß alles das, was an – sagen wir – hoheitlichen Entscheidungen bei der Gemeinde liegt, weiterhin in der Hand der Gemeinderäte bleibt. Es scheint wichtig, darauf noch einmal die Betonung zu legen.

Wir bieten zwei Modelle an: die Verwaltungsgemeinschaft und den Gemeindeverwaltungsverband. Da ergeben sich nun zu den bisher praktizierten Verwaltungsgemeinschaften leicht Verwirrungsmöglichkeiten von der Begrifflichkeit her. Zukünftig wird sich eine Verwaltungsgemeinschaft um eine größere vollziehende Gemeinde zusammenfinden, und wo eine derartige Struktur nicht da ist, sondern gleichgewichtige, gleichgroße Gemeinden vorhanden sind, sollen sich diese in Verwaltungsverbänden zusammenfinden.

Im gesamten Gesetzgebungsvorgang war natürlich auch eine Gewichtung immer wieder entscheidend, und zwar in dem Konflikt zwischen Handlungsfähigkeit der Verwaltungsverbände auf der einen Seite und dem Schutz von Minderheitenrechten, also von einzelnen Gemeinden, besonders von kleinen Gemeinden, auf der anderen Seite. Hier möchte ich daran erinnern, daß die Verbandssatzung eine zentrale Rolle spielt, eine große Variationsmöglichkeit vorgibt, die so genutzt werden kann, daß zusätzlich zu dem Schutz kleinerer Gemeinden, der bereits im Gesetz eingebaut ist, weitere höhere Entscheidungsquoren zusätzlichen Schutz und zusätzliche Sicherheit vor den Interessenlagen größerer Gemeinden bringen können, so daß also in keinem Falle die Gefahr besteht, daß sich jemand als „untergebuttert“ sehen muß.

Die Frage der Umwandlung in eine kreisangehörige Gemeinde ist mehrfach angesprochen worden. Wir als CDU-Fraktion sehen den Verwaltungsverband oder die Verwaltungsgemeinschaft nicht als die charakteristische Zwischenstation zu zukünftigen größeren Gemeinden, im Gegenteil, wir wollen eine Stabilität dieser Strukturen der gemeindlichen Zusammenarbeit. Wir wollen aber bewußt

offenlassen, daß in dem Falle, wo alle beteiligten Gemeinden das wünschen und wo Mehrheiten in den Gemeinderäten aller Gemeinden das beschließen, dann auch der Weg gegangen werden kann zu einer einheitlichen Gemeinde. Aber, wie gesagt, dort steht mehr oder weniger Einstimmigkeit der Beteiligten als Forderung dahinter.

Meine Damen und Herren! Ich gehe davon aus, daß wir als CDU-Fraktion – wir haben den Prozeß entscheidend in der Hand gehabt und das Gesetz entscheidend geprägt wie auch die Gemeindeordnung – damit einen sinnvollen Weg gefunden haben, die freiwillige Gemeindegebietsreform zu fördern, so gut das möglich ist.

Gegen alle Erwartungen ist der Prozeß ja längst in einer rasanten Weise angelaufen. Freiwillige Gemeindegemeinschaften laufen derzeit mit einer hohen Dynamik. Ich sehe jetzt eher das Problem, daß man auf dem Verwaltungswege nicht in der Lage ist, dieser hohen Dynamik zu folgen. Ich fordere deshalb jetzt schon Landratsämter, Regierungspräsidien und auch unser Innenministerium auf, Vorsorge zu treffen für das, was jetzt an Genehmigungsvorgängen zu bearbeiten ist. Wir können nicht riskieren, daß sich Gemeinden zum Jahresschluß 1993 zusammenschließen wollen, aber die entsprechenden Genehmigungsbehörden nicht in der Lage sind, das dann ausreichend schnell zu bearbeiten. Darin sehe ich eine Gefahr. Ich bitte herzlich darum, Vorsorge zu treffen.

Eins sei noch einmal deutlich gesagt: Wenn man zu den Wahlen 1994 in einer neuen Gemeinde antreten will, dann muß die Vereinigung von Gemeinden zum Ende dieses Jahres vollzogen werden. Es geht also darum, extrem schnell zu reagieren.

Ich möchte zum Abschluß noch einmal meine Hochachtung vor den Bürgermeistern, vor den Bürgermeisterinnen und vor den Gemeinderäten zum Ausdruck bringen, die in hoher Flexibilität und in einem schnellen Prozeß des gedanklichen Bewältigens die Situation verarbeiten. Ich möchte auch die Einsicht vieler Bürger in unseren Dörfern hervorheben, die sehr schnell erkannt haben, was die Uhr geschlagen hat. Ich muß schon deutlich sagen: Es ist erfreulich, daß sich Gemeinden nicht wie in den alten Bundesländern über Jahre und Jahrzehnte zieren wie die Jungfern, sondern daß sie erkannt haben, daß wir schnell zu effektiv arbeitenden Strukturen gelangen müssen.

Die CDU-Fraktion geht davon aus, daß mit der Gemeindeordnung und mit dem heute zur Beschlußfassung anstehenden Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ein flexibler Rahmen geschaffen worden ist bzw. geschaffen wird, der vom Sachverstand an der kommunalen Basis sinnvoll ausgefüllt werden wird.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Iltgen: Das Wort hat jetzt die Fraktion der SPD, Herr Dr. Preißler.

Dr. Preißler, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das von den Kommunen des Freistaates Sachsen lang erwartete Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit kann nun heute endlich beraten werden. Trotz wiederholter Anmahnungen hat die Staatsregierung das für Juni 1992 versprochene Gesetz nur mit einjähriger Verspätung endlich zur Beratung eingereicht.

Auch dieses Gesetz kommt – wie alle Gesetze auf kommunalem Gebiet – zu spät bzw. in falscher Reihenfolge. Der Vertreter der CDU hat selbst eingeschätzt, daß es höchste

Zeit ist, daß wir dieses Gesetz endlich beraten und verabschieden. Es zeigt sich eindeutig, daß die Staatsregierung, und hier insbesondere das Innenministerium, kein schlüssiges, geschweige denn den Erfordernissen der Kommunalentwicklung angepaßtes Gesetzgebungskonzept besitzt. Denn wie ist es sonst zu erklären, daß bisher alle wichtigen Kommunalgesetze – ich denke hier insbesondere an die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Kreisgebietsreform – in falscher Reihenfolge in den Landtag eingebracht und verabschiedet wurden?

Die Frage stellt sich: Warum wird das so dringend notwendige Gemeindegebietsreformgesetz bzw. das Gemeindestrukturgesetz, das eigentlich am Anfang der Kommunalgesetzgebung stehen müßte, einfach von der Staatsregierung nicht ausgearbeitet? Warum wurden die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Kreisgebietsreformgesetz und jetzt noch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vor diesem Gemeindegebietsreformgesetz eingebracht? Scheut sich etwa die Staatsregierung davor, daß auf kommunaler Ebene die kommunalen Selbstverwaltungsorgane zu umfangreich von ihrer Selbstbestimmung und Selbstverwaltung Gebrauch machen könnten?

(Zuruf von der CDU: Nein!)

Schon die wenigen Wochen nach Verabschiedung des Kreisgebietsreformgesetzes zeigen, daß die Kreisneugliederung die Wünsche, Bedürfnisse und Notwendigkeiten vieler Gemeinden nicht erfüllt. Das Kreisgebietsreformgesetz hat gerade für Randgemeinden im großen und ganzen endgültige Zustände geschaffen und bereits im Vorfeld zwischengemeindliche Zusammenarbeit territorial eingeeengt. Somit werden die Gemeinden in bezug auf die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften durch das bereits gegen die Stimmen der SPD verabschiedete Kreisgebietsreformgesetz, das wir ja wegen Mißachtung grundlegender landesplanerischer, wirtschaftlicher und in erster Linie historischer Aspekte abgelehnt hatten, in einen engen Rahmen gepreßt. Dieses hinsichtlich der Beschränkung der Selbstbestimmung der Gemeinden so erfolgreiche Konzept wird von der Staatsregierung auch bei diesem Gesetz weiter verfolgt.

Die von der Gemeindegebietsreform völlig losgelöste Bildung von Verwaltungsgemeinschaften auf freiwilliger Basis oder, wenn nötig, auf Anordnung, wird in weiten Teilen die Gemeindelandschaft prägen, denn wer sich jetzt zu einem bestimmten Verwaltungsverband oder Zweckverband zusammenschließt oder zusammengeschlossen wird, der wird dies auch bei einer Gemeindegebietsreform so beibehalten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Staatsregierung mit diesem Gesetz die Durchführung einer Gemeindegebietsreform bereits auf kaltem Wege vornimmt oder diese Reform bereits zu den Akten gelegt hat.

Das vorliegende Gesetz verhindert den freiwilligen Zusammenschluß von Gemeinden, wenn durch das schon beschlossene Kreisgebietsreformgesetz und die Landkreisordnung die neue Landkreisgrenze zufällig zwischen den möglichen Partnern liegt. Hier wirkt sich die falsche Reihenfolge der Gesetzgebung besonders negativ aus, weil die künstlich geschaffenen Landkreisgrenzen die noch in Entwicklung befindlichen gegenseitigen Beziehungen und Verbindungen zwischen den Gemeinden von vornherein nicht gestatten.

Präsident Itgen: Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Preißler?

Dr. Preißler, SPD: Ja, bitte.

Rasch, CDU: Herr Dr. Preißler, können Sie sich daran erinnern, daß wir es zu einem Gegenstand unserer nochmaligen Anhörung zum Kreisgebietsreformgesetz gemacht hatten, Klarheit über die notwendige Feinabgrenzung zu gewinnen, gerade unter dem Aspekt zukünftiger gemeindlicher Zusammenarbeit?

Dr. Preißler, SPD: Und Sie werden sich auch erinnern, daß wir immer angemahnt haben, daß wir diesen freiwilligen Weg der Gemeinden im Vorfeld klären wollten, bevor wir endgültige Landkreisgrenzen feststellen.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Ich kann Ihnen bereits die ersten Beispiele nennen, daß Gemeinden dieses Problem haben. Ich bin dann gerne bereit, Ihnen die konkreten Teile zu nennen. Es betrifft Gemeinden aus Ihrem Landkreis, Herr Rasch,

(Rasch, CDU: Das kann doch nicht wahr sein.)

und auch Gemeinden des Bereiches Zwickau.

Eine zwischengemeindliche Zusammenarbeit, die über Kreisgrenzen hinweg erfolgen könnte, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zwingt deshalb die Gemeinden direkt dazu, nur innerhalb der Kreisgrenzen zu denken. Welcher Gestaltungsspielraum wird hier auf kommunalem Gebiet verschenkt? Leider ist es den Gemeinden nur in diesem engen Korsett gestattet, ihre kommunale Zielplanung darauf zu orientieren, sich zu größeren Einheiten zusammenzuschließen, um effektiver, wirtschaftlicher und qualifizierter zu arbeiten.

Die Form des Verwaltungsverbandes und der Verwaltungsgemeinschaft erlaubt es aber den Gemeinden, die ihre Selbständigkeit noch nicht aufgeben wollen, diese Art der Zusammenarbeit zu wählen. Zu begrüßen ist, daß in der ersten Phase das Prinzip der Freiwilligkeit im Gesetz bevorzugt wird.

Nur bei außergewöhnlichen Erfordernissen sieht das Gesetz vor, auf dem Wege der Anordnung Pflichtverbände und Pflichtgemeinschaften zu bilden. Diese Zwangsmaßnahme wird erforderlich, wenn die Wirtschaftlichkeit und Verwaltungskraft der einzelnen Gemeinden auf Dauer nicht ausreicht, die Selbstverwaltungsaufgaben allein zu lösen.

Im Hinblick auf die Eigenständigkeit der Gemeinden ist diese Form einer möglichen Eingemeindung aus den eben angeführten Gründen vorzuziehen. Auch am Beispiel der Pflichtverbände und Pflichtgemeinschaften zeigt sich, daß die im Gesetz enthaltenen Regelungen nur Hilfskonstruktionen sind, weil das Gesetz zur Gemeindegebietsreform fehlt.

Die anderen neuen Bundesländer sind auf dem Gebiet der Kommunalgesetzgebung gegenüber dem Freistaat einen Schritt voraus, da sie diese Probleme bereits gesetzlich geregelt haben. An dieser Stelle möchte ich hervorheben, daß alle wesentlichen, von der SPD-Fraktion im Innenausschuß eingebrachten Änderungswünsche in dieses Gesetz eingeflossen sind. Es konnte erreicht werden, daß die Zuständigkeit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, das heißt

der Regierungspräsidien, aus diesem Gesetz fast vollständig gestrichen wurde. Somit wird fast ausschließlich diejenige Rechtsaufsichtsbehörde für alle Fragen zuständig, die der zu entscheidenden Frage funktionell am nächsten steht.

Durch den Verzicht auf die generelle Festschreibung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde wurde eine wesentliche Forderung der SPD-Fraktion zur Veränderung des Verwaltungsaufbaus des Freistaates Sachsen zumindest in diesem Gesetz erfüllt.

Die noch enthaltenen Formulierungen in § 63 sollten ebenfalls aus diesem Gesetz entfernt werden.

Wenn Sie unserem Änderungsantrag zustimmen, dann wäre das ein Zeichen für Ihren guten Willen, die Verwaltungsstrukturen neu zu überdenken und zu einem zweistufigen System überzugehen. Es wäre das erste Gesetz auf kommunalem Gebiet, das keine Regierungspräsidien mehr enthält.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Iltgen: Das Wort hat jetzt die Fraktion Linke Liste/PDS, Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Daß der Sächsische Landtag erst heute dazu kommt, dieses von den Kommunen dringend erwartete Gesetz zu beschließen, ist kein besonderes Ruhmesblatt. Zunächst einmal ist das, was heute geschieht, nicht mehr als ein Pflichtnachtrag zur Sächsischen Gemeindeordnung; denn bereits dort wäre es angezeigt und möglich gewesen, die Grundsätze und Formen der kommunalen Zusammenarbeit auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen.

Die Mehrheitsfraktion hätte das bereits damals, im April dieses Jahres, tun können. Allein sie sträubte sich, sicherlich deshalb, weil ja noch die Kuh – Kreisgebietsreform – nicht vom Eise war.

(Allgemeine Heiterkeit)

So ist es schon eine sächsische Besonderheit, denke ich, daß die Mehrheitsfraktion im Landtag glaubt, die Logik der Dinge auf den Kopf stellen zu können.

Statt zunächst die elementar wichtigen Fragen der kommunalen Zusammenarbeit vernünftig zu regeln und die kommunale Zielplanung anzuschieben, wurde praktisch von oben eine inkonsequente und unsensible Kreisgebietsreform verordnet, nach der sich die kommunale Zusammenarbeit ausrichten soll.

Dabei wird auch noch vergessen, daß die beste Gemeindegebietsreform – denn darauf läuft dieses Gesetz ja praktisch hinaus – ins Leere läuft, wenn es keine vorgelagerte fundierte kommunale Zielplanung gibt, sondern nur ein höchst unzureichendes Bemühen, auch eine Funktionalreform, also eine echte Verwaltungsreform, in Sachsen durchzuführen. Kollege Dr. Preißler ist auf diesen Problembereich eben eingegangen. Ich kann ihm nur zustimmen.

Damit bin ich beim Hauptkritikpunkt meiner Fraktion an diesem Gesetzentwurf. Ich behaupte nämlich: Die CDU braucht im Grunde genommen gar kein Gemeindegebietsreformgesetz mehr, sondern das vorliegende Gesetz mit seinen zwei hauptsächlichen Zusammenarbeitsformen *Verwaltungsverband/Verwaltungsgemeinschaft* ist praktisch schon das Gemeindegebietsreformgesetz im Vorgriff.

Dafür, daß dies nicht aus der Luft gegriffen ist, sprechen mindestens vier Indizien.

1. Die vorgegebene Größe für diese Verbände bzw. Zusammenschlüsse – 5 000 Einwohner – sollen die Mitgliedsgemeinden von *Verwaltungsverbänden* mindestens haben, wobei es in besonderen Fällen, wie es im Gesetz heißt, auch weniger als 5 000 Einwohner sein können.

Die erste Orientierung ist ganz unzweifelhaft an der *Verwaltungseffizienz* – was das auch immer sein mag – und an den *fiskalischen Zwängen* orientiert. Der letzte Halbsatz hat, so fürchte ich, eine *Alibifunktion*, und man beachte seine *gummiartige Formulierung*.

Wenn kein Geld da ist, so frage ich Sie, was wird sich da wohl durchsetzen: die *Verwaltungseffizienz* oder die „besonderen Fälle“, sprich mehr *Bürgernähe* und *Demokratie*?

(Binus, CDU: Da sind wir sparsam!)

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Auch wir sind für *Sparsamkeit*, natürlich. Auch meine Fraktion sieht die *Notwendigkeit*, zu größeren Gemeinden und damit zu mehr *tatsächlicher*, sich selbst tragender kommunaler *Selbstverwaltung* zu kommen. Aber, bitte schön, nicht unter der direkten oder indirekten Knute des *Finanzministers*; siehe *Referentenentwurf des FAG 1994*. Wir möchten diesen Prozeß weitgehend *freiwillig* haben.

Bei der bekannten sächsischen *Siedlungsstruktur* mit sehr viel annähernd gleichgroßen, über das flache Land verstreuten Gemeinden ist der Richtwert 5 000 Einwohner für uns *unakzeptabel*. Wir plädieren für 3 000 Einwohner, auch in *Übereinstimmung* mit dem § 51 Abs. 2 der *Sächsischen Gemeindeordnung*, der bekanntlich im Regelfall für Gemeinden ab 3 000 Einwohnern einen *hauptamtlichen Bürgermeister* vorsieht.

2. Wir kritisieren die *übermäßige Konzentration* der Aufgaben und damit der *Machtfülle* auf die *Verbandsverwaltung* bzw. die *Verwaltung* der erfüllenden Gemeinden. Die *Selbständigkeit* der einzelnen Gemeinden, sowohl im *Verwaltungsverband* als auch in der *Verwaltungsgemeinschaft*, muß *prinzipiell verteidigt* werden. Dazu ist sie ein zu hohes Gut, auch wenn es in der weiteren Perspektive möglicherweise einmal *Einheitsgemeinden* geben sollte.

Es darf nicht der Zustand eintreten, daß die *Mitgliedsgemeinden* nur noch *formal selbständig* sind und nur noch über *unbedeutende Selbstverwaltungsrechte* und gerade mal noch über etwas eigenes *Territorium* verfügen. Das ist, *zugegebenermaßen* etwas *zugespitzt* ausgedrückt, eine *reale Gefahr*.

Wir sehen diese Gefahr, daß der *Verband* – zumindest in der *Tendenz* – das *alleinige Sagen* hat und die *Gemeinderäte* zurückgedrängt werden. Daher begrüßen wir es, daß es in der *Ausschußarbeit* gelungen ist, wenigstens die *ärgsten solcher Generalvollmachten* zuungunsten der *schwächeren Mitglieder* des *Verwaltungsverbandes* bzw. der *Verwaltungsgemeinschaft* zu *entschärfen*, beispielsweise im § 39. Noch steht aber hier ein *Einfallstor* für *administrative Durchgriffe* der *Verwaltung* gegenüber der *Vertretung* offen, das vor allem die *Gemeinderäte* der kleineren Gemeinden *sorgfältig im Auge* behalten sollten.

3. Wir sehen sehr wohl, daß dieser Gesetzentwurf an mehreren Stellen *Ermächtigungen* enthält, um früher oder später zu *Pflichtverbänden* – siehe § 14 – oder zu *Pflichtvereinbarungen* – § 43 – zu kommen. Allein der Glaube, daß von diesem *Zwangsmittel* die *obere Rechtsaufsichts-*

behörde nur sparsamst Gebrauch machen wird, wie es im Protokoll nachzulesen ist, ist wenig tröstlich.

Für uns sind das alles Generalklauseln, die die Regierung zu gegebener Zeit zur Durchführung der Gemeindegebietsreform in Stellung bringen kann. Zweifellos wird sie das tun, ohne daß es dafür noch eines besonderen Gesetzes bedarf. Ich erwähnte das bereits.

Natürlich besteht dann die reale Gefahr, daß bei dieser Reform eine Diskussion über demokratische Spielregeln und eine lange Freiwilligkeitsphase obsolet wird.

4. und letztens, mit dem soeben Gesagten in engem Zusammenhang stehend: Welcher Bestandsschutz besteht eigentlich für die freiwillig erreichten Formen der kommunalen Zusammenarbeit? Ich glaube, das ist mit die wichtigste Frage. Auch wir wollen „Gemeinden, die Lust machen“, wie Kollege Rasch sagte. Aber wir möchten, daß das ein freiwilliger Prozeß ist. Wir möchten, daß die Ergebnisse dieses freiwilligen Prozesses auch erhalten bleiben und nicht etwa im Jahr 1998 oder 1999 durch Zwangseingemeindungen oder durch einen Zwang zu Einheitsgemeinden wieder zunichte gemacht werden.

Daß das nicht sein muß, steht jetzt im Protokoll. Allein wir hätten lieber gehabt, daß das deutlich auch im Gesetz steht.

Insbesondere kritisch ist das Umland der Großstädte – auch darauf wurde bereits eingegangen –, wo mir beispielsweise ein Papier der Staatsregierung mit genau entgegengesetzten Aussagen bekannt ist. In diesem Papier heißt es, daß logischerweise nur wenige und starke Einheitsgemeinden als akzeptable Partner für Großstädte in Frage kommen. Natürlich widerstrebt das dem Freiwilligkeitsprozeß.

– Ich komme sofort zum Ende. –

Wie aber will die Staatsregierung überhaupt schlüssig auf diese komplizierten Fragestellungen antworten, wenn erst im Herbst ein Stadt-Umland-Gesetz eingebracht werden soll und die Grundsätze der kommunalen Zielplanung wie eine vertrauliche Verschlusssache behandelt werden? Zur Verabschiedung steht ein mit vielen Mängeln behaftetes, nichtsdestoweniger notwendiges Gesetz, auf das die Kommunen dringend warten. Man muß diesem Gesetz nicht zustimmen, aber man sollte es auch nicht ablehnen.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Damit ist die allgemeine Aussprache zu dem Gesetzentwurf beendet. Bevor wir zu den Einzelabstimmungen kommen, bitte ich den Berichterstatter des Ausschusses, wenn gewünscht, das Wort zu nehmen. – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Damit kommen wir zu den Abstimmungen.

Ich stelle zuerst den Entwurf Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Drucksache 1/1446, Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne, nach der Vorläufigen Geschäftsordnung zur Abstimmung. Ich werde Ihnen jetzt die einzelnen Teile mit den zugeordneten Paragraphen vorlesen und schlage Ihnen vor, daß wir über die Paragraphen insgesamt abstimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall; dann werde ich das so tun.

Erster Teil: Öffentlich-rechtliche Formen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit § 1

Zweiter Teil: Zweckverband, die §§ 2 bis 24

Dritter Teil: Zweckvereinbarung, die §§ 25 bis 27

Vierter Teil: Aufsicht, der § 28

Fünfter Teil: Anwendung in Sonderfällen, der § 29

Sechster Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen, die §§ 30 und 31.

Wer diesen Paragraphen des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Grüne in der Drucksache 1/1446 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und einer Stimme dafür ist das mehrheitlich abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Entwurf Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Drucksache 1/3114, Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Meine Damen und Herren! Auch hier schlage ich Ihnen vor, über die Paragraphen insgesamt abzustimmen, soweit keine Änderungsanträge nach den Teilen des Gesetzes vorliegen. Wir werden dann entsprechend den Paragraphen zu den einzelnen Änderungsanträgen noch beraten. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann werden wir danach verfahren.

Ich bringe das Sächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses, Drucksache 1/3476, zur Abstimmung. Wir stimmen ab über: Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, § 1 Anwendungsbereich, § 2 Formen der kommunalen Zusammenarbeit, in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen ist das mehrheitlich so beschlossen.

Zweiter Teil: Verwaltungsverband, Erster Abschnitt: Grundlagen des Verwaltungsverbandes.

Zum § 3 Mitgliedsgemeinden liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in Drucksache 1/3596 vor. Ich bitte um Begründung.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Ich darf zunächst eine Berichtigung zum vorliegenden Antrag vornehmen. Es muß korrekt heißen: „Im § 3 Abs. 3 lautet der letzte Satz ...“ – also nicht der Satz 2, sondern der letzte Satz –, und dann die Änderung.

Ich bin bereits in der Rede darauf eingegangen, daß wir die Richtgröße von 5 000 Einwohnern für den Verwaltungsverband als für die sächsischen Verhältnisse zu hoch ansehen. Wir meinen, es ist nicht allein von den Erfahrungen Baden-Württembergs und anderer Altbundesländer auszugehen und von den unzweifelhaft richtigen Erkenntnissen der verwaltungswissenschaftlichen Literatur, sondern hier sind die spezifisch sächsischen Verhältnisse zugrunde zu legen, nicht zuletzt auch die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung.

Wir erkennen natürlich an, daß mit der jetzigen Regelung auch unter der Richtgröße von 5 000 Einwohnern geblieben werden kann, aber für die generelle Orientierung der sächsischen Gemeinden, meinen wir, ist es wichtig, wenn eine verbindliche Regelgröße als Sollgröße in Form von 3 000 Einwohnern gegeben wird. Wie es jetzt im Gesetz steht, läßt es unzweifelhaft 4 500 oder 4 800 Einwohner zu. Es ist aber fraglich, ob Verwaltungsverbände tatsächlich bis in die Größenordnung zugelassen werden, die wir vorschlagen, also, daß der Verwaltungsverband im Freistaat Sachsen bereits ab Richtgröße 3 000 Einwohner errichtet werden kann und dementsprechend auch – und das halten wir für besonders wichtig – über das FAG, das Finanzausgleichsgesetz, finanziell gefördert werden kann.

Wir bitten, diesem den sächsischen Bedingungen entsprechenden Änderungsantrag zuzustimmen.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Rasch, bitte.

Rasch, CDU: Wir bitten Sie, verehrte Damen und Herren, diesem Antrag nicht zuzustimmen, auch wenn die PDS drei- oder viermal von „sächsisch angepaßt“ redet. Wir haben im Ausschuß diesen Sachverhalt ausführlich diskutiert. Ich hätte auch die ursprüngliche Formulierung, die Mitgliedsgemeinden sollen zusammen mindestens 5 000 Einwohner haben, als ausreichend betrachtet; denn das „mindestens“ weist darauf hin, daß natürlich gerade im großstadtnahen Bereich sicher größere Einheiten sinnvoll sind, und „sollen“ weist darauf hin, daß es nicht eine zwangsweise bindende Regelung ist, sondern daß diese Zahl unterschritten werden kann. Wir haben das noch einmal verdeutlicht durch den zusätzlichen Satz, der als letzter im Absatz 3 aufgenommen worden ist. Diese Regelung ist eindeutig und ausreichend.

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag Drucksache 1/3596, Antrag Linke Liste/PDS, zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Änderungsantrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich bringe jetzt den § 3 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesem § 3 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und Gegenstimmen ist dem zugestimmt worden.

Ich bringe jetzt § 4 Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, § 5 Rechtsnatur, Rechtsverhältnisse, § 6 Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wir kommen zum Zweiten Abschnitt: Aufgaben des Verwaltungsverbandes. Hier liegt ein Antrag vor, über die §§ 7 und 8 einzeln abzustimmen. Wer dem § 7 Übergang von Aufgaben in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

§ 8 Erledigung von Aufgaben. Wer dem § 8 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und 2 Gegenstimmen ist dem so zugestimmt.

§ 9 Beratung und Unterstützung. Wer dem § 9 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

§ 10 Pflichten der Mitgliedsgemeinden. Wer dem § 10 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke

schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen ist dem so zugestimmt.

Dritter Abschnitt: Bildung des Verwaltungsverbandes § 11 Verbandssatzung, § 12 Genehmigung, § 13 Entstehung des Verwaltungsverbandes. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe die Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen ist die Zustimmung erfolgt.

§ 14 Pflichtverband. Hier liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in Drucksache 1/3597 vor. Ich bitte um Begründung.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: In meiner Rede hatte ich kritisiert, daß der Gesetzentwurf aus unserer Sicht zu weitgehende Ermächtigungen enthält, um zu Pflichtverbänden bzw. Pflichtzusammenschlüssen zu kommen. Unser Änderungsantrag ist ein Versuch, dieses Ermächtigungstor etwas zu schließen. Wir machen es nicht ganz zu. Wir möchten bei Anerkennung des von allen Fraktionen unterstrichenen Willens, daß die Gemeindegebietsreform zunächst weitgehend auf freiwilliger Basis erfolgt, daß tatsächlich die freien Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und den Zusammenschluß weitgehend ausgeschöpft werden, bevor man zur Pflichtvereinigung greift. Wir möchten also, daß in den Text zusätzlich eingefügt wird, daß, bevor durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde diese Mängel behoben werden und dieser Pflichtverband gegründet wird, bevor der Pflichtverband greift, andere in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen zur kommunalen Zusammenarbeit geprüft werden sollen. Wir möchten, daß bei diesem schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung die Grundsätze für Gebietsänderungen von Gemeinden, wie sie in der Gemeindeordnung fixiert sind, stärkere Berücksichtigung finden. Deshalb möchten wir, daß vor dieser schwerwiegenden Entscheidung zu einem Pflichtverband die Einwohner der betreffenden Gemeinden anzuhören sind.

Insgesamt möchten wir also völlig analoge Regelungen wie in der Sächsischen Gemeindeordnung. Wir gehen nicht darüber hinaus, möchten aber das Niveau der Sächsischen Gemeindeordnung halten.

Präsident Iltgen: Wird dazu das Wort gewünscht? – Herr Rasch, bitte.

Rasch, CDU: Beim Pflichtverband handelt es sich nicht um ein weit aufgerissenes Tor für Ermächtigungshandlungen der Rechtsaufsichtsbehörde, sondern höchstens um einen gut verriegelten und verrammelten Hintereingang. Zur Klarlegung möchte ich einfach einmal die entscheidenden Passagen des Gesetzestextes vorlesen. Der Pflichtverband kommt nur in Frage, „wenn die Wirtschafts- und Verwaltungskraft der einzelnen Gemeinden auf Dauer nicht ausreicht und die Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können und dieser Mangel auch nicht durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde behoben werden kann“.

Es muß also erst einmal der Nachweis erbracht werden, daß die Gemeinde auf Dauer nicht in der Lage ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Dann folgen erst Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde, die die Gemeinden wieder arbeitsfähig machen sollen. Dann erst steht überhaupt die

Frage nach dem Pflichtverband. Wir halten das für eine sehr solide Regelung.

Präsident Iltgen: Wird dazu noch das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag zum § 14 von Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3597 zur Abstimmung. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei mehreren Stimmenthaltungen und Stimmen dafür ist der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 14 Pflichtverband in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wir kommen nun zum Vierten Abschnitt, Verfassung und Verwaltung des Verwaltungsverbandes, das sind § 15 Organe, § 16 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, § 17 Zuständigkeit der Verbandsversammlung, § 18 Ausschüsse, § 19 Geschäftsgang, § 20 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter, § 21 Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung, § 22 Leitung der Verbandsverwaltung und § 23 Bedienstete. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Deshalb bringe ich in der genannten Reihenfolge die Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. –

Dr. Preißler, SPD: Herr Präsident! Wir bitten darum, über den § 16 getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident Iltgen: Das war kurz vor Toresschluß. – Dann bringe ich den § 15 zur Abstimmung. Wer dem § 15 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist das angenommen.

Wer dem § 16 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und 2 Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die §§ 17 bis 23. Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen und 3 Stimmen dagegen ist dem so zugestimmt.

Somit kommen wir zum Fünften Abschnitt: Wirtschafts- und Finanzverfassung. Wir stimmen ab über § 24 Wirtschaftsführung und § 25 Deckung des Finanzbedarfs. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Deshalb bringe ich die Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen und einer Stimme dagegen ist dem so zugestimmt.

Wir kommen zum Sechsten Abschnitt: Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung des Verwaltungsverbandes. Das sind § 26 Änderungen der Verbandssatzung, § 27

Auflösung des Verwaltungsverbandes, § 28 Wegfall von Mitgliedsgemeinden, § 29 Abwicklung des Verwaltungsverbandes, § 30 Haftung und § 31 Besondere Bestimmungen für Pflichtverbände. Es liegen keine Änderungsanträge vor, aber ein Antrag zur Geschäftsordnung.

Frau Georgi, F.D.P.: Herr Präsident! Wir bitten, über den § 28 gesondert abstimmen zu lassen.

Präsident Iltgen: Damit stimmen wir zuerst über die §§ 26 und 27 in der Fassung des Ausschusses ab. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wer dem § 28 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist dem so zugestimmt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die §§ 29, 30 und 31. Dazu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem so zugestimmt worden.

Wir kommen jetzt zum Siebten Abschnitt: Umwandlung eines Verwaltungsverbandes in eine kreisangehörige Gemeinde. Das sind § 32 Umwandlung, § 33 Entstehung der neuen Gemeinde, § 34 Rechtsnachfolge und § 35 Abgabefreiheit. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist das bei einer Stimmenthaltung mehrheitlich so beschlossen.

Wir kommen jetzt zum § 35a. Es liegt ein Änderungsantrag des Abg. Dr. Donner und von Bündnis 90/Grüne in der Drucksache 1/3558 vor.

Ich bitte um Begründung.

Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einen einzigen Änderungsantrag möchte ich zu diesem Gesetz stellen. Er bezieht sich auf die vorhin schon angesprochene Chancengleichheit.

Meine Fraktion ist der Auffassung, die Verwaltungsverbände und Verwaltungsgemeinschaften müssen nicht nur die formalen Möglichkeiten haben, diese Form der Zusammenarbeit auf Dauer zu installieren und damit einer Eingemeindung durch den Landtag zu entgehen, sondern sie müssen darüber hinaus auch die reale Chance erhalten, sich zu bewähren, indem ausreichende Finanzmittel vorgesehen werden.

Die Änderung, die ich hier vorschlage, ist ein Vorgriff auf die jährlich zu fassenden Finanzausgleichsgesetze. Dieser Vorgriff ist jedoch zulässig. Er ist darüber hinaus natürlich jederzeit durch den Gesetzgeber wieder rückgängig zu machen. Er stellt jedoch eine klare politische Aussage dar, nämlich Chancengleichheit all den Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden zu gewähren, die das gleiche wie gleichgroße Gemeinden machen – und genauso effektiv und wirtschaftlich.

Damit diese Verwaltungsverbände eine echte Chance haben, sich zu bewähren und damit den Eingemeindungs-

absichten zu entgehen, bitte ich um Aufnahme dieser entsprechenden hier vorgeschlagenen Regelung. Wer Verwaltungsverbände wirklich fördern will – dazu zählen wir uns –, muß auch einen entsprechenden Anreiz bieten. Das versuchen wir. Unser Antrag stützt sich auch auf die Sächsische Verfassung, insbesondere auf Artikel 82 Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1, wo genau steht, daß Körperschaften von Gemeinden, Gemeindezusammenschlüssen die Chancengleichheit einzuräumen ist.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Rasch, bitte.

Rasch, CDU: Eines wird den Gemeinden, die sich an Gemeindeverwaltungsverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften beteiligen, sehr wichtig und hoch und heilig sein: Das ist ihre eigene Kasse. Und dabei soll es bleiben. Und genau diese eigene Kasse wird durch den kommunalen Finanzausgleich gespeist. Insofern ist diese Konstruktion, die hier angeboten wird, nicht realisierbar oder zumindest sehr bedenklich und in der Praxis, glaube ich, nicht umzusetzen.

Der zweite Vorschlag ist ein Vorschlag, der einfach an diesem Ort nicht geregelt werden sollte, sondern späteren Regelungen vorbehalten sei. Insofern bitte ich um Ablehnung dieses Antrages.

Präsident Iltgen: Möchte noch jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Friedrich, bitte.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Ich plädiere dafür, diesen Antrag zu unterstützen, weil er die Intentionen aufnimmt, die von allen fünf Rednern unterstrichen wurden, daß nämlich die Gemeindegebietsreform weitgehend freiwillig erfolgt. Wenn aber das Geld am Ende über das Maß der Freiwilligkeit entscheidet, ist es einfach nicht ehrlich, von einer wirklichen Freiwilligkeit zu sprechen.

Mit diesem Antrag käme man ein Stückchen weiter in Richtung einer prinzipiellen Gleichstellung oder einer weitgehenden Gleichstellung zwischen Einheitsgemeinde und Verwaltungsverband. Der fiskalische Zwang, beispielsweise über das kommunale Finanzausgleichsgesetz später diese Verwaltungsverbände einfach unter dem Druck der D-Mark doch in Einheitsgemeinden umzuwandeln – das ist ja nicht auszuschließen –, würde mit diesem Änderungsantrag entfallen.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Ich bringe den Änderungsantrag des Abg. Dr. Donner und von Bündnis 90/Grüne, Drucksache 1/3558, zur Abstimmung. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen und einer Anzahl von Stimmen dafür ist das mehrheitlich abgelehnt.

Damit kommen wir zum Dritten Teil: Verwaltungsgemeinschaft. – Bitte schön.

Rasch, CDU: Herr Präsident! Ich bitte bei § 36 Abs. 3 um eine redaktionelle Korrektur. Wir haben als Sprecher der Fraktionen den Sachverhalt überprüft und sind einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, daß wir im ersten Satz die Worte „und § 23 Abs. 4“ streichen müssen. Das war der Verweis auf den ehrenamtlichen Bürgermeister, der zugleich in einer zentralen Verwaltung beschäftigt

sein kann. Den haben wir aus dem ursprünglichen § 23 in den § 4 übernommen, und damit erfüllt der Verweis auf § 4 die Absicht, die ursprünglich mit dem Verweis auf § 23 Abs. 4 verfolgt wurde.

Der neue Text des Satzes 1 muß also lauten: „§ 3 Abs. 3, § 4 und §§ 7 bis 10 gelten entsprechend.“ Darüber brauchen wir nicht abzustimmen; ich gebe es zu Protokoll.

Präsident Iltgen: Ja, ich bitte das dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn sich gegen diese Streichung kein Widerspruch erhebt. – Das ist nicht der Fall.

Dann bringe ich jetzt § 36 Voraussetzungen einer Verwaltungseinheit, mit der eben vorgenommenen Veränderung, § 37 Rechtsverhältnisse, § 38 Genehmigung, Wirksamwerden der Gemeinschaftsvereinbarung, § 39 Vollzug von Rechtsvorschriften, § 40 Gemeinschaftsausschuß, § 41 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses, § 42 Deckung des Finanzbedarfs und § 43 Pflichtvereinbarung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, da hierzu keine Änderungsanträge vorliegen.

Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem mehrheitlich so zugestimmt worden.

Es liegt ein Änderungsantrag des Abg. Dr. Donner und von Bündnis 90/Grüne zur Ergänzung um einen § 43a, Drucksache 1/3558, vor. Hat der sich mit der 1. Abstimmung erledigt? – Gut, dann ist das erledigt.

Wir kommen zum Vierten Teil: Zweckverband. Erster Abschnitt: Grundlagen des Zweckverbandes. § 44 Verbandsmitglieder, § 45 Rechtsnatur, § 46 Übergang von Aufgaben, § 47 Rechtsverhältnisse. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb die Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Zweiter Abschnitt: Bildung des Zweckverbandes. § 48 Verbandssatzung, § 49 Genehmigung, § 50 Pflichtverband. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb diese Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Dritter Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes. § 51 Organe, § 52 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, § 53 Zuständigkeit Verbandsversammlung, § 54 Ausschüsse, § 55 Geschäftsgang des Verwaltungsrates, § 56 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter und § 57 Bedienstete. Auch hier liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb diese Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Vierter Abschnitt: Wirtschafts- und Finanzverfassung. § 58 Wirtschaftsführung, § 59 Prüfungswesen, § 60 Deckung des Finanzbedarfs. Auch hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb diese Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das

Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit einstimmig so beschlossen. Fünfter Abschnitt: Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes. § 62 Änderung der Verbandssatzung. Hierzu liegt keine Änderung vor. Ich bringe deshalb den § 62 zur Abstimmung. Wer diesem § 62 in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 63 Auflösung des Zweckverbandes. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 1/3595, vor. Ich bitte um Begründung, Herr Dr. Preißler.

Dr. Preißler, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe es schon im Redebeitrag angekündigt, daß dieses Gesetz auf Rechtsaufsichtsbehörden abstellt und dort die Begriffe „Rechtsaufsichtsbehörde“, „obere Aufsichtsbehörde“ und „oberste Aufsichtsbehörde“ verwendet. Im § 63 Abs. 1 ist noch das Wort „obere Rechtsaufsichtsbehörde“ enthalten. Wir bitten, es durch das Wort „oberste“ zu ersetzen; das gleiche in Abs. 3.

Zur Begründung: Der § 63 Abs. 1 regelt die Auflösung von Zweckverbänden, und zwar dann, wenn das öffentliche Wohl berührt wird. Es geht hier darum, daß die Rechtsaufsichtsbehörde dieser Auflösung durch Genehmigung zustimmt.

Im § 63 Abs. 3 geht es um die Auflösung aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls, und zwar durch eine Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Wir sind der Auffassung, daß ähnliche Regelungen wie beim Verwaltungsverband und bei den Verwaltungsgemeinschaften auch hier so durchgeführt werden, daß der Begriff „obere Rechtsaufsichtsbehörde“ herausgelassen wird. Ich würde Sie deshalb darum bitten, daß wir bei den Zweckverbänden genauso verfahren, denn in § 49, wo es um die Genehmigung der Verbandssatzung eines Zweckverbandes geht, haben wir die oberste Rechtsaufsichtsbehörde stehen, und im § 50, wo es um die Bildung eines Pflichtverbandes geht, haben wir ebenfalls die oberste Rechtsaufsichtsbehörde im Gesetzestext stehen.

Als Schlußfolgerung würde ich vorschlagen, daß wir für die Bildung und Auflösung eines Zweckverbandes die gleiche Rechtsaufsichtsbehörde für zuständig erklären. Es ist nicht nachzuvollziehen, daß für ein und dieselbe Problematik, für einen Zweckverband, zwei verschiedene Rechtsaufsichtsbehörden zuständig sein sollen.

Ich bitte aus diesem Grunde, um auch insgesamt in diesem Gesetz eine Klarheit über die Rechtsaufsichtsbehörden zu bekommen, diese Änderung von „obere“ in „oberste“ durchzuführen.

Ich danke.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Änderungsantrag sprechen? – Herr Rasch, bitte.

Rasch, CDU: Herr Dr. Preißler, pardon, daß ich es mal so sage: Es geht ja nicht nur darum, daß Sie vielleicht Äpfel mit Birnen vermischen, sondern Sie vermischen vielleicht Äpfel mit Erbsen. Es ist einfach so: Wir haben die Delegation an die oberste Rechtsaufsichtsbehörde für den Fall vorgenommen, daß es sich um eine Verwaltungsgemeinschaft oder um einen Gemeindeverwaltungsverband handelt. Das ist richtig. Dort scheint es auch erforderlich zu

sein, weil es sich dort um das Gemeinwesen in seiner Gesamtheit handelt, das betroffen ist.

An dieser Stelle hier geht es lediglich um Zweckverbände, also um solche Dinge wie einen Abwasserzweckverband, einen Schulzweckverband, einen Wasserzweckverband – oder was auch immer Sie nehmen wollen. Es geht also um einen sehr eingeschränkten Teilbereich der gemeindlichen Aufgaben. Wenn wir da in jedem Falle bei Handlungsnotwendigkeit im Sinne der Auflösung des Innenministerium bemühen möchten, sind wir, glaube ich, einfach in der Wertigkeit des Vorgangs etwas zu hoch gegangen. Insofern sollten wir hier bei der ursprünglichen Fassung des Gesetzes bleiben. Das ist so sinnvoll und richtig geregelt.

Präsident Iltgen: Wird dazu noch das Wort gewünscht? – Herr Rade, bitte.

Rade, F.D.P.: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir unterstützen diesen Antrag der SPD, da wir der Meinung sind, daß mit einer Neustrukturierung der Verwaltung des Freistaates insgesamt in Zukunft klarere Verhältnisse geschaffen werden müssen und die „oberen“ Aufsichtsbehörden einer anderen Aufgabe zugeführt werden sollen, möglichst keiner. Deshalb unterstützen wir den Antrag.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Ich bringe nun den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 1/3595, zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Bei 3 Stimmenthaltungen ist dieser Änderungsantrag mit Mehrheit abgelehnt worden.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den § 63 Auflösung des Zweckverbandes in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich komme zur Abstimmung über den § 64 Wegfall von Verbandsmitgliedern und über den § 65 Besondere Bestimmungen für Pflichtverbände. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen ist das so beschlossen.

Sechster Abschnitt: Vereinigung und Eingliederung von Zweckverbänden. § 66 Voraussetzung einer Vereinigung, § 67 Verbandssatzung, § 68 Rechtsnachfolge, § 69 Abgabefreiheit, § 70 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, § 71 Eingliederung von Zweckverbänden. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich werde deshalb in der Fassung des Ausschusses darüber abstimmen lassen. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist das einstimmig beschlossen.

Fünfter Teil: Zweckvereinbarung. § 72 Voraussetzungen einer Zweckvereinbarung, § 73 Rechtsverhältnisse, § 74 Pflichtvereinbarung. Auch hier liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe deshalb diese Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das

Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Sechster Teil: Aufsicht. § 75 Rechtsaufsichtsbehörden, § 76 Aufsicht über Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Zweckvereinbarungen. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bringe diese beiden Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung so beschlossen.

Es liegt ein Änderungsantrag zur Einfügung eines neuen § 76a, Drucksache 1/3564 der Fraktion Linke Liste/PDS vor.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Wir möchten, daß in die Übergangs- und Schlußbestimmungen eine weitere, sehr sensible Übergangsbestimmung aufgenommen wird. Es ist ja bekannt – in der Rede bin ich darauf eingegangen –, daß es im Umfeld, insbesondere der 3 sächsischen Großstädte, teils berechtigte Vorbehalte hinsichtlich unkontrollierter oder ungenehmigter Zusammenschlüsse von Gemeinden zu Verwaltungsverbänden bzw. Verwaltungsgemeinschaften gibt. Das hat die Staatsregierung mehrfach direkt und indirekt ausgedrückt, u. a. in einer Kleinen Anfrage vom 29.9.1992, wo es z. B. heißt, daß der Zusammenschluß solcher Gemeinden – also im Umfeld der Großstädte – zu einer Verwaltungsgemeinschaft ohne Einschaltung des Staatsministeriums des Innern zwar nicht verhindert werden kann, die beteiligten Gemeinden aber damit rechnen müssen, daß die Verwaltungsgemeinschaft auf Dauer keinen Bestand haben wird.

Ich glaube, es ist richtig, daß das Gesetz allgemeingültig ist – das ist ja ein grundlegendes Prinzip – und daß deshalb hier richtigerweise auf diesen berechtigten Vorbehalt mit einer Übergangsbestimmung, einem § 76a, hinzuweisen ist. Hinsichtlich der Gemeinden im unmittelbaren Vorfeld großer Städte sollte stehen: „Dieses Gesetz gilt bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung der Stadt-Umland-Frage nicht für Gemeinden im unmittelbaren Vorfeld großer Städte.“

Zur Erläuterung: Natürlich muß dieses unmittelbare Vorfeld im Umkreis der großen Städte definiert werden. Wir haben diese sensible Übergangsregelung deshalb vorgeschlagen, weil wir hoffen, daß erstens die Staatsregierung ihr Versprechen hält, noch im Frühjahr dieses Jahres dieses Stadt-Umland-Gesetz vorzulegen, und zweitens, weil wir hoffen, daß dieses Stadt-Umland-Gesetz tatsächlich den gleichen Geist atmet wie jetzt das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, nämlich, daß es weitgehend von einem Freiwilligkeitsprinzip und nicht von Zwangseingemeindungen oder zwangsweisen Umwandlungen zu Einheitsgemeinden ausgeht. Deshalb bitten wir um Annahme dieses Änderungsantrages.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen?

Rasch, CDU: In den vorangegangenen Argumentationen war die Hauptsorge des Kollegen, der eben sprach, immer noch die gewesen, daß man die Tore dem staatlich-obrigkeitlichen Handeln zu weit öffnen könnte. Hier geht es plötzlich wirklich um ein derartiges Einfallstor. Der kurze

Text läßt ja zweierlei unbeantwortet: a) Welche Gemeinden betrifft es tatsächlich? – und das ist die wirklich kritische Frage –, und b) Was soll mit diesen Gemeinden geschehen? – Dieser Antrag ist weder realisierbar noch annehmbar.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Wir kommen nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS, Drucksache 1/3564. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmen dafür und Stimmenthaltungen ist dieser Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Wir kommen nun zum Siebten Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen. § 77 Planungsverbände, § 78 Kreisgebietsreform, § 79 Anwendung auf bestehende Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und gemeinsame Verwaltungsämter, § 80 Rechtsverordnungen, § 81 Verwaltungsvorschriften, § 82 Grenzüberschreitende Zweckverbände, § 83 Änderung der Sächsischen Bauordnung, § 84 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen, § 85 Änderung des Kommunalbeamtenrechtlichen Vorschaltgesetzes, § 86 Änderung des Sächsischen Brandschutzgesetzes und § 87 Inkrafttreten.

Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung und einer Stimme dagegen ist das so beschlossen.

Meine Damen und Herren! Damit sind die Einzelabstimmungen beendet, und die 2. Beratung ist abgeschlossen. Da es keine Änderungsanträge in der 2. Lesung gegeben hat, die angenommen worden sind, stelle ich nunmehr den Entwurf Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der in 2. Lesung beschlossenen Fassung als Ganzes zur Abstimmung. Wer dem Entwurf des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist dem Gesetz mit Mehrheit zugestimmt worden.

(Beifall bei der CDU)

Damit ist dieses Gesetz beschlossen. Meine Damen und Herren! Wir müssen noch eine Abstimmung zu diesem Punkt nachholen. Es wurde in Beschlußempfehlung und Bericht beantragt, daß wir noch über den Punkt 3, die Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst ihre kommunale Zielplanung dem Sächsischen Landtag vorzulegen, abstimmen. Über die anderen beiden Punkte ist abgestimmt worden. Möchte dazu noch jemand das Wort ergreifen? –

Dann stimmen wir über den Punkt 3 von Beschlußempfehlung und Bericht ab. Wer diesem Punkt 3 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer ganzen Anzahl von Stimmenthaltungen und einer Stimme dagegen ist dieser Punkt 3 ebenfalls beschlossen. Damit ist der Tagesordnungspunkt 3 abgearbeitet.

Wir kommen nun zum

Tagesordnungspunkt 4

2. Lesung der Entwürfe

– Gesetz über die Landtagswahlen (Sächsisches Landtagswahlgesetz)

Drucksache 1/2355, Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne

– Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag

Drucksache 1/3112, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 1/3477, Beschlußempfehlung des Innenausschusses

Die Fraktionen erhalten das Wort zur allgemeinen Aussprache in folgender Reihenfolge: F.D.P. 6 Minuten, CDU 17 Minuten, SPD 9 Minuten, Linke Liste/PDS 7 Minuten, Bündnis 90/Grüne 6 Minuten und Staatsregierung, wenn gewünscht. Die Aussprache ist eröffnet. Ich bitte die Fraktion der F.D.P., das Wort zu nehmen. Herr Rade bitte.

Rade, F.D.P.: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die unlogische Reihung der Gesetzesbehandlung in diesem Landtag geht an dieser Stelle weiter. Wie Sie wissen, werden wir erst die Kommunalwahlen in diesem Land durchführen und dann die Landtagswahlen. Aus diesem Grunde behandeln wir jetzt das Landtagswahlgesetz und das Kommunalwahlgesetz danach.

Die F.D.P. war im Innenausschuß bemüht, das Gesetz in eine Form zu bringen, welche es ihr möglich macht, es mitzutragen. Ich möchte dazu einige Beispiele nennen. Als erstes: Im § 5, wo entsprechend dem zweiten Satz bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Ich meine, daß wir hier nicht bei einem Wettlauf wie bei Olympischen Spielen sind, sondern bei einer Wahl. Bei einer Wahl sollte dann auch bei Stimmgleichheit eine Stichwahl entscheiden. Damit können sich ja politische Verhältnisse in diesem Landtag massiv ändern. Aber das ist nur ein kleines Bonmot.

Der wesentliche und entscheidende Punkt für die Freien Demokraten ist der § 6, in dem das Auszählverfahren für diese Landtagswahl beschrieben wird. Der CDU-Entwurf sieht hier vor, daß das Höchstauszählverfahren nach d'Hondt festgeschrieben wird. Obwohl die Staatsregierung in ihrer Begründung schreibt, „weil dieses Wahlgesetz in der Regel die kleinen Parteien benachteiligt“, war es nicht möglich, in einer Abstimmung die Formulierungen des Bundeswahlgesetzes hier zu übernehmen. Die Staatsregierung begründete selbst im Innenausschuß, daß sie sich weitestgehend am Bundeswahlgesetz orientiert hat – ich zitiere aus der Beschlußfassung, dem Bericht, der Ihnen vorliegt –, aber die Entscheidung für das d'Hondt-Höchstzählverfahren als mathematisches Zählverfahren gewählt hat, obwohl man sich bewußt war, daß damit die kleinen Parteien benachteiligt werden.

Meine Damen und Herren! Ich empfinde das als eine gewisse Heuchelei. Warum übernehmen wir, wenn wir uns generell in Sachsen an das Bundeswahlgesetz anlehnen, nicht auch diesen Passus aus dem Bundeswahlgesetz? Wir haben dazu einen entsprechenden Antrag formuliert. Ich nehme an, er ist ausgeteilt worden und liegt Ihnen vor. Die Absätze (3), (4), (5) und (6) des § 6 sind wörtlich aus dem Bundeswahlgesetz entnommen. Wir bringen diesen Antrag hier nochmals ein. Ich mache Sie dann noch einmal darauf aufmerksam.

Die sächsische CDU wird dieses Stimmauszählverfahren ablehnen – ich vermute das –, obwohl es im Bundes-

wahlgesetz so steht. Wenn sie es ablehnt, bevorteilt sie sich selbst. Das muß hier ganz klar gesagt werden.

(Goliasch, CDU: Das ist Quatsch, was Sie da erzählen.)

Und sie bringt sich auch in einen gewissen Widerspruch zum Artikel 40 unserer Verfassung, in der die Chancengleichheit für die nicht die Regierung tragenden Parteien festgeschrieben ist. Diese Benachteiligung wollen Sie nicht erkennen, Herr Goliasch; da können Sie brummeln, wie Sie wollen.

(Goliasch, CDU: Ich brummele nicht, ich freue mich, daß Sie uns nach der nächsten Wahl wieder als größte Partei sehen.)

Ein weiterer Gesichtspunkt, wo wir unsere Erfahrung eingebracht haben, ist der § 15, bei dem es um unsere leider nicht wohllobliche Vergangenheit bezüglich der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit geht. Wir haben hier über alle Fraktionen einen weitesten Konsens erreicht, wie das Verfahren, welches in der Verfassung festgeschrieben wird, im § 15 und auch im § 44, der den Erwerb der Mitgliedschaft in diesem Landtag beschreibt, gefunden wurde.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, daß wir es uns mit dieser Frage im Landtag nicht leichtgemacht haben, aber aus den Erfahrungen, die wir im Bewertungsausschuß mit der Drucksache 1/59 gemacht haben, sind wir der Meinung, daß wir Ihnen ein schlüssiges Verfahren in diesem Gesetz anbieten können. Das ist im § 55 nochmals genau beschrieben und erscheint Ihnen vielleicht „doppelt gemoppelt“. Das hat seinen Grund. Wer das Wahlgesetz liest, soll auch wissen, was ihn im nächsten Landtag erwartet.

Eine Angelegenheit im § 21, der die Fristen für die Durchführung von Vertreterversammlungen beschreibt, die zur Vorbereitung der nächsten Landtagswahl hier festgeschrieben sind, muß meiner Ansicht nach in diesem Gesetz geändert werden, denn wenn wir so verfahren, wie es im § 21 dieses Gesetzes vorgeschlagen ist, können frühestens nach dem 27. Oktober entsprechende Wählervertreterversammlungen durchgeführt werden, beginnend auf der Kreisebene. Ein entsprechender Antrag, der einen § 57 hinzufügt, liegt Ihnen vor.

Doch zuvor zum § 6. Entscheidungsfrage für dieses Gesetz ist Ihre Kompromißbereitschaft zum § 6. Gestern jährte sich die Französische Revolution zum 204. Mal: „Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit“. Die Freiheit haben wir 1989 errungen. Die Gleichheit in diesem Land will uns die CDU mit diesem § 6 verwehren. Da nützt ihr auch ihr scheinheiliges Gefasel von der „Brüderlichkeit“ nichts. Herr

Goliasch, von der führenden Partei zur herrschenden Partei ist nur ein kleiner Schritt. Die Verlockung ist sehr groß.

(Goliasch, CDU: Sie haben sich ja schon aufgegeben. Schaffen Sie erst mal die 5 %, dann reden wir weiter.)

2. Vizepräsident Sandig: Eine Richtigstellung? – Bitte.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Kollege Rade hat soeben im Redebeitrag erklärt, alle Fraktionen hätten sich an der Untersetzung des Artikels 118 Landesverfassung in Form des § 15 bzw. § 44 Landeswahlgesetz beteiligt. Das ist nicht richtig. Der Vertreter der Fraktion Linke Liste/PDS im Innenausschuß und auch im Bewertungsausschuß, also ich selbst, hat sich nicht an diesem Verfahren beteiligt. Wir werden nachher einen entsprechenden Änderungsantrag zu diesem § 15 einbringen.

Es war sicherlich nicht böswillig gemeint, aber diese sachliche Richtigstellung gehört an diese Stelle.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann, bitte.

Bandmann, CDU: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Friedrich, wir hätten das auf keinen Fall unterschlagen, dies noch einmal richtigzustellen.

Aber wenn ich den Ausführungen des Kollegen Rade gefolgt bin, dann kann ich mich der Aussage eines sächsischen Rundfunksenders der letzten Tage nicht entziehen, daß die kleinen Fraktionen im Sächsischen Landtag wie kleine Hunde sind. Die können zwar nicht beißen, aber sie bellen unheimlich laut.

(Frau Georgi, F.D.P.: Das hat nichts mit der Größe zu tun, Herr Bandmann.)

Die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder haben sich für eine parlamentarische Demokratie entschieden. Entscheidungen werden in der Regel nicht unmittelbar durch das Volk, sondern mittelbar durch dessen gewählte Vertretungen getroffen. Damit kommt zugleich der Wahl der Vertretungskörperschaft besondere Bedeutung zu. Zu den wichtigsten Gesetzen in einer parlamentarischen Demokratie gehören deshalb zweifellos die Wahlgesetze, Herr Rade. Mit ihnen gilt es, die verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl umzusetzen und das Verfahren für die Bildung einer ordnungsgemäßen Volksvertretung zu regeln.

Es muß entscheidend darauf ankommen, dem Wähler die wichtige Wahlentscheidung, die die Grundlage des gesamten Systems der parlamentarischen Demokratie bildet, zu ermöglichen und eine Umsetzung des Wahlergebnisses zu erhalten, in dem sich der Wählerwille tatsächlich widerspiegelt. Auch das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag, über dessen Entwurf wir hier zu befinden haben – und es ist eben lediglich im Moment noch ein Entwurf, so daß Änderungsanträge, Herr Rade, jederzeit möglich sind –, ist daher unabdingbar notwendig, um korrekte Wahlen zu künftigen Landtagen zu ermöglichen und sicherzustellen, daß in einem demokratischen Wahlverfahren ein Ergebnis gefunden wird, das dem Wählerwillen entspricht.

Wenn wir in diesen Tagen das sächsische Landtagswahlgesetz verabschieden, haben wir deshalb eine wichtige Aufgabe und Verpflichtung zu erfüllen. Dabei stellt der

vorliegende Entwurf meines Erachtens ein Regelwerk dar, mit dem wir dieser Verpflichtung überzeugend gerecht werden.

Wir werden mit der Verabschiedung dieses Entwurfes ein Wahlgesetz erhalten, das selbstverständlich die verfassungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und umsetzt. Wir werden damit die verfahrensrechtliche Absicherung für die parlamentarische Demokratie im Freistaat Sachsen auch für die Zukunft treffen.

Auf die Vielzahl von technischen Regelungen, die eine ordnungsgemäße Wahl sicherstellen, möchte ich nur am Rande eingehen. Selbstverständlich enthält der Entwurf, beginnend bei der Wahlvorbereitung, über die eigentliche Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses, grundsätzliche Vorgaben, die einen korrekten Wahlablauf garantieren.

Die Bestimmung der Wahlorgane, ihre Aufgaben und Regelungen über das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, und Vorgaben für das parteiinterne Nominierungsverfahren mögen hier ebenso als Beispiel dienen wie die Regelung über das Verfahren der Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung.

Selbstverständlich ist auch, daß die im Wahlgesetz aufgestellten Grundsätze einer weiteren Konkretisierung und Präzisierung hinsichtlich des technischen Ablaufs durch eine Wahlordnung auf der Grundlage des Landtagswahlgesetzes bedürfen. Einige Aspekte erscheinen mir jedoch durchaus wichtig, Wert zu sein, näher erläutert zu werden.

Wir sind zunächst gebunden durch die Vorgabe des Artikels 41 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung, wonach im Sächsischen Landtag künftig grundsätzlich 120 Abgeordnete vertreten sein sollen. Dies ist auch ein Beitrag zur Entlastung der Haushaltskasse, aber, ich denke, es ist auch eine Möglichkeit, die Arbeit deutlich zu effektivieren.

Wir sind gleichfalls gebunden, die dort weiterhin aufgestellte Vorgabe, daß das Wahlverfahren die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbinden muß. Ich gehe davon aus, daß wir mit dem vorliegenden Entwurf diese Vorgaben optimal umgesetzt haben. Die Entscheidung, die zu vergebenen 120 Mandate jeweils zur Hälfte in Wahlkreisen und zur Hälfte über die Landeslisten zu besetzen, trägt diesen Vorgaben Rechnung. Wir haben damit ein sehr ausgewogenes Verhältnis zwischen den Elementen der Persönlichkeitswahl, repräsentiert durch die nach Mehrheitswahlgrundsätzen vergebenen Wahlkreismandate, und den Elementen der Verhältniswahl.

Wir haben ja bereits bei der Verfassungsdiskussion ausführlich darüber beraten, ob in der Verfassung selbst Ausgleichsmandate vorgesehen werden sollen, wenn sie sich durch das Wahlergebnis durch Überhangmandate für eine Partei ergeben sollten. Wir haben damals davon abgesehen, wobei wir einig waren, daß eine entsprechende Regelung im Landtagswahlgesetz getroffen werden sollte.

Auch diese Vorgabe erfüllt der nunmehr vorliegende Entwurf. Damit wird sichergestellt, daß sich auch im Fall von Überhangmandaten das Gesamtergebnis im Sächsischen Landtag korrekt widerspiegelt, da die Stimmenverhältnisse der Parteien durch die Zulassung von Ausgleichsmandaten berücksichtigt werden.

Der Entwurf ist insgesamt darauf angelegt, nach Möglichkeit stabile Mehrheiten zu erreichen. Selbstverständlich ist es nicht möglich, Entscheidungen der Wähler, die zu Patt-situationen führen und die Suche nach Mehrheiten im

Landtag schwierig gestalten, zu unterbinden oder gar zu korrigieren. Das meine ich auch nicht, wenn ich sage, wir streben die Bildung stabiler Mehrheiten an. Was ich meine ist, daß der Gesetzentwurf alles rechtlich und verfahrensmäßig Möglichste tun sollte, um diesen Prozeß generell zu befördern. Hierher gehört zunächst die Aufnahme einer 5-Prozent-Klausel, die für meine Fraktion unverzichtbar ist und die Grundlage für stabile Verhältnisse in der parlamentarischen Demokratie im Freistaat garantiert.

Wir sind uns sehr wohl darüber im klaren, daß der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit hierdurch – in allerdings unbestritten zulässiger Weise – zu einem kleinen Teil eingeschränkt wird. Wir halten es aber für dringend geboten, eine Zersplitterung des Landtages in eine Vielzahl von teilweise kleinen und kleinsten Gruppierungen zu vermeiden. Vorteile, die durch diese Reduzierung der im Landtag vertretenen Parteien entstehen und die Mehrheitsbildung wesentlich erleichtern, wiegen die Nachteile bei weitem auf.

Letztlich ist es im elementaren Interesse des Freistaates Sachsen und seiner Bürgerinnen und Bürger, wenn die Mehrheitsbildung im Landtag erleichtert wird, da auf diese Weise dessen Handlungsfähigkeit und die Bildung einer handlungsfähigen Regierung am besten gewährleistet werden kann. Es bedarf wohl keines Rückblicks auf die Zusammensetzung des Reichstages in der letzten Phase der Weimarer Republik, um sich ausmalen zu können, wohin eine völlige Zersplitterung eines Parlaments in eine Unzahl von Gruppierungen führen kann.

An diese Stelle gehört letztlich aber auch die Entscheidung, bei der Ermittlung der Stimmenverhältnisse der Parteien auf das durchaus nicht unübliche Auszählungsverfahren nach d'Hondt zurückzugreifen. Selbstverständlich, Herr Rade, sind andere Auszählungsverfahren, insbesondere das Verfahren nach Hare/Niemeyer, denkbar. Verfassungsrechtlich zulässig sind beide. Die Länder sind frei, ihre Dinge selbst zu gestalten, nicht die Dinge vom Bund zu kopieren. Selbstverständlich ist auch nicht zu bestreiten, daß das Verfahren nach d'Hondt eine kleine Bevorzugung der größeren Parteien mit sich bringen kann. Eine völlig exakte Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses bietet jedoch keines der üblichen Verfahren. Auch Hare/Niemeyer vermag dies nicht zu leisten, sondern bevorzugt seinerseits lediglich die kleineren Parteien.

Im Interesse einer stabilen Mehrheitsfindung halten wir es daher nicht nur für vertretbar, sondern für sinnvoll, am Stimmauszählungsverfahren nach d'Hondt festzuhalten. Dies gilt um so mehr, als die Stimmenverhältnisse der Parteien nach dem vorliegenden Entwurf landesweit ermittelt werden. Bei den danach insgesamt zugrunde liegenden 120 Mandaten reduziert sich der Rundungsfehler im d'Hondtschen Verfahren ohnehin auf ein Mindestmaß.

Gestatten Sie mir abschließend, mich noch einem Aspekt zuzuwenden, der für meine Fraktion und für mich persönlich von besonderer Bedeutung ist. Wir haben bereits in der Verfassungsdiskussion auch ausführlich darüber diskutiert, wie wir unserer eigenen DDR-Vergangenheit Rechnung tragen sollen und die Gegebenheiten des SED-Unrechtsregimes auch in der Zusammensetzung des Landtages berücksichtigen können. Das Ergebnis dieser Diskussion, der Artikel 118 der Sächsischen Verfassung, der von allen demokratischen Parteien in diesem Landtag getragen wird, ist Ihnen bekannt.

Wir halten es für unverzichtbar, eine Volksvertretung im Freistaat Sachsen zu haben, deren Mitglieder sich mora-

lisch durch ihre Vergangenheit nicht unwürdig erweisen, Abgeordnete des Sächsischen Landtages zu sein. Wenn wir immer wieder darauf drängen, daß der öffentliche Dienst tatsächlich konsequent von ehemaligen MfS-Mitarbeitern, die für den öffentlichen Dienst ungeeignet erscheinen, befreit wird – gerade in der Aktuellen Debatte zur Schulsituation am gestrigen Tage wurde von verschiedenen Fraktionen hierauf immer wieder hingewiesen –, dann müssen wir die Konsequenz und die Kraft aufbringen, auch bei uns selbst, das heißt beim Sächsischen Landtag, die gleichen Maßstäbe anzusetzen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Ich glaube, daß wir mit den Regelungen, die der Gesetzentwurf nunmehr vorsieht, nochmals sehr deutlich gemacht haben, daß wir den Artikel 118 der Sächsischen Verfassung sehr ernst nehmen werden. Wir haben vor allem noch zusätzlich die grundsätzlichen Vorgaben der Verfassung verfahrensmäßig untersetzt. Damit soll es tatsächlich gelingen, daß sich jeder, der sich künftig für den Sächsischen Landtag zur Wahl stellt, darüber im klaren sein muß, was ihm im Falle einer unzumutbaren Belastung aus der Vergangenheit erwartet.

Ich darf an dieser Stelle meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, daß sich auch der nächste Sächsische Landtag seiner Verpflichtung, die er nicht zuletzt den Wählerinnen und Wählern gegenüber hat, bewußt ist und von der Möglichkeit der Abgeordnetenanklage mit dem Ziel der Mandatsaberkennung in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, auch tatsächlich Gebrauch macht. Der jetzt vorhandene Verfassungsgerichtshof macht dies eher möglich.

Nur, wenn dies der Fall ist, wird eine parlamentarische Demokratie im Freistaat Sachsen auch künftig einen Anspruch auf moralische Glaubwürdigkeit erheben können.

Alles in allem glaube ich, daß wir unsere Aufgabe mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sehr gut zum Abschluß gebracht haben. Wir dürfen, wie ich meine, davon ausgehen, daß das Sächsische Landtagswahlgesetz eine überzeugende und praktikable Grundlage für die nächsten Wahlen sein wird und in seiner Ausgestaltung die parlamentarische Demokratie im Freistaat Sachsen auch für die Zukunft wirklich untermauern wird.

Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Bitte, Herr Tippach.

Tippach, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Eine sachliche Richtigstellung. Herr Bandmann sagte, der § 15 im Wahlgesetz wird von allen demokratischen Parteien des Landtages getragen. Dies stimmt nicht. Die Fraktion Linke Liste/PDS trägt diesen Paragraphen nicht.

2. Vizepräsident Sandig: Für die SPD-Fraktion Herr Dr. Preißler, bitte.

Dr. Preißler, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag entspricht bis auf wenige Ausnahmen, auf die ich später noch eingehen möchte, den Erfordernissen und spezifischen Bedingungen des Freistaates Sachsen.

Meine Damen und Herren! Sie werden sich wundern, daß ein Vertreter der Opposition ein von der Staatsregierung eingebrachtes Gesetz positiv einschätzt.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Warum fällt die Einschätzung bei diesem Gesetz so positiv aus? Bei diesem Gesetz hat die Staatsregierung, abweichend von ihrer bisherigen Arbeitsweise, bereits im Vorfeld der Gesetzeserarbeitung einmal ausnahmsweise nicht nur die CDU-Fraktion, sondern auch die Oppositionsfraktionen und Oppositionsparteien in die Gesetzeserarbeitung einbezogen.

(Beifall des Abg. Schiemann, CDU)

Somit ist der vorliegende Gesetzentwurf eines der wenigen Gesetze, das unter Einbeziehung aller politischen Parteien und Fraktionen zustande gekommen ist. Wie fruchtbringend diese Beteiligung der Opposition war, kann an den wesentlichen Änderungen des Gesetzes vom Referentenentwurf bis zum eingebrachten Gesetzestext deutlich nachvollzogen werden.

Die SPD-Fraktion sieht, bis auf das Auszählverfahren nach d'Hondt, mit der Festlegung des Wahltermines und der Einteilung der Wahlkreise alle ihre wesentlichen Forderungen und Änderungswünsche als erfüllt an. Ich kann mich deshalb an dieser Stelle auf fünf wesentliche Probleme konzentrieren.

Problem Nummer 1, zum Auszählverfahren: Keine Übereinstimmung wurde erwartungsgemäß über das Auszählverfahren und somit über die konkrete Sitzverteilung im Landtag entsprechend den abgegebenen Stimmen erzielt. Während fast alle Oppositionsparteien das Auszählverfahren nach Hare/Niemeyer bevorzugen, beharrt die CDU-Fraktion auf dem Zählverfahren nach d'Hondt. Damit keine Mißverständnisse aufkommen: Beide Auszählverfahren – sowohl nach d'Hondt als auch nach Hare/Niemeyer – sind mögliche Verfahren, die beide ohne rechtliche Bedenken angewendet werden können. Es bleibt nur die Frage offen: Warum besteht die CDU-Fraktion, wie sie es bei allen bisherigen Gesetzen und Geschäftsordnungen getan hat, ausgerechnet immer auf dem Auszählverfahren nach d'Hondt?

(Schiemann, CDU: Kontinuität!)

Liegt es etwa daran, daß nachgewiesenermaßen beim Auszählverfahren nach d'Hondt die großen Parteien gegenüber den kleinen Parteien und Wählervereinigungen, die erfahrungsgemäß weniger Stimmen erhalten, etwas bevorteilt werden? Hoffen Sie, wertere Kollegen der CDU-Fraktion, tatsächlich, daß Sie diesen geringen Vorteil durch das Auszählverfahren noch einmal in der nächsten Wahlperiode nutzen können?

(Zuruf: Niemals!)

Im Interesse der kleineren Parteien und Wählervereinigungen tritt die SPD-Fraktion für eine Änderung des Auszählverfahrens ein. Von dieser Stelle aus fordere ich Sie, wertere Kollegen der CDU-Fraktion, auf: Stimmen Sie für den entsprechenden Änderungsantrag, den die SPD-Fraktion einbringen wird, stimmen Sie mit einem deutlichen Ja!

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne)

Zum Problem Nummer 2, zur Einteilung der Wahlkreise: Die SPD-Fraktion wertet die im Gesetz vorgeschriebene

Wahlkreiseinteilung als einen akzeptablen Kompromiß. Wir sind uns aber durchaus bewußt, daß die vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung in einigen Gebieten Probleme bereiten wird. Ich denke hier besonders an die Einteilung der Wahlkreise im Gebiet der Städte Zwickau, Chemnitz und Dresden. Die SPD-Fraktion erkennt aber an, daß bei der auch durch meine Fraktion mitgetragenen Prämisse, den Freistaat Sachsen in 60 Wahlkreise bei Beachtung geografischer, struktureller, verwaltungstechnischer und bevölkerungsspezifischer Aspekte einzuteilen, erfahrungsgemäß an irgendeinem Prinzip Abstriche notwendig werden, um die Hauptzielstellung zu erfüllen, nämlich maximal nur 60 Wahlkreise mit durchschnittlich 77 000 Einwohnern bei einer maximal zulässigen Abweichung von plus/minus 25 % vom Durchschnittswert zuzulassen.

Zum Problem Nummer 3, zur Sperrklausel: Nach einem langen Meinungsfindungsprozeß ist die SPD-Fraktion zu der Auffassung gelangt, daß es in der gegenwärtigen Entwicklungsphase im Freistaat Sachsen noch notwendig ist, eine Sperrklausel von 5 % für die Wahl zum Sächsischen Landtag zuzulassen. Durch die Sperrklausel soll der Zersplitterung des Parteiensystems und der damit verbundenen Parteienverdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger entgegengewirkt werden.

Die SPD-Fraktion tritt auch deshalb für eine Sperrklausel ein, weil wir ein handlungsfähiges Parlament haben müssen. Die Verhältnisse der Weimarer Republik dürfen sich in Sachsen nicht wiederholen!

(Beifall bei SPD, CDU und F.D.P.)

Wir erkennen aber auch an, daß wir mit der Zustimmung zur Sperrklausel eines der empfindlichsten Instrumente des demokratischen Parlamentarismus berühren. Ohne Sperrklausel könnte bei der sich entwickelnden Parteienlandschaft im Freistaat Sachsen durch den Einzug von vielen Splitterparteien und vielen Wählervereinigungen in den Landtag die Regierungsbildung und die Parlamentsarbeit in Frage gestellt bzw. stark erschwert werden.

Zum Problem Nummer 4, zur Listenverbindung: Aus ähnlichen Gründen wendet sich die SPD-Fraktion gegen Listenverbindungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt soll verhindert werden, daß sich Splittergruppen vom ganz linken und rechten Rand vereinigen und in den Landtag einziehen.

Wir halten Listenverbindungen auch deshalb für ungünstig, weil damit Sammelbewegungen und Integrationsbestrebungen links- und rechtsextremer Gruppen regelrecht angeregt werden. Bei einer entsprechenden anderen Entwicklung im Freistaat Sachsen bleiben wir jedoch für eine Gesetzesnovellierung in diesem Bereich offen.

Problem Nummer 5, zum Wahltermin: Die SPD-Fraktion hat nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Festlegung des Wahltermines. Der frühestmögliche Wahltermin, der in diesem Gesetz angegeben ist, stellt nach unserer Auffassung eine unzulässige Verkürzung der gegenwärtigen Wahlperiode dar.

Generell wird von der SPD-Fraktion der noch weitergehende Vorschlag, der aus Bonn zu hören ist, abgelehnt, alle Wahlen der Bundesrepublik an einem Tag durchzuführen. Wir halten diesen Vorschlag für undiskutabel, weil er das Prinzip des Föderalismus verletzt, landeshoheitliche Aufgaben negiert und vor allem die im Osten Deutschlands anstehenden Probleme mißachtet.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Zustimmung bei der SPD)

2. Vizepräsident Sandig: Fraktion Linke Liste/PDS, Herr Bartl.

Bartl, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.“ So heißt es gleichlautend im Artikel 20 des Grundgesetzes und im Artikel 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Präzisiert wird dieser Verfassungsgrundsatz, und zwar mit verbindlicher Wirkung auch für alle Länder, im Artikel 28 des Grundgesetzes durch folgende Bestimmung, ich zitiere wieder: „In den Ländern muß das Volk Vertretungen haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen sind.“

Der grundsätzliche Rahmen ist uns durch das Grundgesetz verbindlich vorgegeben. Nur innerhalb dieser vorgegebenen Bedingungen, einschließlich der sogenannten Wahlgrundsätze, kann sich das Landeswahlgesetz von Sachsen bewegen.

Wie nun dieser Rahmen konkret durch ein Landeswahlgesetz ausgestaltet wird, hängt sicherlich zuallererst vom Demokratieverständnis der dominanten politischen Kräfte und sicherlich auch von der politischen Kultur eines Landes ab. Wie es um beide bestellt ist, macht dieser Gesetzesentwurf zum Landeswahlgesetz beredt deutlich.

Auf den ersten Blick wird sich das künftige Gesetz nur geringfügig von den Landtagswahlgesetzen der alten Bundesländer unterscheiden. Alle wichtigen Bestimmungen für Wahlen, für ein bürgerlich-parlamentarisches System sind nach den gängigen Regelungsmustern enthalten. Wir aber sehen darin keine Stärke, sondern eher eine Schwäche.

Es ist eigentlich besonders bedenklich, wie wenig sensibel dieser Landtag auf momentane Stimmungen in der Bevölkerung mit diesem Wahlgesetz reagieren will. Unabhängig und unbedacht der momentan so akut grassierenden Politik- und Parteiverdrossenheit, unter der Androhung, daß bis zu 50 % der Wählerinnen und Wähler an den Wahlen nicht teilnehmen wollen, wird mit diesem Wahlgesetz die Parteiendemokratie bis zum Rande des Erträglichen strapaziert.

Kandidieren dürfen für den Landtag 1994 nur Parteien, anders als 1990, wo auch Vereinigungen, Bürgerbewegungen nominieren durften.

Es kommt eine weitere Regelung hinzu. Es wird ein Auszählmodus angewandt, der eindeutig die großen Parteien, die etablierten Parteien bevorteilt. In weiteren Regelungen gibt es die Bevorteilung für die größeren Parteien. Ich will zu dem Beispiel d'Hondt nicht noch einmal ausführlich hier argumentieren. Richtig ist, was Herr Bandmann gesagt hat: Über das Auszählverfahren entscheiden die Länder selbst. Aber es muß doch zu denken geben, wenn 1987 im Bundeswahlgesetz das d'Hondtsche Verfahren wegen seines undemokratischen Charakters abgeschafft wird, daß Sachsen das 1994 bzw. mit dem heutigen Tag wieder einführen will, käme das Gesetz so durch.

Oder ein zweites Problem, die 5-Prozent-Klausel: Es ist natürlich eindeutig so, daß mit dieser 5-Prozent-Klausel nicht allein verhindert werden soll, daß kleine Parteien und Splittergruppen ins Parlament kommen. Es gibt Länder, wo das durchaus der Fall ist, wo es durchaus Regie-

rungsfähigkeit gibt. Es ist auch so, daß man durchaus über Wählerparteien, über Wahlparteien als Splittergruppen solche Hürden überwinden kann und sie einfach zusammenschließt zum Zwecke der Wahl. Das ist auch bekannt. Auch dazu gibt es praktische Erfahrungen.

Was verhindert werden soll mit dieser Regelung, auch mit der Nichtaufnahme der Möglichkeit von Listenverbindungen, ist eigentlich, daß in das Wählerpotential der großen etablierten Parteien eingedrungen wird. Hier soll von vornherein der Wähler mit dieser 5-Prozent-Hürde und theoretisch 8 % der Stimmen, durch die 5 % bis 8 % der Wähler ohne Repräsentanz im Parlament sein können, gehindert werden, kleinere Parteien überhaupt zu wählen. Das ist doch der eigentliche Hintergrund. Das soll man auch so sagen.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

Es fehlt diesem Entwurf auch nicht an demagogischen Regelungen. Prägnantes Beispiel ist der § 55, wo unter Nummer 3 das Abgeordnetengesetz dahin gehend verändert werden soll, daß – ich zitiere – „hauptamtliche kommunale Wahlbeamte nicht Abgeordnete sein können“.

In der Erklärung dieser Regelung heißt es dann, daß damit ausgeschlossen werden soll, daß die Personen, die Gesetze beschließen, identisch sind mit denjenigen, die sie ausführen. So weit, so gut. Aber muß da nicht zuallererst ausgeschlossen werden, daß Minister Abgeordnete werden können? Wieso eigentlich bloß die kommunalen Wahlbeamten?

Wir glauben, hier geht es mehr um die Tatsache, daß man angesichts der Reduzierung der Plätze in diesem Landtag aus der Mehrheitsfraktion heraus ein wenig sanften Druck machen will und machen soll, daß diejenigen, die ein Landratsmandat haben bzw. Bürgermeister sind, sich entscheiden sollen für ein Landtagsmandat oder für die kommunale Wahlebene. Das macht doch ansonsten keinen Sinn.

(Bandmann, CDU: Sie sind dabei eingedrungen!)

– Richtig, Herr Bandmann. Ja, ich bin dabei eingedrungen.
– Die Krone dieses Gesetzesentwurfes aber ist der jetzt schon mehrfach gefeierte § 15 dieses jetzt vorgelegten Wahlgesetzes. Es ist natürlich ein „Schmäckerchen“ in deutscher Parlaments- und Wahlrechtsgeschichte. Es gibt eine solche Entsprechung in keinem Wahlgesetz einer jetzt existierenden Bundesrepublik Deutschland, eines jetzt existierenden Landes dieser Bundesrepublik Deutschland.

Diese Bestimmung ist, schlicht gesagt, wie immer sie mit Geschichtsaufarbeitung begründet werden soll, verfassungswidrig, ja verfassungsfeindlich. Sie greift eines der tragenden Grundprinzipien dieser freien, demokratischen Grundordnung an, nämlich die freie Entscheidung des Souveräns.

Ich konstruiere einmal, meine Damen und Herren, die Sie alle so eifrig über Staatsziele hier zum Beispiel sprachen. Der Bund beschäftigt derzeit laut einem unmittelbar zur Vorlage jetzt fertiggestellten Bericht an den Unterausschuß für Bewältigung der Staatssicherheitsvergangenheit auf Bundesebene 2 600 ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit.

(Zurufe von der CDU)

Davon sind 454 verbeamtet. 189 stehen vor der Verbeamtung.

(Zuruf von der CDU: Schweinerei!)

Nun habe ich damit keine Probleme. Ich habe bloß damit Probleme, daß dieser Freistaat Sachsen glaubt, wenn er auch im Land Sachsen bei der Post, bei der Bahn etc. pp., im Finanzministerium, im Innenministerium Leute beschäftigt, vielleicht wegen ihrer Sachkompetenz, daß er im Parlament einen ganz anderen Weg gehen kann und daß er sich hinwegsetzen kann über das, was ganz prägnant ausgeprägtes Verfassungsrecht ist.

Ich zitiere, auch wenn es wenig Zweck hat, aus einem Kommentar zum Grundsatz: Allgemeine Wahl, Wahlgrundsatz, der für jedes Land in der Bundesrepublik Deutschland gilt. Dort heißt es: „Das allgemeine Wahlrecht kann nur aus zwingenden Gründen eingeschränkt werden, wobei es“ – Sie haben es genannt – „zulässig ist insoweit“, und jetzt innumerativ aufgezählt: „Forderungen eines bestimmten Wahlalters“. – Dann kommt die entsprechende Fundstelle in der Verfassungsrechtsprechung: „Ausschluß von Geisteskranken und Geisteschwachen, Aberkennung des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit durch straf- oder verfassungsgerichtliche Urteile“ und Beschränkung des Wahlrechtes auf Staatsbürger und auf Personen, die im Wahlgebiet seßhaft sind.

Von der Aberkennung oder von der Einschränkung des passiven Wahlrechtes darüber hinaus sieht das Bundesverfassungsgericht nichts vor. Sie sind nicht statthaft.

Ich glaube ganz einfach: Es ist eine Sache, die wieder einmal mit der Brechstange vorgenommen werden soll und daß diese „Lex Saxonia-MfS-nensis“, einer Überprüfung durch das Verfassungsgericht Karlsruhe unter Garantie nicht standhalten wird.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

2. Vizepräsident Sandig: Fraktion Bündnis 90/Grüne, Herr Dr. Donner.

Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Kernforderungen der Fraktion Bündnis 90/Grüne zum Sächsischen Landtagswahlgesetz:

1. Differenzierte Stimmabgabe ermöglichen, was heißt, eine tatsächliche Verbindung der auch in der Sächsischen Verfassung geforderten Verbindung von Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahlen. Was ich meine: die Möglichkeit, differenziert einzelnen Personen die Stimme zu geben und sie anderen zu verweigern, die Vorschläge der Parteien zu den Wahlen auch als Vorschläge zu akzeptieren und nicht für die gesamte Liste insgesamt dafür oder nicht dafür stimmen zu können.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Weg mit dem Gemauschel um Landtagsmandate hinter verschlossenen Türen, öffentliche Nominierungsveranstaltungen, Fragerechte an die Kandidatinnen und Kandidaten! Minderheiten sollen das Vorschlagsrecht für Listenplätze erhalten. Auch diese Vorschläge wurden abgelehnt. Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen, Zulassung von Listenvereinigungen, Wegfall der 5-Prozent-Klausel. Da es hier mehrfach eine Rolle gespielt hat, erlaube ich mir eine Nebenbemerkung.

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne spricht sich für das Austragen von Meinungen auch im Parlament aus und nicht für das Verbot und die Benachteiligung von neuen politischen Parteien.

(Beifall des Abg. Dr. Böttger, Bündnis 90/Grüne)

Eine andere Stasi-Regelung haben wir uns ebenfalls gewünscht und vorgeschlagen: Offenlegung der Gauck-Unterlagen vor der Wahl, damit den Wählerinnen und Wählern, das heißt, dem Souverän, überlassen, ob die Damen und Herren Kandidatinnen und Kandidaten unzumutbar belastet sind, um im Landtag zu sitzen oder nicht, und dann in Verbindung mit der Personenwahl einzelne Personen zu streichen und andere nach vorne zu bringen. Auch dieser Vorschlag wurde selbstverständlich abgelehnt.

Ich darf hier vielleicht, da ich mit einer kleinen Ausnahme auf Änderungsanträge verzichte, der Öffentlichkeit mitteilen, daß diese Vorschläge fast ausnahmslos mit meiner einzigen Stimme im federführenden Innenausschuß zur Abstimmung gestellt und entschieden wurden. Die anderen Parteien, insbesondere die am Zustandekommen des Gesetzentwurfs beteiligte CDU und die SPD – Herr Preißler sprach von mehreren Oppositionsparteien, ich weiß es nur von einer –, waren sich hier weitgehend einig, daß alle diese Vorschläge keine Berücksichtigung finden sollen. Ich denke, es ist auch ziemlich klar. Hierin stecken grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen von der Rolle der Menschen im Freistaat Sachsen und von der Rolle eines Vormundes des Staates und des Parlamentes.

Für die Fraktion Bündnis 90/Grüne drückt sich in den Änderungsanträgen das Bild mündiger Menschen aus und auch die Kritik an der in der Bundesrepublik bisher praktizierten Parteiendemokratie. Dagegen vermute ich hinter der Ablehnung durch die anderen Parteien Bevormundung, Neigung zu Hierarchie, elitäres Denken und wahrscheinlich auch Angst.

Ich verzichte auf die Wiederholung der Änderungsanträge hier im Plenum. Wahlgesetze werden in der Regel – das ist bedauerlich, aber es ist so –, von den Mehrheiten gemacht, die Wünsche der Minderheiten nicht berücksichtigt. In Sachsen wird es eh' laufen in dieser Art und Weise. Wenn Sie den Vorschlägen, die ich hier gemacht habe, zustimmen wollen, können Sie das tun, indem Sie der Drucksache 1/2355, Wahlgesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne, Ihre Zustimmung geben. Das folgt allen den dargelegten Grundzügen.

Danke.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne)

2. Vizepräsident Sandig: Meine Damen und Herren! Nach der allgemeinen Redezeit kommen wir nun zur Einzelberatung. Wünscht der Berichterstatter des Ausschusses noch das Wort? – Herr Dr. Preißler, bitte.

Dr. Preißler, SPD: Ich spreche im Namen des Ausschusses, Herr Präsident. Es ist nur etwas zu korrigieren. Die Beschlußempfehlung und der Bericht sind sehr umfangreich. Sie sind Ihnen rechtzeitig zugegangen.

Da bereits Nachfragen gekommen sind, möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß ab Seite 85 noch die ursprüngliche Fassung der Anlage zur Einteilung der Wahlkreise mit angehängen wurde – nur noch einmal zum Vergleich mit an diese Beschlußempfehlungen zum Bericht angehängen wurde. Bitte, beachten Sie, daß die zum Beschluß kommende Fassung auf den Seiten davor aufgeschrieben ist und ab Seite 85 diese Anlage Ihnen nur noch einmal zeigen sollte, welche Änderungen von der ursprünglichen Vorschlagsfassung bis zur Beschlußempfehlung vorliegen. Auf alle anderen Punkte möchte ich hier

nicht eingehen. Ich möchte nur abschließend feststellen, daß die Beratung im Innenausschuß zu dieser Problematik in einer sachlichen und konstruktiven Atmosphäre abgelaufen ist und daß alle Fachanträge korrekt bearbeitet und diskutiert worden sind.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

2. Vizepräsident Sandig: Meine Damen und Herren! Ich stelle nun als erstes den Entwurf Gesetz über die Landtagswahlen (Sächsisches Landtagswahlgesetz), Drucksache 1/2355, Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne, zur Abstimmung. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung schlage ich Ihnen vor, gleichzeitig über sämtliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes im Wege der Einzelberatung zu entscheiden. Wird diesem Verfahren widersprochen? – Das ist nicht der Fall.

Ich stelle nun sämtliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes der Fraktion Bündnis 90/Grüne, Drucksache 1/2355, zur Abstimmung und bitte, wer dem Gesetzentwurf in all seinen Bestimmungen seine Zustimmung geben will, um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Nachdem sämtliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes in der Einzelabstimmung mehrheitlich, bei Stimmenthaltungen, abgelehnt worden sind, findet über diesen Entwurf gemäß § 44 Abs. 7 der Geschäftsordnung keine weitere Beratung und Abstimmung mehr statt.

Meine Damen und Herren! Ich stelle nun den Entwurf Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag, Drucksache 1/3112, Gesetzentwurf der Staatsregierung, zur Abstimmung und schlage Ihnen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung vor, über den Gesetzentwurf nach Teilen in der Fassung, wie sie durch den Ausschuß vorge schlagen wurde, zu beraten und abzustimmen.

Erhebt sich gegenüber diesem Verfahren Ablehnung? – So stelle ich Zustimmung fest und rufe auf den Ersten Teil Wahlsystem, § 1 Zusammensetzung des Sächsischen Landtages und Wahlrechtsgrundsätze. Ein Änderungsvorschlag liegt nicht vor. Wer dem § 1 seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen, einige Gegenstimmen. Mehrheitlich angenommen.

§ 2. Dazu liegen 3 Änderungsanträge vor. Ich rufe auf den Änderungsantrag Drucksache 1/3587 der Fraktion der CDU. Gleichzeitig rufe ich noch auf, weil es sich um ähnliches handelt, den Änderungsantrag Drucksache 1/3588 der Fraktion der CDU und den Änderungsantrag Drucksache 1/3593 der Fraktion der CDU. Alles betrifft diesen § 2.

Bitte.

Leroff, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begründe alle 3 Anträge zusammen, weil ich glaube, daß die fortgeschrittene Zeit dies auch gebietet.

Es handelt sich hier in den 3 Anträgen darum, daß wir im § 2 die Zuschnitte von Wahlkreisen verändern müssen, weil sie einmal eine Gemeinde, die sich zusammengeschlossen hat, zerschneiden würden, was keinen Sinn macht, und zum anderen, weil sich in einem anderen Fall der Wahlkreis entsprechend der gesetzlichen Vorschrift in zwei Hälften gliedern würde, wo ein anderer Wahlkreis hineinragt. Auch dieses macht wenig Sinn, so daß wir den Landtag bitten, hier entsprechend unseren Änderungsanträgen zuzustimmen.

2. Vizepräsident Sandig: Dazu wird das Wort nicht gewünscht. – Somit stelle ich den Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 1/3587 zur Abstimmung. Es geht dabei um die Wahlkreise 19 und 20, Freiberg I und Freiberg II. Wer dem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Stimmenthaltungen? – Bei einigen Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ist das mehrheitlich so angenommen.

Ich rufe auf den Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 1/3588, Wahlkreis 11 und Wahlkreis 16, Stollberg, Chemnitzer Land usw. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – 2 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Bei einer Reihe von Stimmenthaltungen ist das mehrheitlich so angenommen.

Ich rufe auf den Änderungsantrag in der Drucksache 1/3593, Wahlkreis 19 und Wahlkreis 20, Stichwort Nassau. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen. Auch dieser Änderungsantrag ist angenommen.

So rufe ich auf den § 2 in der Form des Ausschusses mit den angenommenen Änderungen. Wer dem § 2, Einteilung des Wahlgebietes, seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Paragraph mehrheitlich so angenommen.

Zum § 3 liegt kein Änderungsantrag vor. Wer gibt dem seine Zustimmung? – Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen.

Zum § 4 liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3605 vor. Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Zunächst möchte ich der Landtagsverwaltung, insbesondere dem Juristischen Dienst, meinen Dank aussprechen, daß buchstäblich in letzter Minute noch durch eine ganze Reihe von Neufassungen unsere Änderungsanträge realisiert wurden.

Zu unserem Änderungsantrag. Wir möchten die Einflußmöglichkeit der Wähler auf die Reihenfolge der Listenbewerber stärken. Wir möchten also, daß die Wählerinnen und Wähler durch die Abgabe von z. B. drei Präferenzstimmen einen deutlichen Einfluß auf die endgültige Gestaltung der Liste haben. Negative Erfahrungen der alten Bundesländer – ich erinnere an das Hamburger Urteil bezüglich der CDU-Listen und der erforderlichen Neuwahl – zeigen, daß hier mehr Transparenz und eine größere demokratische Einflußmöglichkeit erforderlich sind. Wir möchten also eine ähnliche Regelung wie im Kommunalwahlgesetz, also überschaubare, freie Präferenzstimmen, mit denen der Wähler kumulieren kann und so die endgültige Reihenfolge auf der Liste maßgeblich bestimmt.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Dr. Donner.

Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne: Meine Damen und Herren! Billigen Sie den Wahlberechtigten wenigstens die drei Kreuze eines Alphabeten zu!

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann.

Bandmann, CDU: Wir bitten darum, den Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS abzulehnen.

Erstens ist es nicht mit dem Hamburger Beispiel zu vergleichen; das ist Irreführung der Öffentlichkeit. Wir sind der Meinung, daß der Wähler eine Stimme für die Liste und eine Stimme für den Kandidaten hat.

Wenn er sich an den Listen beteiligen will und einer Partei so nahesteht, daß er auf die Liste Einfluß nehmen möchte, dann stärkt es die Demokratie, wenn er Mitglied dieser entsprechenden Partei wird.

2. Vizepräsident Sandig: Ich rufe auf die Drucksache 1/3605. Das ist der Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS. Wer seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Ohne Stimmenthaltung ist das mehrheitlich abgelehnt.

So rufe ich auf den § 4 in der Form des Ausschusses, Direkt- und Listenstimmen. Wer stimmt dem § 4 in der Form des Ausschusses zu? – Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Eine Stimmenthaltung.

Ich rufe den § 5 auf. Dabei geht es um die Wahl in den Wahlkreisen. Es liegen keine Änderungsanträge vor. Wer gibt dem § 5 seine Zustimmung? – Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen.

Ich rufe auf den § 6, Wahl nach Landeslisten. Zuerst die Drucksache 1/3544. Das ist der Änderungsantrag von Dr. Donner und Bündnis 90/Grüne.

Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne: Meine Damen und Herren! Die große Diskussion über das Zählverfahren beginnt. Zuerst ein Außenseitervorschlag von mir. Gegenüber den bisher favorisierten Zählverfahren von d'Hondt und Hare/Niemeyer möchte ich Ihnen ein anderes Verfahren, nämlich das Rangmaßzahlverfahren nach Scheepers vorschlagen.

Worum geht es? Es kann passieren, daß eine einzelne Partei zu den Wahlen antritt, 50 % der Stimmen und eine weitere Stimme bekommt. Wenn man Hare/Niemeyer anwendet – um mit diesem Beispiel anzufangen –, kann es passieren, daß diese Partei nicht die Mehrheit der Landtagsitze erhält, wie das vielleicht alle Demokraten in diesem Haus erwarten würden. Es kann sein, daß sie nur die Hälfte der Sitze bekommt.

Der umgekehrte Fall kann ebenfalls auftreten. Eine Summe von Parteien erhält mehr als die Hälfte der Stimmen, aber durch das Auszählverfahren von d'Hondt, das, wie bereits mehrfach heute angesprochen, die großen Parteien bevorzugt, erhält diese Summe von Parteien – später kann man vielleicht von Koalitionen sprechen – nur die Hälfte der Landtagsitze. Das kann für Demokraten – ich gehe davon aus, daß es in allen Fraktionen davon einen erheblichen Teil gibt – ebenfalls nicht wünschenswert sein. Deswegen kann ich mich auch nicht ohne weiteres für Hare/Niemeyer aussprechen, denn mit Hare/Niemeyer könnte dieser Fall auftreten, es sei denn, ich habe den Abs. 4, der für solche Fälle quasi die Notbremse zieht, indem er dort einen Sitz außerhalb der Reihe zuordnet.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir ein Zählverfahren nehmen, welches die Mehrheit im Landtag in beiden Fällen auch sichert.

Fall Nummer 1. Eine große Partei erhält 50 % und eine Stimme mehr. Sie würde nach diesem Zählverfahren auch die Mehrheit der Mandate im Landtag bekommen.

Fall Nummer 2. Eine Summe von Parteien erhält 50 % plus eine Stimme. Das würde nach meinem Zählverfahren ebenfalls die Mehrheit der Mandate bedeuten.

Nach der bisherigen Regelung jedoch – der Beschlußempfehlung des Innenausschusses mit der Bevorzugung von d'Hondt – würde sie nicht die Mehrheit erhalten. Das kann Ihnen, meine Damen und Herren Demokraten in der CDU-Fraktion, eigentlich auch nicht gelegen sein.

Ich schlage Ihnen das Zählverfahren nach Scheepers vor. Es wird im Bundestag für die Besetzung von Ausschüssen angewandt. Sie wissen durch meinen Brief, den ich vor wenigen Tagen an Sie gerichtet habe, daß dort genau solche Fälle aufgetreten sind, allerdings nicht bei der Vergabe der Bundestagsmandate, sondern bei der Vergabe der Sitze in den Ausschüssen.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne und Linke Liste/PDS)

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann von der CDU-Fraktion, bitte.

Bandmann, CDU: Herr Präsident! Ich möchte gegen diesen Antrag sprechen. Bei der Einbringung vorhin habe ich deutlich gesagt, daß wir für klare Verhältnisse in Sachsen sind. Wir nehmen bewußt in Kauf, daß geringfügig große Parteien etwas bevorteilt werden.

(Leichte Unruhe und Heiterkeit)

Und aus diesem Grunde sprechen wir gegen diese angesprochene Regelung. Es ist aber keineswegs – wie einige Redner hier auszuführen versuchten – ein undemokratisches Verfahren. Die Länder Saarland, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Baden-Württemberg haben nämlich selbige Regelung in ihren Wahlgesetzen festgeschrieben. – Herzlichen Dank.

2. Vizepräsident Sandig: Bitte, Herr Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Herr Kollege Bandmann, ich danke Ihnen für die erfrischende Offenheit, mit der Sie hier für deutliche Mehrheitsverhältnisse sorgen wollen. Die Frage ist nur, ob Sie sich 1999 oder 2004 an Ihre Worte erinnern, denn jetzige Mehrheiten müssen und sollten nicht die Mehrheiten sein, die dann hier zu beobachten sind.

Wir haben einen eigenen Änderungsantrag, Drucksache 1/3610. Wir hätten das Hare/Niemeyer-Verfahren favorisiert. Es hat deutliche Vorteile gegenüber dem d'Hondtschen Verfahren, das ist heute schon mehrfach zur Sprache gekommen. Wir könnten uns ersatzweise auch dem Änderungsantrag von Bündnis 90/Grüne anschließen. Ich habe das durchgerechnet – die Formel sieht zwar beängstigend aus, ist aber am Ende von beeindruckender Schlichtheit. Man kann mit diesem Verfahren, glaube ich, auch leben.

Also, ich plädiere zunächst für den Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS, Drucksache 1/3610, hinsichtlich der Anwendung des Hare/Niemeyer-Verfahrens. Sollte dieses abgelehnt werden, würden wir uns dem Änderungsantrag von Bündnis 90/Grüne anschließen. Ich darf aber den Präsidenten darauf aufmerksam machen,

daß wir jetzt bereits in Abs. 3 des § 6 vorgedrungen sind; es gibt Änderungsanträge, die sich auf den Abs. 1 beziehen.

2. Vizepräsident Sandig: Ja, der soll gestrichen werden, aber ich denke, Herr Dr. Friedrich, ich mache jetzt erst mal so weiter mit dem Abs. 3 und komme später auf Abs. 1 zurück.

Also, meine Damen und Herren, jetzt stimmen wir ab über Drucksache 1/3544, Änderungsantrag von Herrn Dr. Donner und Bündnis 90/Grüne. Wer dem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Stimmenthaltung.

Herrn Dr. Preißler hatte ich vorhin übersehen, ich bitte um Entschuldigung. Sie können ja dann zu Hare/Niemeyer sprechen; da haben Sie ja Ihren Änderungsantrag. Den rufe ich auch jetzt auf, Drucksache 1/3570.

Dr. Preißler, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte mit dem gleichen Problem fortsetzen – § 6 Abs. 3. Es geht ebenfalls um das Auszählverfahren. Ich habe im Redebeitrag bereits darauf hingewiesen, daß wir natürlich diese hier zur Abstimmung stehenden drei Auszählverfahren als rechtlich positiv einschätzen; alle drei sind möglich. Wir haben uns aber bewußt für das Hare/Niemeyer-Verfahren entschieden

(Unruhe – Wiederholte Glocke des Präsidenten)

und im Vorfeld jetzt für das Verfahren, das Bündnis 90/Grüne eingereicht hat. Ich würde Sie nochmals darum bitten – genau aus diesem Grunde, was hier der Vertreter der CDU-Fraktion formuliert hat, daß mit dem im Gesetz enthaltenen Auszählverfahren nach d'Hondt die größeren Parteien leicht bevorteilt werden –, genau aus diesem Grunde dieses Verfahren nicht zu bestätigen. Und ich bitte Sie, dem Antrag der SPD zu folgen und das Hare/Niemeyer-Verfahren zu favorisieren, das kleineren Parteien und Wählervereinigungen gewisse kleine Vorteile einräumt.

Ich bitte also darum, diesem Antrag zu folgen.

2. Vizepräsident Sandig: Aber, Herr Dr. Preißler, ich lasse auch gleich mit abstimmen über Abs. 4 Ihres Änderungsantrages.

Dr. Preißler, SPD: Ja, Herr Präsident, darum würde ich bitten. Der Abs. 3 und der Abs. 4 gehören inhaltlich zusammen, denn wenn das Hare/Niemeyer-Verfahren Sinn haben soll, müssen wir eine Regelung finden, die auch bei 50 % und mehr als 50 % die Sitzverteilungen regelt. – Danke.

2. Vizepräsident Sandig: Das Wort wird dazu nicht gewünscht. – So stelle ich den Änderungsantrag der Fraktion der SPD in der Drucksache 1/3570 zur Abstimmung. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Keine Stimmenthaltungen.

Ich habe jetzt eine Reihe von Änderungsanträgen der Fraktion Linke Liste/PDS; ich rufe mal die Nummern auf und bitte Sie, Herr Dr. Friedrich, sie im Block zu begrün-

den: 1/3606, 1/3607, 1/3608, 1/3609, 1/3610 und 1/3611 – wenn es möglich wäre, bitte Blockbegründung.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Das ist möglich, Herr Präsident. – Zunächst muß ich aber eine sachliche Richtigstellung vornehmen; denn mit dem SPD-Antrag, der soeben abgelehnt wurde, ist gleichzeitig über den Antrag der Linke Liste/PDS Nr. 1/3610, der den gleichen Inhalt hatte, abgestimmt worden. Ich möchte nur für das Protokoll vermerken, daß auch wir hier das Hare/Niemeyer-Verfahren vorgeschlagen haben, einfach deshalb, weil wir Rechtsgleichheit mit dem Bundeswahlgesetz haben wollen. Der Antrag 1/3610 ist also erledigt.

Ich komme zur Drucksache 1/3606. Wir möchten, daß in § 1 der Abs. 1 des Entwurfes des Landeswahlgesetzes – dort ist die 5-Prozent-Klausel vorgesehen – ersatzlos gestrichen wird. Mein Fraktionsvorsitzender hat ausführlich argumentiert; ich möchte diese Argumentation nicht wiederholen und nur hinzufügen, daß wir im Wegfall der 5-Prozent-Klausel einen kleinen Beitrag sehen, um der Gleichwertigkeit der einzelnen Wählerstimmen und damit auch der Chancengleichheit der sich herausbildenden ostdeutschen Parteienlandschaft, die natürlich mit kleineren Parteien beginnt, keinen unnötigen Riegel vorzuschieben. Wir bitten, daß über die Drucksache 1/3606 mit dem Ziel, die 5-Prozent-Hürde aus dem Landeswahlgesetz herauszunehmen, abgestimmt wird. – Ich muß an dieser Stelle erst einmal unterbrechen, weil weitere Änderungsanträge Folgeanträge sind, die ich bei entsprechendem Ausgang der Abstimmung zurückziehen würde.

2. Vizepräsident Sandig: Gut, danke schön. – Herr Bandmann, bitte.

Bandmann, CDU: Wir haben ja vorhin schon ausgeführt, daß wir gegen eine Streichung der 5-Prozent-Klausel sind. Wir wollen ganz bewußt starke politische Verhältnisse. Und die Linke Liste/PDS ist im Moment immer noch die stärkste Partei in Sachsen; das sollte man mal deutlich sagen. Und von daher ist die Begründung, daß man sich hier benachteiligt oder unterdrückt fühlt, für mich kaum nachzuvollziehen.

(Unruhe und Verwunderung vor allem bei Linke Liste/PDS)

Wir sind gegen diese Streichung der 5-Prozent-Klausel; wir wollen keine Weimarer Verhältnisse in Sachsen!

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Ich komme nun zur Abstimmung über Drucksache 1/3606, Stichwort 5-Prozent-Klausel. Wer diesem Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Eine Stimmenthaltung. Damit mehrheitlich abgelehnt.

So rufe ich jetzt auf die Drucksache 1/3607; ich wollte zwar erst über die Drucksache 1/3608 abstimmen lassen, also dann jetzt bitte Drucksache 1/3607. – Bitte, Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Die Drucksache 1/3607 ist natürlich ein Folgeantrag, der mit der Abstimmung soeben erledigt ist.

Die Drucksache 1/3608 hat den Sinn, in dem deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet – das sind unseren Recherchen nach die Landtagswahlkreise Nr. 51 bis 56 – für Parteien bzw. Wählervereinigungen der sorbischen Bevölkerung, die mit eigenen Listen zur Landtagswahl antreten, die 5-Prozent-Sperrklausel außer Kraft zu setzen. Das soll den Sinn haben, daß die Artikel 5 und 6 der Sächsischen Landesverfassung hier eine konkrete Untersetzung im Landeswahlgesetz erhalten.

Wir sehen darin auch einen wichtigen Beitrag, um einen Minderheitenschutz für die sorbische Bevölkerung und ihre Interessenvertretung herzustellen.

Wir möchten also erreichen, daß konkret in diesem Gebiet, in den Landtagswahlkreisen 51 bis 56, wie sie in der Anlage aufgeführt sind, die 5-Prozent-Sperrklausel außer Kraft gesetzt wird. Das ist praktisch ein Ersatzantrag des soeben abgelehnten Antrages, die Sperrklausel gänzlich herauszunehmen.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann.

Bandmann, CDU: In der Sächsischen Verfassung ist das eindeutig festgelegt. Das sorbische Volk ist Bestandteil des Staatsvolkes im Freistaat Sachsen. Die Sorben sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Sie sind gleichberechtigt. Der Artikel 5 regelt dies eindeutig.

Es ist schon verwunderlich, wie sich die Linke Liste/PDS aus populistischen Gründen hier für das Wohl der Sorben einsetzt, wo sie zu DDR-Zeiten alles getan hat, den Grund und Boden dieses Volkes abzubaggern und die Siedlungsräume zu zerstören.

(Beifall bei der CDU – Widerspruch bei Linke Liste/PDS)

Dieser Antrag ist abzulehnen.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Kosel, Fraktion Linke Liste/PDS, bitte.

Kosel, Linke Liste/PDS: Ich möchte für diesen Antrag sprechen. Selbst wenn Herr Bandmann ihn nicht abgelehnt hätte, hätte ich es getan. Denn das, was wir hier einbringen, ist ja kein originär sächsischer Vorschlag. Er folgt dem § 6 Abs. 6 des Wahlgesetzes von Schleswig-Holstein, und dieser Passus hat in Schleswig-Holstein seine Bewährung bestanden.

(Zuruf von der CDU: Dort sind ganz andere Verhältnisse!)

Es sind eben nicht andere Verhältnisse!

(Anhaltende Proteste der CDU)

Was Sie hier wollen, meine Damen und Herren von der CDU: Sie möchten, daß die Sorben die Brosamen vom arg geschundenen Tisch der Demokratie empfangen

(Widerspruch bei der CDU)

und die ursächlichen sorbischen Interessen nicht vertreten werden.

Allein das Resümee von drei Jahren Landtagsarbeit – Kreisgebietsreform, Rundfunkrat Mitteldeutscher Rundfunk, Staatsvertragsveränderung zum Mitteldeutschen Rundfunk –, zeigt ja, daß die Interessen der sorbischen Bevölkerung nicht immer in dem Maße vertreten werden,

wie es eigentlich die Verfassung des Freistaates Sachsen verspricht.

(Vereinzelt Beifall bei Linke Liste/PDS –
Frau Schneider, Linke Liste/PDS:
Jawohl! – Widerspruch bei der CDU)

Hier liegt ein Wortbruch vor, und ich stelle mir vor, daß die Vertretung

(Glocke des Präsidenten)

des sorbischen Volkes nur durch eine Person, die parteienunabhängig wäre, durchaus ein wichtig demokratisch Ding in diesem Sächsischen Landtag wäre. Und man müßte sich nicht Parteien beugen, sondern man könnte aufrecht als Sorbe stehen und die Interessen des Volkes vertreten.

(Beifall bei Linke Liste/PDS –
Hohngelächter bei der CDU)

Auf diesen Lacher hin muß ich noch etwas nachsetzen. Also, wer, wenn es um Minderheitenrechte in Europa geht, darüber lacht, der hat sich selbst moralisch erledigt.

(Proteste bei der CDU – Zuruf von der CDU:
Stasi! – Beifall bei Linke Liste/PDS und teilweise
bei Bündnis 90/Grüne)

2. Vizepräsident Sandig: Eine Richtigstellung, mehr nicht!

Bandmann, CDU: Ich muß noch eine sachliche Richtigstellung machen. Es wurde hier die dänische Minderheit angesprochen. Die dänische Minderheit ist zu Recht eine Minderheit. Das sorbische Volk ist keine Minderheit, sondern ist ein eigenständiges Volk. Das ist ein himmelweiter Unterschied.

(Verschiedentlich Zustimmung bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: So, meine Damen und Herren, ich lasse jetzt abstimmen über die Drucksache 1/3608, Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS, daß die 5-Prozent-Klausel nicht für die sorbische Bevölkerung gilt. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Herr Tippach, Sie können nur eine Richtigstellung machen.

Tippach, Linke Liste/PDS: Ja, eine sachliche Richtigstellung.

Herr Bandmann erwähnte vorhin, die Fraktion Linke Liste/PDS hätte im Gebiet der sorbischen Bevölkerung die Erde umgebaggert und Häuser und Dörfer niedergerissen. Das ist falsch. Die Fraktion Linke Liste/PDS hat nichts derartiges getan. Ich könnte mich an so etwas auch erinnern.

(Heiterkeit bei der CDU –
Beifall bei Linke Liste/PDS)

2. Vizepräsident Sandig: Die Drucksache 1/3609 ist durch die Ablehnung der Drucksache 1/3605 erledigt.

(Anhaltende Unruhe – Dr. Hähle, CDU: Ganz sicher war er sich aber nicht. – Heiterkeit bei der CDU)

Die Drucksache 1/3607 ist erledigt durch die Ablehnung der Drucksache 1/3606. Die Drucksache 1/3610 ist auch erledigt durch die Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion. Sie hat sich damit erledigt.

Die Drucksache 1/3611 ist ebenfalls erledigt, und zwar durch die Ablehnung der Drucksache 1/3610.

So rufe ich jetzt die Drucksache 1/3620 der Fraktion der F.D.P. auf.

Rade, F.D.P.: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Besonders meine Damen und Herren von der CDU-Fraktion, denn Sie haben ja offensichtlich gewisse Schwierigkeiten, wenn Sie die Namen d'Hondt oder Hare/Niemeyer hören, und Sie können sich nicht so recht entscheiden,

(Widerspruch bei der CDU)

für welches Auszählverfahren Sie sein sollen,

(Anhaltende Unruhe bei der CDU – Zuruf von der CDU: Irrtum! – Glocke des Präsidenten)

nachdem Ihnen Ihr Vorredner Herr Bandmann immer empfiehlt, sich für d'Hondt zu entscheiden.

Aus dem Grunde möchte ich dem Sächsischen Landtag die einmalige historische Gelegenheit bieten,

(Oh-Rufe bei der CDU)

für die Formulierungen im Bundeswahlgesetz zu stimmen.

Dazu liegt Ihnen der Antrag meiner Fraktion in Drucksache 1/3620 vor. Die Formulierungen beinhalten nicht die Worte, die hier in dieser Richtung immer genannt worden sind – Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6. Ich hoffe, daß Sie sich belesen haben. Sie sind alle wörtlich gleich mit dem Bundeswahlgesetz, und ich bitte Sie, Herr Präsident, daß Sie diese zur Wahl stellen. Die Abgeordneten der CDU-Fraktion möchte ich auffordern, nach ihrem Gewissen selbst zu entscheiden und nicht wie die Lemminge ihrem Vorredner zu folgen.

(Beifall bei Linke Liste/PDS und F.D.P. – Oh-Rufe bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Fraktion der CDU, Herr Bandmann.

Bandmann, CDU: Sie wissen ja, Herr Rade, daß die Lemminge manchmal auch in die andere Richtung gehen. Offensichtlich sind sie gerade in ein Loch gefallen.

(Heiterkeit)

Ich gehe davon aus, daß wir schon die historische Chance hier im Freistaat nutzen wollen, und es geht nicht darum, sich gegen das Bundeswahlgesetz zu entscheiden, sondern wir haben uns mit unserem Gesetzentwurf ganz klar für die d'Hondtsche Regelung entschieden. Ich bitte, den Antrag Rade abzulehnen.

2. Vizepräsident Sandig: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. – Ich lasse abstimmen über den Änderungsantrag Drucksache 1/3620, Fraktion der F.D.P. Wer dem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Ohne Stimmenthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

So rufe ich auf den § 6 in der Form des Ausschusses. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – § 6 ist mehrheitlich angenommen.

Ich rufe den Zweiten Teil auf – Wahlorgane; die §§ 7 bis 10. Änderungsanträge liegen nicht vor. Wer gibt den §§ 7 bis 10 seine Zustimmung? – Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen.

Ich rufe auf im Dritten Teil – Wahlrecht und Wählbarkeit – die §§ 11 bis 13. Änderungsanträge liegen nicht vor. Wer gibt den §§ 11 bis 13 seine Zustimmung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – 2 Gegenstimmen, eine Reihe von Stimmenthaltungen.

Zu § 14 liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3612 vor.

Bartl, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Ich möchte gleich den Änderungsantrag zum § 15 mitbegründen, weil das eine Einheit bildet.

Wir schlagen vor, Teile aus dem § 15 in den § 14 aufzunehmen, hier also sowohl das Wahlrecht als auch die Wählbarkeit zu regeln.

Ansatzpunkt ist für uns zunächst einmal, daß die jetzige Regelung im § 15 verfassungswidrig ist. Das ist vorhin in den Darlegungen der Fraktion begründet worden. In der Regelung für den § 14, wie wir sie unterbreiten, ist auch ein Mangel des Gesetzentwurfes geheilt. Bei der MfS-Stürzigkeit ist irgendwie übersehen worden, daß bei der Wählbarkeit nach dem vorliegenden Entwurf momentan z. B. auch die wählbar sind, für die z. B. wegen einer geistigen Behinderung, einer Geisteskrankheit die Pflegschaft angeordnet ist oder die sich in einer psychiatrischen Einrichtung befinden. Die wären also nach dem jetzigen Entwurf wählbar. Das haben wir jetzt korrigiert mit dem entsprechenden Vorschlag zu § 14.

Im übrigen ist diese Fassung damit begründet, daß die jetzige Fassung des § 15 der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtshofes entgegensteht.

Ich darf hier einen weiteren Grundsatz aus dem Kommentar zum Artikel 38, nämlich zum Prinzip der gleichen Wahl, zitieren.

„Zur Wahlgleichheit gehört weiter auch die Gleichheit des passiven Wahlrechts, also die Wählbarkeit und das Wahlbewerbsrecht. Grundsätzlich müssen alle Staatsbürger die gleichen Chancen haben, Mitglied des Parlaments zu werden.“

Die jetzige Fassung des § 14 gewährleistet das. Deshalb bitten wir um Zustimmung.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann, Fraktion CDU, bitte.

Bandmann, CDU: Dieser Antrag, den der Vorredner hier gerade begründet hat, ist ein typisches Trojanisches Pferd der PDS. Im § 14 in der vorliegenden Fassung des Ausschusses steht: Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dieser Passus fehlt schlicht und einfach im Änderungsantrag. Man wollte hier über die Hintertür das Ausländerwahlrecht einführen, um das ganz deutlich zu sagen. Und wenn man dies vorhat, Herr Bartl, dann ist es ein legitimes Anliegen, daß man dies auch parlamentarisch so benennt; sonst ist es unaufrichtig. Bei dem, was Sie hier ständig vortragen unter allen möglichen Anträgen, ist Ihre Glaubwürdigkeit in diesem

Hohen Hause und im Freistaat Sachsen aufs erheblichste anzufragen. Und ich mache die Abgeordneten im Parlament darauf aufmerksam, daß man hier sehr wohl ganz genau Buchstaben, Ziffern und Geist lesen muß.

(Erregung und Widerspruch bei Linke Liste/PDS)

Ich bitte, diesen Änderungsantrag abzulehnen.

2. Vizepräsident Sandig: Ich stelle die Drucksache 1/3612, Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS, zur Abstimmung. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Gegenstimmen wurde dieser Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

So rufe ich § 14 in der Fassung des Ausschusses auf. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Gegenstimmen und Stimmenthaltungen wurde dieser Paragraph mehrheitlich angenommen.

Ich rufe auf § 15 in der Drucksache 1/3585. Die Begründung ist schon erfolgt. Es geht um die ersatzlose Streichung des § 15. – Herr Dr. Friedrich, es ist schon begründet worden. Oder wollen Sie nochmal?

(Zuruf von der CDU: Nein)

Ich habe zu entscheiden, nicht Sie.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Es gibt einen Änderungsantrag von mir, der sich auf die gleiche Problematik bezieht.

2. Vizepräsident Sandig: Der kommt als nächster. Das ist ja der Änderungsantrag in der Drucksache 1/3590.

Also jetzt erst einmal die Drucksache 1/3585. Wer dem Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3585 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Stimmenthaltungen ist dies mehrheitlich abgelehnt worden.

Nun kommen wir zum Änderungsantrag von Dr. Friedrich in der Drucksache 1/3590.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: In der Fraktion gibt es eine Minderheitenmeinung, die in diesem Änderungsantrag niedergelegt ist. Ich betone zunächst, daß auch ich klar erkenne, daß Artikel 118 Landesverfassung grundgesetzwidrig ist. Das sieht nicht nur die Fraktion Linke Liste/PDS so, sondern das sehen auch namhafte Juristen aus den Altbundesländern so, und das sehen auch Rechtsexperten, beispielsweise der SPD-Bundestagsfraktion, so. Dennoch meine ich, daß es nicht richtig wäre, den § 15 ersatzlos zu streichen, auch wenn das die juristisch sauberste Lösung ist. Ich meine, daß es politisch notwendig ist, daß die vollständige politische Biographie offengelegt wird und daß eine solche Forderung im Landeswahlgesetz bereits enthalten ist.

Konkret schlage ich vor, daß § 15 folgende Fassung erhält: „Offenlegung der politischen Biographie,

Absatz 1. Alle Wahlbewerber haben vor dem Parteigremium, das sie als Kandidat nominieren soll, und vor den Wählern ihre politische Biographie inklusive einer möglichen Zusammenarbeit mit dem MfS offenzulegen.

Absatz 2: Wird nachträglich bekannt, daß Abgeordnete wesentliche Umstände ihrer politischen Biographie falsch dargestellt oder verschwiegen haben, haben sie vor ihrer Fraktion die Gründe zu benennen und vor repräsentativen Vertreterversammlungen ihrer Partei bzw. Wählervereinigungen die Vertrauensfrage zu stellen.

Absatz 3: Die jeweilige Fraktion entscheidet nach Einzelfallprüfung in geheimer Stimmabgabe, ob das Vertrauen weiter besteht.

Absatz 4: Es obliegt nach der Wahl der freien Entscheidung der Fraktionen, ob sie ihre Mitglieder einer MfS-Überprüfung unterziehen.“

Ich möchte das begründen.

1. Zunächst ist zu akzeptieren, daß mit dem Anspruch auf eine Kandidatur für Wahlmandate auf Landesebene und nicht nur dort die vollständige politische Biographie – und da gehört auch eine mögliche MfS/AfNS-Zusammenarbeit dazu – keine Privatsache mehr ist, sondern unzweifelhaft im öffentlichen Interesse steht. Insoweit ist eine Aufhebung und eine Einschränkung des Schutzes personenbezogener Daten statthaft.

2. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß sich die Wählerinnen und Wähler anhand der kompletten politischen Biographie und nicht nur selektiv aufgrund der möglichen MfS-Mitarbeit vor der Wahl – und das ist das Entscheidende, denke ich – ein Bild von der betreffenden Person machen können.

3. Es gibt keinen Automatismus mehr zwischen möglichen Verbindungen des Bewerbers zum MfS/AfNS und einer Kandidatur.

4. Es wird gewährleistet, daß die Fraktionen eigene Bewertungsmaßstäbe anlegen können, die logischerweise unterschiedlich sein können und diese eigenen Bewertungsmaßstäbe vor den Wählern Bestand haben müssen. Ich spitze zu: Wenn ein ehemaliger Kreisdienstchef des MfS gewählt werden sollte, muß er die Chance haben. Das ist zugegebenermaßen ein zugespitztes Beispiel. Ich meine aber, das muß möglich sein.

(Unruhe im Saal – Glocke des Präsidenten)

5. Es wird der politisch-moralisch unhaltbare Zustand mit diesem Vorschlag aufgehoben, daß auch in einem zukünftigen Landtag MdLs in die wirklich wenig beneidenswerte Lage versetzt werden, über andere MdLs zu urteilen, sei es auch nur, indem sie dem Landtagspräsidenten Empfehlungen zur Initiative auf Einleitung einer Abgeordnetenklage geben.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann, bitte.

Bandmann, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Artikel 118 der Sächsischen Verfassung sagt: „Erhebt sich der dringende Verdacht, daß ein Mitglied des Landtages oder der Staatsregierung vor seiner Wahl oder Berufung ... für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der DDR tätig war, erscheint deshalb die fortdauernde Innehabung des Mandats oder Mitgliedschaft in der Staatsregierung als untragbar.“

Ich denke, dieser Antrag ist an sich eine Verhöhnung dieses Hohen Hauses.

(Beifall bei der CDU)

Wenn hier der Mangel der DDR-Wahlgesetzgebung dazu geführt hat, daß wir de facto eine Stasi-Fraktion im Land-

tag sitzen haben, die nach eigenem Gutdünken darüber befinden kann, ob sie ihre belasteten Leute im Hause läßt oder nicht, und permanent versucht – von diesem Mikrofon aus versucht –, das Volk zu verhöhnen und für dumm zu verkaufen, dann ist das schlicht und einfach nach 3 Jahren Demokratie ein politischer Skandal.

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Sie melden sich zur Geschäftsordnung, Herr Elsner? – Da bin ich ja gespannt, was Sie jetzt tun wollen.

(Heiterkeit bei der CDU)

Elsner, Linke Liste/PDS: Ich möchte entsprechend der Geschäftsordnung eine sachliche Richtigstellung machen und feststellen – –

2. Vizepräsident Sandig: Dann melden Sie sich in Zukunft bitte anders.

Elsner, Linke Liste/PDS: Ich möchte eine Richtigstellung machen, und zwar feststellen – das habe ich in dem Hohen Hause schon einmal gesagt –, daß mir eine Stasi-Fraktion hier nicht bekannt ist. Und außerdem halte ich das, Herr Bandmann, für eine Beleidigung.

(Unruhe bei Linke Liste/PDS)

2. Vizepräsident Sandig: So, lassen wir das jetzt mal. Also hat jetzt Herr Arnold das Wort.

(Bandmann, CDU:

Herr Präsident, ich war noch nicht fertig.)

Bitte, Herr Bandmann.

Bandmann, CDU: Es ist ja so, Herr Dr. Friedrich hat diesen Änderungsantrag vorgelesen. Es wäre natürlich schon sehr interessant für die Bevölkerung und für die Wähler im Freistaat Sachsen, die politische Biographie aller Kandidaten der Linken Liste/PDS zu erfahren.

(Unruhe bei Linke Liste/PDS – Glocke des Präsidenten)

Aber, wenn dann nachher eingeschränkt wird, daß dies der Fraktion obliegt, wie sie damit umgeht und daß sie am Ende hochrangige Mitglieder möglicherweise noch in Spitzenpositionen bringen kann, dann ist das eine unverflorene Frechheit, die uns hier zugemutet wird. Ich bitte dieses Hohe Haus, diesen Antrag abzulehnen.

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Jetzt spricht Herr Arnold, Bündnis 90/Grüne.

Arnold, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Mitglied gerade im Bewertungsausschuß dieses Landtages muß ich Ihnen sagen, daß dieser Antrag des Abg. Friedrich als Minderheitenantrag trotz alledem ein sehr bedenklicher Vorgang ist.

Im Absatz 1 versucht er, hier dem Hohen Hause einen Vorschlag zu unterbreiten, der erst einmal scheinbar den Intentionen auch unserer Fraktion folgt. Ich möchte klar Ihre Aufmerksamkeit auf diese Formulierung richten und

auch die Begründung des Abg. Friedrich noch einmal in Erinnerung bringen. Der Abg. Friedrich erwähnte sehr wohl wieder genau den Punkt, den wir seit Beginn des Landtages monieren. Es kann nicht angehen, daß diese Fraktion Linke Liste/PDS sich lediglich sozusagen immer wieder ihrer Verantwortung entledigt, indem sie sich dann rückzugweise nur auf die Verantwortung des MfS bezieht. Sie soll sich gefälligst auch um die Verantwortung als Partei oder der vorangegangenen Partei, der SED, kümmern und dementsprechend auch die Konsequenzen ziehen. Das ist nicht gerechtfertigt, was der Abg. Friedrich vorgetragen hat.

(Beifall bei der CDU, SPD, F.D.P. und bei Bündnis 90/Grüne)

Zu dem, was der Abg. Friedrich in den Punkten 3 und 4 dieses Antrages hier vorgetragen hat, muß ich deutlich sagen, ich habe dieses Vertrauen gerade in der Praxis hier in diesem Landtag nicht in Ihre Fraktion. Sie haben deutlich bewiesen, daß Sie genau diesem, was Sie hier vorgeschlagen haben, überhaupt nicht Rechnung tragen. Sie können überhaupt nicht diese Konsequenzen durchziehen. Das heißt, eigentlich ist das eine Worthülse und auch eigentlich eine Lüge, die Sie hier vortragen. Sie wollen den Landtag Glauben machen, daß Sie ernsthaft dafür Sorge tragen wollen, daß dieses Parlament nicht nur von wirklich schwer belasteten Abgeordneten hinsichtlich ihrer MfS-Vergangenheit und ihrer Funktionstätigkeit innerhalb der höchsten Leistungsebenen, der SED-Bezirksleitung, frei ist; ganz klar angesprochen, Herr Bartl.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann aus den genannten Gründen nur empfehlen, den Antrag mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne, bei der SPD und F.D.P.)

2. Vizepräsident Sandig: Ich stelle den Antrag in der Drucksache 1/3590 von Dr. Friedrich und der Fraktion Linke Liste/PDS zur Abstimmung. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Mehrheitlich abgelehnt.

Ich rufe in der Drucksache 1/3533 den Änderungsantrag der Fraktion der CDU auf. Herr Schiemann wohl? – Wer trägt den Änderungsantrag vor? – Das ist nicht nötig.

Bandmann, CDU: Das ist die Problematik, die zurecht vorhin angesprochen wurde. In der bisherigen Formulierung des Gesetzes ergibt sich in der Fassung die nicht gewollte Situation, daß Personen, die nach § 12 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, gleichwohl nach § 14 und § 15 wählbar wären. Dies ist dadurch zu korrigieren, daß die nach § 12 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossenen Personen auch in § 15 vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Dies ist uns in der Beratung einfach aus redaktionellen Gründen durchgerutscht. Wir hatten das eigentlich so formulieren wollen. Deswegen bitten wir, diesen Änderungsantrag für § 15, mit der Nummer 0 eingefügt, so zu beschließen.

2. Vizepräsident Sandig: Das Wort wird dazu nicht gewünscht, so daß wir über den Änderungsantrag der CDU Drucksache 1/3533 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um

das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen. Ich rufe den Änderungsantrag Drucksache 1/3591 des Abg. Arnold, Bündnis 90/Grüne, auf.

Arnold, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich komme zu einem Thema, das diesen Landtag insbesondere seit Anbeginn beschäftigt hat. Der Landtag hat zum Anfang seiner Legislatur einen selbständigen Ausschuß eingesetzt, der in der Folge, als Untersuchungsausschuß fortgesetzt, sich mit dem Thema der Vergangenheitsaufarbeitung beschäftigt hat. Dieser Ausschuß hat etwas nachholen wollen und sollen, was 1990 so nicht bekannt werden konnte, weil Archive unzugänglich gewesen und teilweise Unterlagen vernichtet worden sind.

Es geht darum, in dem § 15 zu regeln, bei welchen Abgeordneten, die hier in diesen Landtag eintreten, im Wissen um den Artikel 118 der Sächsischen Verfassung eine Abgeordnetenanklage anzuregen ist, wenn es aufgrund der Funktion und der Tätigkeit des einzelnen Abgeordneten nicht hinnehmbar erscheint, dieses Mandat in diesem Sächsischen Landtag weiter aufrecht zu erhalten.

Herr Bandmann, als Kollege haben Sie vorhin erwähnt, was für den öffentlichen Dienst in der Überprüfung gilt, muß erst recht für den Sächsischen Landtag gelten. Wenn ich Sie wörtlich nehme und in das Beamtenrecht hineinsehe, müßten Sie wissen, daß eine größere Anzahl von Funktionsbereichen, die an maßgeblicher Position an der Unterdrückung der Bevölkerung in der DDR mitgewirkt hat, dann auch hier gleichermaßen mit hineingehören würde. Wie denn anders wäre es eigentlich zu erwarten, daß die Bedingungen, die für das Beamtenrecht gelten, auch für einen zeitweiligen Beamten, der gleiche Anspruch eigentlich für einen Abgeordneten in diesem Landtag sein müßte. Das, was der Landtag beschließt und anderen sozusagen auferlegt als eine geradezu schwerwiegende Hürde, das sollte sich jeder einzelne Abgeordnete selbst annehmen und auch wohlwollend eigentlich als eine Hürde für diesen Landtag in einem Gesetz feststellen. Deshalb habe ich mit diesem Änderungsantrag genau diese Punkte aus dem Beamtenrecht hier vorgeschlagen.

Ich möchte, daß im § 15 eine Nummer 2c eingefügt wird, und zwar handelt es sich da um die Funktion Mitglieder oder Beauftragte des Nationalen Verteidigungsrates, einer Bezirks- oder Kreiseinsatzleitung, die in der DDR tätig waren. Eine kurze Begründung dazu: Den vorhin erwähnten Sonderausschuß des Sächsischen Landtages hat insbesondere die Art und Weise des Themas in dieser Form berührt, wer verantwortlich an der Unterdrückung der DDR-Bevölkerung gewesen ist. Dort haben wir ganz spezifisch untersucht die Lageproblematik in Vorbereitung auf eine Spannungsperiode im Verteidigungszustand. Wir kamen zwangsläufig auf Themen, in welcher Form die Bezirkseinsatzleitungen und Kreiseinsatzleitungen in Friedenszeiten in Vorbereitung auf eine Spannungsperiode im Verteidigungszustand tätig gewesen sind, aber auch in Gegenwart zu Friedenszeiten gehandelt haben. Diese Ebene, die Funktionäre, die in diesen Gremien gesessen haben, waren in einer geheimen Kommandozentrale das Befehlsgebungsorgan über alle militärischen Organe in der DDR.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Arnold, bitte kommen Sie zum Schluß.

Arnold, Bündnis 90/Grüne: Diesen Personen, meine sehr verehrten Damen und Herren – das ist ein wesentlicher Grundsatz, meinen wir –, gehört eigentlich das Wahlrecht überhaupt nicht zuerkannt. Wir sind aber bereit, eine individuelle Prüfung vorzunehmen, weil es leider nicht mehr anders möglich ist, individuell die Hinnehmbarkeit auch bei jenen Personen zu prüfen. Aber daß diese Auftraggeber gegenüber der Staatssicherheit hier natürlich namentlich als Personengruppe erfaßt, aufgenommen und insbesondere herausgehoben werden müssen, halten wir für selbstverständlich. Ich appelliere an Ihre moralische Integrität als einzelne Abgeordnete, diesem Antrag Folge zu leisten und zuzustimmen.

Danke schön.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne und SPD)

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann, CDU.

Bandmann, CDU: Dieser Antrag berührt zurecht eine der sensibelsten Fragen, die wir hier in diesem Hause immer wieder diskutieren.

Grundsätzlich muß ich dem Herrn Arnold die Frage stellen, wenn ihm diese Problematik so wichtig ist und er ernsthaft dort eine Regelung haben will, warum er oder seine Fraktion dies nicht im Ausschuß beantragt hat. Herr Arnold, Sie waren bei den Beratungen zum Landtagswahlgesetz nicht dabei. In dieser Form ist dieser Antrag nicht gestellt worden.

Wir müssen jetzt sagen, daß hier das große Problem bei dem Antrag besteht, daß wir uns von der Verfassung ein Stück wegbewegen. Es werden hier nur Gruppen herausgegriffen, ohne eine vollständige Abdeckung zu haben, und es entsteht die Frage: Wieso diese oder jene?

Der Punkt der Verfassung bedeutet: Wer gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, ist vom Landtag fernzuhalten. Sollte es aber dennoch welche geben, die dagegen nicht verstoßen haben, so ist ihnen an dieser Stelle auch nicht grundsätzlich der Weg ins Parlament zu verwehren.

Freilich ist dies natürlich eine Frage der öffentlichen Auseinandersetzung im Wahlkampf. Diese Frage wird bei der Bewerbung für den Landtag, natürlich bei den Wahlveranstaltungen, bei den öffentlichen Diskussionen, so es bekannt ist, eine zentrale Rolle spielen. Ich denke, die Sachsen sind so schlau, daß sie sich nicht an der Nase herumführen lassen und an der Stelle wieder mobilisiert werden, um deutlich zu machen, wer am Ende Demokratie und Rechtsstaat im Sächsischen Parlament vertreten soll.

Ich bitte, diesen Antrag in dieser Form abzulehnen.

2. Vizepräsident Sandig: Frau Georgi, bitte.

Frau Georgi, F.D.P.: Herr Präsident! Gestatten Sie noch zur Aufhellung eine Frage, ehe ich abstimmen kann. Ich hätte ganz gern noch gewußt, weshalb das Regiment Feliks Dzierzynski in dieser Aufzählung nicht enthalten ist.

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Sie haben eine Frage gestellt, aber wer soll sie beantworten? Das weiß ich jetzt nicht.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS, bitte.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Ich glaube, die Antwort auf diese Frage ist nicht so erheblich. Nur eine Bemerkung: Wer im Glashaus sitzt, und wir alle sitzen so oder so im Glashaus, wir alle haben viele Jahre in der DDR gelebt und haben mehr oder weniger stark dieses System getragen – –

(Unruhe und Empörung bei CDU und SPD)

– Wer das verleugnet, ist einfach unehrlich. Wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen.

Für mich ist es einfach unerträglich, wie sich ausgerechnet mein Kollege Arnold hier zum Chefankläger und Obermoralapostel des Freistaates Sachsen aufspielt. Er soll doch ehrlich sein und hier einen Änderungsantrag stellen, daß er nicht nur das Bundeswahlgesetz und das Grundgesetz verändern will, sondern daß er auch den Einigungsvertrag ändern will. Es ist schlimm genug, was im Einigungsvertrag steht. Es ist schlimm genug, daß über den Artikel 118 der Sächsischen Landesverfassung hier eine Konstruktion eingeführt wird, die zu einem unseligen § 15 im Landeswahlgesetz führt.

Herr Arnold spricht hier praktisch aus, was er im Prinzip auch im Sonderausschuß des Sächsischen Landtages versucht, keinen ehrlichen Beitrag zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit – natürlich müssen Isolierungslager untersucht werden – nein, politische Instrumentalisierung aller, die ehemals Verantwortung in diesem Land getragen haben, möglichst noch ein verschärftes Beamtenrecht für Abgeordnete des Sächsischen Landtages. Dieser Änderungsantrag ist einfach eine Zumutung!

2. Vizepräsident Sandig: Noch ein Antrag zur Geschäftsordnung.

Klinnert, CDU: Herr Präsident! Ich bitte Sie, die Abgeordneten der Linken Liste/PDS zu zügeln. Sie sollen sich zur Sache äußern und nicht polemische Vorträge halten.

(Zurufe von Linke Liste/PDS)

2. Vizepräsident Sandig: Ich lasse aber über diesen Geschäftsordnungsantrag jetzt nicht abstimmen.

(Heiterkeit bei der CDU)

Bitte, Herr Dr. Böttger.

Dr. Böttger, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist doch nicht so, daß das MfS ganz allein, als einzige Organisation verantwortlich war für den Unterdrückungsapparat der DDR, sondern auch das MfS hat Befehlsgeber gehabt, sowohl auf zentraler Ebene, auf Bezirksebene wie auch auf Kreisebene. Auf Bezirksebene waren es beispielsweise diese Bezirkseinsatzleitungen, die immer unter dem Vorsitz der SED gestanden haben.

Es ist sicher auch vorgekommen, daß von einer Bezirksverwaltung des MfS Spitzeldienste gegenüber der Bezirksleitung der SED geleistet wurden. Trotzdem stand nicht das MfS über der Bezirksleitung, sondern die Bezirksleitung stand immer über dem MfS, ebenso auf Kreisebene und erst recht auf zentraler Ebene. Das sollte in dem Gesetz hier zum Ausdruck kommen.

Außerdem – das hat Herr Arnold bereits gesagt – steht der Bewertungsausschuß vor der schwierigen Aufgabe, daß er nur Akten der Gauck-Behörde heranziehen kann, die un-

mittelbar mit dem MfS zu tun haben. Alle anderen Auskünfte zu belasteten Funktionen der ehemaligen DDR im Repressionsapparat sind nicht beiziehbare. Insbesondere die gesamten staatlichen Archive, die das belegen könnten, können nicht zu einer Bewertung herangezogen werden. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Dieser Zustand konnte bei Abfassung des Einigungsvertrages noch nicht so übersehen werden, aber inzwischen ist der Erkenntnisstand so herangereift, daß auch weitere Unterlagen herangezogen werden müssen.

2. Vizepräsident Sandig: Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Zunächst zu Frau Georgi: Das Wachregiment ist bereits im Gesetz gefaßt, hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit sind bereits im Gesetz erfaßt. Das ist also nicht das Problem.

Trotzdem, sehr geehrte Abgeordnete, ich bitte Sie, stimmen Sie diesem Antrag zu! Es ist für mich unerträglich, wenn ich weiß, daß im nächsten Landtag, wo ich vielleicht nicht mehr Abgeordnete bin, im nächsten Landtag solche Leute wie Herr Bartl, wie Herr Langer, wie Herr Modrow hier in diesen Landtag sitzen können und Entscheidungen treffen können, Entscheidungen treffen können für die gesamte Bevölkerung Sachsens. Sie können das, weil der Bewertungsausschuß keine Handhabe hat gegen diese Leute. Diese Leute haben die Aufträge an die Staatssicherheit gegeben. Sie haben die Entscheidungen gefaßt, wer beobachtet werden soll, wie die Internierungslager gebildet werden sollen, wer dort vielleicht interniert werden soll, wer erschossen werden soll.

(Empörung bei Linke Liste/PDS)

Das haben diese Leute zu verantworten, und diese Leute können hier, ohne daß irgend jemand eine Handhabe hat, in einem Rechtsstaat kandidieren, in einer Demokratie. Das darf nicht sein!

(Beifall bei der SPD)

Deswegen bitte ich Sie eindringlichst, sich an den Herbst 1989 zu erinnern und zu sagen: Das wenigstens muß geblieben sein, daß diese Leute nie wieder in Führungspositionen kommen!

(Starker Beifall bei SPD und CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Ja, bitte, Herr Goliash.

Goliash, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Böttger, ich verstehe ihre Intention. Was Sie sagen, ist zweifelsohne richtig. Nur, der Freistaat Sachsen ist nicht im rechtsfreien Raum und kann nicht machen, was er will, sondern ist an die Regeln des Grundgesetzes gebunden. Dieses entspricht leider nicht immer unserem Rechtsempfinden.

Beschließen wir nach unserem Empfinden etwas und schreiben es im Gesetz fest, geben wir genau denjenigen, um die es geht, die Möglichkeit, per Gerichtsentscheid unseren Beschluß auszuhebeln und das Sächsische Wahlgesetz über diesen Weg zu Fall zu bringen. Den Gefallen können wir ihnen leider nicht tun, und so muß ich mich schmerzenden Herzens meinem Kollegen Bandmann, un-

serem Sprecher, anschließen und Sie bitten, diesen Antrag in der Form abzulehnen.

2. Vizepräsident Sandig: Jetzt noch einmal Herr Arnold. Sie wollen noch etwas ergänzen, und dann machen wir Schluß in dieser Runde.

Arnold, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hoffe, daß der Antrag wirklich gelesen worden ist. Dieser Antrag beinhaltet vor allen Dingen – und das sollte man noch einmal mit aller Deutlichkeit feststellen – die Arbeitsmöglichkeit des Bewertungsausschusses, an andere Unterlagen, die bislang für den Bewertungsausschuß nicht zugänglich gewesen sind, heranzukommen, um gegebenenfalls auch prüfen zu können, wie weit jemand gegen die Grundsätze der Verfassung bzw. der Menschlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Diese Handhabe ist derzeit nicht gegeben. Das muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden.

(Unruhe bei der CDU)

Es bleibt lediglich bei einer lumpigen Recherchetätigkeit inoffizieller und hauptamtlicher Tätigkeit, lediglich auf die Behörde des Bundesbeauftragten abgestellt. Diejenigen, die Auftraggeber gegenüber der Staatssicherheit gewesen sind – und das ist nun mal jetzt historisch bewiesen –, können einfach nicht vom Bewertungsausschuß hinsichtlich der Unterlagen geprüft werden, ob sich gegebenenfalls eine Abgeordnetenanklage notwendig macht. Über den Artikel 118 sehen wir dieses gegeben und auch abgedeckt, daß diese Funktionsbereiche dort mit drin erfaßt sind.

Wir möchten nur, daß dieses nochmal mit Deutlichkeit hervorgehoben wird.

(Unruhe bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Jetzt hatte sich erst einmal Herr Leroff zur Geschäftsordnung gemeldet; dann hat sich der Staatsminister des Innern gemeldet.

Leroff, CDU: Herr Präsident, ich beantrage für meine Fraktion 20 Minuten Auszeit.

2. Vizepräsident Sandig: 20 Minuten Auszeit; ich stelle fest, wir treffen uns 19.15 Uhr hier.

(Unterbrechung von 18.54 bis 19.17 Uhr)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Die Fraktion der CDU hatte eine Nachdenkpause beantragt. Ich erteile dem Fraktionsvorsitzenden, Herrn Goliash, das Wort.

Goliash, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen meiner Fraktion möchte ich folgendes erklären:

Könnten wir hier und heute nur nach unserem Rechtsgefühl oder nach unseren Emotionen entscheiden, liebe Kollegen vom Bündnis 90/Grüne, wir würden Ihrem Antrag vorbehaltlos zustimmen.

(Beifall bei der CDU)

Aber an Recht und Gesetz gebunden, können wir nicht nach Emotionen entscheiden, sondern müssen uns an das Gesetz und an die Verfassung des Freistaates Sachsen halten. Artikel 118 der Verfassung regelt eindeutig, daß es

eben nicht möglich ist, ganze Gruppen ohne weitere Begründung und ohne weitere Einzelfallprüfung auszuschießen, sondern daß es nur über Einzelfallprüfung geht. Diese Einzelfallprüfung, auch für die von Ihnen angeführten Fälle, ist durch unseren Gesetzesvorschlag abgedeckt. Es ist also nicht so, daß, wenn im Einzelfall Schuld nachgewiesen werden kann, dann eine Kandidatur oder ein Mandatserhalt ohne weiteres möglich ist.

Den Streit, den wir hier hatten, müssen wir politisch austragen. Wir können ihn nicht über einen Rechtsweg klären. Wir werden ihn politisch austragen.

(Zustimmung bei der CDU)

Aber um niemandem die Gelegenheit zu geben, dieses Gesetz vor einem Gericht zu Fall zu bringen, liebe Kollegen, können wir nicht zustimmen. Ich weiß, daß das nicht Ihre Absicht ist.

Deswegen bitten wir Sie herzlich, die Emotionen zu zügeln, Ihren Antrag zurückzunehmen und Gesetz und Recht zu folgen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU – Zustimmung bei der F.D.P.)

2. Vizepräsident Sandig: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. – So – – Herr Arnold, Fraktion Bündnis 90/Grüne.

Arnold, Bündnis 90/Grüne: Die Fraktion Bündnis 90/Grüne beantragt eine fünfminütige Auszeit.

2. Vizepräsident Sandig: Bitte.

(Zustimmung bei der CDU)

(Unterbrechung von 19.21 Uhr bis 19.30 Uhr)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne hat um Zeit zum Nachdenken gebeten. – Bitte, Herr Arnold, Bündnis 90/Grüne.

Arnold, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Diskussion zu unserem Antrag war eine sehr intensive Diskussion und hat gezeigt, daß die Mehrheit des Landtages politisch hinter diesem Antrag steht.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne, CDU, SPD und F.D.P.)

Das war für uns sehr entscheidend in der Diskussion jetzt in der Auszeit in bezug auf die weitere Behandlung dieses Antrages.

Wir halten weiterhin aufrecht, daß wir die Interpretation des Artikels 118 der Sächsischen Verfassung genau in diesem Sinne verstehen. Was wir aber auf keinem Fall wollen, ist, daß die nächste Wahl zum Sächsischen Landtag in irgendeiner Form von Mitgliedern dieses Hohen Hauses in Frage gestellt wird, die sich weiterhin daran festhalten, inoffizielle Mitarbeiter in ihrer Fraktion zu beherbergen.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne, CDU, SPD und F.D.P.)

Aus diesem Grund haben wir nach dieser doch recht intensiven Diskussion in unserer Fraktion entschieden, daß wir heute diesen Antrag zurückziehen und morgen vor diesem Hohen Haus in der holden Hoffnung, daß eine Ausnahme auch zur Geschäftsordnung in Anwendung ge-

bracht wird, indem in einem Dringlichen Antrag zur Interpretation auch noch einmal deutlich gemacht wird, welcher politische Wille dieses Hohe Haus in der Formulierung des Gesetzes zum Sächsischen Landtag geprägt hat. Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall bei Bündnis 90/Grüne, CDU, SPD und F.D.P.)

2. Vizepräsident Sandig: Meine Damen und Herren! Nachdem die Drucksache 1/3591 des Abgeordneten Arnold, Fraktion Bündnis 90/Grüne, zurückgezogen ist, darf ich nun abstimmen lassen über den § 15, Ausschluß von Wählbarkeit, in der Form der Beschlußempfehlung. Wer dem § 15 jetzt seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei Stimmenthaltungen und Gegenstimmen ist § 15 so angenommen.

Ich rufe auf den Vierten Teil, Vorbereitung der Wahlen, §§ 16 bis einschließlich 29. – Herr Dr. Preißler.

Dr. Preißler, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, über den § 16 getrennt abzustimmen.

2. Vizepräsident Sandig: Ja, selbstverständlich. – Ich rufe auf § 16, Wahltag, Wahlzeit. Wer dem § 16 in der Form der Beschlußempfehlung seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Mehrheitlich bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen so angenommen. Ich rufe auf §§ 17 bis einschließlich 29. – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Wer den §§ 17 bis einschließlich 29 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen; mehrheitlich so angenommen.

Ich rufe auf den Fünften Teil, Wahlhandlung, §§ 30 bis 35. Wer den §§ 30 bis 35 seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen; mehrheitlich so angenommen.

Ich rufe auf den Sechsten Teil: Feststellung des Wahlergebnisses, §§ 36 bis einschließlich 41. Wer den §§ 36 bis 41 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen.

Ich rufe auf den Siebten Teil: Besondere Vorschriften für eine Nachwahl oder Wiederholungswahl. Das sind die §§ 42 und 43. Wer den §§ 42 und 43 seine Zustimmung in Form der Beschlußempfehlung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen.

Ich rufe auf den Achten Teil: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag. Das ist zunächst der § 44. Dazu liegen Änderungsanträge vor in der Drucksache 1/3614 von der Fraktion Linke Liste/PDS, 2 und 3 zu streichen. Bitte, Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Die Sache ist abgestimmt. Das sind Folgeanträge. Wir ziehen zurück.

2. Vizepräsident Sandig: Ich rufe auf die Drucksache 1/3534 der CDU-Fraktion. Es sollen zwei Worte ausge-

wechselt werden im § 44 Abs. 3 Satz 4. Herr Bandmann, bitte.

Bandmann, CDU: Dieser Änderungsantrag ist notwendig geworden, da die Aberkennung des Landtagsmandates von mindestens einem Drittel der Abgeordneten erfolgen muß. Die Beschlußempfehlung des Bewertungsausschusses reicht insoweit nicht aus, sondern es muß hier noch einmal im Hohen Haus ordentlich zum Beschluß erhoben werden, daß er im Haus behandelt wird, und dann kann der Landtagsbeschluß herbeigeführt werden. Es ist zwingend notwendig, um den vorhin behandelten Komplex wirklich umfassend zu regeln, daß diese Regelung aufgenommen wird.

2. Vizepräsident Sandig: Ja. – Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Drucksache 1/3534, Änderungsantrag der Fraktion der CDU. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen.

Drucksache 1/3591 – das ist der zurückgezogene Antrag. Dann kann ich jetzt aufrufen den § 44 mit der beschlossenen Änderung, sonst in der Form der Beschlußempfehlung. Wer dem § 44 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – 4 Stimmenthaltungen.

Die §§ 45 bis 47 sind aufgerufen. Wer gibt diesen Paragraphen seine Zustimmung in der Form der Beschlußempfehlung? – Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Auch einige Stimmenthaltungen. Mehrheitlich angenommen.

Neunter Teil: Schlußbestimmungen.

Ich rufe auf die §§ 48 bis einschließlich 54. Wer diesen Paragraphen in der Form der Beschlußempfehlung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Auch einige Stimmenthaltungen.

Ich rufe auf § 55, Drucksache 1/3615 der Fraktion Linke Liste/PDS. Nummer 0 ersatzlos streichen. – Bitte, Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Ich hätte diesen Änderungsantrag gern begründet, aber auch er ist ein Folgeantrag des Antrages, daß wir den § 15 entweder ersatzlos streichen wollten – so war der Fraktionsantrag – bzw. eine vollständige Offenlegung der politischen Biographie wollten. Dann brauchen wir keinen Bewertungsausschuß. Wir ziehen zurück.

2. Vizepräsident Sandig: Zurückgezogen.

Ich rufe auf Drucksache 1/3535, Änderungsantrag der CDU, Ziffer 0 ändern. Sie liegt Ihnen vor. Gibt es noch eine neue Fassung? Wollen Sie, Herr Bandmann?

Bandmann, CDU: Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung muß ergänzt werden durch § 55 Nummer 0, und zwar um folgenden Text: Der bisherige Text des § 1 wird zu § 1 Abs. 1 und um folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

Absatz 2: Nach Annahme des Mandats hat der Abgeordnete innerhalb einer Woche dem Präsidenten des Landtages seine Wohnanschrift der letzten 10 Jahre vor der Herstellung der Einheit Deutschlands schriftlich mitzutei-

len. Der Abgeordnete soll seine Personenkennzahl nach dem Recht der DDR hinzufügen. Der Präsident des Landtages fordert vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sämtliche, die Person des gewählten Abgeordneten betreffenden Unterlagen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe b und § 21 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stasi-Unterlagengesetzes an und gibt dem Abgeordneten hiervon Kenntnis. Der Präsident des Landtages übersendet dem Bundesbeauftragten die ihm nach Satz 1 zugegangene Mitteilung.

Absatz 3: Der Landtag bildet zu Beginn der Wahlperiode einen Bewertungsausschuß. Dieser setzt sich aus je einem Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen zusammen. Der Bewertungsausschuß bewertet die vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR übergebenen Unterlagen. Er erstellt einen Bericht mit einer Beschlußempfehlung, ob Antrag auf Erhebung der Anklage mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats gemäß Artikel 118 der Verfassung des Freistaates Sachsen empfohlen werden soll. Der Landtag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

(Frau Zschoche, Linke Liste/PDS:
Die Schuhgröße haben Sie vergessen!)

Die Frage der Personenkennzahl spielt hier eine besondere Rolle. Es gibt ab bestimmten Jahrgängen in den Geburtsurkunden der ehemaligen DDR-Bürger diese Personenkennzahl. Deswegen ist auch dieses „soll“ eingeführt. Viele wissen ihre Personenkennzahl noch, so daß es kein Problem ist. Wer sie nicht mehr weiß oder keine hat, dem ist dies aber nicht zwingend vorgeschrieben. Das ist die Intention, die im Prinzip eine zentrale Rolle auch im Ausschuß gespielt hat und die sich ja vorhin auch in dem zurückgezogenen Änderungsantrag von Bündnis 90/Grüne widergespiegelt hat. Hier kommt der klare politische Wille, der auch aus dem Umbruch '89 hervorgegangen ist, deutlich zum Ausdruck. Dies ist der Wille der CDU-Fraktion, und dies soll der Wille des Hohen Hauses sein.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Sandig: Herr Dr. Friedrich dazu.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Es ist schön, daß wir mit Kollegen Bandmann einen authentischen Interpretieren des politischen Willens der Wende 1989 haben. Es wäre sonst auch schwierig geworden.

Ich will jetzt nicht zum Inhalt insgesamt sprechen, sondern nur zu einem Detail, nämlich zu der Aufforderung, die Personenkennzahl hier darzulegen, nach dem Recht der DDR hinzuzufügen. Abgesehen davon, daß in sehr vielen Fällen diese Personenkennzahl überhaupt nicht mehr vorhanden ist, weil einfach neue Ausweisdokumente da sind, meinen wir, wenn es schon sein soll, daß die Gauck-Behörde überprüft, dann reichen natürlich auch das Geburtsdatum, Name und Anschrift. Es ist völlig unverständlich, daß hier ein wichtiges Prinzip des Datenschutzes – bekanntlich haben wir ein sehr gutes Sächsisches Datenschutzgesetz – hier sehr einseitig durchlöchert wird, indem hier wieder der Personenkennzahl nach dem Recht der DDR das Wort geredet wird. Dieses Detail ist dringendst abzulehnen. Zu dem Inhalt wurde bedauerlicherweise bereits abgestimmt.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Dr. Donner, Fraktion Bündnis 90/Grüne.

Dr. Donner, Bündnis 90/Grüne: Ich möchte Herrn Bandmann anregen, von der Nichtöffentlichkeit der Sitzung Abstand zu nehmen. Wenn Sie sich noch an unser eigenes Verfahren erinnern, hatten wir zunächst ebenfalls Nichtöffentlichkeit vorgesehen und kamen dann aber kurz vor Beginn der Sitzung zu einem anderen Ergebnis. Vielleicht könnten Sie in Ihrem Antrag einfach das Wort streichen und dem nächsten Landtag überlassen, ob er das in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung entscheiden will.

2. Vizepräsident Sandig: Es ist eine Anfrage an die Fraktion der CDU.

Bandmann, CDU: Herr Dr. Donner! Wir sind in der Diskussion davon ausgegangen, und Sie hatten der „Nichtöffentlichkeit“ zugestimmt, weil mit diesem Antrag auf Anklage noch nicht feststeht, ob der betreffende Abgeordnete oder die betreffende Abgeordnete wirklich schuldig im Sinne dieses Gesetzes ist und daß dann die öffentliche Urteilsverkündung beim Verfassungsgericht des Freistaates Sachsen erfolgt. Ohnehin ist letztendlich jederzeit der Landtag frei, über die Öffentlichkeit seiner Sitzung selber zu beschließen, so daß dies an dieser Stelle für uns nicht unmittelbar eine Glaubensfrage ist.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Rade von der F.D.P.-Fraktion, bitte.

Rade, F.D.P.: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß wir bereits im § 44 des Landeswahlgesetzes die Formulierung, die Herr Bandmann eben vorgetragen hat, beschlossen haben, und diese Ergänzung folgerichtig auch im Abgeordnetengesetz erscheinen soll. Ich verstehe nicht, weshalb jetzt diese Diskussion noch einmal stattfindet. Darüber wurde bereits beschlossen.

2. Vizepräsident Sandig: Aber damit halten Sie nicht den Änderungsantrag der CDU-Fraktion für hinfällig? –

Rade, F.D.P.: Der Änderungsantrag der CDU beinhaltet nur noch einmal die wörtliche Klarstellung für das Abgeordnetengesetz. Das ist alles.

2. Vizepräsident Sandig: Dann lasse ich über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 1/3535 abstimmen. Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Einige Stimmenthaltungen und einige Gegenstimmen.

Ich rufe auf den Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3613, Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, Linke Liste/PDS: Unser Änderungsantrag bezieht sich auf Ausschließungsgründe, nach denen Abgeordnete nicht kommunale Wahlbeamte sein sollen. Ganz egal, wie man zu dieser Regelung steht, meinen wir, daß es konsequent wäre, diesen Ausschließungsgrund zu ergänzen, denn die Staatsregierung begründet ihren Ausschließungsgrund ja damit, daß ausgeschlossen werden soll, daß die Personen, die Gesetze beschließen, identisch sind mit denen, die sie ausführen.

Wenn man das konsequent zu Ende denkt, muß man natürlich ausschließen, daß Regierungsmitglieder Abgeordnete sein können. Das ist der Sinn unseres Ergänzungsantrages, der eigentlich nur eine konsequente Gewaltenteilung im Sächsischen Landtag fordert. Ich erinnere daran, daß bereits bei der Diskussion zur Sächsischen Landesverfassung dieser Problembereich sehr intensiv und kontrovers diskutiert wurde. Hier ist eine neue Möglichkeit, sich hinsichtlich der Gewaltenteilung konsequent zu zeigen.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann, CDU-Fraktion.

Bandmann, CDU: Wir bitten darum, diesen Änderungsantrag abzulehnen. Die Frage der hauptberuflichen kommunalen Wahlbeamten hat für uns in der Diskussion schon eine Rolle gespielt. Wir wissen, daß wir auf das Wissen kommunaler Wahlbeamter sehr dringend angewiesen sind.

Wir wissen aber auch, welche enorme Doppelbelastung diese hauptberufliche Tätigkeit im Landtag und im hauptamtlichen kommunalen Wahlamt mit sich bringt. Wir haben einige Mitglieder, die enorm daran zu tragen haben. Wir wollten dies bewußt so geregelt haben, daß es auch in der zweiten entscheidenden Phase des Aufbaus des Freistaates Sachsen zu einer klaren Regelung kommt. Man muß sich dann auch als Bürger des Freistaates Sachsen entscheiden, ob man in ein hauptamtliches kommunales Wahlamt oder in den Landtag geht.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Dr. Preißler, SPD-Fraktion.

Dr. Preißler, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, Herr Bandmann hat diesen Antrag falsch interpretiert. Das, was im § 55 in der Beschlußempfehlung steht, beinhaltet bereits den ersten Teil dieses Änderungsantrages. Ich zitiere den § 55 Abs. 3. „§ 29 wird folgender Absatz 4 angefügt: ‚(4) Hauptberufliche kommunale Wahlbeamte können nicht Abgeordnete sein!‘“ Dieses ist im Innenausschuß abgestimmt, und dieser Teil ist im Innenausschuß als Beschlußempfehlung unverändert eingebracht worden.

Das, was dieser Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS beinhaltet, ist nur die Ergänzung mit dem Begriff „Regierungsmitglieder“.

(Zuruf von der CDU: Das hat er doch gesagt!)

– Nein, die Intention, die von Herrn Bandmann kam, war die Diskussion in Richtung kommunale Wahlbeamte.

2. Vizepräsident Sandig: Wir stimmen jetzt ab über den Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3613. Wer dem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Einige Stimmenthaltungen und viele Gegenstimmen. Bei wenigen Stimmen dafür ist das mehrheitlich so abgelehnt.

Jetzt lasse ich abstimmen über den § 55 in der Form der Beschlußempfehlung mit dem schon angenommenen Änderungsantrag in der Drucksache 1/3535 der Fraktion der CDU. Wer dem § 55 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? –

Wer enthält sich der Stimme? – Bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ist das angenommen.

Zum § 56 liegt ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 1/3537 vor. – Herr Bandmann, bitte.

Bandmann, CDU: Die Neufassung des § 56 ist notwendig geworden, um auf die gesamten Bezüge einzugehen. Hier war auch noch eine Regelung enthalten, die es nicht möglich gemacht hätte, für die nächste Wahlperiode zum fristgemäßen Termin zu beginnen, so daß das mehr redaktionellen Charakter hat.

2. Vizepräsident Sandig: Das Wort wird dazu nicht gewünscht. So lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 1/3537. Wer dem seine Zustimmung geben will, bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen. Da das eine Neuformulierung des ganzen § 56 war, brauche ich über den § 56 in der Form der Beschlußempfehlung nicht abstimmen zu lassen. Gehe ich richtig in dieser Annahme? – Gut, das ist so.

Jetzt kommt noch § 57, ein neuer Paragraph. Er liegt Ihnen vor in der Drucksache 1/3589, eingebracht von der F.D.P.-Fraktion.

Rade, F.D.P.: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieses Landeswahlgesetz ist auf eine fünfjährige Legislaturperiode aufgebaut. Deshalb sind im § 21, der die Aufstellung der Wahlbewerber beinhaltet, die Fristen auf 3 Jahre festgesetzt worden, so daß also zwei Jahre vor dem neuen Wahltermin bereits in den unteren Gliederungen mit der Aufstellung und der Wahl von Wahlmännern für Wählervertreterversammlungen begonnen werden kann.

Da wir es aber hier mit einer vierjährigen Periode zu tun haben und das Gesetz mit Inkrafttreten auch wirksam ist, würde das bedeuten, daß niemand vor dem 27. Oktober 1993 derartige Wählervertreterversammlungen auf Kreisparteitagen etc. durchführen kann, um Kandidaten, Wahlmänner usw. zu wählen.

Aus diesem Grund schlagen wir Ihnen vor, daß eine Übergangsvorschrift angefügt wird, die den § 21 Abs. 3 Satz 2 in seiner Gültigkeit für die erste Legislaturperiode ausschließt und damit bereits nach der Sommerpause entsprechend den Regularien die Erstellung von Landeswahllisten folgen kann.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Ansonsten können Sie auf Ihren Kreisparteitagen erst nach dem 27. Oktober beginnen, Kandidaten und Delegierte zu wählen.

2. Vizepräsident Sandig: Herr Bandmann, CDU-Fraktion.

Bandmann, CDU: Die CDU-Fraktion unterstützt diesen Antrag der Freien Demokraten.

(Erstaunen bei der Opposition)

2. Vizepräsident Sandig: So lasse ich jetzt über den neuen § 57 in der Drucksache 1/3589 abstimmen. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen, aber mehrheitlich so angenommen.

Meine Damen und Herren! Da wir in dieser 2. Lesung Änderungen beschlossen hatten und kein Antrag nach

§ 56 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung angekündigt wurde, ist dieser Tagesordnungspunkt hiermit beendet.
Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 5

2. und 3. Lesung der Entwürfe

– Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen – Gesetz über Kindertageseinrichtungen

Drucksache 1/2605, Gesetzentwurf der Fraktion Linke Liste/PDS

– Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen und anderer Gesetze

Drucksache 1/3374, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 1/3481, Beschlußempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Wir kommen zur allgemeinen Aussprache der Fraktionen. Die Reihenfolge und Redezeiten: Linke Liste/PDS 4 Minuten, CDU 9 Minuten, SPD 5 Minuten, Bündnis 90/Grüne 3 Minuten und F.D.P. 3 Minuten. – Ich rufe auf die Fraktion Linke Liste/PDS; Frau Zschoche, bitte.

Frau Zschoche, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Werte Abgeordnete! Drei Jahre Parlamentarismus in Sachsen haben mir manche Ernüchterung gebracht. Die schlimmste Erfahrung ist die, daß dieses System restlos alles, sogar menschliches Leben, dem Geld unterordnet. So konzentrierte sich die Diskussion über das Kita-Gesetz eben nicht auf das Wohl des Kindes, sondern auf die Finanzierungsfrage, was dazu führte, daß die Staatsregierung sogar wider besseres Wissen handelt – jawohl, wider besseres Wissen!

Denn sie selbst schreibt zur Großen Anfrage der CDU im Juli 1993: „Der Trend geht derzeit zur Kleinfamilie mit weniger Kindern. Grundsätzlich ist unter pädagogischen Gesichtspunkten festzustellen, daß Einzelkinder im Bereich des Lernens von Sozialverhalten gewisse Nachteile haben können. Für Einzelkinder werden für das Erlernen von Sozialverhalten die außerfamiliären Beziehungsformen enorm bedeutsam. Dazu gehört neben der Familie, der Schule, den Jugendverbänden, den informellen Gruppen in besonderer Weise der Kindertagesstättenbereich.“ – Zitatende.

Das sagt die Staatsregierung. Was tut sie? – Sie zieht sich aus der Finanzierung der Kita sukzessive zurück – ganz unauffällig, kaum bemerkbar –, denn der bisherige prozentuale Anteil an der Finanzierung bleibt. Aber: Die Kinderzahlen gehen erheblich zurück, die gruppenbezogene Bezuschussung wird in eine kindbezogene umgewandelt – und das bei Regelbetreuungszeiten von 9 bzw. 5 bis 6 Stunden –, drei Veränderungen, die einzig und allein die Landeszuschüsse auf Kosten der Eltern und Kommunen minimieren. Ein solches Finanzierungsmodell gefährdet die Existenz von Kitas, denn nach der Betriebskostenanalyse der Staatsregierung stellt sich heraus, daß schon jetzt die meisten Kommunen mit der Restfinanzierung für Kindergärten total überfordert sind.

Neben den Kommunen sind nach diesem Gesetz vor allem die Eltern gebeutelt. Die Staatsregierung weigert sich, bei den Elternbeiträgen alle Kinder – und nicht nur die in Kitas betreuten – anzurechnen. Sie weigert sich, einkommensgestaffelte Beiträge einzuführen.

Ungeklärte Fragen zum Hort. Was passiert in einer altersgemischten Gruppe, wenn die Kinder nach 5 Stunden gehen und damit die Finanzierung für einen Teil der Gruppe wegfällt? Was geschieht, wenn Unterrichtsstunden ausfallen und sich Kinder deshalb im Hort aufhalten müssen? Wieviele Erzieherinnen werden durch den im Gesetz festgeschriebenen Schlüssel von 0,8 zu 20 zur Teilzeitarbeit verdammt? Oder sie erhalten eine Gruppe von 24 Kindern. Dann allerdings würden Kinder im Hort „gehörtet“ und nicht sozialpädagogisch betreut und gebildet.

Zu den Betreuungs- und Öffnungszeiten. Völlig klar ist, daß 9 Stunden Betreuungszeit nicht reichen. Also mauschelt man mit den Begriffen und verweist auf längere Öffnungszeiten. Aber wer bezahlt die Differenz zwischen Betreuungs- und Öffnungszeiten, die schon dann entsteht, wenn alle Kinder nur 9 Stunden betreut werden, aber zeitlich versetzt in die Kindertagesstätten kommen? – Der Staat, die Eltern zahlen nicht – bleiben nur die Kommunen.

Alles in allem steht die Frage, was sind diesem Staat Kinder tatsächlich wert? Im Finanzausschuß fiel der Satz: „Soviel Geld wie für Kitas geben wir nicht mal für Landesbauten aus.“

Der Ministerpräsident regt gar an zu prüfen, ob in Kindertagesstätten nicht verstärkt ehrenamtliches Personal eingesetzt werden könne.

Meine Damen und Herren, derselbe Staat, der mit dem § 218 zum Schutz des ungeborenen Lebens Flagge zeigt, läßt das geborene Leben mehr und mehr auf der Strecke. Kinder um jeden Preis, aber wenn es geht, schön billig.

(Franke, CDU: Das ist absolute Hetze!)

Meine Damen und Herren, wer am Kostbarsten in der Gesellschaft, wer an Kindern spart, spart an der Zukunft. Wer an der Zukunft spart, darf sich nicht wundern, wenn es sie morgen nicht mehr gibt.

Meine Fraktion wird diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, weil er das Wohl der Kinder nicht zur Priorität erhebt.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich rufe die CDU-Fraktion; bitte schön.

Frau Hubrig, CDU: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sprechen heute von einem Gesetz, das sich vom Angebot der Leistungen für unsere Kinder und nicht zuletzt auch für die Eltern kein zweites Bundesland in Deutschland bisher geleistet hat.

(Beifall bei der CDU)

Das ist ein Stück unserer Familienpolitik in Sachsen, die wir mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes weiterschreiben wollen.

Das Land Sachsen stellt 1993 740 Millionen DM für die Förderung und den Erhalt von Kindertagesstätten bereit. Gleiche finanzielle Verantwortung haben unsere Städte und Gemeinden übernommen, wobei wir uns alle bewußt sind, daß gerade die Kommunen die Rechnung jeden Tag neu aufmachen müssen, was noch finanzierbar ist und was nicht.

Die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes sieht in Zukunft vor, die Bezuschussung durch Land und Kommune nicht mehr gruppenbezogen, sondern pro Kind durchzuführen. Dies trägt der Verpflichtung des Landes zur wirtschaftlichen Haushaltsführung in besonderem Maße Rechnung und gibt dem Träger die Möglichkeit, sozialpädagogische Konzeptionen besser umzusetzen und den vorhandenen Platzbedarf besser zu gestalten, wie z. B. bei altersgemischten Gruppen.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Frau Abgeordnete, gestatten Sie eine Zwischenfrage? – Bitte schön, Mikro 1.

Frau Zschoche, Linke Liste/PDS: Frau Hubrig, wissen Sie, wie hoch die Landeszuschüsse 1992 für Kindertagesstätten ausfielen?

Frau Hubrig, CDU: Die habe ich jetzt im Moment hier nicht vorliegen, Frau Zschoche.

(Staatsminister Dr. Geisler: Die liegen mir vor, die können Sie gern bekommen.)

Die durchschnittlichen Betriebskosten als Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse des Freistaates und der Elternbeiträge werden beibehalten. Dabei werden nun auch die Horte einbezogen, deren finanzielle Ausstattung damit verbessert wird.

Der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtkosten ist gegenüber dem alten Gesetz gleichgeblieben.

(Zuruf: Absolut sind sie höher!)

Die Anhebung der Obergrenze, Frau Zschoche, resultiert aus der Anhebung des Einkommens der pädagogischen Fachkräfte auf 80 % BAT West. Die ständige Diskussion, die Elternbeiträge zu trennen von den steigenden Personalkosten, halten wir für ungerechtfertigt. Vielmehr kritisieren wir die ungesunde Tarifpolitik, die die Schere zwischen öffentlichem Dienst und der Wirtschaft immer mehr auseinanderklaffen läßt.

Vorgesehen im Gesetz ist die Festsetzung von Betreuungsöffnungszeiten in der Kinderkrippe und im Kindergarten auf 9 Stunden und im Hort auf 5 Stunden. Die CDU-Fraktion spricht sich für eine Erhöhung der Hortbetreuung von 5 auf 6 Stunden aus unter der Bedingung, daß bei Bedarfsnotwendigkeit ein Frühhort eingerichtet wird. Die Einrichtung eines Frühhortes liegt in der Entscheidung der Städte und Gemeinden. Die festgelegten Betreuungszeiten basieren auf Untersuchungen der Staats-

regierung zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen und liegen nach unserer Auffassung an der Grenze der Vertretbarkeit der Unterbringung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Natürlich wissen wir auch um die Situation alleinerziehender Mütter und Väter, denen eine Betreuungszeit von 9 Stunden in Kinderkrippen und Kindergärten aufgrund ihres Arbeitsweges nicht ausreicht. Auch diesem Anspruch müssen wir gerecht werden. Dafür ist eine zusätzliche Bedarfsöffnungszeit vorgesehen, die im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Eltern geregelt werden kann, wie auch der zusätzliche Elternbeitrag, der über die Betreuungsöffnungszeit erhoben wird. Auch über diese Zeit hinaus haben Eltern mit niedrigem Einkommen Anspruch auf Erstattung durch das Jugendamt nach den Kriterien des Bundessozialhilfegesetzes. Danach ist eine soziale Staffelung der Elternbeiträge gesichert.

Abschließend für meinen Teil möchte ich nochmals klar und deutlich formulieren, daß es für uns als Fraktion keine Diskussionsgrundlage war, am Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz oder an der bedarfsgerechten Bereitstellung von Kinderkrippen und Hortplätzen zu rütteln. Diskussionsgrundlage muß die Finanzierbarkeit eines solchen Gesetzes sein und keine übermäßigen Forderungen an Öffnungszeiten und Rechtsansprüche; denn es gehört auch zu unserer Verantwortlichkeit, unseren Kindern und Enkeln einen Schuldenberg, der sie erdrückt, für die Zukunft zu ersparen.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Die CDU hat gesplittet. Dr. Wildführ stehen noch 4 Minuten zur Verfügung.

Dr. Wildführ, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zum Problem der behinderten Kinder Stellung nehmen.

Trotz erheblicher medizinischer Fortschritte in der Betreuung der Schwangeren, in der Geburtshilfe, bei der Behandlung von Risikokindern ist immer mit einem gewissen Anteil behinderter Kinder zu rechnen. Fachleute gehen davon aus, daß auf 100 Entbindungen ein Kind mit Behinderung, entweder geistig oder körperlich, auftreten kann.

Wir in Sachsen behandeln z. Z. 1 000 Kinder in integrativen Gruppen und 1 000 Kinder in teilstationären Einrichtungen. Um diese Kinder möglichst früh zu erfassen und zu fördern, sind gesetzliche Grundlagen erforderlich. Das Sächsische Kindertagesstättengesetz ist schon in seiner ersten Fassung von dieser Prämisse ausgegangen.

Die Regelung des § 19 im alten Gesetz hat sich jedoch als nicht hilfreich für die finanzielle Ausstattung der Sondereinrichtungen im Sinne teilstationärer Einrichtungen erwiesen. Er hat sich als Schlupfloch für den Ausstieg oder den widerwilligen Einstieg von Sozialhilfeträgern bei der Finanzierung dieser Einrichtungen nach Maßgabe des BSHG gezeigt.

Mit der Neuregelung, wie sie jetzt vorliegt, mit dem Verweis auf das BSHG werden die Sozialhilfeträger besser in die Pflicht genommen. Sowohl Einzel- als auch Gruppenbehandlung in integrativen Gruppen in Sondereinrichtungen und teilstationären Einrichtungen, allein oder mit Öffnung für nichtbehinderte Kinder, ist jetzt möglich.

Voraussetzung für die Anerkennung als integrative Gruppe sind die fachliche Qualifikation des Personals sowie

materiell-technische Voraussetzungen für diese Aufgabe. Oberstes Ziel muß die Rehabilitation und Eingliederung in die Gesellschaft sein.

In integrative Gruppen ist die Aufnahme von 3 Kindern pro Gruppe je nach Behinderungsgrad möglich. Durch die Absenkung der Gruppenbelegung bei Aufnahme behinderter Kinder bei gleichbleibendem Personalschlüssel ist eine gezielte Frühförderung dieser Kinder personell gesichert. Auf Antrag kann auch zusätzliches Personal bei schwerstbeschädigten Kindern gewährt werden.

Der Freistaat gewährt pro Kind den doppelten Landeszuschuß zuzüglich Eingliederungszuschuß nach BSHG und erläßt den Elternanteil bei behinderten Kindern – eine Dreifachförderung somit. Damit liegt also eine Mehrfachförderung vor.

An dieser Stelle möchte ich auch erwähnen, daß für diese Kinder ein Rechtsanspruch auf Kindertagesstättenplätze besteht. In Sondergruppen oder -einrichtungen wird über die Eingliederungshilfe nach Maßgabe des BSHG, über KJHG und über Sonderpflegesätze finanziert, was im einzelnen ausgehandelt werden muß. Nach meiner Erfahrung besteht hier noch Nachbesserungsbedarf. Dies kann jedoch nicht in diesem Gesetz erfolgen, sondern über Rechts- oder Verwaltungsvorschriften seitens des Ministeriums.

Insbesondere bei der Festsetzung von Schlüsselzahlen, die nach meiner Erfahrung bei mindestens 1 : 3 liegen, und bei Nachverhandlungen zum Pflegesatz muß eine Anhebung des Pflegesatzes, der z. Z. bei 57 DM liegt, erreicht werden.

Mit diesem Gesetz besitzt das Land Sachsen gesetzliche Grundlagen, vereint im Konzert mit Bundesgesetzen, die die Pflege, Behandlung, Rehabilitation und sonderpädagogische Betreuung vom ersten Lebenstag an sinnvoll und finanzierbar regeln.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Ich rufe die SPD-Fraktion. Frau Abg. Dr. Schwarz, bitte schön, Sie haben das Wort.

Frau Dr. Schwarz, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schon im Vorfeld hat ja die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes die Gemüter erhitzt, und ich denke, daß ohne die Gegenwehr von Betroffenen das Finanzierungsmodell schlechter ausgesehen hätte –

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abg. Enders, CDU)

schlechter für die Eltern und auch für die Einrichtungen.

Daß die Horte nun fast gänzlich in die Verantwortung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie übergehen, hat schon seine Ecken und Kanten. Vor allem, daß ein Rechtsanspruch auf eine Hortbetreuung bis einschließlich 4. Klasse nicht festgeschrieben wurde, ist aus unserer Sicht äußerst bedauerlich. Und fast scheint es so, als seien wir noch einmal mit einem blauen Auge davongekommen, was den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz angeht. Hätten wir dieses nicht Anfang 1991 festgezurrert, wäre dies wohl jetzt nicht mehr so möglich.

(Proteste bei der CDU)

Dies zeigen ganz deutlich die Äußerungen von Finanzminister Waigel mit seinen Sparvorschlägen.

(Beifall bei der Opposition – Anhaltender Widerspruch bei der CDU)

Ich möchte hier nachdrücklich davor warnen, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz über zu hohe Elternbeiträge auszuhöhlen.

(Vereinzelt Beifall bei der Opposition – Frau Schneider, Linke Liste/PDS: Richtig! Jawohl! – Zuruf des Abg. Enders, CDU)

Und es sollte auch Schluß damit sein, so zu tun, als könnte Kinderbetreuung durch ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit ausgeführt werden.

(Unruhe im Saal)

Kinder brauchen Liebe, aber auch eine ordentliche pädagogische Betreuung. Und um letzteres zu gewährleisten, sollte den pädagogischen Kräften auch eine Vor- und Nachbereitungszeit zugestanden werden. Wir unterstützen diese berechnete Forderung der ÖTV.

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Frau Abgeordnete, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Frau Dr. Schwarz, SPD: Bitte, Herr Kannegießer.

Kannegießer, CDU: Über das Kindertagesstättengesetz ist im vergangenen Jahr namentlich abgestimmt worden. Würden Sie bitte einmal, auch in bezug auf den Rechtsanspruch, den Sie jetzt betont haben, sagen, wie Sie da abgestimmt hatten?

(Zuruf von der CDU: Dagegen!)

Frau Dr. Schwarz, SPD: – Sie irren! Wir haben diesen Rechtsanspruch immer gefordert. Das wissen Sie sehr genau, Herr Kannegießer,

(Zurufe von der CDU)

und wir haben uns damals bei diesem Gesetz der Stimme enthalten,

(Proteste von der CDU – Glocke des Präsidenten)

weil uns die Finanzierung zu einseitig, und zwar zu einseitig zu Lasten der Eltern, ausgerichtet war. Das möchte ich hier einmal ganz ausdrücklich sagen.

(Anhaltende Proteste von der CDU, besonders von Frau Abg. Henke, CDU)

Im Gesetz heißt es: „Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offenzuhalten.“ Hier werden wir in Konflikt geraten mit den nun festgeschriebenen Betreuungszeiten von 9 Stunden. Die Praxis zeigt, daß sich insbesondere die Kommunen daran orientieren werden; dies ist ja auch eine finanzielle Frage.

Bedauerlich ist, daß familienfreundliche Regelungen dem Rotstift des Finanzministeriums zum Opfer fielen. Wir werden dazu nachher noch einen Änderungsantrag einbringen.

Kritisch anmerken möchte ich die weitreichende Verordnungspraxis des Staatsministeriums für Soziales, Gesund-

heit und Familie, zumal wir als Abgeordnete meist zuletzt davon erfahren, so auch über die Verordnung, die jetzt seit 1.7. gilt und die die Einrichtungen gerade vor der Urlaubszeit vor große Probleme stellt.

Die Erhöhung auf 24 % scheint auch zu hoch zu sein. Wichtig ist – und das wissen Sie – ein ausreichendes Angebot an Kindereinrichtungen und bezahlbaren Plätzen, wichtig, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Gerade dies betrifft die Frauen. Ihre selbstherrliche Schönfärberei, meine Damen und Herren von der CDU-Fraktion und der Staatsregierung, Ihre selbstherrliche Schönfärberei, was die Situation von Frauen in diesem freien Staat angeht – und da denke ich auch wieder an gestern –, erinnert mich doch sehr an die Leitartikelpraxis des „Neuen Deutschland“ zu DDR-Zeiten.

(Frau Henke, CDU: Eine Unverschämtheit ist das!
– Zuruf des Abg. Schiemann, CDU – Empörte
Proteste von der CDU)

Von der Reaktion auf die von mir genannten

(Glocke des Präsidenten)

offengebliebenen Forderungen meiner Fraktion – Rechtsanspruch, Hort-, Ferienbetreuung, bedarfsgerechtes Angebot auch ab der 5. Klasse, eine Betreuungszeit von 10 Stunden, eine Möglichkeit von Vor- und Nachbereitung für die pädagogischen Kräfte – werden wir unsere Zustimmung oder Ablehnung zu dieser Novellierung abhängig machen.

(Beifall bei SPD und Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich rufe die Fraktion Bündnis 90/Grüne, Frau Matzke, bitte schön.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Frau Hubrig, ich höre dasselbe, wenn ich in Sachsen-Anhalt bin. In Sachsen-Anhalt hätte man das beste Gesetz, jetzt also in Sachsen angeblich. Es geht nicht um das beste Gesetz, es geht um die Praxis, die dieses Gesetz auslöst. Und diese Praxis ist in Sachsen so, daß die Kindereinrichtungen abgebaut werden. Wir haben es mit einem Kitasterben^{*)} im Freistaat zu tun.

(Widerspruch und teilweise Heiterkeit bei der CDU)

Sehr geehrte Abgeordnete! Die Novellierung beschleunigt diesen Prozeß. Die Elternbeiträge – der Minister hat es selbst zugegeben – sollen steigen, ja es sollen sogar auf die Eltern die Mehrkosten einfach übertragen werden, die über die vorgesehene 9-Stunden-Öffnungszeit für Kinderkrippen und Kindergärten bzw. die 5 und 6 Stunden für den Hort noch hinausgehen. Schon 40 % der Erzieherinnen sind entlassen worden, es sollen weitere entlassen werden. 5 000 bis 7 000 Entlassungen stehen an. Das ist ein weiteres Viertel. Nach wie vor ist die Vorhaltungsmöglichkeit der Kommunen in Frage gestellt, da die Platzfinanzierung ausgetauscht worden ist und nicht mehr nach Gruppen finanziert wird.

Deshalb haben mehr als 10 000 Bürgerinnen und Bürger in Sachsen in Form von Unterschriften und 8 000 Eltern und

Erzieherinnen – ich denke, Sie können sich noch an das Geschehen vor dem Landtag erinnern – durch eine Demonstration, organisiert von der ÖTV und der GEW, die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes, die wir heute behandeln, abgelehnt. Den Leuten sei Dank. Ihnen sei Dank, denn es wäre möglicherweise noch schlimmer gekommen. Sie fordern, das bezahlbare Recht auf bezahlbare Kinderbetreuung für alle zu garantieren. Und sie fordern weiter: keine weiteren Entlassungen von Erzieherinnen, sondern Senkung der Gruppengrößen, keine weiteren Schließungen von Kindereinrichtungen, sondern die Auflage eines Modernisierungsprogrammes, keine weitere Erhöhung der Elternbeiträge, keine Verkürzung der Regelöffnungszeiten, sondern Regelöffnungszeiten nicht unter 10,5 Stunden.

(Erregung und Widerspruch bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Frau Abgeordnete, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Ja, bitte.

Dr. Wildführ, CDU: Frau Matzke, eine Frage. Ist Ihnen eigentlich bei der Lektüre dieses Gesetzes bewußt geworden, daß wir bei dem ersten Kindertagesstättengesetz von einer Betreuungszeit von 7 Stunden ausgegangen sind und daß wir diese jetzt auf 9 Stunden erhöht haben? Ist Ihnen eigentlich die Entwicklung der Geburtenstatistik in diesem Lande bekannt? Möchten Sie trotz dieses enormen Rückgangs, den wir haben und den wir auch zutiefst bedauern – ich besonders als Facharzt für Kinderheilkunde –, daß diese Kindereinrichtungen sich nicht anpassen sollen? Können Sie mir diesbezüglich zustimmen?

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Die Antwort auf Ihre erste Frage. Es ist nicht so, daß im Gesetz 7 Stunden Öffnungszeit vorgeschrieben sind, sondern im § 4 steht, daß die Öffnungszeiten entsprechend den Bedürfnissen der Erziehenden und der Kinder auch in den Horten – lesen Sie bitte im Gesetz nach – gestaltet werden sollen. Das, was Sie meinen, ist die Rechtsverordnung des Ministers. Diese Rechtsverordnung habe ich zu Recht schon immer kritisiert. Doch in den Kommunen sind Öffnungszeiten entsprechend den Bedürfnissen der Eltern und der Kinder eingerichtet worden. Diese betragen im Durchschnitt 11,5 Stunden täglich.

(Starke Erregung bei der CDU – Glocke des Präsidenten)

Die Elternbeiträge bezogen sich prozentual auf diese Kosten. Das heißt, es wurden keine Mehrkosten für die Eltern erhoben aufgrund dieser Öffnungszeiten.

Frage 2: Natürlich ist mir der Geburtenrückgang bekannt, nur der Geburtenrückgang hat eine Ursache. Diese Ursache ist in der Politik der CDU hier auch zu finden!

(Lautstarke Proteste bei der CDU – Beifall bei SPD und Bündnis 90/Grüne)

Nur, es ist ein Riesenproblem. Wir wissen alle, daß die Reproduktionswünsche der Frauen – wie das im Fach-

*) Offenbar war von einem Teil der Abgeordneten – und ursprünglich auch von der Stenografin – „Kindersterben“ verstanden worden.

jargon heißt – aufgeschoben, aber niemals aufgehoben sind, so daß es wirklich zu einem Geburtenanstieg kommen wird. Dann aber sind keine Kindertagesbetreuungs-möglichkeiten mehr da, weil inzwischen die CDU mit dem Argument des Rückgangs der Geburten alles plattge-macht hat. Und dagegen wenden wir uns.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Frau Abgeordnete, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Ich bin noch bei der Beantwortung der vorigen Frage.

Es gibt noch einen weiteren Grund, warum ich nicht der Auffassung bin, daß Erzieherinnen entlassen werden. Kinder brauchen eine kindgerechte Betreuung. Dazu gehört das individuelle Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Erzieherin. Und das ist essentiell. Den Kindern geht es nicht um Edeltahltoilettenbecken. Den Kindern geht es darum, daß sie ihre Vertrauensperson haben. Wenn Erzieherinnen immer wieder mit der Entlassung als Schlaghammer im Rücken Kinder betreuen sollen, dann werden sie das nicht besonders gut machen, weil sie nicht so motiviert sein können. Wenn Erzieherinnen in Gruppen Kinderbetreuung machen sollen, die ihr Vermögen, Einzelbetreuung zu machen, übersteigen, weil sie 18 oder 20 Kinder vor sich sehen, dann ist das eben keine kindgerechte Betreuung. Dagegen wehren wir uns. Und deshalb haben wir diesen Änderungsantrag eingebracht, auch zur Gruppengröße.

(Zuruf Schiemann, CDU: Wie wollen Sie denn erziehen, Frau Matzke?)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Meine Damen und Herren! Einesteils bitte ich Sie, die Redner reden zu lassen. Zum anderen, Frau Matzke, Sie haben die Beantwortung der Frage gleich übergeleitet in Ihre Redezeit. Inzwischen sind die 3 Minuten um, und ich möchte Sie bitten ... Das kann keine Zwischenfrage mehr sein. Kommen Sie bitte dann zum Schluß, Frau Matzke.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Das ist die Beantwortung der Frage.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Frau Abgeordnete! – Ja, natürlich, ich lasse Ihnen noch ein Schlußwort.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Das Schlußwort. Auf der Demonstration vor dem Landtag wurde gefordert, daß diese Forderungen, die ich Ihnen genannt habe, nun Gesetz und politische Praxis werden. Dem können wir Abgeordneten heute folgen. Ich bin sicher, daß die Diskussion mit dem heutigen Tag noch nicht abgeschlossen ist. Ich bin mir sehr sicher, daß die Menschen in Sachsen nicht mehr alles hinnehmen. Das hat die Demonstration bewiesen. Und die Diskussion ist auch deshalb nicht abgeschlossen, weil gerade im Bereich der Kinderbetreuung der Unterschied zwischen Wahlversprechen und Mandat, der Unterschied zwischen politischen Reden und politischer Praxis sehr deutlich wird. An diesem Beispiel können die Bürger sehr gut

(Zuruf des Abg. Goliash, CDU)

zum Beispiel auch Ihre Auffassungen, Herr Goliash, erkennen, denn sie erleben die Praxis. Aus diesem Grunde

fordere ich Sie, alle Abgeordneten, auf, den Forderungen der Erzieherinnen, der Kinder, der Eltern, der Frauen und Männer hier vor dem Landtag zu folgen und den Änderungsanträgen von der SPD und meinem Antrag zu folgen und diese Novellierung zu verhindern.

Ich danke.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne und SPD)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich rufe die Fraktion der F.D.P.; Frau Georgi, bitte.

Frau Georgi, F.D.P.: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe Schularbeiten gemacht und etwas vorbereitet, aber die Diskussion läßt mich das vergessen. Ich möchte das ganz aus meiner Sicht betrachten.

Die Aktuelle Debatte um die Finanzierung der Kindertagesstätten findet in einem ungeheuren Spannungsfeld zwischen Sozialpolitik auf der einen Seite und Wirtschafts- und Finanzpolitik auf der anderen Seite statt. Daß wir hierbei den Stein der Weisen nicht finden können, ist eine ganz andere Sache. Wir treffen jetzt eine Entscheidung zu einer Frage, die alle angeht in einem Moment, in dem wir nicht über die Mittel verfügen können, die wir dazu brauchen, wenn wir das durchsetzen wollen, wie es der größte Teil dieses Hohen Hauses will.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Warten Sie nur ab, Herr Goliash. Hier stehen wir vor einer Grundsatzdiskussion, Frau Matzke, die Ihre Generation hauptsächlich angeht. Wie stelle ich mich der sogenannten Reproduktion? Wie ist mein Verhältnis zum Kind und zur Familie? Wie ist mein Verhältnis zur Eigenverantwortung gegenüber der Betreuung des Kindes?

(Goliash, CDU: Sehr richtig! – Beifall bei der CDU)

Ich habe sehr hart geschluckt, das muß ich sagen. Frau Dr. Schwarz, ich schätze Sie sehr. Ich fahre morgens in den Landtag, und wir haben schlechte Busverbindung. Da nehme ich häufig Muttis mit, und das sind für mich immer die besten Gewährsfrauen, um zu erfahren, wie das so angeht. Es hat sich übrigens bisher noch keiner über die Höhe der Beträge beklagt.

(Zuruf von der CDU: Hört! Hört!)

Aber ich bin sehr unangenehm berührt, wenn das sogenannte ehrenamtliche Engagement so mißdargestellt wird. Es ist auf dem Dorf eine Selbstverständlichkeit, daß Muttis Kinder anderer Familien mit dem Auto mitnehmen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Sie organisieren selbstverständlich einen Dienst, dort, wo es möglich ist.

(Zuruf von der CDU: Sehr richtig!)

Ich gehöre genau zu denen, die sagen, für die Familien, die es brauchen, muß die lange Öffnungszeit da sein.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Nur, bitte schön, elfeinhalb Stunden für ein Kind im Kindergarten sind für mich keine optimale Lösung.

(Zurufe von der CDU: Bravo! – Beifall bei F.D.P. und CDU)

Frau Zschoche, Ihr soziales Engagement in allen Ehren. Es ist ja übrigens nur ein Thema, das Sie verfechten. Aber wenn Sie in der „Oschatzer Allgemeinen“ vom 2.7. Falschmeldungen verbreiten, indem Sie nämlich nicht das Ergebnis der Ausschußsitzung abgewartet haben, dann ist das für mich verantwortungslos, und ich spare mir jeden weiteren Kommentar.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Es wird auch in der Öffentlichkeit ein falsches Bild dargestellt, was die finanzielle Belastung der sozial schwachen Mütter und Väter angeht. Warum sagen Sie nicht, wie die Einkommensgrenze im BSHG ist, was für Unterstützungen gezahlt werden?

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Des weiteren die Entlassung des Betreuungspersonals: Kindergärtnerinnen und Kindergärtner – leider gibt es sehr wenige – unterliegen natürlich keinen anderen Bedingungen als andere Arbeitnehmer in unserem Land. Und wenn die Bedarfszahlen zurückgehen, dann können wir uns den Luxus nicht leisten, eine Objektforderung zu betreiben, sondern wir können es nur in der Subjektförderung machen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Ein letztes Wort zum Betreuungsschlüssel: Ich habe es hier läuten hören, daß es darüber in der CDU-Fraktion etwas Ärger gegeben hat. Das freut mich in dem Falle.

(Heiterkeit bei der CDU)

Wir haben es hier – das muß ich sagen – in dieser wohlgemeinten sozialpädagogischen Absicht durchgesetzt, daß die Kommunen diesen Betreuungsschlüssel einhalten müssen, und das ist für mich eine sehr, sehr hohe Qualitätssicherung. Aus diesem Grunde stimmt die F.D.P.-Fraktion der Novellierung zu.

(Zurufe aus der CDU: Bravo! –
Beifall bei CDU und F.D.P.)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Das Wort hat jetzt Herr Dr. Geisler, unser Sozialminister.

Dr. Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes in einer, wie Frau Georgi gesagt hat, schwierigen Situation für Sozialpolitiker, im Spannungsfeld mit den Finanzpolitikern hat mir manche Erkenntnis gebracht. Der Ausgangspunkt dafür waren die sich in den ersten zwei Jahren ergebenden Veränderungsnotwendigkeiten und keine grundsätzliche – deswegen gibt es kein neues Gesetz, sondern eine Novellierung – Veränderung des Gesetzes. Ich will noch einmal in Erinnerung rufen, welche Grundsätzlichkeiten es waren.

Das waren die Übernahme der Hortverantwortung in das Sozialministerium, ein Vollzug von Bundesrecht: Das KJHG schreibt das ab 1.1.1991 vor. Für die neuen Länder ist es sogar das einzige Gesetz, das eher in den neuen Ländern gegolten hat als in den alten, ab dem 3.10.1990. Wir haben den Übergang wegen der Ausgangssituation fließend gestaltet.

Wir hatten die Integration der Behinderten von Anfang an im Auge und wollten sie, hatten das bei der Einbringung

des Gesetzes formuliert und haben in den zwei Jahren eine dankbare Annahme dieses Auftrages durch die Einrichtungen erlebt, so daß die vorhandenen Finanzierungswege nicht mehr der Realität entsprachen. Deswegen haben wir novelliert. Schließlich wurde eine relativ kleinere Sache mit ins Gespräch gebracht. Das ist die Frage der gesundheitlichen Betreuung, wo wir deutlicher und konkreter die Forderungen beschrieben haben.

Schließlich der Übergang von der Gruppenfinanzierung zur Einzelfinanzierung. Dies habe ich schon häufig hier erklärt. Alle, die sonst immer den Finanzminister kritisieren, Sie, Frau Schwarz und Frau Matzke, haben im Grunde heute mit Ihren Äußerungen dem Finanzminister Recht gegeben. Er hat darauf bestanden, das Betriebskostenmodell beizubehalten und nicht die Finanzierung über das Personalkostenmodell zu regeln; dies nur zu Ihrer Information.

Von daher – und ich bin heute noch der Meinung, daß es für die Eltern deswegen keine Veränderung gibt – war die Verordnung für den 1.7.1993 auf jeden Fall fällig. Das ist für jeden sichtbar gewesen und überhaupt nicht überraschend. Von daher habe ich immer wieder gesagt, die Frage der Höhe der Elternbeiträge hängt nicht von der Novellierung ab.

Nun zu einigen grundsätzlichen Dingen der Sozial- und Familienpolitik in Sachsen:

Erstens: Wir haben ja gesagt zum Kind, und wir sagen auch ja zur Familie. Wir haben das deutlich gemacht, neben dem Kita-Gesetz, mit dem Landeserziehungsgeldgesetz, das einzige, das es in den neuen Ländern gibt. Und wir haben ja gesagt durch die Schaffung der Stiftung für Familie, Mutter und Kind für besondere Härtefälle im einzelnen. Es sind drei Gesetze, die eindeutig unser Ja zum Kind und zur Familie beschreiben.

Zweitens: Wir sagen ja zur finanziellen Verantwortung durch Land und Kommunen für dieses Jahr. Der Einsatz ist sehr hoch, drei- bis viermal so hoch wie in den alten Bundesländern. Und wir sagen ja zu diesem drei- bis viermal so hohen Einsatz. Ich habe das hier schon zitiert: Ungefähr 150 DM pro Einwohner, in den alten Ländern 20 bis 60 DM pro Einwohner. Dieses müssen wir woanders im Grunde weniger ausgeben; daß wir uns da keinen Illusionen hingeben! Wir geben für die Kinder drei- bis viermal so viel aus wie in den alten Ländern. Wir müssen sagen, wo wir deshalb weniger ausgeben.

(Zurufe aus der CDU: Hört! Hört!)

Wie hoch ist der Einsatz gewesen? Ich nenne die Vergleichszahlen für 1991, 1992, 1993. – Auch da wird dauernd Cassandra gerufen, das Land ziehe sich aus der Verantwortung zurück. Pro Kind in der Krippe: 1991 296 DM; 1992 390 DM; 1993 485 DM; im Kindergarten: 1991 139 DM; 1992 182 DM; 1993 227 DM; absolut 1991 556 Millionen DM; 1992 636 Millionen DM, Frau Zschoche;

(Frau Zschoche, Linke Liste/PDS: 800 Millionen waren vorgesehen im Haushaltsplan!)

636 Millionen DM, das ist der notwendige Betrag gewesen; 1993 nach heutigen Schätzungen 680 Millionen DM; der Vergleich in den ersten vier Monaten 1992 zu 1993 von 180 Millionen DM auf 198 Millionen DM. Das bedeutet eine zehnprozentige Steigerung. Dies ist eine deutlich höhere Steigerung als die des Gesamthaushalts. Wir geben prozentual 1993 mehr als 1992 für die Kinder aus, und wir sagen ja dazu. Daher kann überhaupt nicht die Rede

davon sein, daß sich das Land aus der Verantwortung zurückzieht.

Drittens: Die Schlüssel, die wir haben, sind die günstigsten, und wir haben in der Novellierung nie darüber geredet, dies zu verändern. Das stand nie zur Debatte. Das ist von anderen in die Debatte gebracht worden. Daraus ergibt sich auch, daß die Gruppen im Grunde genommen nicht größer werden. Und jeder, der behauptet, die Gruppen würden dadurch größer, sagt nicht die Wahrheit.

Viertens: Es ist auch heute hier wieder gesagt worden, daß wir keine einkommensabhängigen Elternbeiträge haben. Dies ist effektiv falsch. Die Finanzierung basiert ganz eindeutig auf dem Einkommen der Eltern und nicht auf der Nutzung der Betreuungszeit oder, wenn sie das anders haben wollen, der Öffnungszeiten. Auch wenn ein Elternteil oder beide Eltern 11 Stunden in Anspruch nehmen, ist der Elternbeitrag abhängig von dem Einkommen und nicht davon, daß 11 Stunden in Anspruch genommen werden. Von daher ist diese Aussage, wir hätten keine einkommensabhängigen Elternbeiträge, grundsätzlich falsch.

Nun sage ich, Frau Georgi, noch einmal die Zahlen, bis wann man befreit ist, damit es in der Öffentlichkeit wirklich richtig bekannt ist: Eine Alleinerziehende mit einem Kind hat ungefähr frei bis 2 100 DM brutto. Wer weniger verdient, braucht überhaupt nichts zu bezahlen, ob er das Kind 7 Stunden, 9 Stunden oder 11 Stunden in der Einrichtung hat. Eine Familie mit zwei Kindern, also eine vierköpfige Familie, hat ungefähr – ich muß das ungefähr sagen, ich kann das gern erläutern, weil das auf das Netto bezogen ist; aber das ist immer schwieriger darzustellen – einen Freibetrag bis 3 400 DM. Wer ein Familieneinkommen unter 3 400 DM hat, zahlt gar nichts. Bevor eine vierköpfige Familie, wenn sie ein Kind in der Krippe und ein Kind im Kindergarten hat, meinetwegen mit den neuen Beträgen insgesamt 400 DM bezahlen muß, muß sie ca. 4 300 DM Familieneinkommen haben.

Da von „unsozial“ zu sprechen, halte ich schlicht und ergreifend für falsch.

(Beifall bei der CDU)

Fünftens: Kita-Sterben – wie sehen die Realitäten aus? Kindergärten 1990 202 000, 1992 202 000 Kinder. Wo ist da ein Sterben? In der Krippe gibt es einen Rückgang; 1990 74 000, 1992 43 000. Dort ist auch ein effektiver Rückgang in der Nutzung zu verzeichnen. In den Kindergärten sind weiterhin 90 % eines Altersjahrganges, in den Kinderkrippen sind statt 1990 75 % jetzt nur noch 50 %. Das hat aber nichts mit Sterben zu tun, weil die Eltern das nicht bezahlen können, sondern damit, daß durch Bundeserziehungsgeld und Landeserziehungsgeld ab 1.7.1993 die Eltern durchaus auch im zweiten Lebensjahr des Kindes die Kinder noch zu Hause betreuen können.

(Zuruf von der CDU: Das ist gut so! – Beifall bei der CDU)

Schließlich möchte ich gern mal wissen, Frau Matzke, wo Sie die Zahlen von entlassenen Kindergärtnerinnen und Krippenerzieherinnen her haben. Unsere Statistiken sagen folgendes aus: Am 15. Januar 1992 gab es 11 193 Krippenerzieherinnen und 18 800 Kindergärtnerinnen, insgesamt 30 000.

(Zuruf von der CDU: 70 000 sind entlassen.)

Am 15.1.1993 gab es 17 695 Kindergärtnerinnen, also ein Minus von 1 000, und 6 568 Krippenerzieherinnen, einen

Rückgang von 4 500; insgesamt also einen Rückgang von 5 500. Dem Rückgang von 4 500 steht eine Abnahme der Krippennutzung von 23 000 gegenüber. Das ist haarscharf ein Verhältnis von 1 : 6; ein völlig normaler Rückgang, der dem Bedarf entspricht.

Lassen Sie mich abschließend noch kurz sagen: Frau Matzke, es ist wirklich wider besseres Wissen von Ihnen, wenn Sie behaupten, der Geburtenrückgang ist Ergebnis von CDU-Politik. Wenn Sie den Geburtenrückgang von 1972 bis 1977 um ungefähr 25 % der CDU-Regierung, die jetzt die Verantwortung trägt, anlasten wollen, dann möchte ich mal Ihre Logik erklärt haben.

(Beifall bei der CDU)

Diese 25 % fehlen jetzt als Mütter. Wenn Sie auch schon mehrfach gehört haben, daß zwischen 1989 und 1990 200 000 in die alte Bundesrepublik übersiedelt sind, dann ist das kein Ergebnis der CDU-Politik, sondern dann ist das die Folge der SED-Politik.

(Beifall bei der CDU)

Wenn von diesen 200 000 70 % zwischen 20 und 35 Jahren waren, wo also entweder ein Kind vielleicht mit nach den alten Bundesländern genommen worden ist und die weiteren Kinder dann in den alten Bundesländern geboren werden, dann ist das keine Frage der CDU-Politik.

Hier machen Sie Propaganda und Demagogie. Ich halte das für ein Parlament nicht für die richtige Art und Weise, miteinander umzugehen.

(Starker Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Die Staatsregierung hat um 2 Minuten überzogen. Möchte die Fraktion Bündnis 90/Grüne noch mal sprechen? – Aber bitte, nach 2 Minuten ist Schluß.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Ganz kurz ein paar Erwidierungen. Sehr geehrte Abgeordnete, Herr Präsident! Wenn ich von Kita-Sterben spreche, dann meine ich die Einrichtungen. Die Einrichtungen sind massenweise gestorben, und es stehen wieder sehr viele zur Diskussion; allein in Leipzig 180 Einrichtungen.

(Zuruf von der CDU: Sie erzählen doch nicht die Wahrheit.)

Ich war gestern in Freital, ganz in der Nähe hier. Da wird eine Einrichtung, die sehr gut funktioniert hat, einfach geschlossen, und die Kinder werden auf die Stadt verteilt. Aber die Erzieherinnen werden nicht verteilt.

Das zweite ist: Meine Zahlen habe ich aus Ihrem Ministerium, Herr Staatsminister. Das, was Sie als Vergleichszahlen genommen haben, wenn ich richtig gehört habe, war von 1991.

(Staatsminister Geisler: Von 1990 bis 1992.)

Die Zahlen, die ich bekommen habe, zeigten in der Berechnung einen Rückgang bzw. eine Entlassung von 40 % der Erzieherinnen.

Und ein drittes: Es ist nicht wahr, daß die Übernahme der Kosten für den Kindertagesstättenplatz durch das Bundessozialhilfegesetz wirklich eine Staffellung der Elternbeiträge enthält. Das ist eine soziale Gesetzgebung, die Gott

sei Dank vorhanden ist, aber die natürlich Familien trifft, die sowieso schon am Existenzminimum knaupeln.

(Goliash, CDU:

Genau das ist Quatsch, was Sie sagen.)

Deswegen ist das nicht die Staffelnung, die wir meinen. Es ist nicht diese Staffelnung, sondern was wir fordern, ist, daß die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zum sozialen Recht einer jeden Erziehenden und eines jeden Erziehenden gehört. Deswegen, aus diesem Grunde und aus sozialstaatlichen Gründen muß auch der Beitrag so sein, daß niemand gezwungen wird zu überlegen, ob sie oder er ihr Kind in einer Einrichtung beläßt oder ob sie es herausnimmt, weil sich dadurch das Familienbudget erhöht.

(Unruhe und Zurufe bei der CDU)

Das ist der Fall, ich habe die Erfahrung vor Ort gemacht. Schauen Sie sich um! Wenn Sie es nicht glauben, dann reden Sie mit den Leuten!

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Frau Abgeordnete, die 2 Minuten sind um. Ich bitte Sie zu schließen.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Danke.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Die Fraktion der CDU – möchten Sie, Frau de Haas? Bitte schön.

Frau de Haas, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich denke, es ist noch nicht alles gesagt. Ich möchte ganz ausdrücklich unterstützen, daß mit der Mittelbereitstellung durch die Staatsregierung ein Beitrag geleistet wird – wie Herr Staatsminister vorhin auch gesagt hat – für unsere Kinder. Das sollte nicht gering geachtet werden! Es ist zudem Sorge getragen, daß Eltern nicht auf einen Kindertagesstättenplatz verzichten müssen wegen sich erhöhender Beiträge.

Wir sind in einer schwierigen Situation. Auch das ist gesagt worden. Ich denke aber, daß wir neben den althergebrachten Kinderbetreuungsmöglichkeiten über Alternativen nachdenken müssen. Damit meine ich nicht die ehrenamtliche Betreuung von Kindern. Das klingt immer so negativ. Es wird notwendig sein, daß wir uns alle darum bemühen, Möglichkeiten zu finden zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei ist auch die Wirtschaft gefordert, denn wenn sie in Zukunft Fachkräfte binden will, muß sie sich an deren Bedürfnissen orientieren. Denn nur mit zufriedenen Eltern und Kindern werden wir eine humanere Gesellschaft und eine harmonische Gesellschaft haben können.

(Starker Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Wünscht die SPD-Fraktion das Wort? – Die Fraktion Linke Liste/PDS?

(Zuruf von Linke Liste/PDS: Nein!)

Nicht. F.D.P.? – Nicht. Dann ist damit die Aussprache beendet. Wünscht der Berichterstatter, Frau Abg. Lochmann, das Wort? – Nicht. Dann gehen wir in die Abstimmung und in die Beratung der einzelnen Paragraphen über.

Ich mache Ihnen den Vorschlag, daß wir zuerst den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat

Sachsen – Gesetz über Kindertageseinrichtungen – Gesetzesentwurf der Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/2605 zur Abstimmung bringen. Hier gibt es keine Änderungsvorschläge. Ich würde ihn in der Gesamtheit zur Abstimmung bringen. Wer diesem Gesetzesentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist eine Minderheit. Wer ist dagegen? – Das ist die große Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – 4 Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Gesetzesentwurf abgelehnt.

Wir kommen nun zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen und anderer Gesetze, Drucksache 1/3374. Dieser Gesetzesentwurf hat fünf Artikel. Wir gehen die Artikel so durch, daß wir die einzelnen Punkte zur Abstimmung bringen. Ich bitte Sie, daß wir immer dort, wo keine Änderungsanträge vorliegen, über diese einzelnen Punkte zusammen abstimmen. Sofern dagegen andere Einzelabstimmung gewünscht wird, dann bitte ich, daß sich die Abgeordneten dazu melden.

Ich komme zum Artikel 1 und lasse abstimmen über den Titel Gesetz zur Änderung des Gesetzes ..., den Punkt 1 und den Punkt 2. Wer diesen beiden Punkten der Überschrift und dem grundsätzlichen Titel des Gesetzes seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ohne Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Einige Stimmenthaltungen; damit so beschließen.

Wir kommen zum Punkt 3. Hier liegt uns in der Drucksache 1/3598 ein Änderungsantrag der Abgeordneten Frau Matzke vor. Wird eine Begründung gewünscht? – Frau Matzke ist schon hier. Bitte schön.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Diesen Antrag kennen bereits die Ausschußmitglieder. Wir haben ihn dort auch besprochen. Ich habe mich doch entschlossen, ihn noch einmal einzureichen; aus folgenden Gründen:

Es gibt vor Ort große Sorgen, daß mit der Aufnahme der Horte in das Kindertagesstättengesetz dann auch Einrichtungen in Schulen plattgemacht werden und daß bestimmte Kriterien eben nicht beachtet werden. Diese Kriterien sind hier aufgezählt. Das sind einmal räumliche Kriterien, die als Bedingungen an die Einrichtungen gestellt werden müssen, damit wirklich der Bildungsauftrag des Hortes nicht gefährdet ist. Das sind zum anderen Kriterien der Sicherheit für die Kinder, daß sie wirklich sicher von Einrichtung zu Einrichtung gelangen können. Das ist außerdem die Frage nach den Wegezeiten, daß nicht lange Wegezeiten zwischen den Einrichtungen, nämlich zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen, die Betreuung in Horten unmöglich machen. Das ist zum vierten auch die Möglichkeit einer Freizeitgestaltung an den Schulen, denen diese Verlagerungen der Horte an Kinderinstitutionen nicht zuwiderlaufen dürfen.

Es mag sein, daß vielleicht einige von Ihnen denken: Das ist reine Lyrik. Ich denke, die Praxis zeigt, daß es eben keine Lyrik ist, sondern daß wir genau diese Kriterien auch hier in dem Gesetz als gesetzliche Regelung brauchen.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

(Beifall der Abg. Frau Dr. Volkmer, SPD)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich bringe diesen Änderungsantrag – Hier ist noch eine Wortmeldung. Bitte schön, Mikro 2.

Frau Hubrig, CDU: Frau Matzke, Sie wissen, jede Einrichtung bedarf einer Betriebserlaubnis durch das zuständige Landesjugendamt. Ansonsten wird die Einrichtung überhaupt nicht zugelassen. Das vielleicht zu dem ersten Ausführungsstrich.

Zu dem zweiten: Unseres Erachtens kann das ein Gesetz überhaupt nicht leisten, zum Beispiel Wegezeiten, Sicherheiten auf dem Weg und was hier noch angesprochen ist. Wir haben es deshalb dem Träger selbst überlassen zu entscheiden, wo er den Hort am günstigsten einrichtet, ob er ihn an der Grundschule beläßt oder ob er ihn als kombinierte Einrichtung einrichtet.

Wir bitten, den Antrag abzulehnen.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag in der Drucksache 1/3599. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und einer größeren Anzahl Stimmen dafür ist dieser Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zum Punkt 3 der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, die in der Drucksache 1/3481 aufgeführt ist. Wer dem die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Einige Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen und wenigen Gegenstimmen so beschlossen.

Ich komme zum Punkt 4. Hierzu liegt in der Drucksache 1/3545 ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor. Eine Begründung. Mikro 1, bitte.

Hatzsch, SPD: Wir wünschen die Ergänzung oder Einfügung des Satzes: „Dem Hort obliegt während der Schulferien bei Bedarf die ganztägige Betreuung.“

Als Begründung dazu, meine Damen und Herren:

a) Heute begannen die Schulferien. Im Regelfall werden natürlich alle Eltern und Kinder begrüßenswerterweise gemeinsam ihre Ferien verbringen. Aber im Regelfall sind die Ferien länger als die Urlaubszeit der Eltern.

b) Gibt es eine ganze Menge von Berufen, die einfach nicht im Sommer verschwinden oder Schluß machen können. Ich nenne nur medizinisches Betreuungspersonal, Reichsbahn, Gastronomie usw. Für diese Kinder muß eine ganztägige Betreuung gesichert sein.

(Zustimmung bei der SPD)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bitte schön. An Mikro 2 ist noch Redebedarf.

Frau Hubrig, CDU: Herr Hatzsch, der Antrag ist etwas unglücklich formuliert, wenn Sie von ganztägiger Betreuung sprechen. Ein Tag sind für mich 24 Stunden. Aber das haben Sie sicher so auch nicht beabsichtigt. Die CDU-Frak-

tion hat ja im Ausschuß einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Hortbetreuung von 5 auf 6 Stunden bei Einrichtung eines Frühhortes eingebracht.

Wir haben natürlich auch dabei im Hinterkopf die Betreuung während der Ferienzeit gehabt. Man muß an dieser Stelle auch einmal darauf hinweisen, daß 6 Stunden Betreuungszeit einen Personalschlüssel von 0,9 ergibt. Das sind 36 Arbeitsstunden in der Woche. Wir meinen, mit dieser Zeit kann man gut in der Ferienbetreuung hinkommen.

Wir bitten, diesen Antrag abzulehnen.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Hier gibt es noch Redebedarf. Bitte schön, Mikro 1.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Ich möchte noch einmal ausdrücklich diesen Antrag unterstützen. Es ist eben nicht so, daß diese 6 Stunden Betreuungszeit im Hort ausreichend sind, damit wirklich eine Betreuung während der Schulferien gesichert sein kann. Es ist doch wohl ein Anliegen, das alle hier im Landtag bewegen sollte, daß die Kinder auch während der Schulzeiten eben nicht zu Straßenkindern oder Schlüsselkindern werden,

(Zuruf von der CDU)

sondern daß die Kinder in den Schulferien Betreuung erhalten, daß sie in den Schulen auch Freizeitangebote erhalten und dort betreut werden und sich nicht einfach auf der Straße allein überlassen bleiben.

(Zurufe von der CDU)

Deswegen bitte ich doch, diesem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 1/3545. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Dies ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Ohne Stimmenthaltung bei einer großen Anzahl von Stimmen dafür ist der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Punkt 4 in der Fassung des Ausschusses. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. – Könnten Sie etwas leiser sein? Herr Abgeordneter Leroff, bitte! – Wer dem Antrag nicht die Zustimmung gibt, also dagegen ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Eine ganze Anzahl von Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Wenige Stimmenthaltungen. Damit ist der Punkt 4 so beschlossen.

Ich komme zum Punkt 5. Hier gibt es keinen Änderungsantrag. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ohne Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen; damit so beschlossen.

Ich komme zum Punkt 6. Hierzu liegen uns zwei Änderungsanträge vor; einmal der Änderungsantrag der SPD-Fraktion in der Drucksache 1/3546 zum Punkt 6. Wird eine Begründung gewünscht? – Bitte schön, Mikro 1.

Hatzsch, SPD: Ja, meine Damen und Herren, es geht hier um das Einschleichen des Wortes „Anspruch“ in den vorgegebenen Text. Wir sind der Meinung, daß ein Kind bis zur Vollendung der 4. Klasse einen Anspruch auf einen Hortplatz haben sollte, noch dazu der § 16 des Schulgesetzes an der Stelle aussagt: Der Schulträger soll einen Hort errichten.

(Zuruf des Abg. Czok, CDU)

– „Soll“ ist etwas anderes, Herr Czok, als ein Anspruch. „Soll“ bedeutet, daß der Schulträger in nächster Zeit eventuell den Hortbetrieb einstellt, wenn mangelnder Bedarf da ist. Aber die wenigen Kinder, die dann den Anspruch haben, sollen ihn wirklich einklagen können. Sie haben Anspruch auf einen Hortplatz bis zur Vollendung der 4. Klasse – in einer Kindertagesstätte. Wir sind beim Kindertagesstättengesetz und nicht beim Schulgesetz.

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion in der Drucksache 1/3546. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen und einer großen Anzahl von Stimmen dafür ist der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zum Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3572. Bitte schön, Frau Kubicek.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Unser Antrag war eigentlich der weitergehende Antrag als der Antrag der SPD-Fraktion. Wir fordern eine Neufassung des Satzes 1, daß alle Kinder, auch im Krippenalter, bis zum Ende der 4. Klasse einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz haben.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

Wir begründen das auch nicht nur mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sondern auch aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum § 218, denn wenn eine Frau schon rechtswidrig handelt, wenn sie innerhalb von 12 Wochen die Schwangerschaft trotz Zwangsberatung abbrechen läßt, dann muß sie auch ohne Sozialhilfesatz die Möglichkeit haben, für sich und ihr Kind den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Deshalb fordern wir, daß diese Möglichkeit auch für Alleinerziehende gegeben ist.

Danke.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Es gibt hier noch weiteren Redebedarf. Bitte schön, Frau Hubrig.

Frau Hubrig, CDU: Ganz abgesehen davon, daß es in keiner Weise finanzierbar ist – aber darüber wollen wir einfach hinwegsehen –, ist es der familienpolitische Wille der CDU-Fraktion, daß Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und nach dem Besuch des Schulunterrichtes vorwiegend in der Gemeinschaft der Familie betreut und erzogen werden.

Für den Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz haben wir uns ausgesprochen, weil im Kindergartenalter die Gesamtentwicklung des Kindes, die Betreuung in der Ge-

meinschaft von besonderer persönlichkeitsentwickelnder Bedeutung ist. Wir wissen aber, daß wir natürlich auch hier wieder den alleinerziehenden Müttern und Vätern gerecht werden müssen, und haben uns daher für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Hort- und Kindergartenplätzen ausgesprochen. Wir bitten, den Antrag abzulehnen.

(Zustimmendes Klopfen des Abg. Leroff, CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Hier ist noch Redebedarf. Bitte schön.

Frau Simon, Linke Liste/PDS: Ich möchte für diesen Antrag sprechen. Ich befürchte einfach, daß hier eine Umkehrung der Üblichkeit in der DDR vollzogen wird. Dort war es üblich, daß die Kinder in die Kinderkrippe und in den Kindergarten gegangen sind. Das ist eine Sache, gegen die sich die CDU bei Antritt ihrer Machtbefugnis ausgesprochen hatte. Meines Erachtens sollte man hier etwas Toleranz üben und den Frauen jetzt die Möglichkeit einräumen, ihr Kind auch in die Kinderkrippe zu geben. Ich gehe einfach davon aus, daß die Notwendigkeit besteht, das auch als Anspruch zu formulieren, denn alles, was nicht so eindeutig dargelegt wird, wird nicht umsetzbar sein.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/3572. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Reihe von Stimmenthaltungen und einer Reihe Stimmen dafür ist der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Punkt 6 in der Fassung des Ausschusses. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine größere Anzahl von Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Wenige Stimmenthaltungen. Damit so beschließen.

Ich komme zur Abstimmung über die Punkte 7 bis 9. Wer ihnen die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ohne Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen. Damit so beschließen.

Ich komme zum nächsten Änderungsantrag. Der begehrt, einen Punkt 9a einzufügen entsprechend Drucksache 1/3599, einem Änderungsantrag der Abgeordneten Cornelia Matzke. Bitte schön.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Das ist die Forderung, die die 10 000 Leute unterschrieben haben, eine Regelöffnungszeit von 10,5 Stunden täglich mit im Gesetz zu fixieren. Es geht hier nicht um die Betreuungszeit; das kommt noch einmal später in einem Antrag der SPD. Darüber werden wir noch abzustimmen haben. Hier geht es um eine Öffnungszeit von 10,5 Stunden täglich, die in der Regel Kindertagesstätten geöffnet sein sollen. Das wird eingeschoben in den § 4 Abs. 2 als zweiter Satz. Deswegen kommt es an

dieser Stelle und nicht an der Stelle zur Finanzierung im § 13.

Ich bitte um Zustimmung.

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Redebedarf? – Bitte schön.

Dr. Laue, CDU: Sehr geehrte Frau Matzke! Ihr Antrag ist sicher schwierig zu verstehen. Das liegt sicher auch daran, daß Sie – und ich finde einfach, daß das mal gesagt werden muß – den Fraktionen insgesamt zumuten, daß sie sich in recht kurzer Zeit mit dem beschäftigen müssen, womit Sie sich vielleicht länger beschäftigt haben. Wenn Sie wirklich eine echte Antwort haben wollen, die nicht nur die Antwort eines einzelnen Abgeordneten ist, dann müssen Sie uns, bitte schön, auch die Zeit lassen, um über diese Dinge etwas länger nachzudenken.

Nun zu Ihrem Antrag. Sie verwechseln, aus meiner Sicht, das Wort „Regelöffnungszeit“, das wir so gar nicht mehr haben, sondern das wäre das Wort „Bedarfsöffnungszeit“, oder Sie meinen die „Betreuungszeit“. Die Betreuungszeit ist das, was festgeschrieben ist. Meinen Sie die Regelöffnungszeit, das heißt also, in der Regel offen, wie Sie es eben ausgeführt haben, dann wäre das die Bedarfsöffnungszeit. Diese Bedarfsöffnungszeit – und das ist das, was wir im Ausschuß sehr lange und gut besprochen haben – ist nun zu regeln in Absprache zwischen der Kommune, dem Träger, den Eltern. Die Bezahlung dazu haben wir besprochen. Deshalb halte ich hier an dieser Stelle diesen Antrag für gar nicht rechtens; rechtens schon, aber für nicht gerechtfertigt. Wir lehnen ihn ab.

Danke schön.

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abgeordneten Frau Matzke, Drucksache 1/3599. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung und einer Reihe von Stimmen dafür ist der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über die Punkte 10 bis 15, zu denen kein Änderungsantrag vorliegt. Wer ihnen die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zu dem § 16. Hier liegt uns ein Änderungsantrag der Abg. Frau Matzke in der Drucksache 1/3600 vor. Wird eine Begründung gewünscht? – Bitte schön.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Auch dieser Antrag ist den Forderungen der 10 000 geschuldet. Er bezieht sich auf die Forderung nach dem Modernisierungsprogramm. Sie wissen alle, daß der Freistaat Sachsen eine Verwaltungsvorschrift erlassen hat, das heißt, die Staatsregierung hat eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die qualitativ gute Einrichtungen vorschreibt. Nur liegt der Hase da im Pfeffer, wo die Kommune das Finanzsäckel hat. Die Kommunen können nämlich finanziell die Forderungen nicht erfüllen, und so besteht die Gefahr, daß viele Kindereinrichtungen aufgrund der Verwaltungsvorschrift, auch wenn sie noch eine Übergangsbestimmung enthält, möglicherweise

schließen müssen, einfach, weil sie den Anforderungen nicht nachkommen können.

Aus diesem Grund habe ich den Antrag gestellt, daß auf Antrag der Träger der Freistaat Sachsen die Kosten für den Umbau und die Neueinrichtung der Kindereinrichtungen entsprechend der erlassenen Verwaltungsvorschrift übernehmen soll.

Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Bitte schön, Redebedarf am Mikro 1.

Frau Georgi, F.D.P.: Ich verstehe das schon; nur diese Formulierung, Frau Matzke! Es gibt auch private Träger von Kindergärten. Ich halte es für eine sehr großzügige Forderung, wenn man den Antrag stellt, daß die Kosten voll getragen werden.

Außerdem geht das nach meiner Auffassung nicht konform mit dem Subsidiaritätsprinzip. Die soziale Einrichtung des Kindergartens ist eine kommunalpolitische Aufgabe ersten Ranges. Eine künftige Kommunalvertretung mit einem persönlich gewählten Bürgermeister wird sich sehr wohl überlegen, wie sie diese Kosten abdeckt. Denn sie muß wiedergewählt werden.

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Bitte.

Dr. Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im letzten Jahr sind ungefähr 50 Millionen DM für die Kindergärten ausgegeben worden, sowohl über im Haushalt ausgewiesene Titel des Sozialministeriums als auch über den im FAG genannten Titel für gesetzliche Pflichtaufgaben. In diesem Titel standen im letzten Jahr immerhin 250 Millionen DM, und in diesem Jahr sind es ebensoviel. Es ist also eine Frage der Kommunen, entsprechende Anträge zur Förderung der Ausstattung der Kindertagesstätten zu stellen.

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Es gibt noch Redebedarf. Bitte schön, Mikro 1.

Frau Zschoche, Linke Liste/PDS: Ich befürchte, daß die Kommunen im nächsten Jahr wahrscheinlich in große Finanzierungsnöte geraten. Auf eine Anfrage im Bundestag wurde geantwortet, daß die Kommunen den Kapitaldienst für die Altschulden der gesellschaftlichen Einrichtungen zu übernehmen haben. Wenn das auf die Kommunen zukommt, muß die Staatsregierung allerdings in die Pflicht genommen werden, die Modernisierung in den Kindertagesstätten mit zu übernehmen. Die Kommunen wären sonst total überfordert, denn daß die Altschuldenproblematik auf den Kommunen liegt, wird nicht zu umgehen sein. Das Solidarpaktpaket hat diese Frage jedenfalls ausgeschlossen.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudorf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Frau Abg. Matzke in der Drucksache 1/3600. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Dies ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Stimmenthaltungen und einer

Reihe Stimmen dafür ist dieser Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Punkt 16 in der Fassung des Ausschusses. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Wenige Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist dieser Punkt angenommen.

Es liegt uns weiterhin ein Änderungsantrag der Abg. Frau Matzke vor, einen Punkt 16a einzufügen. Der Antrag liegt Ihnen in der Drucksache 1/3601 vor.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Sehr geehrte Abgeordnete! Auch dies ist ein Antrag, der im Rahmen des Modernisierungsprogramms, das gefordert wird, zu sehen ist. Der § 11 – das ist der Paragraph, der sich mit Bauvorhaben beschäftigt und dort Regelungen trifft – soll im Abs. 2 Satz 1 einen anderen Wortlaut erhalten.

Sie können sich vielleicht erinnern, was im jetzigen § 11 Abs. 1 Satz 1 steht. Dort steht, daß der Freistaat Sachsen freien Trägern Zuschüsse gewähren kann. Die Änderung bezieht sich nun darauf, daß der Freistaat Sachsen den Gemeinden die Zuschüsse und eventuell die vollständige Übernahme der Kosten gewährt.

Ich habe den Antrag deswegen so gestellt, weil schon im § 11 Abs. 1 die Gemeinden Kosten für Bauvorhaben freier Träger tragen. Deshalb bleibt nach wie vor die Frage, wer denn den Gemeinden Zuschüsse für Bauvorhaben gibt. Das ist nach den Haushaltsvorschriften auch der Freistaat. Also muß es auch im Gesetz – das ist die Intention dieses Antrags – einen Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen geben. Deswegen ist der Antrag so gestellt worden.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Es gibt noch Redebedarf am Mikro 2. Bitte schön.

Dr. Laue, CDU: Herr Präsident! Wir wollen diesen Antrag zurückweisen. Es ist an sich das gleiche Prinzip, welches wir vorhin besprochen haben. Ich möchte nur dazu sagen, daß die Regelungen im FAG so gut funktionieren, daß die RPs bis zu 80 % der Baukostenförderung übernommen haben, so daß der Anteil der Kommunen an dieser Stelle relativ gering ist. Eine Förderung bis zu 100 % ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Deswegen kann man das auch so, wie es hier vorliegt, nicht stehen lassen. Danke schön.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abg. Frau Matzke, in der Drucksache 1/3601 einen neuen Punkt 16a einzuführen. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das sind wenige Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – Das ist die große Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Wenige Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über die Punkte 17, 18 und 19. Wer ihnen die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen. Damit ist das so beschlossen.

Ich komme zu Punkt 20. Hierzu liegen uns 3 Änderungsanträge vor. Ich kann jetzt nicht exakt prüfen, welcher der

weitestgehende ist. Die Drucksachen liegen mir hier in folgender Reihenfolge vor: 1/3573, Linke Liste/PDS, dann 1/3547, SPD, und 1/3602, Abg. Frau Matzke. Ich würde diese Anträge in dieser Reihenfolge behandeln. Also zuerst der Änderungsantrag der Abg. Frau Kubicek in der Drucksache 1/3573. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Wir beantragen eine Neufassung des § 13 Abs. 2. Wir gehen davon aus, daß der Träger der Kindereinrichtung die Elternbeiträge so festsetzt, daß die ungekürzten Elternbeiträge 20 % der durchschnittlichen Betriebskosten decken, daß die Elternbeiträge die Anzahl der Kinder bis zum 16. Lebensjahr berücksichtigen

(Vereinzelt Beifall bei Linke Liste/PDS)

und daß sie entsprechend dem Einkommen gestaffelt werden.

Wenn der Minister hier ausgeführt hat, daß nach dem Bundessozialhilfegesetz bereits Familien mit einem Einkommen von etwa 2 100 DM von der Zahlung der Elternbeiträge freigestellt werden, so ist dies immer mit einem Gang zum Jugendamt verbunden, um das bestätigen zu lassen. Wenn die Grenzen jedoch im Gesetz festgeschrieben sind, können die Kommunen selbstständig entscheiden.

Gleichzeitig möchten wir, daß andere Sätze im § 13 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden. Wir begründen das auch mit dem Personalschlüssel. Wir fordern einen Personalschlüssel 6 : 1 für Krippen, 12 : 1 für Kindergärten und 0,8 bzw. 0,1 für 15 Kinder in Horten.

Danke.

Dr. Laue, CDU: Ich würde gern noch einige grundsätzliche Ausführungen zum Prinzip der Staffelung machen. Frau Kubicek, das, was Sie hier fordern, würde das an sich geschlossene Finanzierungsprinzip dieses Kindertagesstättengesetzes in sich zusammenfallen lassen. Einfach deshalb, weil ja – das wissen Sie, ich will das im einzelnen nicht weiter ausführen – der Anteil Freistaat, der Anteil Kommune und der Anteil Eltern in einem geregelten Verhältnis stehen. Das ist berechenbar. Das sind Einnahmen, die die Kommune von der Sache her auch planen kann, und damit die Träger der Einrichtungen natürlich auch.

Dieses Prinzip, das Sie jetzt vorschlagen, würde natürlich in jeder Kommune am Ende finanziell anders aussehen, weil wir ja gar nicht wissen, wer wo welche Einkommen hat. Und damit würde am Ende auf die Kommune das zurückfallen, was an Beiträgen dann nicht da ist. Und von daher gesehen ist es doch einfach vernünftiger und besser, wenn – wir haben uns vor zwei Jahren über diese Situation ebenso unterhalten wir uns nach diesem an sich bewährten und auch sicheren, vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Prinzip der Bundessozialhilfegesetzgebung und der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung richten. So kann das nicht stehenbleiben. Wir lehnen das ab.

Danke.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich bringe den Änderungsantrag Drucksache 1/3573, eingereicht von der Abg. Frau Kubicek, zur Abstimmung. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind 10 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Eine größere Anzahl von Stimmenthaltungen; damit abgelehnt.

Wir kommen zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD in der Drucksache 1/3547. – Bitte schön, Mikro 1.

Frau Dr. Schwarz, SPD: Ich gestatte mir, doch noch ganz kurz diesen Antrag einzubringen. Und zwar geht es hier noch einmal um die Festschreibung der Betreuungszeit von 10 Stunden. Ich bitte Sie, verehrte Abgeordnete, besonders im Punkt 3 zu berücksichtigen, daß wir hier auch ein bedarfsgerechtes Angebot, das ja irgendwie finanziert werden muß, für Schüler ab der Klasse 5 festschreiben.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Danke schön. – Bitte, Frau Hubrig.

Frau Hubrig, CDU: Herr Präsident! Sehr verehrte Abgeordnete! Ich möchte Sie nochmal darauf verweisen, daß das Sozialministerium eine Studie hat anfertigen lassen. Und dort war auch die tatsächliche Inanspruchnahme von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen enthalten. Diese betrug eine Zeit von 7 Uhr bis 15.30 Uhr – das sind 8,5 Stunden. Wir haben uns für 9 Stunden entschieden. Das ist der erste Punkt, warum wir gegen diese 10 Stunden sprechen.

Zum zweiten kann es auch nicht im Interesse des Kindes liegen, 50 Stunden in der Woche untergebracht zu sein. Zu den Horten hatten wir uns bereits geäußert. – Danke.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bitte, Mikro 1.

Frau Zschoche, Linke Liste/PDS: 1. Die Betriebskostenanalyse weist genau dieses Ergebnis nicht aus. Die Betreuungsregelzeit liegt über 9 Stunden und nicht darunter.

2. Ich habe mit dem Antrag der SPD-Fraktion meine Probleme. Wenn wir die Betreuungszeit auf 10 Stunden festlegen, kommt eine Stunde Erzieherinnentätigkeit in der Arbeitszeit hinzu, und dann würden die 20 oder 25 % Elternbeiträge noch mehr in die Höhe geschraubt werden. Das wäre die logische Konsequenz. Jetzt sind die Betriebskosten gerade zu 24 % gestiegen – ein Kinderkrippenplatz durchschnittlich 250 DM. Das würde unweigerlich dazu führen – damit müßten Sie als Konsequenz leben, ich kann es nicht –, daß die Eltern bereit sind, ihre Beiträge weiter zu erhöhen.

Den Antrag in dieser Form trage ich nicht mit. Ich trage mit den Anspruch, die Regelbetreuungszeit auf 10 Stunden zu erhöhen.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich bringe damit den Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Drucksache 1/3547, zur Abstimmung. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Das ist die große Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen und Stimmen dafür ist der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zum Änderungsantrag Drucksache 1/3602 der Abg. Cornelia Matzke. – Bitte schön.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Dieser Antrag hat das zum Inhalt, was von vielen gefordert wurde, nämlich, daß die Elternbeiträge eingefroren werden. Es geht hier also nicht – was eigentlich im Ausschuß schon diskutiert wurde und was ich dort auch als Antrag eingebracht hatte – um eine Senkung, sondern es geht um ein Einfrieren, und zwar um

ein Einfrieren mit dem Stand vom 1.1.1993 und der Neufestlegung erst in vier Jahren.

Es ist wohl klar, daß die Elternbeiträge jetzt schon sehr hoch sind und sehr zu diskutieren sind. Dazu kommen hohe Beiträge für Essengeld und ähnliches. Und trotzdem: Ich denke, daß wenigstens dieses Einfrieren hier als Antrag angenommen und von den Abgeordneten verabschiedet werden kann, daß wir wenigstens dieses Einfrieren heute als eine Änderung zur Novellierung verabschieden. Ich denke, das sind wir den Eltern in Sachsen schuldig.

Danke.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abg. Frau Matzke in der Drucksache 1/3602. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – 6 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – Das ist die große Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Einige Stimmenthaltungen. Damit abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Punkt 20 in der Form, die der Ausschuß vorschlägt. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine größere Anzahl von Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Auch einige Stimmenthaltungen. Damit so beschlossen.

Ich komme zum Punkt 21. Hierzu liegen uns ebenfalls zwei Änderungsanträge vor: in der Drucksache 1/3548 der Antrag der SPD-Fraktion, den wir zuerst behandeln; danach die Drucksache 1/3574 der Abg. Frau Kubicek. – Bitte, Mikro 1.

Frau Dr. Schwarz, SPD: Hier geht es um die Staffelung der Elternbeiträge. Sehr geehrte Damen und Herren, geben Sie Ihrem Herzen einen Stoß. Und zwar wollen wir als Zählkinder auch die Kinder, die nicht unbedingt in einer Kindereinrichtung sind. Also, wenn z. B. ein Elternteil zu Hause bleibt in der 1. Klasse, weil ein Kind besonderer Betreuung bedarf und damit nicht den Hort besucht, verursacht dieses Kind der Familie doch genauso viel Kosten. Also: Dieses Kind würde bei der Staffelung der Elternbeiträge eines anderen Kindes, welches eine Kindereinrichtung besucht, nicht mitgezählt. Dies wäre eine wirklich familienfreundliche Geste, die Sie da mittun könnten.

Und der zweite Teil des Antrages betrifft die Tatsache, daß bei der Staffelung der Elternbeiträge auch die Einkommen zu berücksichtigen sind.

(Vereinzelt Beifall bei SPD und Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bitte schön, Mikro 1.

Frau Zschoche, Linke Liste/PDS: Den ersten Teil trage ich mit; er entspricht unserem Änderungsantrag, daß alle Kinder bis zum 16. Lebensjahr als Zählkinder behandelt werden. Eltern, die sich entschließen, ein Kind zu haben, bezahlen für das Kind immerhin 100 000 DM, und wenn das Kind studiert, bis zu 200 000 DM.

(Unruhe – Zurufe von der CDU)

Es ist ganz wichtig, daß wir das anerkennen und daß sich der Staat selbst in die Pflicht nimmt, um Eltern dabei zu unterstützen, denn sie tragen nach wie vor die Hauptlast.

Zum zweiten bin ich der Auffassung, die der Sozialminister formuliert hat. Das habe ich gegenüber der Presse auch so getan; die haben nur nicht alles gebracht –,

(Unruhe – Zurufe von der CDU)

daß eine Berücksichtigung des Einkommens nach dem Bundessozialhilfegesetz schon erfolgt. Und die Einfügung „unter Berücksichtigung des Einkommens“ verändert an der bisherigen Praxis überhaupt nichts. Sie würde nur dann etwas verändern, wenn der Minister entweder ermächtigt würde, eine Verordnung über einkommensgestaffelte Elternbeiträge selbst zu erlassen, daß das konkret untersetzt wird außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes, oder es würde im Gesetz festgeschrieben. Aber das haben die Abgeordneten gerade abgelehnt.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bitte schön, Mikro 2.

Dr. Laue, CDU: Herr Präsident! Ich darf namens meiner Fraktion an dieser Stelle sagen, daß wir auf die Anträge nicht mehr antworten werden. Wir haben die Dinge im Ausschuß alle besprochen. Und da die Zeit soweit fortgeschritten ist

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

und wir heute abend unser Programm noch zu Ende führen müssen, bitte ich insgesamt dafür um Verständnis. Ich darf aus unserer Sicht nur noch bitten, daß wir die Drucksache 1/3586 noch kurz zur Sprache bringen können.

(Frau Schneider, Linke Liste/PDS: Das kann doch wohl nicht wahr sein!)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Hier gibt es noch Redebedarf. Bitte schön, Mikro 1.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Es gehört, sehr geehrte Abgeordnete, Herr Präsident, zu unseren Pflichten, egal, wie spät es ist, uns mit jeder, mit jeder Drucksache zu beschäftigen,

(Zunehmende Unruhe und Widerspruch bei der CDU – Vereinzelt Beifall)

und zwar so, wie es die Meinung der Abgeordneten ist, daß sie sich damit beschäftigen wollen.

(Proteste bei der CDU – Glocke des Präsidenten)

Wenn eine Fraktion natürlich entscheidet, nichts mehr zu bestimmten Anträgen zu sagen, dann ist das auch ein inhaltlicher Punkt.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Frau Abg. Matzke, ich nehme Ihnen jetzt das Wort weg. Sie haben nicht dazu zu sprechen, was eine andere Fraktion macht, sondern zu Ihrem Verhalten;

(Bravo-Rufe und Beifall bei der CDU)

bitte schön, Sie können reden.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Ich möchte jetzt diesen Antrag der SPD-Fraktion unterstützen, weil es nämlich wirklich darum geht, was Sie selbst schon so oft proklamierten, eine familienfreundliche Politik zu betreiben – und dazu gehört auch diese Entscheidung –, daß eben alle

Kinder, die in einer Familie sind, gezählt werden und nicht nur die, die Kindereinrichtungen besuchen. Das zum einen.

Und zum zweiten: Ganz im Gegensatz zu Frau Zschoche halte ich es für nicht zureichend, das Bundessozialhilfegesetz hinzuzufügen, sondern ich halte es schon für wesentlich, daß im Gesetz steht: „... nach Einkommen der Eltern“.

(Frau Zschoche, Linke Liste/PDS: Dadurch verändert sich doch nichts!)

– Nein, Frau Zschoche, es ist vor Ort unterschiedlich entschieden worden, in den Kommunen, je nachdem, wie stark sich die Eltern gemacht haben. Es sind in den Kommunen über die Stadtparlamente auch Staffellungen entschieden worden. Deswegen halte ich es für essentiell, daß das in das Gesetz aufgenommen wird.

(Unruhe vor allem bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich bringe den Änderungsantrag in der Drucksache 1/3548, eingebracht von der SPD-Fraktion, zur Abstimmung. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Eine größere Zahl von Zustimmungen. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag der SPD-Fraktion abgelehnt. Wir kommen zum Änderungsantrag der Abg. Frau Kubicek in der Drucksache 1/3574. Bitte schön.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Das Ansinnen, das dieser Änderungsantrag verfolgt, war schon in Punkt 20 enthalten, also die Berücksichtigung aller Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Ich ziehe den Antrag zurück.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Damit komme ich zur Abstimmung über den Punkt 21 in der Fassung des Ausschusses. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine größere Anzahl von Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Stimmenthaltung. Damit so beschlossen.

Ich komme zu den Punkten 22 und 23. Wer ihnen die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Eine größere Anzahl von Stimmenthaltungen. Damit so beschlossen.

Ich komme zum Punkt 24. In der Drucksache 1/3575 liegt hierzu ein Änderungsantrag der Abg. Frau Kubicek vor. Sie sind am Mikrofon. Bitte schön.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Uns geht es hier um eine Neufassung von § 13 Abs. 6, und zwar hinsichtlich des Zuschusses des Freistaates Sachsen zu den Kindertagesstätten. Ich brauche das im einzelnen jetzt nicht vorzulesen; Sie haben das vor sich liegen.

Wir fordern, daß 50 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten vom Land Sachsen getragen werden.

(Beifall der Abg. Frau Zschoche, Linke Liste/PDS)

Wir begründen das damit, daß diese Verpflichtung des Staates eingelöst werden muß schon in Anbetracht dessen, daß der Freistaat Sachsen den Kinderwunsch fördern will,

und auch in Anbetracht des Urteils des Bundesverfassungsgerichtshofes zum § 218.

Die Kommunen sind weiter stark belastet durch ständig steigende Personalkosten, und der Zuschuß des Landes muß 50 vom Hundert der Betriebskosten betragen.

(Beifall der Abg. Frau Zschoche – Anhaltende Unruhe im Saal)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abg. Frau Kubicek in der – – Ja, was ist denn das?

Elsner, Linke Liste/PDS: Ich möchte noch für den Änderungsantrag sprechen.

(Goliasch, CDU: Aus der eigenen Fraktion! Ihr seid doch ...!)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Herr Abgeordneter, das Wort erteile ich, oder nicht? Bitte schön.

Elsner, Linke Liste/PDS: Es handelt sich hier um einen Antrag eines Mitglieds meiner Fraktion, aber dennoch um einen Antrag nur eines Mitglieds.

Ich möchte aber namens unserer Fraktion diesen Antrag unterstützen, uns zwar möchte ich dazu sagen, daß das Kinderkriegen und das Kinderhaben im Freistaat Sachsen für die Eltern, und vor allen Dingen für die Jüngeren unter uns, attraktiver werden sollte und attraktiver werden muß.

(Einzelbeifall bei Linke Liste/PDS – Zurufe von der CDU: Ach!)

Und ich denke, daß der Freistaat Sachsen in seiner Gesamtheit hier dazu beitragen kann, daß das attraktiver wird, indem er gruppenbezogen hier tatsächlich in die Pflicht genommen wird. Und damit natürlich auch länger in die Pflicht genommen wird, kindbezogen.

(Glocke des Präsidenten)

Wir wissen alle, daß die Geburtenrate im Freistaat Sachsen wesentlich zurückgegangen ist. Und Sie sollten einmal junge Mütter oder junge Väter bzw. Jugendliche in dem Alter fragen, warum sie keine Kinder oder nur ein Kind haben möchten.

(Beifall bei Linke Liste/PDS – Widerspruch bei der CDU)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abg. Frau Kubicek in der Drucksache 1/3575. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Eine Reihe von Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – Das ist die große Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Wenige Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag zum Punkt 24 abgelehnt.

Es liegt noch ein Änderungsantrag der Abg. Frau Matzke in der Drucksache 1/3603 vor. Bitte schön. Mikro 1.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Die Intention dieses Antrages ist, daß sich – schon lange gefordert und immer noch nicht endgültig erreicht – der Bund in die Finanzierung der Kindertagesstätten einklinken soll. Nun haben wir das noch

nicht erreicht, und deswegen kann es auch noch nicht fixiert werden. Deshalb muß der Freistaat anstelle des Bundes natürlich auch einen höheren Anteil an den Betriebskosten tragen.

Diese höheren Anteile sind in dem Antrag aufgelistet mit 60, 55 und 55 % für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte jeweils. Dieser erhöhte Anteil des Freistaates Sachsen wird sich verringern, wenn der Bund an der Finanzierung beteiligt wird.

Nur, dazu bedarf es des Engagements des Freistaates Sachsen selber und letztlich des Ministerpräsidenten, der eben seine Forderung an den Bund aufmachen muß, gerade in diesem Bereich der Kinderbetreuung tätig zu werden und den Freistaat Sachsen in Erfüllung dieser politischen Aufgabe zu unterstützen.

(Unruhe im Saal – Goliasch, CDU: Keine Ahnung!)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abg. Frau Cornelia Matzke in der Drucksache 1/3603 zum Punkt 24. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind 6 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – Das ist die große Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – 10 Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Punkt 24 in der Fassung des Ausschusses. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Eine größere Anzahl von Stimmenthaltungen. Damit so beschlossen.

Ich komme zu den Punkten 25 bis 30. Wer ihnen die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ohne Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen. Damit so beschlossen.

Ich komme zu Punkt 31. Hier liegen uns 3 Änderungsanträge vor: der Änderungsantrag 1/3604 der Abg. Frau Cornelia Matzke, der Änderungsantrag 1/3576 der Abg. Frau Kubicek und der Änderungsantrag 1/3616 der F.D.P.-Fraktion.

Zuerst der Änderungsantrag der Frau Cornelia Matzke. Wird eine Begründung gewünscht? – Bitte schön.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Ich hatte schon in meinen Eingangsaussführungen darauf hingewiesen, daß das Entscheidende für die Kinder die individuelle Betreuung ist. Aus diesem Grund habe ich diesen Antrag formuliert, der nämlich die Gruppengrößen festsetzt mit einem Betreuungsschlüssel von 2 : 12 für Krippen, von 2 : 18 für Kindergärten und 2 : 24 für Horte.

Ich denke, diese Zahlen, die auch in der Öffentlichkeit diskutiert worden sind, die ich gemeinsam mit Kindererzieherinnen diskutiert habe und die sie für die Zahlen halten, die es ihnen ermöglichen, wirklich individuell mit Kindern zu arbeiten; diese Zahlen müssen im Gesetz fixiert sein – anstelle der Zahlen, mit denen wir im Moment arbeiten, nämlich 1 : 6, 1 : 12 und 0,8 bzw. 0,9 : 20.

Das sind zu hohe Zahlen. Aus diesem Grunde mein Antrag, und ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag von Frau Abg. Matzke in der Drucksache 1/3604. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – 14 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zum Änderungsantrag der Fraktion Linke Liste/PDS. Frau Abg. Kubicek, bitte schön.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Unsere Intentionen gehen in die gleiche Richtung wie der Antrag von Bündnis 90/Grüne. Wir fordern in Horten 0,8 bzw. 0,9 Beschäftigungsstellen für 15 Kinder.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bitte schön, Frau Schneider.

Frau Schneider, Linke Liste/PDS: Herr Goliasch, auch wenn ich wieder eine Wertung von Ihnen erfahre, ich möchte trotzdem für den Antrag sprechen. Ich finde, bei dem Betreuungsschlüssel wird der Hort zu einer Aufbewahrungsanstalt. Wir haben fraktionsübergreifend einen eigenen Bildungsauftrag für den Hort formuliert. Ich denke, daß der bei diesem Betreuungsschlüssel nicht realisiert werden kann.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag in der Drucksache 1/3576 der Abg. Frau Kubicek. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – 12 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen ist dies abgelehnt.

Ich komme zum Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion in der Drucksache 1/3616. Frau Georgi, bitte schön.

Frau Georgi, F.D.P.: Wir möchten den § 14 Abs. 3a redaktionell geändert haben, und zwar das Wort „Beschäftigungsstelle“ in den Punkten 1, 2 und 3 durch das Wort „pädagogische Fachkraft“ ersetzt haben.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich bringe den Änderungsantrag zur Abstimmung. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Das ist eindeutig.

Wer enthält sich der Stimme? – Eine größere Anzahl von Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag beschlossen.

(Beifall bei F.D.P. und Linke Liste/PDS)

Ich komme zum Punkt 31 mit der Änderung. Wer diesem Punkt seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Es ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ohne Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Reihe von Stimmenthaltungen ist der Punkt 31 so beschlossen.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Die Änderungsanträge bezogen sich auf den Punkt 31a, denn ich habe hier noch einen Änderungsantrag zu Punkt 31b.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Einen Moment, bitte. In Punkt 31a haben wir den § 14 Abs. 3a geändert, und dies haben wir soeben beschlossen. Augenblick, bitte. Also ich verstehe jetzt Ihre Aufregung nicht. Wir haben den F.D.P.-Antrag angenommen. Das war die Drucksache 1/3616. Sie bezieht sich auf den Punkt 31a. Da wurde eine Kleinigkeit redaktionell geändert. Wir haben das angenommen. Jetzt kommt die Einfügung eines Punktes 31a durch die Drucksache 1/3577. Darüber beraten wir jetzt. – Entschuldigung. Ich habe eine falsche Vorlage. Einen kleinen Moment, bitte.

Wir kommen nun zum Änderungsantrag in der Drucksache 1/3577, der einen Punkt 31b einzufügen wünscht. So ist es genau. Bitte schön, Frau Kubicek.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Meine Fraktion und ich speziell möchten hier erreichen, daß im Punkt 31 ein Absatz 3b aufgenommen wird. Herr Dr. Wildführ hat hier sehr ausführlich darüber gesprochen, welche besondere Fürsorge behinderte Kinder in Kindertagesstätten erfahren müssen und daß besonders die regelmäßige physiotherapeutische, sonderpädagogische und psychologische Betreuung von enormer Bedeutung für die Rehabilitation ist. Deshalb bitte ich, daß das aufgenommen wird, weil es entscheidend ist für die Kommunen und das Personal, welches in den Kindertagesstätten tätig sein soll.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Hier gibt es Redebedarf; Herr Dr. Wildführ, bitte.

Dr. Wildführ, CDU: Ich hatte die Wichtigkeit in meinem Redebeitrag schon dargestellt. Aber ich hatte auch gesagt, daß die Genehmigung zur Führung einer integrativen oder Sondergruppe nur gewährleistet werden kann, wenn die personellen und technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Sonderpädagogik ist da mit einbezogen. Zur Physiotherapie ist eindeutig zu sagen, daß sie eine Leistung der Krankenkasse ist und über das Rezept abgerechnet wird. Psychologische Leistungen werden auch über die Krankenkassen im Sinne der Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, die die Erlaubnis haben, psychologische Tests und Untersuchungen zu machen, einem kinderpsychiatrischen oder neuropsychiatrischen Zentrum oder einer neurologischen Abteilung abgerechnet. Ich sehe also keinen Handlungsbedarf, weil dies durch das Gesetz abgedeckt ist. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Es gibt hier noch Redebedarf; Herr Dürrschmidt, bitte schön.

Dürrschmidt, Linke Liste/PDS: Ich möchte für diesen Antrag sprechen, genau aus den Beweggründen, die mein Vorredner gemacht hat, aber in der Gegenrichtung. Gerade weil es notwendig ist, weil physiotherapeutische Leistungen notwendig sind, weil eine sonderpädagogische Betreuung notwendig ist, um die speziellen Fähigkeiten eines behinderten Kindes herauszuarbeiten, um ihm die Möglichkeit zu geben, gleichberechtigt am Leben teilzunehmen und damit die Integration überhaupt sinnvoll zu machen, muß abgesichert sein, daß genau diese besondere Förderung gegeben ist. Egal, welcher Träger es bezahlt! Es muß aber im Gesetz festgemacht werden, daß es getan wird. Deshalb kann dem Antrag nur zugestimmt werden.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abg. Frau Kubicek, Drucksache 1/3577. Wer der Änderung des Punktes 31b seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Ohne Stimmenthaltung. Bei einer größeren Anzahl der Stimmen dafür wird dies dennoch abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über die Punkte 31 und 31a, mit der Änderung, die wir vorhin beschlossen haben. Wer seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wenige Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen ist dies so beschlossen.

Ich komme zum Punkt 32. Wer ihm die Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ohne Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist dies mehrheitlich beschlossen.

Ich komme nun zum Punkt 33. Hier liegt Ihnen in der Drucksache 1/3549 ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor. Bitte schön, Mikro 1.

Frau Dr. Schwarz, SPD: Ich bin in meiner Rede schon darauf eingegangen. Es geht hier um die Vor- und Nachbereitungszeit für Erzieherinnen, und ich denke insbesondere auch, was die Horte angeht, den Bildungsauftrag, und auch Kindergärtnerinnen, die Hausbesuche und dergleichen machen, müssen ihre Arbeit auch vor- und nachbereiten. Es wäre im Sinne dieser pädagogischen Kräfte, ihnen noch eine Vor- und Nachbereitungszeit zuzugestehen.

(Beifall bei Linke Liste/PDS und SPD)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bitte schön, Redebedarf Mikro 1.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich möchte diesen Antrag ausdrücklich unterstützen. Es ist so, daß jede Bildungs- und Förderarbeit Vor- und Nachbereitungszeit bedarf. Und es ist so, daß viele Erzieherinnen jetzt in ihrer Freizeit diese Vor- und Nachbereitungsarbeit erledigen. Das kann nicht sein. Es muß natürlich so sein, daß alles in der tarifrechtlich abgesicherten Zeit auch machbar ist. Deswegen ist es essentiell, daß die pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit mit bei der personellen Besetzung berücksichtigt wird. Sonst geht es ja nicht, daß Erzieherinnen wirklich diese Zeit erhalten. Deshalb bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne und SPD)

Frau Gangloff, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag der SPD-Fraktion ist es meiner Fraktion ebenfalls wert, ihn zu unterstützen. Wir glauben ganz einfach, daß die Vor- und Nachbereitungszeit für eine qualifizierte sozialpädagogische Arbeit mit den Kindern unerlässlich ist, weil neben der Liebe, die die Erzieherinnen und Erzieher einbringen müssen, die ganze Arbeit auch wissenschaftlich betrieben werden muß. Aus diesem Grunde Zustimmung.

(Beifall bei Linke Liste/PDS und SPD)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Wer dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion in der Drucksache 1/3549 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen und einer größeren Anzahl Stimmen dafür ist dieser Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Punkt 33 in der Fassung des Ausschusses. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine größere Anzahl von Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Ohne Stimmenthaltung; damit so beschlossen.

Ich komme zur Abstimmung über die Punkte 34 bis 39. Wer ihnen die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Eine größere Anzahl von Stimmenthaltungen; damit so beschlossen.

Ich komme zur Abstimmung über den Artikel 1 mit der beschlossenen Änderung. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Reihe von Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Wenige Stimmenthaltungen; damit so beschlossen.

Gestatten Sie, daß ich über die Artikel 2, 3 und 4 gemeinsam abstimmen lasse. Wer ihnen die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die übergroße Mehrheit. Wer ist dagegen? – 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – 5 Stimmenthaltungen; damit so beschlossen.

Zum Artikel 5 liegt uns ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 1/3586 vor. Bitte schön, Mikro 2.

Dr. Laue, CDU: Herr Vorsitzender! Ich hoffe, Ende gut, alles gut. Wir wollen das Gesetz erst am 1.9. in Kraft treten lassen wollen. Die Begründung ist geschrieben.

Ich denke, es ist wichtig, daß sich alle an dem Gesetz Beteiligten inhaltlich so auseinandersetzen, daß die vielen Fehlinformationen usw. aufhören. Ich bitte, dem zuzustimmen.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Ich bringe den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Drucksache 1/3586, zur Abstimmung. Wer ihm die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die übergroße Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ohne Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – 7 Stimmenthaltungen, damit so beschlossen.

Ich komme zur Abstimmung über den Artikel 5 mit der Änderung: Wer diesem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ohne Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Reihe von Stimmenthaltungen, damit so beschlossen.

Da wir Änderungen beschlossen haben, ist eine 3. Lesung notwendig. Die werden wir morgen durchführen.

Der Tagesordnungspunkt ist damit beendet. Wir kommen nun zum

Tagesordnungspunkt 6**2. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens
(Sächsisches Krankenhausgesetz)****Drucksache 1/3136, Gesetzentwurf der Staatsregierung****Drucksache 1/3482, Beschlußempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen**

Die Redezeiten und die Reihenfolge: CDU-Fraktion 9 Minuten, SPD 5, Bündnis 90/Grüne 3, F.D.P. 3, Linke Liste/PDS 4 Minuten. Ich bitte die CDU-Fraktion, das Wort zu nehmen.

Prof. Dr. Süß, CDU: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das Sächsische Krankenhausgesetz basiert auf dem Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes. Es ist die entsprechende Landesgesetzgebung, die wir heute hier beschließen wollen.

Sie alle wissen, daß wir uns leistungsfähige und wirtschaftlich arbeitende, sparsam wirtschaftende Krankenhäuser vorstellen. Sowohl diese Leistungsfähigkeit als auch Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser ist durch eine ganze Reihe von Gesichtspunkten zu erreichen. Wie kann ich die Leistungsfähigkeit eines Krankenhauses erhöhen? Wie kann ich diese ständig weiter verbessern?

Sie wissen doch, Wettbewerb ist eine sehr, sehr gute Angelegenheit. Und wir haben also in unserem Krankenhausgesetz festgelegt, daß die Pluralität der Krankenträger gegeben ist, so daß die freigemeinnützigen, die privaten und natürlich auch die kommunalen Träger gleichermaßen vorhanden sein können. Wir laden die privaten Träger zu uns in den Freistaat Sachsen ein, meine Damen und Herren, damit wir hier auch entsprechend im Bau, in der entsprechenden Wirtschaftlichkeit unserer Krankenhäuser weiterkommen.

(Beifall bei der CDU)

Eine weitere Frage – und hier möchte ich gleich an der Stelle, weil die Zeit schon fortgeschritten ist, auf Ihren Antrag, Frau Matzke, eingehen –, wir werden natürlich Ihrem Änderungsantrag nicht zustimmen, die privaten und die freien gemeinnützigen Träger auszuklammern. Ich habe noch nicht erlebt, daß es bei der Therapie mit Arzneimitteln darauf ankommt, daß schlechter oder besser in einem konfessionellen oder anderen Krankenhaus behandelt werden kann, so wie Sie das in Ihrem Antrag sagen.

Wie kann man die Wirtschaftlichkeit und die Leistungsfähigkeit weiter erhöhen? Hier ist es ganz wesentlich, daß eine kollegiale Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beteiligten einer Krankenhausleitung vorhanden ist. Wir wissen, daß sich ein Krankenhaus aus drei Bereichen rekrutiert, nämlich dem medizinisch-ärztlichen Bereich, dem Pflegedienstbereich und dem Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich. Selbstverständlich ist es nötig, daß hier kollegiale Leitungsformen vorhanden sind, denn nur durch kollegiale Leitungsformen sind entsprechend gute Ergebnisse möglich. Aber jede kollegiale Leitung braucht einen Vorsitz. Und so sehen wir vor, daß der Vorsitzende dieses Betriebsgremiums der leitende Arzt ist. Das ist an und für sich selbstverständlich, weil natürlich die Fachkompetenz – und es handelt sich um Krankenhäuser und nicht um irgendwelche Handelsbetriebe – beim Leitenden Arzt liegt. Das schließt natürlich nicht aus, daß wir uns für neue Leitungsformen, für die Einrichtung von GmbH öffnen.

Wenn Sie diesen Absatz weitersehen, so finden Sie den Satz weitergeführt, daß damit die Vertretung des Krankenhauses, auch die Geschäftsführung, nicht an den Leitenden Arzt gebunden ist. Das wird auch in den wenigsten Fällen aufgrund seiner Ausbildung möglich sein. Er wird nicht in jedem Fall Jurist sein. Das ist ganz selbstverständlich. Auch diese Klausel ist enthalten.

Wenn Sie den Abs. 3 des § 21 ansehen, finden Sie, daß auch andere kollegiale Leitungsformen möglich sind.

An dieser Stelle möchte ich auch gleich den Antrag der SPD zurückweisen. Ich habe das jetzt hier schon begründet.

Wir sind aus den genannten Gründen der Meinung, daß man dieses Gesetz in der Empfehlung des Ausschusses annehmen soll.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt in unserem sächsischen Gesetz ist meines Erachtens das dreistufige System der Krankenhäuser. Wir sind der Meinung, im Gegensatz zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion, die ein vierstufiges System haben will, daß das dreistufige System, so wie wir das im Ausschuß ausgiebig behandelt haben, das günstigere ist. Wir sind der Meinung, daß jegliche Form der Krankenhäuser, wie sie existieren – und das Anliegen der SPD-Fraktion war ja, wie ich das im Ausschuß verstanden habe, daß man auch kleinere Krankenhäuser erhalten kann, die vielleicht nur eine Fachrichtung haben; das ist ja, wie Sie wissen, durch die Fachkrankenhäuser gegeben, dort sind ja die Stufen eins bis drei wieder realisierbar – so daß ich überhaupt keine Veranlassung sehe, ein vierstufiges System für besonders gut zu empfinden.

Darüber hinaus bitte ich Sie zu beachten, daß wir bei der Kompliziertheit der Geräte und Apparaturen natürlich, wenn wir von der Regelversorgung als der niedrigsten Form ausgehen, von vornherein eine bessere apparative Versorgung in unseren Krankenhäusern haben, als wenn wir auf die Grundversorgung zurückgehen, da dort natürlich automatisch bestimmte Grenzen vorhanden sind.

Welche Besonderheiten gibt es noch in unserem Sächsischen Krankenhausgesetz? Ich möchte erinnern an die Finanzierung der ärztlichen Wahlleistungen. Sie wissen, daß demnächst in unseren Krankenhäusern die Möglichkeit der Privatbehandlung besteht. Hier ist es ja so, daß die Finanzierung dieser Leistungen entsprechend charakterisiert werden muß. Wir finden es als CDU-Fraktion sehr gut, daß eine entsprechende Aufteilung der Honorare auch auf die anderen ärztlichen Mitarbeiter und das nicht-ärztliche Fachpersonal in einem bestimmten vertretbaren Anteil geschieht, so daß hier eine gewisse Gerechtigkeit und auch eine gewisse Mitfinanzierung durch privat liquidierte Patienten gegeben ist.

Ein weiterer Punkt, den ich besonders hervorheben möchte, der auch für unser Krankenhausgesetz spricht, ist in § 1 die Festlegung hinsichtlich der vor- und nachstationären Behandlung, also einflußnehmend auf das Gesundheitsstrukturgesetz, das wir ja schon sehr intensiv behandelt haben.

Vielleicht noch etwas in eigener Sache. Wir sind der Auffassung, daß die gute kollegiale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, die sich mit der Pharmako-Therapie beschäftigen, besonders zu fördern ist. Das haben wir in diesem Gesetz fixiert. Das ist einfach nötig, da Sie ja sicherlich wissen, daß neben den Personalkosten bei den Sachkosten eines Krankenhauses die Arzneimittelkosten sehr, sehr hohe Werte annehmen können und gerade Fragen der Arzneimittelsicherheit und einer wissenschaftlichen Pharmako-Therapie kostensenkend wirken. Aus diesen Gründen sind hier etwas detailliertere Festlegungen getroffen worden. Wir halten das für einen sehr, sehr guten Weg, um in dieser Richtung wirksam zu werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, es liegt uns hier ein modernes Krankenhausgesetz vor. Wenn Sie die Krankenhausgesetze der Länder vergleichend betrachten, so stellen Sie fest, daß unser Gesetz, glaube ich, eine sehr niedrige Regeldichte hat. Das hängt einfach damit zusammen, daß wir bestimmte Festlegungen, wie ich schon sagte, zum Beispiel die Frage des Leitenden Arztes, in gewisser Weise gelöst haben. Wenn Sie sich das saarländische Gesetz oder das Berliner Gesetz anschauen, dann haben Sie seitenlange Festlegungen über die Aufgaben des Leitenden Arztes oder über die Aufgaben des Leitenden Pflegedienstes, die Aufgaben des Verwaltungsdirektors. Sicher kann man das auch so machen. Aber wir wollen Flexibilität.

Ich möchte Ihnen dringend die Annahme dieses Gesetzes empfehlen.

Ich bedanke mich.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Das Wort hat jetzt die Fraktion der SPD, Frau Dr. Volkmer.

Frau Dr. Volkmer, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man muß sich fragen: Warum hat es so lange gedauert, bis die Staatsregierung das Krankenhausgesetz vorgelegt hat? Hat sie uns doch, wie schon so oft, ein Gesetz präsentiert, das abgekupfert ist von Gesetzen der alten Bundesländer.

Nun mag das im Ausnahmefall gerechtfertigt sein, nämlich immer dann, wenn ein Bereich betroffen ist, der gesetzlich gut geregelt ist, und ein Bereich, in dem sich in letzter Zeit nichts Wesentliches geändert hat. Dann ist es sogar legitim, gerade bei der großen Arbeitsbelastung, die im Staatsministerium herrscht, daß man davon Gebrauch macht und das Fahrrad nicht noch einmal erfindet. Aber im Bereich des Krankenhausgesetzes liegen die Dinge anders, denn auch der Staatsregierung wird es nicht entgangen sein, daß von Bundesrat und Bundestag das Gesundheitsstrukturgesetz verabschiedet worden ist. Gerade das Gesundheitsstrukturgesetz bietet insbesondere im Bereich Krankenhaus große Veränderungen. Es birgt Risiken, aber auch neue Aufgaben und Chancen.

Sich nun vorwiegend an bestehenden Gesetzen zu orientieren, wie das ja zwangsläufig bei den Krankenhausgesetzen der alten Bundesländer ist, bedeutet, daß man die Entwicklung des Gesundheitsstrukturgesetzes außer acht läßt, daß Risiken für die Krankenhauslandschaft nicht benannt sind und keine Vorsorge für sie getroffen werden kann und daß die neuen sich bietenden Chancen nicht wahrgenommen und nicht ausgeschöpft werden können.

Ich hätte mir von der Staatsregierung gewünscht, daß sie dem Gestaltungsauftrag beim Krankenhausgesetz nachkommt. Das hat sie leider nicht getan.

Die SPD hat im Ausschuß Änderungsanträge gestellt, die versuchen, wenigstens an einigen Punkten Konsequenzen aus dem Gesundheitsstrukturgesetz für das Krankenhausgesetz zu ziehen. Viele Ausschußmitglieder, und auch einige der CDU, konnten sich dem nicht grundsätzlich verschließen. In der Zielstellung dieses Gesetzes folgte die Mehrheit der Ausschußmitglieder den Intentionen der SPD-Fraktion.

Der Gedanke des shared care – übersetzt als geteilte oder verteilte Pflege –, nämlich die fortlaufende und koordinierte Tätigkeit von verschiedenen Personen in verschiedenen Institutionen unter Einsatz verschiedener Mittel zu verschiedenen Zeiten, um Patienten in medizinischer, psychologischer und sozialer Hinsicht unter Beachtung der Kosten optimal helfen zu können, das ist unser Ziel.

Konkret finden sich jetzt in § 1 unsere Vorstellungen wieder, die da lauten: Verzahnung ambulanter und stationärer Behandlung und Pflege, Weiterentwicklung der Strukturen, der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser unter Berücksichtigung des medizinischen und pflegerischen Fortschritts sowie der demographischen Entwicklung

(Einzelbeifall bei der CDU)

und die bedarfsgerechte Patientenversorgung durch ein funktional abgestuftes Netz möglichst gleichmäßig über das Gebiet des Freistaates verteilter Krankenhäuser.

Das Problem ist, daß die Konsequenzen aus unserem Änderungsantrag zum § 1, der im Grunde von der CDU übernommen wurde, von der Mehrzahl der Ausschußmitglieder nicht gesehen wurde, nämlich die Frage, wie sich die in § 1 genannten Ziele überhaupt mit vielen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren lassen. Exemplarisch ist hier der im Entwurf der Staatsregierung vorgesehene Verzicht auf die Krankenhäuser der Grundversorgung zu nennen.

Wir sind der Meinung, daß im funktional abgestuften System der Krankenhäuser nach wie vor die Krankenhäuser der Grundversorgung ihre Berechtigung haben – gerade nach dem Gesundheitsstrukturgesetz. Diese Krankenhäuser der Grundversorgung benötigen weniger Fachrichtungen, benötigen nicht diese Ausrüstungen wie ein Krankenhaus der Regelversorgung und können trotzdem zu modernen Verbindungsgliedern zwischen pflegeorientierter und technisch orientierter, zwischen stationärer, teilstationärer und ambulanter Medizin werden.

Außerdem bin ich davon überzeugt, daß die Krankenhäuser der Zukunft auch im verstärkten Maße gesundheitspolitische Aufgaben wahrnehmen werden –

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Bitte zum Schluß kommen.

Frau Dr. Volkmer, SPD: – und Gesundheitsförderung im weitesten Sinne, zum Beispiel Kurse, Ausstellungen, Arbeit in Schulen usw., durchführen werden.

1. Vizepräsident Dr. Rudolf: Frau Dr. Volkmer, bitte zum Schluß kommen.

Frau Dr. Volkmer, SPD: Ich komme zum Schluß. – Insgesamt ist die Staatsregierung ihrem Gestaltungsauftrag nicht gerecht geworden. Die Verbesserung, die zweifellos

durch die Ausschubarbeit punktuell erreicht werden konnte, konnte daran nichts grundlegend ändern. Die Fraktion der SPD wird diesem Gesetz nicht zustimmen.

(Beifall bei SPD und Bündnis 90/Grüne)

Präsident Iltgen: Das Wort hat jetzt die Fraktion Bündnis 90/Grüne.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Wer krank ist, braucht Versorgung. Manchmal sogar muß er sich in fremde Betten legen,

(Allgemeine Heiterkeit)

das heißt also: in Krankenhausbetten in diesem Fall.

(Zuruf von der CDU: Da gibt es die Frage der freien Wahl!)

– Das ist keine Frage der freien Wahl, sondern eine Frage der Wiedererlangung des Wohlbefindens, also von Gesundheit, so wie es die WHO definiert. Der kranke Mensch ist in hohem Maße unfrei.

Deshalb auch habe ich in Zusammenhang mit der Kritik am Gesundheitsstrukturreformgesetz des Herrn Seehofer deutlich gefordert: Krankheit eignet sich nicht als Marktobjekt. Deshalb muß die Sicherstellung der Versorgung durch die öffentliche Hand erfolgen. Die Kasse hat nur dem Sachleistungsprinzip zu folgen. Regionale Disproportionen müssen durch ein Länder-/Bund-Modernisierungsprogramm überwunden werden.

In Bonn wurde das solidarische System der medizinischen Versorgung geschlachtet mit Hilfe des Gesundheitsstrukturgesetzes. Immer mehr Krankenhäuser werden zu privatrechtlichen Rechtsformänderungen gezwungen, das heißt, nach betriebswirtschaftlichen Kriterien Krankheit und Heilung zu organisieren mit allen negativen Folgen für Patientinnen und Patienten und Beschäftigte und natürlich auch für die Versorgungsstruktur selbst.

Was nun wiegt und was bringt das sächsische Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens? An den Bonner Beschlüssen ändert sich nichts im Guten. Das ist wohl klar. Außerdem liegt dem Ganzen das Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes zugrunde. Beide erst bilden das Korsett der Finanzierung der Krankenhäuser und damit schließlich des Erhaltes, der Modernisierung oder eben des Abbaus.

Wir sehen das Gesetz wie die SPD nicht als Garantie für den umfassenden Bestand der Krankenhäuser an. Letztendlich schreibt das Staatsministerium die Pläne. Das ist keine Garantie für den Erhalt der Versorgungsstruktur. Die Schließung der Suchtklinik in Dresden ist ein schlagender Beweis dafür.

Wir werden es ablehnen.

Ich danke.

Präsident Iltgen: Das Wort hat die Fraktion der F.D.P., Frau Georgi.

Frau Georgi, F.D.P.: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte erst einmal etwas sagen, was mich bei der Erarbeitung dieses Gesetzes sehr erfreut hat. Es ist keine Sturzgeburt gewesen, sondern wir hatten ausführlich Zeit, uns über die Grundsätze eines so wichtigen Gesetzes zu unterhalten.

(Zustimmung bei der CDU)

Zum zweiten hat Herr Prof. Süß schon darauf hingewiesen, daß sich dieses Gesetz dadurch auszeichnet, daß die Regeldichte sehr gering ist. Bei der Vielfältigkeit der Träger von Krankenhäusern ist das nur zu begrüßen.

Drittens. Die F.D.P. empfindet die im Gesetz vorgesehene Dreistufigkeit, das heißt Regelversorgung, Schwerpunktversorgung und Maximalversorgung, als eine günstige Variante;

(Zustimmung bei der CDU)

denn diese Organisationsform ermöglicht einzelne Abteilungen mit Schwerpunktaufgaben. Damit sind günstige Finanzierungsbedingungen gegeben.

Frau Matzke, ein Krankenhaus ist ein betriebswirtschaftlich arbeitendes Ganzes. Wenn ich das nicht wahrhaben will, dann muß ich irgendwo ein Füllhorn finden. Das haben wir nicht. Es ist selbstverständlich, daß ich alles, was ich angehe, was Geld kostet – übrigens Geld, das mir nicht persönlich gehört –, sehr sparsam ausbebe.

Viertens. Ich habe es als wohltuend empfunden, daß die Mehrzahl der von der Sächsischen Krankenhausgesellschaft vorgebrachten Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf berücksichtigt worden ist.

Auf das Spannungsfeld, was diese sogenannte Troika der Krankenhausleitung angeht, ist Prof. Süß schon eingegangen. Ich möchte es nicht wiederholen.

Neu an dem Gesetz – und das sage ich für die, die es vielleicht nicht in allen Einzelheiten gelesen haben –, ist eine unabhängige Beschwerdestelle in einem Krankenhaus, eine für mich sehr, sehr wichtige Angelegenheit.

Ein weiterer Punkt: Die Krankenhausträger sind ab sofort gesetzlich – das heißt nach Inkrafttreten des Gesetzes – gehalten, die Bedingungen im Rahmen der Möglichkeiten zu schaffen, damit Eltern kranker Kinder bei ihren Kindern bleiben können, damit die Bezugsperson wesentlich zur Heilung beitragen kann.

Es war weiterhin möglich, in der Gesetzesdiskussion festzuschreiben – das sollte für die Parlamentarier von Interesse sein –, daß die Fortschreibung des Krankenhausplanes in der Regel innerhalb von drei Jahren zu erfolgen hat. Damit ist erstens ein fester Planungsumfang gegeben, und Investitionen können ordnungsgemäß vorbereitet werden.

Ein letzter Punkt: Ich konnte ebenfalls mit Genugtuung feststellen, daß die Phalanx der Apologeten, der Regierungspräsidenten, einer gewissen Demoralisierung unterliegt. Diese Fürsprecher dieses illegal etablierten Verwaltungsapparates werden erstens nachdenklicher und zweitens weniger, und drittens werden sie es verstehen, daß wir schon der Vollständigkeit halber auch in diesem Punkt noch einmal einen Änderungsantrag einbringen werden.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsident Iltgen: Das Wort hat jetzt die Fraktion Linke Liste/PDS, Frau Kubicek.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die heutige Situation in den Krankenhäusern des Freistaates Sachsen ist immer noch gekennzeichnet durch ein niedriges Niveau im Vergleich zu den

alten Ländern hinsichtlich des Bauzustandes und der technischen Ausrüstung.

Wenn im Einigungsvertrag Artikel 33 Abs. 1 von einer zügigen und nachhaltigen Angleichung die Rede ist, wird mit dem gegenwärtig erreichten Stand der Einigungsvertrag glatt unterlaufen. Sachsen plant, von ehemals 43 000 Krankenhausbetten rund 11 000 abzubauen und zum Teil einer anderen Nutzung zuzuführen. Vorgesehen ist insbesondere ein weiterer Bettenabbau im Bereich der Kinderheilkunde sowie der Gynäkologie/Geburtshilfe. Dies, meine Damen und Herren, macht auf dem Gebiet Frauen- und Familienpolitik die politische und soziale Situation dieses Landes deutlich.

Dabei hat Sachsen, bezogen auf 100 000 Einwohner, mit 722 Krankbetten vor Mecklenburg-Vorpommern den niedrigsten Stand. Brandenburg mit 997 und Berlin mit 936 Krankenhausbetten haben die Spitzenpositionen. Selbst Thüringen liegt mit 809 Betten pro 100 000 Einwohner noch weit vor Sachsen.

Die Staatsregierung begründet dies mit Umnutzung von Krankenhaus – in Pflege- und Rehabilitationsbetten. Zum anderen wurde die Wirtschaftlichkeit ganzer Krankenhäuser und Fachabteilungen in Frage gestellt, zumal dann, wenn diese Einrichtungen über weniger als 100 Betten verfügten.

Bundesstatistiken belegen allerdings, daß es eklatante Zusammenhänge zwischen Gesamtkosten und Größe der Einrichtung der allgemeinen Fachkrankenhäuser gibt. Ein Pfllegetag in einem Haus mit weniger als 100 Betten kostete 1990 im Schnitt 277 DM. Die großen Krankenhäuser wendeten mit 615 DM dagegen mehr als doppelt so viel auf.

Verantwortlich für diese Diskrepanz ist die unterschiedliche personelle und medizinisch-technische Ausstattung der jeweiligen Einrichtung. Wir sind nicht gegen medizinisch-technischen Fortschritt. Wir sind aber dagegen, daß die Bürger nicht in ihrer Umgebung stationäre Behandlung in Anspruch nehmen können und den Kommunen ihre Selbstbestimmung hinsichtlich des Erhaltes von Krankenhäusern durch Entzug von Fördermitteln beschnitten wird.

Unsere Änderungsanträge zur Aufwertung des Krankenhausplanungsausschusses bei Widerspruchsverfahren betreffs der Investitionsprogramme und der Aufnahme in den Krankenhausplan wurden abgelehnt. Die demokratische Mitwirkung wird unseres Erachtens zugunsten der Staatsregierung hier deutlich beschnitten.

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung war keinerlei Verpflichtung der Krankenhausträger gegenüber den Patienten enthalten. Es gehört schon zu den besonderen Erlebnissen in einem Ausschuß, wenn der Intention der Fraktion Linke Liste/PDS gefolgt wird und eine Änderung des Regierungsentwurfes daraufhin erfolgt.

Im jetzt gefaßten § 23 ist folgender Absatz aufgenommen worden: „Patienten haben Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung und auf eine würdevolle Begleitung im Sterben. Die Betriebsabläufe des Krankenhauses sollen patientenfreundlich gestaltet werden. Insbesondere ist den Bedürfnissen der Patienten nach Schonung und Ruhe Rechnung zu tragen. Ausbildungsaufgaben des Krankenhauses, die eine Beteiligung von Patienten erfordern, sind mit der gebotenen Rücksichtnahme auf diese durchzuführen.“

Wir werden zum § 23, der die seelsorgerische und soziale Betreuung der Patienten zum Inhalt hat, noch einen Änderungsantrag einbringen.

Danke schön.

(Beifall bei Linke Liste/PDS)

Präsident Iltgen: Das Wort hat jetzt der Minister für Soziales, Herr Dr. Geisler.

Dr. Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Angesichts der fortgeschrittenen Zeit lasse ich meine Rede beiseite und will nur kurz auf Vorwürfe eingehen.

Frau Matzke, Sie haben leider immer noch nicht die Einteilung und die Verantwortung für bestimmte Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen. Für die Suchtkliniken ist nicht die Staatsregierung zuständig, sondern es sind die Rentenversicherer. Wenn Sie damit dokumentieren wollen, daß wir sozusagen Verantwortung im gesamten Krankenhausbereich nicht wahrnehmen, sind Sie ausgesprochen im Abseits.

Frau Kubicek, ich bin nicht Ihrer Meinung, daß der technische Stand in den Krankenhäusern Sachsens unverantwortlich und wesentlich hinter dem der alten Länder liegt, sondern ich bin der Meinung, daß der technische Ausrüstungszustand ungefähr 95 bis 100 % West beträgt, daß die sächsischen Krankenhäuser sogar weithin in ihrer Ausstattung Geräte von 1991 bis 1993 haben, wogegen in den bundesrepublikanischen Häusern die Geräte unter Umständen 5 bis 7 Jahre älter sind. Wir sind also moderner ausgerüstet als in den alten Bundesländern.

Beim Bauzustand haben Sie recht. Dazu habe ich häufig genug gesprochen.

Meine Damen und Herren! Ich halte dieses Gesetz wegen der geringen Regelungsdichte für durchaus fortschrittlich, und ich halte es weiterhin nicht für nötig, Dinge, die bundesgesetzlich geregelt sind, noch ein zweites Mal zu regeln. Wir sind immer wieder, auch heute, mehrfach in der Verlegenheit, Tatbestände noch ein zweites Mal in die Gesetze hineinzuschreiben. Dies ist nicht notwendig. Insofern habe ich es für richtig gehalten, nur die Regelungslücken, die ausdrücklich im KHG vorhanden sind, durch Landesregelung zu füllen, und nicht mehr.

Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Wir kommen nun in die Einzelberatungen. Wird vom Berichterstatter des Ausschusses das Wort gewünscht? – Nein. Meine Damen und Herren! Ich schlage Ihnen vor, unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung auch hier wieder abschnittsweise vorzugehen und danach abzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Wenn das nicht der Fall ist, dann werden wir danach verfahren.

Ich rufe auf den Ersten Abschnitt „Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens“ § 1. Dazu liegt ein Änderungsantrag von der Abgeordneten Frau Matzke, Drucksache 1/3618 vor. Ich bitte um Begründung.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Sehr geehrte Abgeordnete! Herr Präsident! Dieser Antrag folgt der Intention – das ist natürlich richtig kritisiert worden, das ist meine politische Auffassung –, daß das Krankenhaus und die Krankenhausversorgung eine öffentliche Aufgabe sind und daß sie nicht in Privathände gehören. Gerade im

Krankenhausbereich – und das, denke ich, wissen Sie alle – wird sehr, sehr viel Profit gemacht mit der Krankheit als Marktobjekt, und ab und zu wird auch einmal öffentlich, zu welchen Untersuchungen, zu welchen Operationen u. a. dies führt – einfach mit dem Blick auf mehr Gewinn. Deswegen lehne ich das ab.

Es ist außerdem hinreichend im Gesetz unter § 11 Abs. 2 ausgeführt, daß andere Träger möglich sind. Dort steht nämlich: „Findet sich kein anderer geeigneter Träger, sind die Landkreise usw. dann die Träger dieses Krankenhauses.“ Das heißt, es gibt schon einen Hinweis auf andere Träger.

Warum noch einmal die explizite Erwähnung privater Träger? Das lehne ich ab. Es ist richtig, das ist meine politische Auffassung. Deswegen habe ich auch den Antrag gestellt, daß der § 1 Abs. 3 gestrichen werden soll. Ich bitte um Zustimmung.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zum Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Änderungsantrag Drucksache 1/3618 zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Stimmenthaltungen und 3 Stimmen dafür ist das mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zum § 1 Grundsätze in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem § 1 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimmenthaltungen und einer Stimme dagegen ist dem § 1 zugestimmt.

Ich komme zum § 2 Anwendungsbereich. Hier liegt kein Änderungsantrag vor. Ich bringe deshalb den § 2 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen mehrheitlich so beschlossen.

Wir kommen zum Zweiten Abschnitt, § 3 Krankenhausplanung. Hier liegt kein Änderungsantrag vor. Ich bringe ihn deshalb in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer dem § 3 die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und einigen Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Ich rufe auf § 4 Krankenhausplan. Dazu gibt es einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 1/3567. Ich bitte um Begründung.

Frau Dr. Volkmer, SPD: Ich habe es schon in meinem Redebeitrag gesagt. Wir wollen an der Vierstufigkeit der Krankenhausversorgung festhalten. Die Stufen sollen genau definiert sein, um Transparenz und Justitiabilität zu gewährleisten. – Ein schweres Wort am heutigen späten Abend. – Wir sehen insbesondere in dem funktional abgestuften System der Krankenhäuser nach wie vor die Berechtigung der Krankenhäuser der Grundversorgung. Diese kleinen ortsnahen Krankenhäuser leisten einen ganz entscheidenden Beitrag zur bürgernahen Versorgung, und wir befürchten, daß, wenn diese Dreistufigkeit eingeführt wird, diese Krankenhäuser der Grundversorgung über kurz oder lang verschwinden werden. Nun sagt der Herr Staatsminister immer wieder, das ist nicht der Fall. Er will alle diese Krankenhäuser der Grundversorgung ganz ein-

fach in die Krankenhäuser der Regelversorgung überführen. Hier haben wir erhebliche Bedenken; denn es ist ja dann doch so, daß hier auch über kurz oder lang Krankenhäuser der Regelversorgung mehr Fachabteilungen anbieten werden, daß sie einen höheren Ausrüstungsgrad haben werden und daß das natürlich höhere Kosten verursacht. Das rechnet sich nur, wenn der Auslastungsgrad tatsächlich hoch ist; denn es ist ja so, daß das Selbstkostendeckungsprinzip der Krankenhäuser durch das Gesundheitsstrukturgesetz abgeschafft worden ist.

Gerade in den ländlichen Gebieten mit der niedrigeren Bevölkerungsdichte ist der Auslastungsgrad dieser kleinen Krankenhäuser dann nicht gegeben. Diese Krankenhäuser haben aber – das habe ich vorhin schon einmal betont – gerade mit dem Gesundheitsstrukturgesetz neue Chancen und Möglichkeiten. Warum soll es denn z. B. nicht so sein, daß in diesen kleinen ortsnahen Krankenhäusern Patienten nach einer hochspezialisierten Versorgung dort weiter betreut werden können? Das wird die Kosten insgesamt im Gesundheitswesen senken; denn die Pflegesätze in den kleinen Krankenhäusern sind viel niedriger. Warum soll es denn nicht möglich sein, daß niedergelassene Ärzte verschiedener Fachrichtungen in diesen kleinen Krankenhäusern ambulante Operationen durchführen werden? So kann man sich zahlreiche Beispiele denken. Man muß nur auch einmal ein bißchen weiterdenken und muß die Chancen, die das Gesundheitsstrukturgesetz bietet, auch nutzen. Deswegen bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag Stellung nehmen? – Bitte, Herr Minister.

Dr. Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, einfach mal den Abs. 2 des § 4 zur Kenntnis zu nehmen. Dort steht im Satz 1: „Krankenhäuser der Regelversorgung müssen die Fachrichtungen Chirurgie und/oder Innere Medizin umfassen.“ Das, was Sie, Frau Volkmer, als Begründung angeführt haben, ist hiermit abgedeckt.

Ich komme zu der anderen Schlußfolgerung. Die kleinen Häuser, die nur Innere Medizin und Chirurgie haben, sind hier enthalten. Wenn ein Bedarf da ist, können andere Fachdisziplinen dazukommen.

Alles, was Sie hier beschrieben haben, daß einige Häuser nicht ausgelastet sind, zeigt, daß kein Bedarf vorhanden ist. Die haben dann hier nichts zu suchen. Möglichkeiten der ambulanten Versorgung sind nicht ausgeschlossen.

Das letzte, was Sie gebracht haben, ist außerhalb der Gesetzlichkeit. Das wird durch hochspezialisierte Rehakliniken, die die Nachsorge durchführen, gewährleistet.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Wir kommen nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD in der Drucksache 1/3567. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und einer Anzahl von Stimmen dafür ist dem mehrheitlich nicht entsprochen worden.

Ich komme zur Abstimmung über den § 4, Krankenhausplanung, in der Fassung des Ausschusses. Wer dem seine

Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen und einer Anzahl von Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich rufe auf den § 5. Dazu gibt es einen Änderungsantrag in der Drucksache 1/3618 von Frau Matzke. Ich bitte um Begründung.

Frau Matzke, Bündnis 90/Grüne: Herr Präsident! Sehr geehrte Abgeordnete! Dieser Antrag soll den Krankenhäusern noch eine weitere Möglichkeit geben, sich um ihre Rechte zu kümmern, das heißt sich dafür auch in mündlicher Verhandlung einsetzen zu können. Bisher steht im Gesetz, daß sie sich schriftlich anhören lassen können. Die mündliche Anhörung ist im Gesetz nicht aufgenommen. Ich bin aber der Meinung, daß sich bei mündlicher Anhörung vieles viel besser verhandeln läßt, weil die Krankenhäuser ihre Argumente im Krankenhausplanungsausschuß direkt vorbringen können.

Zum zweiten wird durch die mündliche Verhandlung, die als Einspruchsverhandlung im Krankenhausplanungsausschuß stattfinden kann, möglicherweise ein gerichtlicher Weg erspart. Das würde natürlich auch dem Freistaat Sachsen Kosten ersparen, die anfallen würden, wenn über das Gericht Sachen geklärt werden, die möglicherweise in mündlicher Anhörung schon klärbar wären. Deswegen der Zusatz im § 5 Abs. 4.

Ich bitte um Zustimmung.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Prof. Süß, bitte.

Prof. Dr. Süß, CDU: Frau Kollegin Matzke, ich möchte aus folgenden Gründen gegen diesen Antrag sprechen. Im § 5 Abs. 4, auf den Sie sich beziehen, steht: „Die Anhörung des betroffenen Krankenhauses ...“ nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des KHG, also des Krankenhausfinanzierungsgesetzes des Bundes, „soll schriftlich erfolgen.“

Allein gesetzestechnisch ist überhaupt keine Einspruchsmöglichkeit gegeben. Diese schriftlich zu erfolgende Anhörung findet im Vorfeld statt, sie kann aber auch im Ausnahmefall mündlich stattfinden. Es ist ja selbstverständlich, daß die Krankenhäuser schriftlich ihre Vorstellungen von der Bettenstruktur darlegen. Wenn ein Einspruch erfolgen muß, kann der nur über ein Verwaltungsgericht erfolgen. So ist das letztendlich durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz festgelegt.

Ich bitte um Ablehnung.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Präsident Iltgen: Danke schön. – Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Drucksache 1/3618. Wer dem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung und einer ganzen Anzahl von Stimmen dafür ist dem mehrheitlich nicht entsprochen worden.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den § 5 in der Fassung des Ausschusses. Dieser Paragraph hat die Überschrift „Sächsischer Krankenhausplanungsausschuß“. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung und

einer Anzahl von Gegenstimmen ist dem § 5 so zugestimmt.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 6 Sicherung der Krankenhausplanung und den § 7 Aufnahme in den Krankenhausplan. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Deshalb bringe ich die beiden Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei mehreren Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Wir kommen zum Dritten Abschnitt, Öffentliche Förderung. Das sind der § 8 Grundsätze der Förderung, § 9 Investitionsprogramme und § 10 Einzelförderung. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Deshalb bringe ich die Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer den Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich rufe auf den § 11. Dieser Paragraph hat die Überschrift „Pauschale Förderung“. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor.

(Frau Dr. Volkmer, SPD: Der Antrag kann zurückgezogen werden, weil das ein Folgeantrag ist.)

Präsident Iltgen: Gut, dann streichen wir diesen Antrag. Danke schön, Frau Dr. Volkmer.

Damit können wir abstimmen über den § 11 Pauschale Förderung, § 12 Förderung der Nutzung von Anlagegütern und § 13 Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten.

(Frau Dr. Volkmer, SPD: Über den § 11 bitte einzeln abstimmen.)

– Gut. Wir kommen dann zur Abstimmung über den § 11 in der Fassung des Ausschusses. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 4 Stimmenthaltungen und einer ganzen Anzahl von Gegenstimmen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Ich rufe nun auf den § 12, § 13 und § 14. Zu § 14 hatte ich noch nicht die Überschrift genannt; sie lautet: Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen. Weiter stehen zur Abstimmung der § 15 Ausgleich für Eigenkapital, § 16 Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern, § 17 Pflichten der Krankenhäuser, Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen, § 18 Widerruf von Förderbescheiden und § 19 Rückerstattung von Fördermitteln. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Deshalb bringe ich diese Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesen Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist dem so zugestimmt.

Ich rufe auf den § 20. Dazu gibt es einen Änderungsantrag der F.D.P. in der Drucksache 1/3617. Ich bitte um Begründung. – Frau Georgi, bitte.

Frau Georgi, F.D.P.: Herr Präsident! Ich hatte in meinen Beitrag schon erwähnt, daß es sich um die Regierungsprä-

siden handelt. Ich will hier gar nicht den Versuch machen, es als redaktionelle Änderung hinüberzubringen.

(Heiterkeit im Saal)

Das wäre natürlich sehr schön, und es gibt auch einen Minister, der da gar keine Bauchschmerzen hat, das Wort Regierungspräsidien und ihre Beauftragten zu ersetzen durch die zuständige Aufsichtsbehörde und deren Beauftragte. Das würde sich auf die Absätze 2, 3 und 4 im § 20 beziehen; Abs. 1 bleibt unberührt.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Prof. Süß, bitte.

Prof. Dr. Süß, CDU: Ich möchte gegen den Antrag sprechen. Im Augenblick haben wir noch die Regierungspräsidien. Mann sollte dann auch den Istzustand hier charakterisieren. Ich bin der Meinung, wenn wir einmal keine haben sollten, besteht immer die Möglichkeit, mit einem Artikelgesetz in allen Gesetzen des Freistaates Sachsen diese Änderungen vorzunehmen.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Ich bringe jetzt den Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. in der Drucksache 1/3617 zur Abstimmung. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 5 Stimmenthaltungen und einer ganzen Anzahl von Stimmen dafür ist das mehrheitlich abgelehnt. Ich bringe jetzt den § 20 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesem Paragraphen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen und 4 Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt. Vierter Abschnitt: § 21 Fachabteilungen Leitung, Privatstationen. Hier gibt es einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 1/3569. Ich bitte um Begründung. – Bitte, Frau Dr. Volkmer.

Frau Dr. Volkmer, SPD: Wir möchten mit unserem Antrag die Stellung des Chefarztes nicht so ausdrücklich betont haben. Wir wollen eher darauf hinweisen, daß eine erfolgreiche Arbeit im Krankenhaus nur möglich ist durch eine kollegiale Willensbildung und durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von all denen, die daran beteiligt sind – also Pflegedienstleitungen, Ärztlicher Leiter und Wirtschafts- und Verwaltungsdienst; dem dient unser Antrag.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Prof. Süß, bitte.

Prof. Dr. Süß, CDU: Ich hatte ja schon in meinem Redebeitrag hierzu etwas gesagt. Ich möchte daran erinnern, daß wir eine ähnliche Regelung, wie wir sie in unserem Krankenhausgesetz haben, vor 6 oder 8 Stunden heute beim Sächsischen Hochschulgesetz beschlossen haben. Wenn Sie sich dort nämlich an den § 139 erinnern, gibt es einen leitenden Ärztlichen Direktor, der auch aus den bettenführenden Abteilungen, als eine Besonderheit hervorstechend, gewählt wird. Hier haben wir also auch die gleiche Situation, daß eine kollegiale Beratung vorhanden

ist, aber doch letztlich ein Vorsitz in einem solchen Führungsgremium vorhanden ist.

(Leichter Beifall bei der CDU)

Präsident Iltgen: Ich bringe jetzt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Drucksache 1/3569, zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben will, den bitte ich das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dieser Änderungsantrag mit Mehrheit abgelehnt.

Ich bringe jetzt den § 21 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich bringe jetzt den § 22 Arzneimittelkommission in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Hierzu liegt kein Änderungsantrag vor. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich so zugestimmt.

Ich rufe auf § 23 Patientenbeschwerdestelle. Dazu liegt ein Änderungsantrag, Drucksache 1/3592, Fraktion Linke Liste/PDS, vor. – Frau Kubicek, bitte schön.

Frau Kubicek, Linke Liste/PDS: Herr Präsident! Ich bitte, daß geändert wird § 23 Abs. 8, nicht Abs. 7; das ist versehentlich geschehen, das paßt dort gar nicht dran.

Ich fordere hier die Ergänzung eines weiteren Satzes: „Sozialer Dienst und Krankenhausseelsorge werden nur auf Wunsch des Patienten tätig.“ – Es widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht des Bürgers, wenn sozialer Dienst und Krankenhausseelsorge dem Patienten aufgezungen werden. Das steht zwar nicht so im Gesetz, aber unbeschadet besteht das Recht darüber hinaus, daß Ärzte oder anderes medizinisches Personal dem Patienten Hilfe und sozialen Dienst anbieten können und sie auf die Möglichkeit einer seelsorgerischen Betreuung hinweisen können.

Das wollte ich mit der Ergänzung dieses Satzes erreichen.

Präsident Iltgen: Möchte jemand zu dem Antrag sprechen? – Herr Prof. Süß.

Prof. Dr. Süß, CDU: Ich spreche gegen diesen Antrag. Im § 23 Abs. 8 ist das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst zu gewährleisten. Aus einem Recht ist keine Pflicht abzuleiten.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Präsident Iltgen: Ich bringe jetzt den Änderungsantrag Linke Liste/PDS, Frau Kubicek, Drucksache 1/3592, zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 2 Stimmenthaltungen und Stimmen dafür ist das mehrheitlich abgelehnt.

Ich bringe jetzt den § 23 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wer diesem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei

2 Stimmenthaltungen und 3 Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Ich lasse jetzt abstimmen über den § 24 Soziale und seel-sorgerische Betreuung, § 25 Abrechnung besonderer ärzt-licher Leistungen, § 26 Verteilung der einbehaltenen Beträ-ge, § 27 Abweichende Bestimmungen. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor.

Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer ent-hält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Wir kommen zum Fünften Abschnitt: Pflichten der Kran-kenhäuser. § 28 Zusammenarbeit der Krankenhäuser, § 29 Rechtsaufsicht, § 30 Krankenhaushygiene, § 31 Dienst- und Aufnahmebereitschaft, Katastrophenschutz, § 32 Auf-nahme- und Meldepflichten, § 33 Auskunftspflichten und Datenverarbeitung, § 34 Datenschutz, § 35 Datenschutz bei Forschungsvorhaben, § 36 Abschlußprüfung. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor.

Wer diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer ent-hält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den Sechsten Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen. § 37 Zuständigkeit, § 38 Verwal-tungsvorschriften, § 39 Inkrafttreten. Auch hier liegen keine Änderungsanträge vor.

Ich bringe diese Paragraphen in der Fassung des Aus-schusses zur Abstimmung. Wer diesen seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Dan-ke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei wenigen Stimmenthaltungen und einer Anzahl von Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Meine Damen und Herren! Damit sind wir durch die Ein-zelabstimmungen durch. Da es in der 2. Lesung keine Än-derungen gegeben hat, die beschlossen worden sind, er-öffne ich gemäß Geschäftsordnung § 46 Abs. 1 die 3. Le-sung. Ein Wunsch zur allgemeinen Aussprache liegt nicht vor.

Ich stelle den Entwurf Gesetz zur Neuordnung des Kran-kenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz), Druck-sache 1/3136, Gesetzentwurf der Staatsregierung in der in der 2. Lesung beschlossenen Fassung gemäß § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ganzen zur Abstimmung.

Wer dem Entwurf des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 3 Stimm-enthaltungen und einer Anzahl von Stimmen dagegen ist dem Gesetz mehrheitlich zugestimmt, und dieser Tages-ordnungspunkt ist abgeschlossen.

(Starker Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zu den 1. Lesungen. Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 7

1. Lesung des Entwurfs Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen

Drucksache 1/3397, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Ich bitte den Einbringer, das Wort zu nehmen.

Dr. Buttolo, Parlamentarischer Staatssekretär im Staats-ministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf der Staatsre-gierung Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen an den Innenausschuß zu überweisen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Das Präsi-dium schlägt Ihnen vor, den Entwurf Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen an den Innenausschuß zu über-weisen. Wer dem Vorschlag der Überweisung an diesen Ausschuß seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Wir kommen zum

Tagesordnungspunkt 8

1. Lesung des Entwurfs Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Drucksache 1/3464, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Ich bitte, den Entwurf einzubringen.

Heitmann, Staatsminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der gute Gesetzentwurf, der in meinem Haus erarbeitet worden ist, spricht für sich selbst. Ich bitte Sie, der Überweisung zuzustimmen.

(Starker Beifall bei CDU und F.D.P.)

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Das Präsi-dium schlägt Ihnen vor, den Entwurf Gesetz über Volksan-

trag, Volksbegehren und Volksentscheid an den Verfas-sungs- und Rechtsausschuß – federführend – und den Haushalts- und Finanzausschuß zu überweisen.

Wer dem Vorschlag der Überweisung an diese Ausschüs-se zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem mehrheit-lich zugestimmt worden.

Dieser Tagesordnungspunkt ist beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 9**1. Lesung des Entwurfs Gesetz über die Errichtung einer Ingenieurkammer und zum Schutz der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur im Freistaat Sachsen****Drucksache 1/3475, Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Ich bitte um Einbringung.

Dr. Münch, Parlamentarischer Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf ist mit den Fachverbänden weitestgehend abgestimmt worden. Ich empfehle die Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeit.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Das Präsidium schlägt Ihnen vor, den Entwurf Gesetz über die Errich-

tung einer Ingenieurkammer und zum Schutz der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ingenieurkammergesetz) an den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeit zu überweisen.

Wer dem Vorschlag der Überweisung an diesen Ausschuß zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist das einstimmig beschlossen.

Der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 10**1. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen****Drucksache 1/3493, Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Ich bitte um Einbringung.

Dr. Buttolo, Parlamentarischer Staatssekretär: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, diesen Gesetzentwurf in den Innenausschuß zu überweisen. – Danke.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Das Präsidium schlägt Ihnen vor, den Entwurf Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen an den Innenausschuß zu überweisen.

Wer dem Vorschlag der Überweisung an diesen Ausschuß zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung ist dem stattgegeben.

Dieser Tagesordnungspunkt ist damit beendet.

Meine Damen und Herren!

(Glocke des Präsidenten)

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 11**1. Lesung des Entwurfs Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz****Drucksache 1/3494, Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Ich bitte um Einbringung.

Dr. Buttolo, Parlamentarischer Staatssekretär: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf der Staatsregierung Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz in den Ausschuß zu überweisen. Ich empfehle den Innenausschuß.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Das Präsidium schlägt Ihnen vor, den Entwurf Sächsisches Ord-

nungswidrigkeitengesetz an den Innenausschuß zu überweisen.

Wer dem Vorschlag der Überweisung an diesen Ausschuß zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Eine Stimmenthaltung. Damit ist die Überweisung beschlossen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist beendet.

Meine Damen und Herren! Es ist aufgerufen

Tagesordnungspunkt 12

1. Lesung des Entwurfs Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen

Drucksache 1/3495, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Ich bitte um Einbringung.

Dr. Buttolo, Parlamentarischer Staatssekretär: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bitte, überweisen Sie den Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen an den Haushalts- und Finanzausschuß. – Ich danke.

(Verschiedentlich Beifall bei der CDU)

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Das Präsidium schlägt Ihnen vor, den Entwurf Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen an den Haushalts- und Finanzausschuß – federführend – und an den Innenausschuß zu überweisen. – Das ist nicht so? Bitte, dann – –

Leroff, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Entschuldigung, wir möchten gern, daß das Gesetz in den Innenausschuß – federführend – und in den Haushalts-

und Finanzausschuß als zweiten überwiesen wird, da es ein reines Ordnungsrechtsgesetz ist.

Präsident Iltgen: Also, meine Damen und Herren, das Präsidium schlägt Ihnen nun vor, den Entwurf Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen an den Innenausschuß – federführend – und an den Haushalts- und Finanzausschuß zu überweisen.

Wer dem Vorschlag der Überweisung in diese Ausschüsse zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Stimmenthaltung und 4 Stimmen dagegen ist die Überweisung beschlossen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist beendet.

(Unruhe im Saal)

Meine Damen und Herren, ich bitte noch um ein klein wenig Geduld; wir sind gleich am Ende. Es ist aufgerufen der

Tagesordnungspunkt 13

1. Lesung des Entwurfs 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz)

Drucksache 1/3502, Antrag der Fraktion der CDU

Ich bitte um Einbringung.

Leroff, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir bitten, das Gesetz an den Verfassungs- und Rechtsausschuß – federführend – und an den Haushalts- und Finanzausschuß zu überweisen.

Präsident Iltgen: Meine Damen und Herren! Das Präsidium schlägt Ihnen vor, den Entwurf 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) an den Verfassungs- und Rechtsausschuß – federführend – und an den Haushalts- und Finanzausschuß zu überweisen.

Wer dem Vorschlag der Überweisung an diese Ausschüsse zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

– Danke schön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei 4 Stimmen dagegen ist dem mehrheitlich zugestimmt.

Meine Damen und Herren! Die Tagesordnung der 74. Sitzung des Sächsischen Landtages ist abgearbeitet.

Das Präsidium hat den Termin für die 75. Sitzung im Haus der Kirche für morgen, Freitag, den 16.7., 10.00 Uhr, festgelegt. Die Einladung und die Tagesordnung dazu liegen Ihnen vor.

Die 74. Sitzung des Sächsischen Landtages ist geschlossen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und einen guten Schlaf.

(Vereinzelt Beifall)

(Schluß der Sitzung: 22.52 Uhr)

HERAUSGEBER

Sächsischer Landtag, Holländische Straße, 01008 Dresden

HERSTELLUNG

Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH,
– SDV-GmbH – Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden,
Tel. (03 51) 4 18 21 06 • Fax 4 18 22 67
Bankverbindung: Deutsche Bank AG Dresden
Kto.-Nr.: 51 12 19 808 BLZ: 870 700 00